Zimmermann, Gustav,

Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die Länder des europä ischen Continentes

Hannover 1851

Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie

für England

und

die Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie

für

die Länder des europäischen Continentes.

Die Vortrefflichkeit

der constitutionellen Monarchie

für England

und

die Unbrauchbarkeit

der constitutionellen Monarchie

für die Länder

des europäischen Continentes.

Hannover.

Carl Rümpler.

1851.

Inhaltsanzeige.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Erstes Capitel.

Die constitutionelle Monarchie Englands.

Die „constitutionelle Monarchie“ ist eine besondere Art von Regierungsform. Sie weicht völlig ab sowohl von der absoluten Monarchie, als von der Monarchie mit landständischer Mitwirkung. Auch unterscheidet sie sich von der wahren Republik, wenngleich weniger stark.

England hat die constitutionelle Monarchie erfunden; die englische Verfassung gilt auch noch jetzt für das vollkommenste Muster dieser Regierungsform. Nach England muß blicken, wer die Fundamentalsätze lernen will, auf denen das Wesen der constitutionellen Monarchie ruht, und die Bedingungen, Mittel und Triebräder, durch welche jene Monarchie Leben, Wirksamkeit und Dauer empfängt. Wir beginnen deshalb mit einer Zergliederung des englischen Baues der constitutionellen Regierungsform.

I.

Hauptmerkmale der constitutionellen Monarchie Englands.

1. Theilung der Staatsgewalt.

Ein Hauptmerkmal der constitutionellen Monarchie Englands ist die Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Könige und Parlamente.

Während sich die reine Monarchie darin characterisirt, daß der König allein als Eigenthümer und Besitzer sowohl der gesetzgebenden als vollziehenden Gewalt gilt, gesetzt auch,

Landstände hätten die Befugniß, in bestimmter Beschränkung mitzuwirken bei der Regierung (man vergl. z. B. Artikel 57 der Wiener Schlußacte); während ferner die Republik keiner einzelnen Person das ganze oder theilweise Eigenthum der Staatsgewalt zuschreibt, sondern den Einzelnen, wenn er Staatsgeschäfte in Verwaltung bekommen hat (z. B. den Präsidenten), nur als Beamten (d. h. fremdes Recht verwaltend) betrachtet: erfand England zuerst in Europa jene Regierungsform, welche zwei neben einander berechtigte Inhaber der Staatsgewalt aufstellt und verfassungsmäßig anerkennt, nämlich eine physische Person (König) und ein Parlament (Legislatur). Sie zusammen bilden die Regierungsgewalt Englands.

Dieser Dualismus besteht ausgebildet seit der englischen Revolution von 1688. Vorher wurde das Parlament als wahre Staatsgewalt weder im Principe, noch in der Praxis vollkommen anerkannt. Jene Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Könige und Parlamente ruht auf Grundgesetzen des englischen Reiches, die von beiden Theilhabern der Staatsgewalt und von der Nation als unverbrüchlich anerkannt sind.

2. Das Parlament hat den größern Theil der Staatsgewalt.

Ein zweites Merkmal der constitutionellen Monarchie Englands ist, daß in jener Theilung das Parlament den ungleich größern Theil der öffentlichen Macht besitzt.

Das Uebergewicht des Parlamentes über die Krone wurde entschieden durch die englische Revolution. Erst von da an beginnt die constitutionelle Monarchie Englands, während früher die Verfassung mehr den Character des monarchischen Systems mit beiwirkenden Feudalständen besaß und den Verfassungen anderer europäischen Länder ziemlich gleich [1]). Die berühmte Lehre vom „Gleichgewichte der Staatsgewalten (balance des pouvoirs) Englands" ist also vollkommen irrig, wenn sie bedeuten soll, beide Staatsgewalten (König und Parlament) wären von so gleicher Stärke, daß sie sich die Waage hielten vermöge ihrer

thatsächlichen Schwere. Betrachten wir das parlamentarische Uebergewicht etwas im Einzelnen!

1. Hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt — wer besitzt sie in England? Der König ist freilich Miteigenthümer daran; doch hat das Parlament diesen Theil der öffentlichen Macht zu einem unverhältnißmäßig größern Antheil.

Eine wahre Initiative besitzt die Krone gar nicht. Dagegen hat sie allerdings dem Rechte nach das absolute Veto gegen die Beschlüsse des Parlamentes; in der Praxis ist aber diese wichtige Befugniß wieder unwirksam, da weder der König, noch die Minister jemals wagen werden, jenes Veto anzuwenden. Seit der englischen Revolution ist kein Gebrauch davon gemacht worden. Denn die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Vetos den Eingriffen des englischen Parlamentes nicht widerstehen können; und die Minister, welche ja Diener des Parlamentes und diesem verantwortlich sind [2]), dürfen nicht wagen, der Krone zur Anwendung des Veto zu rathen, sondern ziehen vor, entweder abzutreten oder durch Auflösung des Parlaments zu helfen.

Der sonstige Einfluß der Krone auf die Legislatur (Parlament) besteht hauptsächlich in dem Rechte, einige Peers zu ernennen für das Oberhaus: dadurch kann die Krone Stimmen für sich schaffen. Ehedem, als noch in ihrer Hand die Wahlen von Deputirten für die verfallenen Burgflecken lagen, besaß sie auch eine bedeutende Einwirkung auf das Haus der Gemeinen. Die Reformbill hat aber jene Wahlgewalt entrissen und damit abermals das Gewicht des Unterhauses verstärkt. Die überdies beschränkte Prärogative der Krone, das Parlament zu laden, zu prorogiren, zu entlassen [3]), gewährt mehr einen Schutz gegen die Selbstverlängerung des Parlamentes und gegen den Mißbrauch seiner Macht, als daß sie (mit Ausnahme der Auflösung) Einfluß auf das gesetzgebende Geschäft selbst verleiht.

Auch entscheidet das Parlament über die Rechtmäßigkeit aller Wahlen und über die Einberufung der Palamentsglieder, während vormals der königliche Kanzler darüber erkannte.

2. Hinsichtlich der executiven Gewalt — wer besitzt sie

in England? Dem Principe nach die Krone. Doch wird die Executive außerordentlich beeinwirkt und beschränkt durch das Parlament; und dieses hat der Thatsache nach einen bedeutenden Theil der Executive in seiner Hand, entweder unmittelbar oder auf Umwegen.

Das Parlament besitzt z. B. bei einer Anzahl von Staatsgeschäften, welche nach dem richtigen Begriffe und in der wahren Monarchie zur Executive gehören (wie z. B. Staatsverträge, Friedensschlüsse), das Recht der Sanction oder Verwerfung, wie bei Gesetzen. Ferner vermag das Parlament, durch eingebrachte Motionen oder durch Fragen an die Minister, alle Projecte, Handlungen und Maßnahmen der Verwaltung vor sein Forum zu bringen. Rechnet man hierzu noch die Prüfungen und Entscheidungen, welche bei dem Aufstellen der Budgetsätze vom Parlamente über die einzelnen Handlungen, Einrichtungen und Organisationen der Executive ausgehen, so erscheint die aufsehende und bestimmende Gewalt des Parlamentes über das Detail der Verwaltung als sehr mächtig.

Außerdem tritt noch hinzu die Befugniß des Unterhauses, jene ungeheuren Geldbeiträge zu verweigern, welche zur Fortführung der Verwaltung nothwendig sind, woraus völlige Machtlosigkeit der Krone und Minister kömmt, wenn sie mit der Majorität des Hauses in dauernde Meinungsverschiedenheit gerathen, und woraus für die Regierung die Nothwendigkeit entsteht, ihre Politik nicht nach ihren eigenen Begriffen vom Besten und Zweckmäßigen einzurichten, sondern fortwährend auf die politische Meinung der Majorität des Unterhauses zu blicken. Es tritt ferner noch hinzu das Verhältniß der Minister, daß sie nicht etwa bloß Diener der Krone, sondern noch weit mehr Diener des zweiten Inhabers der Staatsgewalt, des Parlaments, sind und ihre Stellen verlassen, wenn sie in Zwiespalt mit der Majorität gerathen[1]: — das Parlament kann jeden Augenblick den Arm der Regierung dadurch hemmen, daß es einen Ministerwechsel verursacht und der Verwaltung mit dieser Waffe seine Meinung aufzwingt. Da die Minister dem parlamentarischen Herrn fast ganz gehö-

ren, so ist das, was die Minister thun, der Thatsache nach mehr Handlung des Parlaments, mag es auch immerhin im Principe als Thun der Krone aufgeführt werden.

3. Bei dem entschiedenen Uebergewichte des Parlamentes [5]) über die Krone müßte die englische Regierungsform nicht „Monarchie", sondern „parlamentarische Regierung" genannt werden, wenn man den Namen nach dem Satze wählen wollte: „a potiori fit denominatio" [6]). Daher ist es gekommen, daß England oft unter die europäischen Republiken gezählt und wohl eine „monarchische Republik" (im Gegensatz der aristokratischen) genannt wurde. Doch meinen wir, England unterscheidet sich von einer Republik darin, daß dort der erbliche König wenigstens im Rechtsprincipe wahrer Eigenthümer der Staatsgewalt ist [7]), wenngleich das Parlament als Miteigenthümer neben ihm steht [8]).

3. Das Unterhaus ist mächtiger als das Oberhaus.

Eine dritte Eigenthümlichkeit der englischen Regierungsform ist die: von den beiden Häusern des Parlamentes hat das Unterhaus die größere Macht.

Zwar ist der Einfluß des Oberhauses auf Gesetzgebung und Verwaltung sehr groß, und kann nicht anders als stark sein, da das Haus der Peers von keinem andern legislativen Körper der Welt an Talent, Würde und besonnener Weisheit überragt wird und hierin auch das Unterhaus überstrahlt. Das Haus der Gemeinen besitzt aber das Vorrecht der Steuerverwilligung [9]) und dadurch die Fähigkeit des größern Druckes auf den Wechsel der Minister; ferner sind im Unterhause die große Zahl von Corporationen (Städte, Grafschaften rc.) repräsentirt, in denen die Masse des Volkes (im Gegensatz der Peers) lebt. Diese Verhältnisse verleihen dem Unterhause ein Uebergewicht, welches gleichfalls einen wesentlichen Bestandtheil der constitutionellen Monarchie Englands bildet.

4. Nicht der König selbst, sondern die Minister verwalten den Antheil des Königs an der Staatsgewalt.

Das vierte hauptsächliche Merkmal der constitutionellen

Monarchie Englands besteht darin: der König besitzt nicht die Befugniß, den Antheil der Staatsgewalt, von welchem er verfassungsmäßiger Eigenthümer ist [9b]), selbstthätig zu verwalten, sondern er ist verpflichtet, dessen Verwaltung durch die Minister führen zu lassen [10]): sie sind „die Regierung", wie es in der Sprache der constitutionellen Monarchie heißt. Dieses Liegen des königlichen Antheils der Staatsgewalt in der ministeriellen Hand scheidet die constitutionelle Regierungsform Englands deutlich und wesentlich sowohl von der wahren Monarchie, als von der Republik.

In der wahren Monarchie (sie sei mit ständischer Beiwirkung oder ohne diese) ist der König deshalb unverantwortlich, weil er allein und einzig die höchste Macht des Staates bildet, als einziger und ausschließlicher Herr der Staatsgewalt da steht. Er würde den Character des „Höchsten" verlieren, wenn es im Lande einen Richter gäbe, der die königlichen Regierungshandlungen vor sein Forum ziehen könnte, da das Richteramt über das Thun des Königs eine höhere Stellung als die seinige voraussetzte. In der wahren Monarchie darf der König auch selbst handeln und die Regierung eigenthätig leiten, da sie sein alleiniges Recht ist und er nicht zu fürchten hat, daß er mit einem mächtigen Miteigenthümer der Staatsgewalt hart zusammenstößt, indem er regiert. Die Minister können in der ächten Monarchie nur dem Könige verantwortlich sein, da es in dieser Regierungsform keinen zweiten Theilhaber der Staatsgewalt gibt, der ihre Verantwortung in Anspruch zu nehmen hätte. Und die ministerielle Verantwortlichkeit unterscheidet sich hier in nichts von der Verantwortung anderer Staatsbeamten, da die Minister eben so allein-königliches Eigenthum im Auftrag und Namen des Königs verwalten, wie andere Staatsdiener.

In der Republik ist der Präsident (oder wem sonst die executive Gewalt anvertraut wird) nichts weiter als der erste obrigkeitliche Beamte, d. h. er bildet weder selbst eine Staatsgewalt, noch verwaltet er die Attribute der Execution vermöge eines Eigenthumsrechtes daran, sondern er fungirt

im Namen und Auftrag der Staatsgewalt und untergeben und verantwortlich dem gesetzgebenden Körper (Nationalversammlung, Congreß, Parlament). Da ihm nun die executive Verwaltung so überliefert ist, daß er der Legislative (Nationalversammlung) für gute Ausführung einstehen und verantwortlich sein soll, so folgt von selbst daraus, daß seine Minister nur ihm untergeordnet und nichts als seine Commis sind, auch in keinem directen Rapport mit der Legislative stehen, am allerwenigsten aber der Legislatur für die Handlungen des Präsidenten haften, vielmehr muß er für das ministerielle Thun einstehen. In Nordamerika sind daher die Minister ganz von den Sitzungen des Congresses ausgeschlossen; sie communiciren nur schriftlich mit dem Congreß [11]).

Ganz anders liegt die Sache in der Verfassung Englands! Hier gibt es zwei Theilhaber, zwei Eigenthümer der Staatsgewalt neben einander: den König und das Parlament. So lange in England der monarchische Antheil den parlamentarischen überwog, regierte der König selbst und hatte Minister, die er zur Verantwortung zog. Nachdem aber die Gewalt des Parlamentes die Oberhand bekommen hatte und es diesem zweiten Herrn möglicher Weise einfallen konnte, seinen schwächern Miteigenthümer (König) im Zorne wie einen Beamten zu behandeln, wenn er Fehler beging: da wurde der Grundsatz vorangestellt, welcher sich ehedem von selbst verstand, daß der König heilig und unverletzlich sei, d. h. nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden solle. Die Natur des Königs als Staatsgewalt und seine principielle Gleichberechtigung mit dem Parlamente brachte es mit sich, daß man diese Schutzmauer um ihn zog. Doch setzt das Bedürfniß jener Umzäunung bereits voraus die größere Macht des Parlamentes und eine materielle Hülfslosigkeit des Königs gegenüber den Angriffen des Parlamentes.

Um aber den Grundsatz der königlichen Unverantwortlichkeit practisch durchführen zu können, und um dem größern Geschäftsherrn der Minister, dem Parlamente, eine Garantie dafür zu geben, daß der königliche Antheil an der Staatsge-

walt, sowie überhaupt die Executive, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und mit der politischen Sinnesart des Parlamentes geführt würde, so wurden die Minister dem Parlamente für die gute Führung der Verwaltung verantwortlich gemacht, und es bildete sich die Maxime in der öffentlichen Praxis, daß der König nichts ohne Berathung und Contrasignatur (d. h. der Thatsache nach Zustimmung) der Minister thun dürfe. Dadurch kam es von selbst, daß der König im Ganzen aus dem unmittelbaren Handeln schied und daß fast alle die Staatsgeschäfte, welche principiell zum königlichen Antheil der Staatsgewalt gehören, fest in die Hände der Minister gelangten, weil nur sie schicklicher Weise sich dem Sinne und Geiste des Parlaments bei der Verwaltung unterwerfen können, auch am besten verstehen, diesem wechselnden Geiste zu entsprechen, und fortwährend im Parlamente dafür Rede stehen müssen. Für den König, als den andern Theil der Staatsgewalt, war es nunmehr geziemender, nur die kleine Zahl von Handlungen selbst vorzunehmen, wo eine hohe Prärogative mit Feierlichkeit auszuüben ist, oder wo eine Selbstthätigkeit möglich wird, die wenigstens den Schein der Unabhängigkeit zuläßt. Genug, dem Effecte nach ging die Executive aus den Händen des Königs in die der Minister über, und dadurch mittelbar in die des Parlamentes.

Der Grundsatz der königlichen Passivität liegt demnach tief im Wesen des englischen Regierungs-Dualismus und hauptsächlich im Uebergewichte des Parlamentes, das wie alle Legislaturen, die zur Herrschaft kamen, die Executive wenigstens dem Resultate nach sich unterwarf, wenn auch die Formen der Selbstständigkeit stehen blieben. Die Abhängigkeit der englischen Executive vom Parlamente zeigt sich recht klar darin, daß die Minister mit den Majoritäten des Parlamentes wechseln, und daß der König die Minister nach den politischen Grundsätzen der parlamentarischen Majoritäten wählen oder entlassen muß.

II.
Wodurch die constitutionelle Regierungsform Englands Lebensthätigkeit bekömmt.

Wahrlich, die constitutionelle Monarchie Englands ist eine sehr künstliche Regierungsform! Zwei in ihrer Gestalt höchst verschiedene Personen (König und Parlament) bilden zusammen die Staatsgewalt. Beide sind außerordentlich ungleich hinsichtlich der Größe ihrer Gewalt. Das Parlament besteht wieder aus zwei Theilen, welche ungleiche Macht besitzen. Der König ist einerseits dem Rechtssatze nach mit dem Eigenthume der Executive begabt und mit einem Antheile an der Gesetzgebung versehen, während er anderseits wieder durch entgegengestellte Principien und durch tief und fest stehende Thatsachen ausgeschlossen wird von der regierenden Thätigkeit zu Gunsten der Minister und des Parlamentes. Liegt in diesem Verfassungssysteme nicht um jeden Schritt weiter eine neue Quelle von Reibungen, Streitigkeiten, Zusammenstößen der verschiedenen Gewalten? Wie vermag sich dieser sonderbare Dualismus noch zu halten inmitten seiner Gegensätze und Fictionen?

Wir sind gezwungen, das Bekenntniß abzulegen, daß es keine unvollkommnere und mißlichere Regierungsform auf der civilisirten Erde gäbe, als die englische, wenn sie rein aus den vier Fundamental=Einrichtungen bestände, die wir unter I. als hauptsächliche Merkmale der englischen Monarchie aufführten.

Der Himmel hat aber an England ein Wunder gethan! Jene Grundpfeiler des constitutionellen Gebäudes sind in England von einer Anzahl äußerer, wir möchten sagen, zufälliger Umstände durchwebt und umgeben, welche die principiellen Gegensätze versöhnen, den einzelnen Bestandtheilen des Baues, wo keine principielle Verknüpfung zwischen ihnen existirt, doch factische Verbindung und Zusammenhang verleihen, und die theoretischen Fehler des Gebäudes nicht bloß unschädlich machen, sondern, mit ihnen vereinigt, ein Regierungswesen erzeugen,

das an Vollkommenheit und Harmonie die meisten Staatsverfassungen der Erde überstrahlte und England durch Jahrhunderte mit Ruhm bedeckte und sein Gedeihen beförderte.

Wir halten es für nothwendig, hier die wichtigsten jener Umstände zu zeigen, welche so großartige Wirkung hervorbringen. Denn leider haben die Beschreiber und Beurtheiler der englischen Verfassung noch viel zu wenig die thatsächliche Umgebung der dortigen Regierungsform in das Auge gefaßt und das gehörige Gewicht darauf gelegt, obgleich nur in jenen äußeren Umständen die Ursache der Fortdauer des englischen Staatsgebäudes und die Quelle seiner bewundernswerthen Stärke zu suchen ist.

1. Einheit der verschiedenen Personalitäten, welche sich in die Staatsgewalt theilen, durch gemeinsame aristokratische Natur.

Die Staatsgewalt der Länder kann möglicher Weise aus mehreren und auch aus verschiedenartigen Personalitäten bestehen. Doch müssen diese auf irgend einem Wege zu einer Einheit vereinigt sein, wenn sie sich nicht wechselseitig zerstören und das Gemeinwesen zerfleischen sollen.

Besäße England keine Mittel, die verschiedenartigen Theilhaber der öffentlichen Macht in eine solche Verbindung zu bringen und darin zu erhalten, daß sie ein harmonisches Ganze ausmachen und einheitlich wirken, so stände die englische Staatsmaschine längst still, oder wäre in Stücken geschlagen, da sie, blos das Princip der Theilung der Staatsgewalt theoretisch betrachtet, keine innere Einheit hat. Die Verknüpfung und Harmonie kömmt aber glücklich von Außen her, durch eigenthümliche Verhältnisse Englands, die sich in gleicher Form auf dem ganzen Erdenrunde nicht zum zweitenmale zusammen finden. Der vorzüglichste äußere Umstand ist: in den verschiedenen Theilhabern der öffentlichen Gewalt herrscht dasselbe Element vor, nämlich das aristokratische, und verleiht ihrer Natur und ihren Interessen eine große Gemeinsamkeit. Diese aristokratische Incarnation der englischen Staatsgewalten bildet den Kitt, welcher sie verknüpft. Auf jene äußerst bemer=

kenswerthe Eigenthümlichkeit des englischen Regierungswesens ist volles Gewicht zu legen [12]).

1. Zunächst das Parlament — wer kann die aristokratische Natur dieses Theilhabers der Staatsgewalt leugnen?

Im Oberhause sitzen die Peers des Reiches, jener hohe Adel Großbritanniens, welcher sich auf Erbrecht oder Privilegium gründet: die aristokratische Beschaffenheit des Hauses der Lords brauchen wir wohl nicht erst zu beweisen.

Dagegen wird häufig übersehen, daß auch das Unterhaus seiner Majorität nach ein aristokratischer Körper ist. Vor der Reformbill von 1832 stand dieß ganz unbezweifelt fest [13]), da bis dahin die Lords und (aristokratischen) Minister über die Mehrzahl der Deputirtenplätze verfügten, theils vermöge der verfallenen Flecken, theils durch sonstige Einwirkungen der Reichen und Mächtigen. Nach der Reformbill mußte sich freilich, dem Wesen des Gesetzes zu Folge, der Einfluß des hohen Adels auf die Wahlen ändern; der Sache nach ist aber dem Unterhause die aristokratische Beschaffenheit noch geblieben. Wir finden noch immer in ihm sitzen die Söhne der Lords und den niedern Adel. Auch haben trotz der Reformbill jene ehemaligen Kanäle der Aristokratie, wodurch sie auf die Wahlen einwirkte, ihren Zug bis jetzt nicht verloren [14]). Und man vergesse nicht, daß selbst diejenigen Deputirten, welche weder zum eigentlichen Adel gehören, noch durch den Einfluß des Adels gewählt wurden, insofern dem aristokratischen Elemente analog sind, als die Grafschaften, Städte und Universitäten, von denen sie gesandt werden, privilegirte Körperschaften in England sind, die gleichfalls zur Aristokratie gezählt werden müssen, wie der Adel, da sie gleich diesem ihre Theilnahme an der öffentlichen Gewalt und ihre corporativen Befugnisse auf Vorrechte stützen, die ihnen durch königliches Privilegium verliehen wurden. Sie kann man füglich „Aristokratie der Körperschaften" nennen [15]).

2. Die aristokratische Natur des Königs zeigt sich darin, daß seine hohe Stellung, wie der Adel, auf einer Reihe Vorrechten und vorbehaltener Befugnisse beruht. Das ehemalige Lehnsverhältniß Englands zum Papste und Kaiser hat

diese Grundlage befördert. Und sie ist geblieben, da überhaupt die alte feudalistische Gliederung das Gerüste blieb, an welchem sich die moderne Gestalt der englischen Regierungsform in die Höhe baute und noch jetzt äußerlich daran gelehnt ist [16]).

3. Die Minister Englands waren bisher meistentheils Aristokraten, entweder durch Geburt, oder durch Erhebung, oder wenigstens in ihrer Gesinnung. Da die beiden Häuser des Parlaments von aristokratischer Beschaffenheit sind und da von den Ministern die Regierung, anstatt des Königs, im Sinne des parlamentarischen Herrn geführt wird: so folgt hieraus von selbst, daß sie dem Stoffe angepaßt sein müssen, aus dem der Geschäftsherr besteht [17]).

4. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die große Zahl von Fäden aufsuchen und zeigen, durch welche jene aristokratischen Theilhaber der öffentlichen Gewalt noch in anderer Beziehung, als durch ihren eigenen Grundstoff, zusammengeknüpft werden, so daß die Gemeinsamkeit ihrer Natur neue einheitliche Zusätze bekömmt. Nur Einiges aus diesem Thema soll hier erwähnt werden.

Man beachte die Verbindung des Oberhauses und Unterhauses dadurch, daß die Söhne der Lords häufig im Unterhause sitzen, während die Väter im Oberhause, und daß jene später den Sitz im Oberhause einnehmen; ferner dadurch, daß ausgezeichnete Glieder des Unterhauses in das Haus der Lords erhoben werden: auf diesem Wege geht ein Theil des Oberhauses aus dem Unterhause hervor. Man beachte ferner, daß die Minister regelmäßig theils Lords, theils Glieder des niedern Adels sind und als wirkliche Mitglieder in einem der beiden Häuser sitzen. Dadurch bilden die Minister ein glückliches Medium zwischen beiden Häusern. Und die aristokratische Natur der Minister gibt anderseits wieder ein Medium zwischen dem Könige und den aristokratischen Häusern. Man beachte endlich die Gemeinsamkeit der Staatsgewalten Englands darin, daß sie beide auf der Grundlage des „wohlerworbenen Rechtes“ ruhen [18]).

2. Harmonie der aristokratischen Natur der Staatsgewalten mit der aristokratischen Construction des englischen Volkes.

Beruht aber die Güte und Festigkeit der Regierungsform nur auf jener Einheit der regierenden Gewalt? Muß nicht noch ein Zweites hinzutreten, um der Staatsgewalt sicheres Fundament und Garantie der Dauer zu gewähren?

Nur wo die regierende Gewalt mit ihrer Natur und mit ihren Interessen und Zwecken in Harmonie steht mit denjenigen Elementen des betreffenden Staates (mögen diese nun das Heer, oder die Feudalstände, oder die städtischen Corporationen, oder das ganze Volk sein), welche in diesem Staate die sociale Macht besitzen, hat die Regierung festen Boden und dauernde Kraft. In England ruht die sociale Kraft unbestreitbar im Volke: das englische Staatswerk zwingt aber staunende Bewunderung ab über die Weise, wie dort die aristokratische Beschaffenheit der regierenden Gewalten harmonirt mit der aristokratischen Construction und Gesinnung des Volkes.

1. Der Bau, die gesellschaftliche Ordnung des englischen Volkes, ist aristokratisch. Denn die Aristokratie besteht dort nicht bloß aus dem Geburtsadel, sondern es muß dazu gezählt werden, was vermöge Privilegien bevorrechtet ist. In diesem Sinne sind die meisten Wahlschaften nichts anders, als aristokratische Körper: sie bilden privilegirte Corporationen selbst nach der Reformbill [19]). So gehören also in England die Zusammenhäufungen, in denen das Volk lebt, auf die aristokratische Seite.

2. Ferner besteht im kirchlichen Leben eine Aristokratie, die der englischen Hochkirche, welche eng verknüpft ist mit dem Adel [20]), so daß auch hier die aristokratische Natur der Staatsgewalten auf Einklang trifft.

3. Die Armee und die Flottenmannschaft ist aristokratisch construirt und regiert: die Officiere gehören zu demselben Theile der Gesellschaft, welcher in der Legislative und Verwaltung regiert.

4. Der englische Adel und das Volk sind durch vielfache

Bande verknüpft. Der englische Adel ist ein nationaler Adel: er läuft mit der Geschichte des Volkes und ist so alt als das Land selbst. Er hängt ferner dadurch mit dem Volke zusammen, daß die Primogenitur Familiengenossenschaften bildet, von denen ein Theil dem Volke angehört, und daß er sich durch Wechselheirathen mit dem Volke verflicht. Auch zieht das Oberhaus (also die erbliche Pairie) die höchste Blüthe der geistigen Aristokratie und die Männer, welche berühmt werden im Staate, an sich (durch königliche Erhebungen) und verleibt sie dem hohen Adel ein. Und die Aristokratie des Reichthums wird gleichfalls mit vom Adel vertreten, da er selbst reich ist und also auch die Interessen des Reichthums bedenkt. Hierzu kömmt noch, daß auch die Gesinnung des englischen Volkes sich dem Adel zuneigt, weil beider Vortheil Hand in Hand geht, und weil dem Volke aus langer Erfahrung klar ist, daß jene Aristokratie die Interessen des Gemeinwesens am besten zu verwalten versteht. Denn wenn sich auch der englische Adel namentlich bei der Herrschaft und bei den Beziehungen Englands nach Außen hin nicht wenig bedenkt, so hat er doch zugleich durch seine Familienbesitzungen, Titel und Würden, das stärkste Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt des Landes; und seine Lage ist vermöge innerer Nothwendigkeit so beschaffen, daß er unwillkürlich zugleich für die übrigen Volkstheile Erwerbnisse oder Vortheile herbeizieht, indem er seiner Selbstsucht oder Herrschliebe nachgeht. So liegt die Stärke der englischen Aristokratie eigentlich nicht im Adel selbst, sondern im Volke.

5. König, Adel und Parlament haben das gemeinsam mit dem Volke, daß ihre Vorrechte auf derselben rechtlichen Grundlage ruhen, auf welcher der Rechtszustand des ganzen Volkes, der Corporationen und Einzelnen steht, nämlich auf dem „wohlerworbenen Privatrechte.“ Alle besitzen ihre Rechte aus gleichem Grunde, nämlich weil sie erworben sind, und zwar nach dem Principe, wie Privatrechte erworben werden, so daß selbst der Erwerb durch Verjährung (Ersitzung) zulässig ist. Diese Gemeinschaftlichkeit des Erwerbes der politischen Vorrechte mit

dem Erwerbe der Privatrechte ist äußerst wichtig. Sie bringt die Vorrechte in den Kreis des gesammten Rechtszustandes, während die politischen Vorrechte, dem Volke gegenüber, in eine exponirte Stellung gerathen, wo geschieden wird in verfassungsmäßiges, gesetzliches und Privat-Recht [21]).

Genug, in England besteht Einheit der Staatsgewalten mit den Volkszuständen in hohem Maße. Die lebendigen Grundelemente, welche hinter den constitutionellen Sätzen stehen, sind keine Gegensätze. Vielmehr befinden sie sich in solcher Lage zu einander, daß sie vermöge innerer Nothwendigkeit auf wechselseitige Erhaltung ausgehen müssen. In dieser Harmonie liegt das hauptsächlichste Geheimniß der englischen Verfassung [22]).

3. Harmonie der aristokratischen Natur der Staatsgewalten und des Volkes mit der aristokratischen Richtung Englands als Staatsganzen.

Sonderbar, England ist auch nach Außen ein aristokratisches Wesen, und harmonirt hierin mit dem aristokratischen Regimente in seinem Innern.

Altengland, der kleine Körper, beherrscht Schottland und Irland; es herrscht über eine Anzahl Colonien, welche zusammen die Größe des größten Weltreiches haben; es übt über mehrere souveraine Länder Europas und Amerikas ein Protectorat; es theilt mit den Großmächten einen weitgehenden Einfluß über alle Länder zweiten und dritten Ranges: Altengland ist ein weltherrschendes Land und noch im Wachsen begriffen hinsichtlich seines Gewichtes.

Diese bevorzugte Stellung Altenglands über seine Nebenländer; jene Richtung, über sie bevorrechtet zu regieren; und das eigenthümliche Streben, von andern Ländern einen Theil ihres nationalen Reichthums abzurahmen und über Altengland zu träufeln: characterisiren sie nicht den ganzen Körper England als ein aristokratisches Wesen gegen Außen hin?

Wie specifisch unterscheidet sich England hierin von andern Staaten, die gleichfalls weite Eroberungen machten (z. B. Ruß-

land oder Nordamerika)! Ihr Ziel ging auf die Dauer immer dahin, sich die erworbenen Länder einzuverleiben, nicht dem Theile, von welchem die Herrschaft ursprünglich ausging, eine isolirte, bevorzugte Herrschaft vorzubehalten.

Daß die aristokratische Beschaffenheit, welche im innern Baue Englands besteht, die aristokratische Form der Herrschaft, welche England gegen Außen hin übt, ursprünglich eingegeben hat, und daß letztere jetzt wieder zurückwirkt auf die Erhaltung der Aristokratie im Innern Englands: kein aufmerksamer Beobachter des englischen Staatswerkes kann diese Wechselwirkung verkennen. Denn die englische Aristokratie hat sich des Geheimnisses bemächtigt, nach Außen hin mit Glück Englands Macht und Einfluß zu erhalten und auszudehnen; und sie verwaltet, dem englischen Volke unverkennbar, die auswärtige Politik so, daß wirklich das kleine England von Außen her Glanz, Macht und Wohlstand bezieht. Es kann aber nicht fehlen, daß den executiven Verwaltern (Aristokratie) dieser Stellung das höchste Gewicht im Innern zufließt; und dieses Gewicht hat Hoffnung sich zu erhalten, so lange die englische Weltherrschaft nicht verloren geht, oder das Unterhaus nicht durch Veränderung des Wahlmodus eine demokratische Natur bekömmt [23]).

4. Die geschützte Lage des englischen Königs innerhalb der besondern Rechtszustände Englands.

Da in England das Parlament entschieden das Uebergewicht besitzt; und da nicht der König, sondern die Minister thatsächlich den königlichen Machttheil im Sinne des Parlamentes verwalten [24]): so müßte England bereits eine wahre aristokratische Republik geworden sein [25]) oder demnächst eine solche werden, wenn die gewöhnlichen Naturgesetze, nach denen sich Verfassungen fortentwickeln, in England frei walteten. Warum wurde aber England keine vollkommene Republik? weshalb ist der König nicht einmal auf die Stellung des venetianischen Dogen herabgedrückt worden im Laufe der Zeit, sondern wirkliche Staatsgewalt (dem Rechtssatze nach) geblieben? Der aufmerksame Zergliederer kann die Erhaltung des englischen Königs-

thums nur besondern Thatsachen zuschreiben, welche ausnahmsweise in England dastehen und die regelmäßige Wirkung jener Naturgesetze durchbrechen. Wir rechnen zu diesen Thatsachen hauptsächlich folgende:

1. Die Natur des Königs steht in keinem Gegensatze zu der Beschaffenheit des Parlamentes und der Volkstheile [26]): dadurch wird ein guter Theil der Gelegenheiten zu Reibung beseitigt.

2. Der König von England bildet rechtlich und formell (weniger factisch) die Vertretung Englands nach Außen [27]). Da nun England aus der Handhabung seiner auswärtigen Politik den größern Theil seines Glanzes und Gedeihens bezieht, so strahlt aus jener Verwaltung noch immer so viel Glanz und gute Meinung auf den König zurück, daß sie seine Stellung conserviren helfen [28]).

3. Der englische König ist formell-rechtlich für Legislatur, Adel und andere Körperschaften ein unentbehrliches Wesen: sie bedürfen fortdauernd seines Daseins ihrer selbst wegen. Denn das englische Parlament leitet seine Gerechtsame hauptsächlich aus königlichen Verleihungen ab; und das englische Gesellschaftsgebäude hat äußerlich das alte Lehnsverhältniß zur Grundlage; der König bildet die Spitze des Feudalnexus und die Quelle aller Vorrechte: — die Legislatur, der Adel und die Körperschaften verlören mit ihm ihren Schlußstein, ihre rechtliche Grundlage. Jeder Angriff auf die Vorrechte der Krone, wenn er vom Adel oder von den Körperschaften ausginge, wäre also eine Art Selbstmord, oder Selbstverwundung.

4. Ferner ist der König, wenigstens formell, oberster Bischof der Staatskirche, bildet den Schlußstein des Gebäudes der herrschenden Kirche. Da nun die Aristokratie und die Hochkirche wesentlich dabei betheiligt sind, daß jene Suprematie der protestantischen Kirche, welche Heinrich VIII. gründete, bleibt und der Adel das Kirchengut behält, so müssen sie die formelle Spitze jenes Systems conserviren [29]).

5. Die königlichen Rechte stimmen mit den Rechten des Adels und der andern Unterthanen darin überein, daß sie auf

gleicher Basis ruhen, nämlich erworbene Gerechtsame sind [30]). Es tastet also gewissermaßen die rechtliche Grundlage des ganzen Volkes an, wer die königliche Prärogative befeindet. Diese gemeinsame Gefahr schreckt ab vom Angriff auf das Königthum, oder erweckt dem Könige mächtige und zahlreiche Bundesgenossen, wenn dennoch ein Angriff gewagt wird.

So steht die englische Krone innerhalb des Rechtes aller Bevorrechteten und des Volksrechtes; innerhalb der Interessen der andern Staatsgewalten und Bevorrechteten; geschützt und gedeckt durch die Elemente, von denen möglicher Weise ein glücklicher Angriff kommen kann: eine Stellung außerhalb jener Elemente und Interessen müßte unfehlbar das Grab des Königthums werden in einem Lande mit freier Verfassung, d. h. mit großer Theilnahme des Volkes an der Regierung. Aus dieser Stellung des Königs stammt auch jene tiefe Verehrung und Unterwürfigkeit vor der königlichen Würde und Souverainität [31]), die in den äußern Formen dem Könige, sowohl vom Parlamente, als von englischen Unterthanen, bezeigt wird. Denn in England sind die Formen des Lehnsverhältnisses fortgesetzt und in die äußere Gegenüberstellung derjenigen Elemente, die an der Herrschaft Antheil haben, übertragen worden: es besteht gewissermaßen ein modernisirtes Feudalsystem. Und außerdem haben alle Bevorrechtete ein wesentliches Interesse, die ganze feudalistische Gliederung, namentlich aber deren höchste Spitze, heilig zu halten, um ihre eigene Würde zu bewahren [32]).

Zweites Capitel.

Die constitutionelle Monarchie in den Ländern des europäischen Continentes.

Seit dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts ist die constitutionelle Monarchie in einem großen Theile der europäischen Länder eingeführt worden [33]). Frankreich ging hierin voran, zuerst durch seine Verfassung von 1791, und dann wieder durch die Charte, welche König Louis XVIII. im Jahre 1814 gab; beide Constitutionen ahmten das englische Vorbild nach, die von 1791 freilich zugleich auf die Demokratie Nordamerikas blickend und einzelne Stücke daraus nachbildend. Die meisten übrigen europäischen Länder, welche die constitutionelle Regierungsform adoptirten, faßten das englische Original entweder gar nicht in das Auge oder nur nebenbei [34]); sie hielten sich hauptsächlich an die französische Copie [35]), erst an die von 1814, und später an die „verbesserte" Auflage von 1830.

Wir wollen jetzt die vorzüglichsten Eigenthümlichkeiten der constitutionellen Monarchie des Festlandes skizziren und zeigen, wie in diesen Ländern die constitutionelle Regierungsform wirkt.

I.

Die Fundamentalsätze der constitutionellen Monarchie Englands wurden von den constitutionellen Ländern des Festlandes adoptirt.

Jene vier Grundprincipe, welche wir oben (im ersten Capitel unter I.) als die characteristischen Kennzeichen des constitutio-

nellen Gebäudes in England bezeichneten, treffen wir auch in den constitutionellen Monarchieen des europäischen Continentes. Sie sind entweder ausdrücklich ausgesprochen in den Verfassungsurkunden, oder noch öfterer auf die Weise implicite hineingetragen, daß die Constitution solche Einrichtungen befiehlt, welche aus jenen Grundprincipien fließen. Im Einzelnen haben die continentalen Länder hie und da Abweichungen vorgenommen.

1. Die Theilung der öffentlichen Gewalt zwischen einem Könige und Parlamente (Nationalversammlung, Cortes, Reichsstände, Ständeversammlung) wurde überall in den constitutionellen Ländern nachgeahmt; auch ist überall das Parlament verfassungsmäßiger Miteigenthümer der Staatsgewalt [36]). Hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt liegt die Theilung meistens klar vor Augen. Sie findet aber nicht weniger bei der executiven Gewalt Statt, nur daß sie hier gewöhnlich den Umweg durch die Prüfung des Budgets, durch Steuerbewilligung und daran geknüpfte Bedingungen, durch Anträge, Beschwerden, Interpellationen und Mißtrauensvota nimmt [37]).

2. Jenes Uebergewicht des englischen Parlamentes über die Krone [38]) ist in vielen andern constitutionellen Ländern nicht durch den Buchstaben der Verfassung hergestellt, sondern man hat oft bezweckt, die Theilung gleich zu machen, oder selbst dem Könige ein Voraus zu verleihen. Daher wurde meistentheils die Initiative auch an die Krone (nicht blos an das Parlament) gegeben, das absolute Veto ihr eingeräumt, und bisweilen ihr auch eine Mitwirkung bei der Wahl der parlamentarischen Beamten (Präsident rc.) gestattet. Doch ist das Parlament hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt immer thatsächlich im Uebergewichte, wo ihm einmal das Recht der allgemeinen Steuerbewilligung und die Initiative und Zustimmung zu den Gesetzen eingeräumt wurde: das liegt im Wesen der Sache [39]). Dagegen haben freilich nicht alle Parlamente der continentalen Länder schon dieselbe Macht im executiven Theile der Staatsgewalt erreicht, wie das englische Parlament [40]). Einen bedeutenden Einfluß besitzen sie aber stets auf die Executive von dem Augenblicke an, wo die constitutionelle Regie-

rungsform hergestellt wird, da jene continentalen Legislaturen unter ähnlichen Bedingungen der Executive gegenüberstehen, wie das englische Parlament. Und es liegt in der Natur des constitutionellen Systems, daß der parlamentarische Körper immer mehr von der executiven Gewalt an sich reißt im Laufe der Zeit [41]).

3. Das **Unterhaus** (Volkskammer, zweite Kammer) des Parlamentes der continentalen Länder besitzt regelmäßig eben so ein Uebergewicht über das Oberhaus (Pairskammer, Adelskammer) wie in England, wenngleich die zweite Kammer nicht überall **allein** das Steuerbewilligungsrecht ausübt [42]).

4. Jenen Grundsatz der englischen Verfassung, daß der König durch **Minister** seine verfassungsmäßigen Rechte ausüben lassen muß, und daß die Minister dem Parlamente verantwortlich sind [42]), besitzen die constitutionellen Staaten des Festlandes sämmtlich.

II.

Die continentalen Länder können aber das Innere ihres constitutionellen Gebäudes nicht mit demselben Material füllen wie England.

Eine Verfassung herstellen, worin jene vier Grundprincipe der constitutionellen Monarchie vorhanden sind: wahrlich, nichts leichter in der Welt! Dann hat man allerdings den äußern **Rahmen** des constitutionellen Systems, das **Gerüste** des constitutionellen Gebäudes.

Damit allein ist es aber nicht gethan; es fehlt dann noch der zweite und wichtigste Theil des Werkes!

Das englische Vorbild verdankt seine Lebensfähigkeit und Haltbarkeit nur einer Reihe ganz besonderer thatsächlicher Verhältnisse, welche jenes Gerüste füllen, in ihm wirken und seine Gebrechen ausgleichen. (Vergleiche im ersten Capitel unter II.)

Versehen die Länder des europäischen Continentes ihre constitutionelle Monarchie mit demselben innern Räderwerk und mit gleichen Springfedern, wie die englische Monarchie sie besitzt? Vermögen sie jene Kräfte, welche im Innern des englischen Verfassungswerkes thätig sind, auch ihrem constitutionellen Staatskörper in gleicher Gestalt und Stärke einzuhauchen?

Ach nein, es mangelt ihnen der Stoff, aus welchem die englische Füllung bereitet ist und allein bereitet werden kann.

1. Es fehlt ihnen eine Aristokratie, welche der englischen gleicht.

Die Aristokratie bildet im constitutionellen Organismus Englands den wesentlichsten Bestandtheil. Ihr Dasein und Gewicht gibt den beiden Theilhabern der Souverainität (König und Parlament) die harmonische Natur und erzeugt und erhält das gleichartige Wesen beider Häuser des Parlamentes [44]). Würde die Aristokratie gestürzt oder aus ihrem vorherrschenden Einflusse verdrängt, so fällt damit die constitutionelle Regierungsform Englands.

Welches europäische Land besitzt nun eine Aristokratie, die vergleichbar wäre mit der Englands [45])? die vermöchte, ein glänzendes, mächtiges Oberhaus durch ihr eigenes Gewicht zu bilden, das Unterhaus mit ihren Elementen anzufüllen, die Wahlen und das Ministerium zu beherrschen? Wir kennen kein Land mit einer solchen Aristokratie [46])!

1. England hat einen zahlreichen hohen Adel. Von der normännischen Eroberung an erschienen die Glieder jenes Adels, zusammen und rein von allen Elementen die nicht zum hohen Adel gehören, in der Form einer festen, einheitlichen Körperschaft, welche als solche großen Antheil an der Regierung (im Rathe des Königs und als Oberhaus des Parlamentes) ausübte. In der englischen Revolution dehnte sie ihren Machttheil zu einem entschiedenen Uebergewicht über die Krone aus und handhabte die Herrschaft bis auf diesen Tag [47]).

Vermag ein anderes Land Europas eine feste Körper=

schaft Bevorrechtigter aufzuweisen, welche von jeher rein aus dem hohen Adel bestand und die Mitherrschaft ausübte, so weit nur die Geschichte der Nation reicht? Kann sich ein anderer europäischer Staat eines Oberhauses rühmen, das nie eingesetzt, nie gemacht wurde, sondern mit der Geschichte des Staates beginnt, durch alle Zeiten fortläuft, mit der Nation alle Perioden des Glückes, Glanzes und Unglückes theilte und im Besitz der Mitherrschaft blieb bis auf unsere Tage herab? Kein europäisches Land, außer England, besitzt eine hocharistokratische Körperschaft, welche das Gepräge, den Glanz und die Würde des urhistorisch Gewordenen an sich trägt und jene historische Continuität bis zur Gegenwart fortsetzte. In den meisten Staaten, welche vormals eine Körperschaft des hohen Adels hatten, wurde sie vom absoluten Königthum zersprengt, in einzelne Adelige aufgelöst, von der Mitherrschaft entfernt und dann erniedrigt [48]). In Deutschland ging das geschichtliche Corpus des hohen Adels, welches in Form des Reichstages bestand, gleichfalls unter, nachdem es lange in Ohnmacht zugebracht hatte [48]). Noch andere Länder besaßen überhaupt nie eine mitherrschende Corporation des hohen Adels, konnten sie also auch nicht verlieren.

2. Als socialer Stand [49]) entbehrt die hohe Aristokratie der continentalen Länder mehrere hauptsächliche Eigenschaften, welche den brittischen Adel geeignet machen, die Mitherrschaft zu behaupten, nachdem er sie vor Jahrhunderten erobert und seitdem ausgeübt hat.

a. Der hohe Adel Englands besteht aus den geistlichen [50]) und weltlichen Pairs des Reiches. Diese sind zumeist Nachkommen der ehemaligen hohen Lehnsvasallen [51]), oder die Inhaber solcher Würden, welche seit Jahrhunderten eine glänzende Rolle in der englischen Geschichte spielten. So harmonirt der historische Glanz und die hohe Würde der Körperschaft des hohen Adels mit dem historischen Alter der einzelnen Erbgeschlechter oder Würden, an die sich das Vorrecht knüpft, Glied jenes mitherrschenden Körpers zu sein [52]).

Kein continentales Land besitzt wie England eine so reiche

Anzahl hochadeliger Geschlechter, welche den historischen Glanz ihrer Familie, die fortgesetzte Einwirkung des Geschlechtes auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten des Reiches und auf die Schicksale der Nation, durch so viele Jahrhunderte nachzuweisen vermöchten, und deren geschichtlicher Glanz im Volke so bekannt wäre.

b. In England wurde von jeher Pairswürde und hoher Adelsstand nur nach dem Systeme der Erstgeburt gesetzlich vererbt, während auf dem Continente regelmäßig alle Söhne die adelige Würde, den Titel und Stand des Vaters bekamen und sich meistens auch in das Stammgut theilten [53]). Diese Verschiedenheit hat den hohen Adel des Continents in eine nachtheilige Stellung versetzt.

Durch die Vererbung auf alle Söhne wurde der Grundbesitz der Familie zersplittert und der Glanz der adeligen Würde geschwächt, so daß ein großer Theil des hohen Adels den Abstand vom niedern Adel nicht aufrecht erhalten konnte. Während ferner im hohen Adel Englands durch die Primogenitur der Corporationsgeist die Oberhand behielt über den Familiengeist, ohne jedoch den letztern völlig auszuschließen und unbenutzt zu lassen [54]), bekam im hohen Adel des Continentes der Geist des Stammes und Geschlechtes das Uebergewicht [54]), und es entstand jene Absonderung nach dem Blute gegen den niedern Adel und Bürgerstand [55]). Endlich bekömmt die Würde des hohen Adels durch die Primogenitur etwas Abstractes, den Character eines öffentlichen Institutes, während die Ausdehnung des Adels auf alle Glieder des Geschlechtes den Gesichtspunct des persönlichen Standesvorzuges zu stark hervorhebt und Neid und Gegensatz in der Nation erzeugt.

c. Es fehlt den meisten Gliedern des hohen continentalen Adels jener große Reichthum des englischen Adels, welcher die unabhängige, glänzende Stellung sichert und materiellen Einfluß gewährt. Jede englische Pairsstelle fordert eine nicht unbedeutende Dotation, und es ist Parlamentsgebrauch, daß der Pair seinen Sitz im Oberhause verliert, wenn er die Dotation vergeudet oder einbüßt. Viele englische Pairs besitzen aber ein

ungeheures Grundeigenthum; der bei weitem größte Theil des englischen Grund und Bodens ist im ausschließlichen Besitze des Adels.

d. Der hohe Adel des Continents hat seit Jahrhunderten jene Verbindungswege nicht besessen, durch welche sich der hohe Adel Englands mit den untern Volksschichten verknüpft, in ihnen Puncte besitzt, an denen er seine Hebel ansetzt und eine populaire Form gewinnt.

Während es für den englischen hohen Adel niemals Rechtssatz war, daß zu seinem Erwerb auch die Geburt durch eine hochadelige Mutter gehöre, bekam der hohe Adel des Continents fast überall (namentlich der deutsche) die Abstammung von hochadeligem Vater und Mutter zur Grundlage. Dadurch wurde der letztere von Wechselheirathen und Verwebung mit dem niedern Adel abgehalten und in eine abgeschlossene Familienschicht verwandelt [56].

Während ferner nach dem englischen Systeme nur der älteste Sohn den hohen Adel gesetzlich empfängt, alle übrigen Kinder aber in den niedern Adel und Bürgerstand treten und sich durch Heirathen und Geschäft mit diesen beiden Volksständen verschmelzen, so daß jenes hochadelige Familienhaupt durch die Bande des Blutes und der Verwandtschaft mit Familien der andern Stände verflochten ist und mit dem einen Fuße in der Classe des hohen Adels, mit dem andern im Bürgerstande steht: erwirbt die ganze legitime Nachkommenschaft des continentalen Hochadeligen den Stand des Vaters, die Familie bleibt abgeschlossen von den untern Ständen und die Standesmeinung hielt Jahrhunderte lang die etwa eingegangene Verbindung (durch Heirath oder Geschäftsbetrieb) für einen Makel.

Während endlich der englische hohe Adel allen Größen, die in den tiefern Volksschichten auftauchen und vor der Nation durch ausgezeichnete Verdienste oder patriotisch bewährte Talente leuchten, seine erblichen Vorzüge durch Erhebung in den hohen Adelsstand mittheilt, die Erhobenen völlig dem ältern hohen Adel gleich hält und durch jenen Herbeizug des Berühmtesten die geistige Aristokratie der Nation mit dem geerbten Adel aus-

söhnt, der Eifersucht des Landes auf erbliche Vorzüge vorbeugt und einen Verbindungskanal zwischen der Pairie und dem Volke offen läßt: war der hohe Adel des Continentes, da er die Abstammung zu sehr als ausschließliche Grundlage bekommen hatte, gewissermaßen gezwungen, alle Erwerbsarten des hohen Adels, welche nicht auf der Geburt ruhten, abzustoßen, sich gegen die Emporkömmlinge zu verschanzen, zu verbarrikadiren, und verliehenen Adel nicht als ächten anzusehen und zu behandeln, wozu freilich beitrug, daß der Adel nicht selbst, wie in England, eigentlicher Schöpfer der Erhebungen ist, und daß ehedem die Könige des Continentes großen Mißbrauch mit dem Papieradel trieben [57]).

Durch den Mangel jener Verbindungswege nahm der Adel des Continentes etwas Kastenartiges an. Er wurde den übrigen Volksklassen gegenüber zu stark isolirt und blieb ohne Verjüngung und Stärkung durch die höchsten Potenzen des Geistes und der Reichthümer, die sich in den andern Volksschichten fanden [58]).

e. Der englische hohe Adel hat das unendliche Voraus, daß die Geschichte beweist, wie er die Macht nur deshalb hat und behauptet, weil er die höhere Geschicklichkeit besitzt, die Angelegenheiten des Landes und der Nation zu leiten.

Welcher Adel des Continentes kann sich rühmen, die Interessen des Landes und Volkes mit gleicher Lebhaftigkeit und gleichem Erfolge gepflegt, die Macht, den Glanz der Nation auf so hohen Gipfel gehoben zu haben? Welcher hohe Geburtsadel des Continentes wurde nicht verdunkelt durch militairische oder politische Talente des niedern Adels oder Bürgerstandes, während solche Eminenzen nie den hohen Adel Englands verfinstern, da er sie sogleich in sich aufnimmt und ihren Glanz auf sich überträgt? Und ist nicht der hohe Adel Englands des Ruhmes und der Auszeichnung mittelbar theilhaft, welchen die jüngern Söhne hochadeliger Häuser so häufig erwerben [59]), während der hohe Adel des Continentes nichts gemein hat mit der Auszeichnung, die vom niedern Adel erworben wird?

3. Auch der niedere Adel des Continentes hat eine ganz andere Beschaffenheit, als der niedere Adel Englands (s. g. Landadel, gentry).

a. Der niedere englische Adel ist kein Institut, das vom Gesetze als besonderer Stand anerkannt wird, keine positive, sondern nur eine natürliche Aristokratie, auf Sitte und Herkommen ruhend. Das englische Gesetz kennt keinen andern Adel als den, welcher mit der Pairswürde verknüpft ist, alles Uebrige, die Söhne der Lords eingeschlossen, gehört gesetzlich zum Bürgerstande (commons); und der niedere Adel ist nichts weiter, als diejenige Classe des bürgerlichen Standes, welche die hergebrachte Meinung des Volkes und hohen Adels zu den „Vornehmen" rechnet; er ist ohne alle gesetzliche Vorzüge. Aus dem kaum begrenzbaren Begriffe folgt schon, daß der englische niedere Adel nicht etwa in einer festen Corporation besteht wie die Pairs, sondern zerstreut im Volke lebt.

Dagegen ist der niedere Adel in den meisten continentalen Ländern (namentlich in Deutschland) ein Institut, das durch Recht und Gesetz vom Bürgerstande geschieden, zu einem adeligen Stande erhoben und mit Vorrechten und Corporationseigenschaft versehen wurde.

b. Der niedere Adel Englands ist weder ein abgeschlossener Stand, noch pflanzt er Titel und Würde auf alle Kinder fort. Durch seine Natur selbst ist innige Verbindung mit den bürgerlichen Classen hergestellt. Daher sind Heirathen und Verwandtschaften zwischen ihm und den Bürgerlichen an der Tagesordnung; daher darf er, unbeschadet seiner Würde, Handel und Gewerbe treiben; daher geht es ohne Verletzung des Bürgerstandes an, daß er im Unterhause sitzt und die Gemeinen vertritt: gesetzlich ist er ein Zweig der Gemeinen.

Dagegen nahm der niedere Adel in den meisten Ländern des Continentes denselben Bildungsgang an, wie der hohe Adel: er wurde ein gesetzlicher, besonderer Stand, welcher Würde und Titel auf alle Kinder verpflanzte und selbst die Geburt durch eine adelige Mutter mittelbar forderte, indem er werthvolle Vorzüge davon abhängig machte [59]). Dadurch ent-

stand Abtrennung vom bürgerlichen Stande und von bürgerlichen Gewerben; dadurch jene Standesmeinung des niedern Geburtsadels wider Erhebungen in den Adelstand, welche bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte [60]).

c. Obgleich der niedere englische Adel kein gesetzlicher ist, so besteht bei ihm doch die Gewohnheit, das Landeigenthum an den erstgebornen Sohn zu vererben. Es findet also selbst im niedern Adel eine factische Primogenitur Statt, durch welche er im Besitze eines ungeheuren Reichthums an Grundbesitz blieb. Die jüngern Kinder treten in den eigentlichen Bürgerstand ein, freilich das Traditionelle der Abkunft bewahrend und mit dem Hinblick auf das höhere Familienhaupt ausgerüstet, insofern der Vater von einem hochadeligen Hause abstammt, oder zu einem Geschlechte des niedern Adels gehört, das in der Geschichte der Nation sich bemerkbar machte, oder wenn er selbst durch Verdienst sich den niedern Adel erwarb. Dagegen theilte regelmäßig der niedere Adel des Continentes sein Lehn und Allod unter die Kinder und zählte folglich eine ungeheure Menge unbemittelter Glieder in sich.

d. Da die jüngern Söhne der englischen Lords in den niedern Adel übergehen, so besteht dieser zu einem großen Theile aus Sprößlingen des hohen Adels. Dadurch bleiben beide Arten des Adels in fortdauernder Verknüpfung: um jedes hochadelige Haus lagert eine große Zahl Familien niedern Adels, die jenes als Familienhaupt ehren und gemeinsame Familientradition mit ihm haben. Außerdem sind die Interessen des hohen und niedern Adels durch ihren ungeheuren Grundbesitz vereinigt. Es findet daher eine sehr lebhafte wechselseitige Unterstützung zwischen ihnen Statt. Mit seinen ungeheuren Mitteln unterstützt der hohe Adel die Wahl des niedern Adels zum Unterhause und hält ihm Stellen in der Flotte, Armee und im Civildienste offen, während andererseits der niedere Adel die Herrschaft des hohen Adels im Unterhaus und anderwärts durch Gesinnung und That fördert: die enge Verflechtung macht beide stark.

In den Ländern des Continentes bestand nie feste, com-

pacte Vereinigung zwischen dem hohen und niedern Adel (vergl. oben Seite 25).

2. Den continentalen Ländern fehlt der Bau und Character des englischen Volkes.

Der gesellschaftliche Bau Englands ruht auf einer doppelten Schichtung des Volkes.

Einmal spaltet sich die Masse der Bevölkerung in einzelne Classen, Stände, die über einander gegliedert und verschieden sind in Würde und Ehre, und hinsichtlich des Rechtes, Theil zu nehmen am Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten [61]). Diese Schichtung entsprang aus den mittelalterigen Verhältnissen der Bewohner, namentlich zu Grundbesitz und Wehrfähigkeit, und sie hat sich in England, durch mehrere Abänderungen modernisirt, erhalten, weil dort der Staat im Ganzen das ehemalige Feudalsystem als Gerüste beibehielt, an welchem er seine politische Fortentwickelung in die Höhe baute; weil ferner theilweise die alten Zustände noch bestehen, aus denen die Verschiedenheit des politischen Rechtes ursprünglich floß [62]); und weil endlich die englische Anhänglichkeit am historisch Hergebrachten das Rütteln an der Gliederung verhindert.

Doch bilden die Rangstufen des englischen Volkes keine isolirte, feindliche Gegensätze unter sich, sondern die verschiedenen Stände hängen eng zusammen durch Interessen und sonstige Verkettungsmittel [63]); und das Verhältniß ist so, daß jede darüber stehende Stufe auf die darunter liegenden Stufen einen großen politischen Einfluß ausübt.

Sodann steht neben der Gliederung nach Ständen eine zweite Theilung der Masse des englischen Volkes. Der englische Staatskörper ist gewissermaßen zusammengesetzt aus einer Reihe von einzelnen Corporationen und Kreisen [64]), die alle ihre individuellen Interessen und Angelegenheiten durch eigene Obrigkeit und fast unabhängig von der Regierung verwalten, auch buntscheckige Verschiedenheit besitzen in Gestalt, Rechten und Verhältnissen [65]). So hat England seine Staatseinheit von unten in die Höhe gebaut: es beginnt unten bei

den einzelnen Zusammenhäufungen, faßt diese Körper in ihrer wunderbaren Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit zusammen und gestaltet daraus das Staatsganze.

Das Bestehen jener Gliederung und des corporativen Lebens seit vielen Jahrhunderten hat stark eingewirkt auf die Gestaltung des englischen Volkscharacters. Der allgemeine Geist der Nation ist aristokratisch; im ganzen Volke lebt eine Richtung nach oben, ein allgemeines Streben, die höhere Rangstufe zu erreichen, eine allgemeine Ehrfurcht oder Achtung für die höhere Würde, nicht die Sucht, das Hohe herabzuziehen. Und da jedes Individuum im englischen Gesellschaftskörper seine bestimmte Stellung hat, einem bestimmten Stande, oder einer Corporation, oder beiden zugleich, als Glied angehört und in dieser speciellen Sphäre von deren Rechtskreis bedingt wird und daran Theil nimmt: so entsteht jener Corporationsgeist des Engländers, der die politischen innern Fragen weder cosmopolitisch, noch philanthropisch, ja nicht einmal persönlich, sondern vom Standpuncte der speciellen Zusammenhäufung, welcher er angehört, auffaßt; und es erzeugt sich in ihm jene Vorliebe für Concretes, Sicheres, Greifbares.

In welchem continentalen Lande finden wir nun jene sociale Hierarchie Englands, jene Uebereinandergliederung der Stände, die der englischen gleicht? Wo besitzt die höhere Volksklasse den größern Theil des Grund und Bodens und beherrscht mit ihrem materiellen und moralischen Einflusse die mittlere und untere Landbaubevölkerung, die mittlere und niedere Geistlichkeit, die Städte und Flecken der Provinzen? Wo treffen wir jenes Verhältniß, daß immer jede höhere Volksklasse die darunter stehenden politisch leitet; daß die verschiedenen Rangstufen keine getrennte Volkstheile bilden, sondern in harmonischer Verknüpfung stehen, obwohl sie verschieden sind an politischen Rechten; daß die höhern Volksschichten, wie in England, von einem weitleuchtenden historischen Glanzreife umstrahlt stehen? Welches continentale Land besitzt jene große Zahl von corporativen Einigungen der gleichen Interessen und Geschäfte, ungleich und buntscheckig an Gestalt, an Recht und Pflicht, in

denen das Volk zertheilt lebt und speciellen Kreis findet? Wo entdeckt der Beobachter auf dem Continente jene Selbstständigkeit und freie Bewegung der englischen Körperschaften und jenen corporativen Geist?

Vergeblich suchen wir das englische System der Gliederung und der corporativen Einigungen im gesellschaftlichen Baue der continentalen Länder. Manche Staaten des Continentes vernichteten jene Grundlage vollkommen; andere ließen nur Bruchstücke als Ruinen der Vorzeit bestehen; keiner behielt, wie England, das Feudalwesen als äußeres Gerüste des neuern Staatslebens bei [66]).

Frankreich gab im großen Maßstabe das Beispiel des radikalen Niederreißens aller Gliederung und der Corporationen. Seit König Ludwig XI. lief die zerstörende Thätigkeit durch die Regierungen aller Könige fort. Erst wurden die Staatskörperschaften und die Aristokratie von ihrem Antheile an der Regierung entkleidet [67]); dann auch allmälig den Städten und andern Corporationen ihre Privilegien und die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten genommen. Die Könige zogen die gesammte staatliche Machtvollkommenheit und alle öffentliche Verwaltung an sich. Die sächlichen Unterlagen der Gliederung und Corporationen waren schon zur Zeit der Bourbonen zerstört; die französische Revolution zertrümmerte auch die noch übrig gebliebenen Formen der Gliederung und die schwachen Ueberreste von provinziellen oder städtischen Vorrechten, und eine ungeheure Theilung des Bodens wurde Rechtens. Alles wurde nivellirt; die Ebene unter dem Namen „Gleichheit [66]) und Einheit des Volkes und Landes“ gesetzlich und formell zum Staatsprincip erhoben; und die Vereinigung aller öffentlichen Rechte und die Verwaltung im Centrum des Staates auf die äußerste Spitze getrieben [68]).

Die continentalen Länder ahmten, namentlich seit Ludwig XIV., das französische Vorbild getreulich nach, die Grundlagen der Volksgliederung abtragend, die Corporationen schwächend oder auflösend, und das Grundeigenthum theilend. Nach der zweiten und dritten Revolution schritten sie in dem nivelliren-

den und centralisirenden Systeme rasch vorwärts. Einzelne hatten schon vor der französischen Revolution von 1830 die politische Gleichheit und Einheit fast ganz erreicht, wenigstens alle sächlichen Gründe der Gliederung vollkommen zerstört. Andere waren in dem zersetzenden Werke noch im Rückstande; Viele von ihnen beeilen sich gegenwärtig, das Versäumte nachzuholen. Fast alle, selbst Frankreich, hatten im Laufe dieses Jahrhunderts ihre Perioden, wo sie versuchten, eine Gliederung entweder der Stände, oder der Corporationen, oder beides, zurückzuführen. Vergebliches Bemühen! Behaupten läßt sich möglicher Weise, was noch besteht. Neu herstellen aber, wo die Grundlagen und Bedingungen im Laufe der Zeit zerstört wurden, das widerstreitet dem großen Naturgesetze der Staaten: „was gewesen ist, kehrt so nicht wieder!" Selbst England behauptet nur die vorhandene Volksschichtung; es würde nicht vermögen, jetzt seinen gegliederten Bau neu zu errichten, wenn es ihn nicht besäße.

Wo weder die ständische Gliederung, noch das corporative Element, das vorherrschende Princip des gesellschaftlichen Baues ist, kann der Geist der Bevölkerung nur entweder monarchisch, oder demokratisch sein, nicht aristokratisch. So treffen wir auch den Character des Volkes in den monarchisch regierten Ländern des Continentes, ehedem freilich fast überall die sämmtlichen Gemüther entschieden und streng monarchisch gesinnt, seit der ersten französischen Revolution aber die Gesinnung (bewußt oder unbewußt) getheilt zwischen der Monarchie und Demokratie, wenngleich bis zur jüngsten Zeit die monarchische Richtung bei weitem im Uebergewichte war. Doch wird mit Nothwendigkeit da, wo eine constitutionelle Monarchie errichtet ist, das Uebergewicht auf die demokratische Seite gebracht, wie wir unten zeigen wollen.

3. Es mangelt den continentalen Ländern das Staatsprincip des erworbenen Rechtes.

In England steht der Begriff des erworbenen Rechtes eben so über den öffentlichen Rechten, als über dem Privat-

rechte [69]). Dies Princip besitzt den höchsten Werth für die Heiligkeit und Aufrechthaltung aller öffentlichen Rechte, welche der König, oder die Aristokratie, oder das Volk besitzt. Das Gericht schützt das erworbene öffentliche Recht, wenn der Bedrohte um Hülfe ruft. Es entstehen aus jenem uralten Grundsatz des englischen Staates die unüberwindliche Anhänglichkeit des Engländers am Hergebrachten, Erworbenen; die Ehrfurcht vor dem historischen Besitze; jener streng conservative Sinn des englischen Volkes.

Auch die Länder des Continentes besaßen ehedem die Herrschaft des erworbenen Rechtes für öffentliche Rechte. Der Begriff Staat und Staatsgewalt hat aber seit etwa einem Jahrhundert jenes Princip unterjocht und aus den öffentlichen Verhältnissen geworfen. Jetzt legt sich die Staatsgewalt (König und Kammern) die Befugniß bei, über alle öffentlichen Rechte zu disponiren; selbst die verfassungsmäßigen Rechte machen hiervon keine Ausnahme, da ja Theile der Verfassung, und selbst die ganze Verfassung, geändert werden können. In besondern Fällen kann wohl der Einwand, daß ein öffentliches Recht gehörig erworben oder durch Verjährung (historisch) hergebracht sei, einen Anspruch auf Entschädigung erzeugen, nicht aber die Verfügung der Staatsgewalt aufhalten oder aufheben, insofern nur die legale Form bei der Disposition eingehalten ward. Wir brauchen wohl nicht erst zu beweisen, wie durch eine solche Machtvollkommenheit der Staatsgewalt nicht allein die größte Flüssigkeit in den öffentlichen Rechtsverhältnissen entsteht, sondern auch der Werth erworbener öffentlicher Rechte herabgedrückt, vor allen Dingen die Achtung und Liebe des Volkes zum historisch Ueberlieferten geschwächt und ein Geist erzeugt wird, welcher das Einreißen der bestehenden öffentlichen Rechtsordnung leicht nimmt, oder der Neuerung und Veränderung ergeben ist, und Auflösung und Zersetzung liebt.

III.

Die continentalen Länder haben ihre constitutionelle Monarchie mit andern Elementen gefüllt als England.

Was nun thun in den Ländern des Continentes, wenn ihnen die Grundlagen und Verhältnisse fehlen, welche es in England allein möglich machen, daß die constitutionelle Monarchie lebensfähig, wirksam und dauerhaft wird? Was beginnen, wenn keine Aristokratie vorhanden ist, deren Stärke beide Häuser des Parlaments beherrscht, welche die Wahlen zum Unterhause in ihrer Hand hat und die Minister lenkt? Was beginnen, wenn die Nation keine aristokratische Construction und Denkweise besitzt?

Gewiß, jener Defect in den continentalen Ländern ist vollkommen geeignet, bei Denjenigen, welche sich der constitutiven Politik befleißigen, einige Unruhe zu erwecken. Wer nicht übersieht, daß in England die Herrschaft eigentlich nur zwischen der Aristokratie und einem Könige getheilt [70]) und dem demokratischen Elemente kein Theil an der Herrschaft verliehen ist [71]); wer da weiß, wie in England die Stärke des aristokratischen Staatsprincipes so sehr überwiegt, daß alle Einrichtungen, selbst wenn sie anscheinend monarchisch oder demokratisch sind, doch aristokratischen Character gewinnen: — der kann wohl ohne Hochverrath an der Vernunft zu dem Schlusse kommen, daß man die constitutionelle Monarchie weglassen muß in den Ländern, wo jener Mangel vorliegt, weil eine Regierungsform, die so stark auf das Uebergewicht des aristokratischen Elementes und des erworbenen Rechtes berechnet ist, schwerlich für Staaten paßt, in welchen sich jenes Uebergewicht nicht herstellen läßt.

Kühnere Männer haben aber anders geschlossen, und eine große Reihe europäischer Staaten folgte ihrer Ansicht. Sie glaubten, wenn nur erst der äußere Apparat der englischen Regierungsform, jene Theilung der öffentlichen Gewalt zwischen einem Könige und Parlamente und die königliche Passivität [72]) hergestellt sei, so komme es dann nicht so genau, oder gar nicht

darauf an, ob das Innere des constitutionellen Gebäudes bei seinem Entstehen mit dem brittischen Materiale gefüllt und mit den brittischen Umständen umgeben werde.

Es wurde in Europa die Meinung einer großen Partei und die Unterlage einer bedeutenden Zahl von Constitutionen, daß es genüge, wenn zur Füllung der constitutionellen Monarchie die historischen Bruchstücke des Feudalwesens, welche sich in manchen Ländern noch erhalten hatten, oder analoge Elemente verwandt würden und dann die Gesetzgebung durch Schaffen und Befestigen nachhülfe: daraus werde nach und nach eine Grundlage entstehen, die sich wenigstens der englischen Füllung annähere.

Eine zweite Partei ging noch weiter. Sie glaubte, daß man die Seele, welche im englischen Regierungswesen wohnt und dieses belebt, rein durch ein Verfassungsgesetz, durch Decret des Staates, erzeugen könne, auch ohne alles vorhandene historische Baumaterial: — wenn das Gesetz eine Pairie befiehlt, die der englischen gleicht; wenn es die Heiligkeit der verschiedenen Staatsgewalten und ihrer Antheile an der öffentlichen Macht befiehlt, so seien beide in demselben Grade hergestellt und verbürgt, wie in England.

Eine dritte Partei, die kühnste, urtheilte so: „da man im continentalen Lande den Stoff nicht besitzt, welcher das englische Gebäude füllt, so müsse man andere Elemente, andere Kräfte, Springfedern und Räderwerke nehmen. Wer da suche, der wird finden! Ob beide Kammern des Parlamentes mit einer Aristokratie gefüllt sind, wie in England; ob die Wahlen im aristokratischen Interesse vor sich gehen: das sei Nebensache. Hauptsache bleibe für das constitutionelle Wesen, daß ein Parlament besteht, und daß eine kräftige Vertretung des Volkes darin sich findet.“

Alle jene Parteien (ausgenommen die Unredlichen unter ihnen) und die durch sie geschaffenen Constitutionen des europäischen Continentes gingen jedoch von der Voraussetzung aus, daß sie mit ihrer Füllung des constitutionellen Werkes dieselbe Wirkung hervorbringen würden, welche England mit seinem

specifischen Räderwerk erzeugt, nämlich einerseits Forterhaltung der Monarchie und eine tüchtige Regierung, und anderseits Freiheit und Wohlstand des Volkes und Ordnung und Ruhe des gesellschaftlichen Zustandes.

Wir werden unten darthun, wie sehr sich Diejenigen täuschen, welche erwarten, daß ein gleicher Erfolg wie in England komme, wenn der constitutionellen Monarchie eine demokratische, oder eine halb aristokratische, halb demokratische Seele eingesetzt und abgesehen ist von der historischen Berechtigung und vom socialen Gewichte des hineingebrachten Elementes. Hier wollen wir zeigen, womit die continentalen Länder die englische Füllung zu ersetzen strebten in ihren Constitutionen.

1. Die Pairie und Adelskammer der continentalen Länder.

1. Frankreich ging auf dem Continente voran in der Einführung der constitutionellen Monarchie [73]). Im Jahre 1814 gab König Ludwig XVIII. eine Constitution (Charte) nach dem englischen Muster, welche die Staatsgewalt zwischen dem Könige und einer Nationalversammlung (Parlament) theilte. Da man nicht übersah, daß im englischen Werke das Vorhandensein einer aristokratischen Körperschaft wesentliche und unumgängliche Voraussetzung ist, so errichtete jene Constitution eine Kammer der Pairs und wies ihr ohngefähr dieselben Functionen zu, welche das englische Oberhaus im Parlamente hat.

So war denn in diesem Puncte äußerlich die Gleichheit mit dem englischen Vorbilde hergestellt. Welch unendlicher Abstand blieb aber im Wesen und Gewichte zwischen dem englischen Oberhause und der französischen Pairskammer. War nicht die Kammer der Pairs, trotz ihrer äußern Gleichartigkeit mit dem Hause der Lords, doch von ganz anderm Stoffe?

a. Das englische Oberhaus ist eine aristokratische Körperschaft (Senat, Patriciat), welche, so lange es nur englische Geschichte gibt, die Mitherrschaft übte, mit der Geschichte der Nation Hand in Hand ging und ihren ungeheuren Ein-

fluß segensreich bis zur Gegenwart fortgesetzt hatte [74]). In Frankreich dagegen stand seit vielen Jahrhunderten keine solche Körperschaft an der Spitze der Nation. Die Pairskammer von 1814 war ein neues Patriciat; als Körperschaft ein Werk durch gesetzlichen Act gemacht, ohne historische Grundlage, ohne das Ansehen und den Glanz, welchen alte Geschichte erzeugt; ein Senat, welcher sich erst Würde und Verdienst erwerben sollte. Denn die Artikel der französischen Charte, welche die Pairskammer schufen, vermochten nicht zugleich jene Ehrfurcht und jenes moralische Gewicht zu decretiren, welche das englische Oberhaus bei der Krone, bei dem Unterhause und im Volke genießt [75]).

b. Die Mehrzahl der einzelnen Pairs war nicht dem historischen hohen Adel Frankreichs entnommen, nicht jener ehemaligen hohen Feudalaristokratie, wie in England [76]). Ludwig XVIII. konnte seine Pairskammer nicht aus der historischen hohen Feudalaristokratie bauen: die vorausgegangenen Jahrhunderte hatten jene Aristokratie theils zerstört, theils hinsichtlich des Reichthums, geschichtlichen Glanzes und politischen Einflusses abgeschwächt [77]).

Der König machte daher zu Pairs theils einige Glieder des wirklichen hohen Adels der Vorzeit, noch mehr aber Glieder des niedern Adels, Berühmtheiten im königlichen Dienste: die beiden letztern Classen wurden in Masse zu Hochadeligen decretirt.

Daß diese neue Classe des hohen Adels, welche Erblichkeit, Glanz, Unabhängigkeit, Einfluß und das Vertrauen des Volkes erst durch Stiftung von Majoraten und Erstgeburt und durch Beweise ihrer mitherrschenden Fähigkeit gewinnen sollte, auch als Einzelne weit nachstand den englischen Peers, deren erhabene Stellung durch langen Besitz und weisen Gebrauch begründet und jetzt nur zu behaupten ist [78]): das bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

c. Dem hohen Adel, welcher durch die französische Pairie geschaffen wurde, fehlte trotz der eingeführten Primogenitur doch die Harmonie mit dem gesammten übrigen Adel, welcher nicht

zur Pairswürde gelangte; es fehlten ihm ferner die Verbindungskanäle mit dem dritten Stande [78]). Da nämlich der hohe und niedere Adel Frankreichs seit Jahrhunderten hauptsächlich die Geburt zur Grundlage gehabt hatte, auch die Standesmeinung den angebornen und ahnenreichen Adel am meisten schätzte, der hohe Adel der Pairs aber durch königliche Creation erzeugt wurde: so erhob sich das ursprüngliche Princip des Adels wider das Institut der Pairs und weckte die Eifersucht und Abneigung des ganzen übrigen Geburtsadels, während der gesammte niedere Adel Englands in den Lords seine rechtmäßigen Häupter mit Stolz und tiefer Ehrerbietung erblickt. Und mit dem Volke konnten sich die Söhne der französischen Pairs auch nicht so verschmelzen, wie in England. Denn sie blieben im französischen Adel, dessen Verknüpfung mit dem Bürgerstande nicht so war wie in England [79]).

d. Das neu geschaffene Institut einer politisch bevorrechteten (d. h. zur Mitherrschaft berufenen) Körperschaft hohen Adels stand einsam und isolirt in der französischen Nation, da keine Nebeneinandergliederung nach Corporationen im dritten Stande Frankreichs vorhanden war und nicht die junge Uebereinandergliederung nach Ständen deckte und volksthümlich machte [80]): jene politische Bevorzugung einer Volksklasse stieß auf eine allgemeine Gleichheit des Volkes hinsichtlich der politischen Berechtigung.

2. Von den continentalen Ländern, welche bis zum Jahre 1830 die constitutionelle Monarchie einführten, ahmte ein Theil die erbliche Pairie Frankreichs, unter verschiedenen Namen, geradezu nach, d. h. sie bezweckten eine Kammer mit hohem Adel. Ihre neu geschaffene Körperschaft erhöhten Adels laborirte aber immer an den Gebrechen der französischen Pairie.

Ein anderer Theil jener Länder, welchem der verwendbare Stoff zur Bildung einer Parlamentskammer, die nur aus hohem Adel bestände, zu ersichtlich mangelte, gab es auf, so hoch zu fliegen. Er begnügte sich damit, einige wenige Pairs aus dem historischen hohen Adel (Mediatisirte, Standesherren) zu nehmen, vielleicht noch einige Mitglieder des niedern Adels

wegen verhältnißmäßig großen Grundbesitzes unter dem Namen „Majoratsherren" zu erblichen Pairs des Landes zu machen, wohl auch mehrere höhere Beamte gewissermaßen als „Dienstadel" beizumischen, dagegen die überwiegende Mehrheit der Kammer aus dem niedern Adel zu bilden, nämlich auf die Weise, daß der ganze niedere Adel der einzelnen Landesprovinzen Deputirte wählt und zur Kammer sendet [81]).

Hier entstand also als Surrogat des englischen Hauses der Lords eine Kammer des niedern Adels: denn dieses Element herrschte in ihr vor. Doch kann sie eigentlich weder mit dem englischen Oberhause, noch mit der französischen Pairskammer verglichen werden, sondern etwa mit dem englischen Unterhause, das auch der Majorität nach aus dem niedern Adel besteht.

Voraus hatte sie vor einer Kammer creirter Pairs, daß sie sich, weil aus Gewählten des Adels bestehend, auf den ganzen Adel des Landes stützte. Insofern dieser Stand im gegebenen Lande schon außerdem und abgesehen von dem Besitze einer Kammer des Parlamentes mächtig und selbstständig war, hatte sie diese sociale Kraft hinter sich. War der Adelsstand das nicht, so schwebte freilich die Bedeutung der Adelskammer von vorn herein in der Luft.

Bedenklich, wie bei der französischen Pairskammer, blieb die aristokratische Institution der Adelskammer als constitutionelle Mitherrscherin [82]) in allen denjenigen Ländern, wo die Gliederung des Volksbaues durch die vorausgehende Zeit zerstört oder auf Null zurückgebracht und namentlich keine corporative Nebeneinandergliederung des Volks geblieben war [83]); und ferner, wo der Adelsstand seit langer Zeit die ehemalige Mitherrschaft, welche er im Mittelalter besaß, entweder eingebüßt oder wenigstens factisch nicht geübt hatte, wie es seit König Ludwig XIV. in den meisten continentalen Ländern der Fall gewesen ist. Hier war also die Mitherrschaft des Erbadels ein neues Erzeugniß der eingeführten constitutionellen Monarchie; die errichtete Adelskammer hatte als corporativer Senat weder die glänzende Geschichte einer alten mitherrschenden Cor-

poration für sich, wie das englische Oberhaus[84]), noch den historischen Beweis der klugen und heilsamen Herrschaft.

Daß jene Adelskammer nicht die Theilnahme des Bürgerstandes an der Herrschaft vertritt, wie es das englische Unterhaus seiner Bedeutung nach soll, ist wohl klar. Denn der niedere Adel Englands gehört gesetzlich zum Bürgerstande; dagegen ist der niedere Adel des Continentes ein besonderer Stand[85]); und im englischen Unterhause sitzen noch andere Elemente als der Adel. Wir kommen unten auf das politische Gewicht der Pairie und Adelskammer zurück.

3. Die französische Revolution von 1830 hob in Frankreich das Institut der erblichen Pairs auf, nachdem sich dessen Ohnmacht als zweite Staatsgewalt hinreichend bewiesen hatte. Es wurden nun Pairs auf Lebenszeit, eine bewegliche Pairie der s. g. Talente und Verdienste geschaffen. Daß sie, die Creatur des königlichen Willens, von Haus aus als Mitherrscherin eine Nichtigkeit war und in keinem Puncte, nicht einmal als geistige Aristokratie dem englischen Oberhause glich: wir können uns wohl den Beweis ersparen.

Nachdem Frankreich mit seinem Beispiele vorangegangen war, zeigte sich auch in continentalen Ländern mit constitutioneller Monarchie die Neigung, die erbliche Parie oder Adelskammer als ein unnöthiges Glied der constitutionellen Herrschaft zu behandeln und andere Surrogate zu finden, die dem englischen Oberhause völlig unähnlich waren.

Noch weiter ging man seit dem Jahre 1848, wo Frankreich nicht allein die Pairie als Staatsgewalt umstieß, sondern auch den Adel als socialen Stand aufhob. Mehrere andere constitutionelle Monarchieen ahmten das gegebene Beispiel nach und stellten ein Parlament her, ohne dem hohen oder niedern Geburtsadel eine Kammer zu gewähren. Die Abweichung vom englischen Originale der constitutionellen Monarchie wurde also noch schroffer. Man kann sagen: jene constitutionelle Monarchie Frankreichs von 1791, welche der Republik als Herold voranlief; oder der Congreß (Parlament) der nordamerikanischen Freistaaten mit zwei demokratischen Kam=

mern; oder Frankreichs republikanische Nationalversammlung, war nunmehr (bewußt oder unbewußt) das Vorbild für die Gestaltung des Parlamentes der continentalen Länder, wenngleich freilich einige Staaten Europas (z. B. Norwegen) ihr Parlament schon früher nur mit dem demokratischen Element gefüllt und Pairie oder Adelskammer weggelassen hatten.

2. Die Volkskammer (Unterhaus) der continentalen Länder.

1. Die constitutionelle Monarchie theilt die Staatsgewalt zwischen einem Könige und Parlamente (vergl. S. 1 f., 20). Es frägt sich also, was für Elemente in der parlamentarischen Körperschaft sitzen und vorherrschen: sie sind dann der wirkliche Inhaber der parlamentarischen Staatsgewalt, der eigentliche Mitherrscher.

In England besitzt die hohe Aristokratie erblich den Theil der parlamentarischen Mitherrschaft, welcher auf das Oberhaus kömmt. Dagegen ist das Unterhaus für die Gemeinen bestimmt, d. h. für die einzelnen Provinzen und Corporationen (Grafschaften, Städte und Universitäten), in denen die Bevölkerung lebt. So vertritt das Unterhaus, nach der Theorie der Constitution und dem verfassungsmäßigen Principe gemäß, den Antheil des englischen Volkes an der Herrschaft, und, wenn man nur das Princip im Auge hat, erscheint die Staatsgewalt getheilt zwischen drei Elementen, nämlich dem Könige, der Aristokratie und dem Volke. Zum Volke gehört aber in England nicht blos der bürgerliche Stand, sondern auch der ganze niedere Adel (vergl. S. 29), so daß also dort der Begriff „Volk" nicht blos das demokratische, sondern zugleich ein aristokratisches Element in sich schließt. Ferner sind Diejenigen im Volke, welche nicht jährlich zehn Pfund reine Rente haben, von dem Rechte, Deputirte für das Unterhaus mitzuwählen, so wie von andern öffentlichen Berechtigungen, ausgeschlossen [86]): sie zählen nur im allgemeinen, nicht im staatsrechtlichen Begriffe von „Volk."

Die Umstände und Thatsachen, welche in England walten, machen aber das Unterhaus zu einer Versammlung mit ari-

stokratischem Character (vergl. S. 11 f.). Der aristokratische Sinn und Bau des englischen Volkes; der ungeheure Einfluß des hohen und niedern Adels auf die Wähler aus dem Mittelstande der Landbaubevölkerung, welcher dadurch begünstigt wird, daß der niedere Adel zu den Gemeinen gehört; jener Ausschluß der untern Classen des Volks, welche den Einwirkungen der Demagogen und Radikalen zugänglich sind, von den Wahlen; der Umstand, daß die englischen Deputirten keine Diäten beziehen, folglich reich sein müssen, um im theuren London leben zu können: diese Verhältnisse bewirken zusammen, daß seit Jahrhunderten die Mehrzahl der Deputirten aus dem niedern Adel gewählt wird. Da nun dieser zur aristokratischen Seite gehört und eng verbunden ist mit der Aristokratie des Oberhauses, so besitzt das demokratische Element thatsächlich und practisch keinen Theil an der parlamentarischen Staatsgewalt. Die öffentliche Gewalt Englands ist also der Thatsache nach nur zwischen dem Könige und der Aristokratie getheilt; ein Theil des demokratischen Elementes (die Wahlfähigen des Bürgerstandes) besitzt zwar eine Wahlgewalt, verwendet sie aber für die Herrschaft der Aristokratie.

2. Eine ganz andere Füllung und ganz andern Character hat die zweite Kammer (s. g. Volkskammer, Deputirtenkammer) des Parlamentes der continentalen Länder! Hier empfängt das demokratische Element practisch und wirklich eine Kammer des Parlamentes, oder sogar die ganze parlamentarische Staatsgewalt, wenn keine Pairie oder Adelskammer existirt.

a. Immer enthält die constitutionelle Monarchie eine Theilung der öffentlichen Gewalt. Wo man einmal auf dem Continente jene Theilung vornahm, war es unmöglich, den dritten Stand (Nichtadelige, demokratisches Element) ohne Antheil an der Mitherrschaft zu lassen, da in ihm die Steuerkräfte und die sociale Gewalt liegen, und da meistentheils gerade dieser Stand durch die Herstellung der constitutionellen Monarchie beschwichtigt werden sollte.

Dem demokratischen Elemente die unmittelbare Ausübung (s. g. rein = demokratisch) seines Antheiles an der Herr=

schaft zu verleihen: das ging wegen der Volksmasse, welche in ihm enthalten ist, nicht wohl an, war auch gegen das englische, französische und nordamerikanische Vorbild. Das demokratische Element wurde also auf die Repräsentation beschränkt: der dritte Stand bekam eine Kammer des Parlaments (oder selbst das ganze Parlament) eingeräumt, um zu ihr Deputirte zu wählen und durch sie seine Mittherrschaft zu üben (s. g. repräsentativ-demokratisch).

Da nun in den continentalen Staaten der Volksbau demokratisch und die Gesinnung des Volkes nicht aristokratisch ist, auch ein Einfluß der Aristokratie auf die Wahlen entweder gar nicht existirt, oder nur in sehr geringem Maße: so darf man mit Sicherheit annehmen, daß die Wähler des dritten Standes ihre Deputirtenwahlen nicht, wie in England, für die Aristokratie verwenden. Vielmehr werden die Wahlen entweder monarchisch (d. h. das Uebergewicht des königlichen Machtantheiles begünstigend) oder demokratisch (d. h. den Antheil des dritten Standes an der Herrschaft vorziehend) ausfallen. Die Präsumtion spricht aber dafür, daß sie ihrer Majorität nach regelmäßig zu Gunsten des demokratischen Elementes und nur ausnahmsweise monarchisch ausfallen: denn es liegt in der Natur der Dinge, daß vom wählenden Volke der eigene Antheil an der Herrschaft dem königlichen Machtantheile vorgezogen wird [87]).

Auch besitzen die Wahlen in den continentalen Ländern noch in anderer Rücksicht einen demokratischen Character.

In England sind die Gemeinen, welche Deputirte zum Unterhause senden, einzelne Provinzen (Grafschaften), Städte, Flecken, Volksklassen [88]), welche corporativen Character oder Standeswesen mit besonderer Individualität besitzen und meistens auch ein eigenthümliches Rechtsverhältniß haben. So besteht also das wählende Volk nicht aus einer einheitlichen Masse, sondern aus einem Nebeneinander von einzelnen Sondereinigungen, und man kann mit Recht sagen: wenn auch die Deputirten das Interesse des ganzen Reiches im Auge haben sollen, so wird doch der einzelne Deputirte nicht von der Volks-

einheit, sondern immer von einer einzelnen moralischen Person in das Parlament gewählt und gesandt.

Die continentalen Länder dagegen müssen bei der Repräsentation des dritten Standes von einer Einheit des Volkes und Landes ausgehen, weil sie die provinziellen Verschiedenheiten, die corporativen Einigungen, die politische Ungleichheit der Volksklassen entweder gar nicht, oder nicht durchschlagend besitzen: ihre Provinzen, Städte, Flecken, Volksklassen sind ja nichts anders, als Eintheilungen des Landes und Volkes nach Wohnort, Beschäftigung, administrativer Einrichtung und Kopfzahl. Daher wurden hier meistentheils die Wahlschaften vom Standpuncte der Volkseinheit und einer gleichartigen Masse eingerichtet, das Land durchlaufend, wie die Nummern für die Standquartiere der Regimenter und Conscriptions-Districte.

b. Auch die gewählte Deputirtenkammer der continentalen Parlamente hat demokratischen Character. Sie ist ja dazu bestimmt, den Antheil des dritten Standes an der Herrschaft zu repräsentiren; sie ging aus demokratischen Wahlen hervor; und sie ruht auf dem Principe einer ungegliederten Volksmasse.

Für die Herrschaft der Geschlechtsaristokratie wird sie ihre Gewalt niemals verwenden, da sie von jener weder abhängig ist, noch vermöge ihrer Entstehung für die Herrschaft der Aristokratie eine Vorliebe hegt. Dagegen kann sie einmal ausnahmsweise, gleich den Wählern, königlich gesinnt sein und für die königliche Herrschaft arbeiten (vergl. Anmerkung 87). Regelmäßig und dauernd wird sie aber die Mitherrschaft des Volkes in der That vertreten und mit Eifer handhaben: d. h. demokratisch denken und handeln, wie es ihre Natur mit sich bringt.

Dasselbe gilt auch von jener ersten Kammer, welche mehrere Staaten anstatt der Pairie oder Adelskammer errichteten [89]). Wo sie besteht, ist das demokratische Element, welches das Parlament füllt, nur in zwei Abtheilungen zerlegt, die eine etwas verschiedene Form bekommen haben. Zum dritten Stande ge-

hören sie beide; und sie vertreten auch beide den Antheil des Volkes an der Herrschaft[90]).

c. Wunderbarer Weise sind aber die constitutionellen Staaten des Continentes darauf ausgegangen, die Mitherrschaft des Volkes in die Mitherrschaft einiger bevorzugter Classen des demokratischen Elementes umzuwandeln, eine demokratische Aristokratie zu errichten.

In den meisten Ländern des Continentes ist nicht allein die ehemalige Uebereinandergliederung von Ständen mit politischen Vorrechten, sondern auch die Spaltung des Volkes in corporative Kreise entweder ganz oder ziemlich zerstört (vergl. S. 30 f.). So besteht dann entweder die ganze Nation, oder wo ein politisch bevorrechteter Adel existirt, wenigstens der dritte Stand in sich, unter dem Namen „Staatsbürger", als eine Einheit und hinsichtlich der politischen Rechte mit Gleichheit.

Diesem Verhältnisse der Einheit und politischen Gleichheit zu Folge, müßten alle Glieder der Gesellschaft, reich und arm, geistig begabt oder uncultivirt, auf gleiche Weise zu den Wahlen mitwirken und gewählt werden können. Denn wenn die constitutionelle Monarchie dem Volke die Mitherrschaft verleiht und der Staat Gleichheit der politischen Berechtigung für das Volk als Princip besitzt, so können ohne principielle Inconsequenz keine Staatsbürger, welche zum Volke gehören, ausgeschlossen werden von der Ausübung des Wahlrechtes.

Die constitutionellen Monarchieen des Continentes haben aber nicht gewagt (oder einige nur vorübergehend), das wesentliche Princip des demokratischen Elementes, die Gleichheit, consequent bei der demokratischen Mitherrschaft, welche jene Monarchie errichtet, in Anwendung zu bringen. Mit Recht erschraken die Staaten vor den practischen Folgen ihres Principes. Sie sahen, daß in Europa, bei einer furchtbaren Masse Nichtbesitzender, Parlamente emporsteigen würden durch Gestattung eines allgemeinen Stimmrechts, welche nicht nur die Throne zertrümmerten, sondern auch Eigenthum und Cultur über den Haufen würfen. Gründe der Zweckmäßigkeit und der Hin-

blick auf England, wo Reiche und Vornehme im Unterhause sitzen, bewogen daher, das Princip zu beugen und die untern Schichten des Volkes, wie in England, von jenem Antheile der Herrschaft auszuschließen, welchen das Volk als Einheit durch die constitutionelle Monarchie bekommen sollte.

Frankreich, das englische Unterhaus nachahmend, so gut es nach continentalen Verhältnissen gehen wollte, schritt durch seine Verfassungen von 1814 und 1830 in jenem Ausschluß der untern Staatsbürger voran. Die übrigen continentalen Länder, welche die constitutionelle Monarchie einführten, folgten nach. Sie führten doppelte Wahlcollegien ein, nämlich Urwähler und directe Wähler (Wahlmänner), und knüpften das Urwahlrecht und das Recht, gewählt zu werden, an eine Steuerquote [91]).

Einige Länder erstrebten und erreichten wirklich durch ihren Wahlmodus, daß nur die reiche Classe des dritten Standes (Banquiers, größere Fabrikanten und Kaufleute, große bürgerliche Grundbesitzer ꝛc.) die Volkskammer des Parlamentes füllte. In andern Ländern ging der Census tiefer und zog nicht blos die Reichen, sondern auch den bürgerlichen Mittelstand (s. g. Bourgeoisie) zu den Wahlen, wodurch die Kammer mehr ein Gemisch von Reichen, Studirten und schlichten Bürgern wurde [92]).

In beiden Fällen wurde keine solche Füllung der Volkskammer erzeugt, wie sie das englische Unterhaus besitzt. Denn die Majorität des Unterhauses ist ein ächt aristokratisches Element: Adel nach Volksrechte, der außerdem sehr reich ist. Dagegen sind die Reichen, welche durch hohen Census in die continentalen Volkskammern gebracht werden und nicht zum Geburtsadel gehören, nichts anders, als ein abgerahmtes Stück des dritten Standes, an sich demokratischer Stoff, der aber wegen des größern Vermögens vorzugsweise vor den weniger bemittelten Genossen des dritten Standes zur temporairen Ausübung eines politischen Rechtes zugelassen ist. Dasselbe gilt natürlich noch mehr von dem bürgerlichen Mittelstande [93]). Auch darf man nicht übersehen, daß die Länder des Continentes durch ihren Census die Classen des Handels, der

Industrie und des bloßen Geldes (Banquiers und Capitalisten) vorzugsweise den Kammern zuweisen, während das englische System bisher diese beweglichen Interessen vom Sitze im Unterhause abhielt.

Jedenfalls bleibt es eine merkwürdige Erscheinung, daß die constitutionelle Monarchie der continentalen Länder, selbst wenn sie (wie z. B. Frankreich bei der Constitution von 1791 und später andere Länder) alle politischen Vorrechte des Adels (oder diesen wohl selbst) aufhob und das Princip der Gleichheit dem ganzen Staatssysteme voranstellte, doch anderseits gezwungen war, das Princip der politischen Ungleichheit wieder im demokratischen Elemente selbst einzuführen, practisch den Begriff „Volk" auf die Wohlhabenden zu beschränken und jenen alten Satz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", in demokratischer Modification beizubehalten. So stieg die politische Ungleichheit, die aus der Thür geworfen war, wieder durch das Fenster in das constitutionelle Staatshaus — und gewiß in einer weniger gefälligen Gestalt [91]). Man wolle dabei auch nicht vergessen, daß die constitutionellen Monarchieen des Continentes eine Art Zwangsanstalt errichten mußten, namentlich durch sehr hohen Census und durch Herstellung der zweistufigen Wahl (mittelbare Wahl), um die Wähler dahin zu bringen, daß sie die s. g. Aristokratie des Reichthums wählten, da sie außerdem wohl anders wählen würden, während die englischen Wähler freiwillig und bei directer Wahlart den niedern Adel vorziehen. Widerspruch, Inconsequenz, Halbheit von vorn herein bei der constitutionellen Monarchie der continentalen Länder!

3. Da in England beide Häuser des Parlamentes von aristokratischer Natur sind, die constitutionellen Monarchieen des Continentes aber die eine Kammer des Parlamentes (wenn sie nämlich eine Pairie oder Adelskammer beibehielten), oder selbst das ganze Parlament, mit demokratischem Stoffe (d. h. mit Deputirten des dritten Standes) füllten: so schufen diese Länder neben dem Könige eine Staatsgewalt, welche England weder besitzt, noch kennt, nämlich einen Mitherrscher

demokratischen Characters. Diese Abänderung des englischen Baues ist unendlich wichtig und folgenschwer! Keine Berechnung, aus dem englischen constitutionellen Systeme gezogen, das die parlamentarische Staatsgewalt lediglich aristokratisch construirt hat, paßte nunmehr auf die constitutionelle Monarchie der continentalen Staaten. Die Nachahmer des brittischen Vorbildes hatten geglaubt, sie würden ein ähnliches Product hervorbringen, wenn sie ähnliche Stoffe (z. B. Reiche statt Adel) zum Bau verwandten. Es kam aber ein völlig anderes, ein neues Geschöpf zu Tage. Wir kommen unten auf diesen Gegenstand zurück.

Doch wußten die Schöpfer des neuen Gebildes sich zu trösten, wenn sie den Abstand vom englischen Wesen bemerkten. Gab nicht jene berühmte Lehre von der Vortrefflichkeit der „gemischten Verfassungen" eine bequeme Springstange, um über den Zweifel hinweg zu kommen, ob es auch möglich sei, in einem Staate drei verschiedenartige Elemente: Monarch, Aristokratie und Demokratie, als Staatsgewalten neben einander zu bringen [95])? Viele Publicisten des Continentes kamen selbst dahin, das englische System der Volksrepräsentation überhaupt für falsch zu erklären, und es für eine ruhmwürdige Erfindung und für Rückkehr zur Natur auszugeben, daß die continentalen Länder entweder eine demokratische Parlamentskammer, oder ein ganzes demokratisches Parlament ihrem constitutionellen Gebäude einfügten und hierbei das englische Modell mit seinem „veralteten" Rüstzeug der Aristokratie bei Seite stellten. Sie nannten das junge Product „gereinigtes Repräsentativsystem." Die Wirkungen der belobten Reinigung kamen aber hinterdrein: die Staatscarrosse holperte auf ihr, wie leichte Kutsche auf der Wegebesserung einer Dorfstraße.

3. Die geschriebenen Constitutionen der continentalen Länder.

Die gegenwärtige Gestalt der verschiedenen Staatsgewalten, ihre Rechte, ihre Stellung zu einander, das Verhältniß der souverainen Gewalt zum Volke, hat sich in England im Laufe

vieler Jahrhunderte allmählig und ziemlich organisch und zusammenhängend entwickelt.

Eine geschriebene Constitution, welche jenes Verhältniß der öffentlichen Gewalt in seinen einzelnen Beziehungen und Bedingungen systematisch und vollständig feststellte, besitzt England nicht. Wohl aber sind, von der Magna Charta an bis zur Reformbill herab, eine ziemliche Zahl einzelner Grundgesetze vorhanden, theils in der Form königlicher Privilegien, theils seit dem entschiedenen Uebergewicht des Parlamentes als Bills. Ein anderer, bedeutender Theil solcher grundgesetzlichen Bestimmungen (namentlich über die Formen und Grenzen, in denen die öffentliche Gewalt von den einzelnen Staatsgewalten geübt wird), die von der äußersten Wichtigkeit für das englische constitutionelle Wesen sind, ruht lediglich auf dem Gebrauche.

Die Festigkeit jenes geschriebenen und gewohnheitlichen Rechtes liegt in England darin, daß sowohl die einzelnen Staatsgewalten als das Volk, die tiefste Ehrfurcht vor dem erworbenen Rechte (vergl. S. 14, 32 f.) und vor den gesetzlichen Bestimmungen hegen, welche auf dem hergebrachten, ehrwürdigen Wege entstanden sind.

Bei den continentalen Ländern, als sie die constitutionelle Monarchie einführten, lag die Sache anders.

Die constitutionelle Regierungsform war bei ihnen keine historisch überkommene Einrichtung, die durch langen Gebrauch schon feste Wurzel in der Nation und in der Staatsgewalt besessen hätte. Sie kam als Neues: schon deshalb wurde es nothwendig, ihr Wesen gehörig in einem zusammenhängenden Verfassungsgesetze zu specificiren.

Außerdem besaßen die continentalen Länder nicht wie England den Grundsatz des erworbenen Rechtes als Staatsprincip, welches von der souverainen Gewalt eben so heilig geachtet wird, als vom Volke. Auf jene englische Grundlage konnte also ihr constitutionelles Gebäude nicht gesetzt werden: sie mußten andere Basis suchen.

Frankreich erfand nun als Surrogat jene Urkunden, die unter dem Namen „Constitutionen" bekannt worden sind [96]): sie sollten die Erztafeln für Staatsgewalt und Volk sein und als ewiger Bund zwischen ihnen stehen; auch lag ihnen die Absicht zu Grunde, Rechte und Pflichten ganz vollständig aufzuzählen. Je nachdem gerade die Veranlassung war, wurden sie als Vertrag zwischen Staatsgewalt und Volk aufgefaßt, oder als Verleihung nach dem Principe der Volkssouverainität, oder als Ausfluß königlicher Machtvollkommenheit, der den König aber dann binden sollte wie Vertrag.

Da diese jungen Constitutionswerke nicht, wie die englische Verfassung, auf eine berühmte, fast tausendjährige Geschichte weisen konnten, so lehrte ihre Anhängerschaft, daß sie die „Vernunft" zum Stammvater und zum bewegenden und erhaltenden Principe hätten. Das wäre freilich eine weit ältere Herkunft als die englische Verfassung: denn die Vernunft ist bekanntlich schon Lord Oberrichter gewesen, als Vater Noah noch ein Jüngling war, und so weit hinauf reicht die Geschichte Englands nicht. Indessen, die Freunde der historischen Grundlage erwiderten, daß jene allgemeine Vernunftmäßigkeit nichts anders sei, als politisches Raisonnement, dessen Richtigkeit und Güte rein von den geläuterten oder ungeläuterten Begriffen seines Erzeugers abhänge und nach allen vier Winden hinstrebe, wenn es von vier Individuen versucht wird.

Trotz des Privilegiums der Vernunft hat sich jedoch die „ewige Festigkeit" dieser Urkunden sehr schlecht bewährt: flüssig, wie das ganze öffentliche Rechtsverhältniß vieler continentalen Staaten. Und obgleich jene Constitutionen ein vollständiges Verzeichniß der wechselseitigen Rechte, Pflichten und Formen sein sollten, so ist es doch merkwürdiger Weise in allen constitutionellen Staaten Gebrauch geworden, sich, neben der Verfassung, in den Grundprincipien auf das englische constitutionelle Recht (oder in Deutschland auch auf das französische) zu berufen, als ob es ein einheimisches Recht wäre. Durch diese Herbeiziehung der fremden Satzung (namentlich des englischen Gewohnheitsrechtes) sind einzelne äußerst wichtige Grund=

sätze in die Constitutionen continentaler Länder hineininterpretirt worden, welche weder dem Buchstaben, noch dem ursprünglichen Sinne der Verfassung entsprechen; und es wurden mittelbar dadurch eine große Zahl Veränderungen einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde bewirkt.

Wir bitten, volles Gewicht auf die auffallende Erscheinung zu legen, daß in den constitutionellen Staaten, neben dem Rechte der Verfassung, noch ein besonderes constitutionelles Recht läuft, welches auf die fremde Bestimmung oder Sitte fußt und aus ihr seine Begründung holt. Wir werden unten Gelegenheit finden, einzelne Principe zu zeigen, welche nur durch Appellation auf das fremde Recht allmählig eingebracht wurden.

IV.

Natur und Verhältniß der mehreren Staatsgewalten in der constitutionellen Monarchie des Continentes.

Wir sahen oben (Seite 41 f.), daß in England der König und die Aristokratie die einzigen Besitzer der Staatsgewalt sind. Anders ist es dagegen in der constitutionellen Monarchie des Festlandes. Hier sind entweder drei Mitherrscher neben einander gestellt, der König, das aristokratische (in der Adelskammer) und demokratische Element (in der Volkskammer); oder die Herrschaft ist nur zwischen dem Könige und dem demokratischen Elemente (dritten Stande) getheilt: Letzteres findet Statt, wo keine Adelskammer existirt (vergl. S. 42 ff.).

Wir wollen nunmehr jene Elemente, welche in den continentalen Ländern als Theilhaber der Herrschaft neben einander stehen, etwas näher beleuchten hinsichtlich ihres Machtverhältnisses und ihrer hervorstechenden Eigenschaften, da Beschaffenheit und Werth der Regierungsform wesentlich bedingt ist durch die Beschaffenheit der herrschenden Principe.

A. Der demokratische Mitherrscher in der constitutionellen Monarchie des Continentes.

Das demokratische Element übt seinen Antheil an der Herrschaft theils (repräsentativ) durch die Kammer des Parlamentes, welche dem dritten Stande für seine Abgeordneten zusteht (oder durch das ganze Parlament, wenn keine Adelskammer vorhanden ist), theils (unmittelbar) durch das Recht, die Deputirten zu wählen, theils durch andere Einwirkungen, von denen keine Verfassung etwas erwähnt, die aber deshalb nicht weniger existiren (wir werden unten von diesen außerordentlichen Influenzen reden). Zugleich ergibt aber ein aufmerksamer Blick auf die constitutionellen Monarchieen des Continentes, daß in ihnen der demokratische Mitherrscher bei weitem das Uebergewicht besitzt über den König und über das aristokratische Element (insofern dem letztern überhaupt ein Antheil an der Herrschaft eingeräumt ist); und daß in der constitutionellen Monarchie des Continentes vom demokratischen Elemente ohngefähr dieselbe Oberherrschaft über die andern Staatsgewalten (König und Aristokratie) ausgeübt wird, welche die englische Aristokratie über den König und über die Demokratie in den Händen hat, ohne daß jedoch der demokratische Mitherrscher des Continentes dieselben Regententugenden zeigt, und dieselbe verträgliche Stellung zum Könige einnimmt, welche man an der englischen Aristokratie erblickt.

a. Die Suprematie des demokratischen Elementes über die andern Staatsgewalten in der constitutionellen Monarchie des Continentes.

Diese Suprematie des demokratischen Elementes liegt in der großen Gewalt, welche die Kammer der Abgeordneten von Haus aus in der constitutionellen Monarchie empfängt. Sie liegt ferner in der furchtbaren Macht, welche die demokratischen Wahlkörper auf dem Continente bekommen. Und sie wird zur Blüthe gebracht durch die Wechselwirkung, in welche die demokratische Kammer theils mit den Wahlkörpern, theils mit andern demokratischen Kräften, namentlich mit der Gallerie,

der Presse und mit den politischen Clubs geräth, so daß sie, hinsichtlich des Gegensatzes wider König und Aristokratie, einen großen Bund ausmachen.

1. Die Uebermacht der Deputirtenkammer im Parlamente.

Das Parlament besitzt in der constitutionellen Monarchie das Uebergewicht über den König, selbst wenn die Theilung nach dem Grundsatze geschah, beide gleich zu machen [98]; auf die Kammer der Abgeordneten (Volkskammer) kömmt das Meiste der parlamentarischen Gerechtsame; und außerdem steht als Reserve hinter der Volkskammer die ganze sociale Macht und legt für sie ihr Gewicht in die Wagschale, wo es gegen die königliche Gewalt oder gegen den Antheil gilt, welchen die Aristokratie an der Herrschaft besitzt. So entsteht eine Uebermacht der demokratischen Kammer. Beleuchten wir dieses Verhältniß etwas näher!

1. Nach dem englischen Modelle ist es eigentlich Axiom der constitutionellen Monarchie, daß der Schwerpunct der öffentlichen Gewalt nicht im Könige, sondern im Parlamente liegen soll. Doch sind viele Constitutionen des Continentes (namentlich die octroyirten) darauf ausgegangen, so zu theilen, daß der König eben so viel, oder sogar noch etwas mehr, an gesetzlichen Befugnissen bekömmt, wie das Parlament. Da sie aber die Grundlagen nicht entfernten, aus denen sich das parlamentarische Uebergewicht mit Nothwendigkeit entwickelt, und da sie die Lage und Umstände, in denen beide Theilhaber der Gewalt namentlich in den häufigen Fällen stehen, wo sie collidiren und ihr Gewicht gegen einander kehren: so schufen sie dennoch, wenngleich wider Willen, ein entschiedenes Uebergewicht des Parlaments, mag der Buchstabe der Verfassung sagen, was er will [99]).

a. Gleich dem englischen Parlamente [100]) besitzen die Parlamente des Continentes ausschließlich und ohne daß der König Antheil daran hat, das Recht, die Steuern zu bewilligen [101]). Jener Besitz der Besteuerungsbefugniß ist schon allein hinreichend, um dem Parlamente das Uebergewicht über die

Krone zu verleihen. Das Parlament hat die Gewalt, welche der Krone die Mittel zum Führen der Regierung reicht, in seiner Verwahrung; das Parlament vermag den ganzen monarchischen Organismus ins Stocken zu bringen: ist nicht derjenige Theil der stärkere Inhaber der Staatsgewalt, welcher die Nahrung in Verschluß hält, welche der andere Theilhaber der Macht zu seinem Leben braucht?

b. Nach der constitutionellen Theorie soll freilich die parlamentarische Staatsgewalt nur im Allgemeinen über die Herbeischaffung, Auswahl und das Maß der Geldmittel bestimmen, nur im Allgemeinen die Zwecke der Verwendung genehmigen, dagegen die Krone über die Verwendung der verwilligten Mittel im Einzelnen verfügen. In der constitutionellen Praxis macht sich aber die Sache ganz anders. Der parlamentarische Herr, welcher die Geldquelle öffnen oder schließen kann, weiß auch immer jener Verwendung beizukommen und sie mittelbar unter seine Disposition zu bringen, sei es durch Vorbedingungen, oder durch Schaffen von Schwierigkeiten.

c. Das parlamentarische Recht der Besteuerung hat an und für sich keinen andern Zweck, als die Einnahme und Ausgabe des Staates gründlich zu erörtern und Vergeudung zu verhüten. Weit abweichend von dieser ursprünglichen und natürlichen Bestimmung wird aber jenes Recht in den constitutionellen Staaten zugleich als ein politisches Mittel von den Parlamenten gebraucht, um damit auf die Wahl oder den Abgang der Minister, und auf den Gang und die Politik der Regierung zu drücken und bestimmend selbst da einzuwirken, wo von der Constitution der Krone und Regierung die bestimmende Macht beigelegt ist.

Die Majorität versagt ihre Zustimmung gewissen einzelnen Geldforderungen oder Zuschüssen, welche das Ministerium wünscht, entblößt dieses damit von den Summen, die es zur Durchführung seiner Politik zu brauchen vermeint, und bringt es zum Abgang, obgleich der parlamentarische Gewalthaber bereit ist, einem andern Ministerium dieselben Summen zu verwilligen; oder das Parlament zwingt durch Abschneiden des

Proviantes und der Munition die Absichten, Beschlüsse und Maßnahmen, welche die Krone und Regierung unter dem gerechten und verfassungsmäßigen Schutze der königlichen Prärogative hat und vornimmt und denen der parlamentarische College nicht mit unmittelbarem Angriff beikommen kann, zur Uebergabe und zum Einschlagen eines Weges, wie ihn der parlamentarische Mitherrscher wünscht.

Keine Verfassung erwähnt ausdrücklich diese Anwendung des Steuerrechts. Sie ist aber Staatspraxis in England, und die constitutionellen Länder des Continentes haben nicht versäumt, diesen englischen Gebrauch zu adoptiren und als stillschweigendes Recht neben und außer der Constitution zu führen.

d. Außerdem legen sich die Parlamente noch als schärfstes Zwangsmittel die Befugniß der allgemeinen Steuerverweigerung bei: Lahmlegen des ganzen Staatsorganismus.

Unleugbar ist diese Steuerverweigerung ein scheußliches Mittel, da es nicht blos wider ein bestehendes Ministerium geht, sondern die ganze bestehende Regierungsform und gesellschaftliche Ordnung bedroht und den Wohlstand des Staates vernichtet. Wo auch nur jene Steuerverweigerung versucht würde, sollte sie nicht blos von der betreffenden Regierung, sondern von allen Gliedern des europäischen Staatenvereins, ohne auf die Umschweife der Rechtsfrage einzugehen, für gemeinschädlichen Aufruhr erklärt und so angegriffen werden. Das englische Parlament hat auch niemals von jenem extremen Mittel praktischen Gebrauch gemacht [102]).

Dennoch kann Niemand leugnen, daß vom englischen Staatsrechte die Befugniß der allgemeinen Steuerverweigerung dem Parlamente in thesi beigelegt wird, und daß man dieses Recht aus dem allgemeinen Steuer-Bewilligungsrecht folgert [103]). Diese Interpretation hat sich auf den Continent verpflanzt und hier mehrere Male practische Anwendung gefunden. Mit vollem Rechte verdammten die Regierungen und alle vernünftigen, wohlmeinenden Bürger das heillose Extrem — ohne jedoch damit die Quelle des Uebels zu treffen und zu verstopfen. Wer die parlamentarische Herrschaft einführt und dem Parlamente

das allgemeine Bewilligungsrecht ohne Clausel verleiht, thut er nicht Unrecht, sich zu wundern, wenn der demokratische Mitherrscher sein Bewilligungsrecht nach dem englischen Vorbilde auslegt und im Gebrauche des unvernünftigen Mittels nicht die weise Mäßigung der englischen Aristokratie zeigt [104])?

e. Das Parlament ist der eigentliche Herr der Minister. Aus England hat die constitutionelle Monarchie des Continentes den wichtigen Grundsatz geholt und als Staatspraxis angenommen (ohne ihn jedoch irgendwo zu einer ausdrücklichen Bestimmung der Constitutionsurkunde zu machen), daß sich die Minister in fortwährender Uebereinstimmung mit den politischen Ansichten und Wünschen der Majorität des Parlamentes befinden müssen, und daß ein Abvotiren durch die Majorität ein conventionelles Zeichen des parlamentarischen Herrn für die Minister sei, sich vom Amte zurückzuziehen, welchem sie unweigerlich zu gehorchen hätten, wenn nicht die Versagung der Geldmittel nachfolgen solle. So wird also auch das Stimmen im Parlamente ein politisches Mittel für das parlamentarische Regiment, obgleich der eigentliche Zweck des Votirens Verhandeln von Geschäften ist: das Parlament bietet damit Schach [105]) und bringt mittelbar die Einsetzung und Absetzung der Minister in seine Hand. Außerdem besitzt es noch die Befugniß, die Minister anzuklagen und vor Gericht zu bringen [106]).

f. Im Ganzen ist sowohl die legislative, als executive Gewalt mehr abhängig vom Parlamente, als vom Könige.

aa. Hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt zeigt sich die constitutionelle Theorie, schon von dem berühmten Locke an, dem Könige nicht geneigt. Sie lehrt, daß die gesetzgebende Gewalt dem Volke, oder dessen Stellvertretern, ganz oder doch zum größern Theil vorbehalten bleiben müsse. Zugleich ist es ein Axiom des allgemeinen Staatsrechtes geworden, daß diejenige Gewalt im Staate, welche das Recht hat, für die Gesammtheit den bindenden Willen zu machen, d. h. die Gesetze zu geben, die höchste Gewalt, die wahre Souverainität und Majestät sei. Die vollziehende Gewalt wird als eine unter-

geordnete betrachtet und der König nur insoweit zur Souverainität gezählt, als er Bestandtheil der gesetzgebenden Macht ist.

In England entspricht die Praxis jener Theorie: der größte Theil der gesetzgebenden Gewalt liegt in den Händen des Parlamentes, nur ein kleiner Theil bei dem Könige. Auf dem Continente kamen schon constitutionelle Monarchieen vor (z. B. die französische von 1791, die spanische von 1812, die norwegische von 1814), in welchen der König von der eigentlichen Gesetzgebung ganz ausgeschlossen und ihm nur ein (absolutes oder suspensives) Veto verliehen wurde, wie es der Präsident der nordamerikanischen Republik hat.

Die meisten neuern Constitutionen theilen die gesetzgebende Gewalt ziemlich gleich zwischen dem Könige und Parlamente. Dennoch kömmt in der Wirklichkeit und thatsächlich der größere Theil auf das Parlament, theils weil dieses den wichtigsten Theil der gesetzgebenden Gewalt, die Gesetze der Besteuerung, allein besitzt, theils weil das Parlament die Minister in der Hand hat und dadurch die Krone nöthigen kann, die Gesetze vorzugsweise nach dem parlamentarischen Wunsche gerathen zu lassen. Factisch ist also das Parlament die höchste Gewalt im constitutionellen Staate, der größere Theil der Majestät, wenn man so reden darf.

bb. Auch auf die Beschlüsse, Maßregeln und den Gang der executiven Gewalt übt das Parlament factisch einen größern Einfluß aus, als der König. Diese parlamentarische Einwirkung fließt daraus, daß nicht der König, sondern die Minister die Verwaltung führen, diese aber im Einklang mit den Ansichten des Parlamentes stehen müssen; daß ferner aus dem Rechte, die Abgaben zu verwilligen, eine parlamentarische Prüfung der executiven Schritte entsteht, und daß aus dem Rechte der Anfragen (Interpellationen) eine fortlaufende allgemeine Ueberwachung der vollziehenden Verwaltung erzeugt wird.

2. Von diesem Uebergewichte der Gerechtsame, welches das Parlament in der constitutionellen Monarchie über den König besitzt, kömmt der größere Theil auf die Volkskam-

mer, wo das Parlament aus einer Pairskammer (Adelskammer) und Volkskammer besteht. Theils sind nämlich in manchen Staaten einzelne Rechte der Volkskammer ausschließlich beigelegt, z. B. nach dem englischen Vorbilde das Steuerrecht [107]); theils gebraucht die Volkskammer jene parlamentarischen Gerechtsame mit weit größerer Emsigkeit und Energie, als die Adelskammer und nimmt diese gewissermaßen bei der Benutzung jener Rechte in das Schlepptau. Dadurch zieht sie thatsächlich den größern Theil jenes Gewichtes, welcher aus den parlamentarischen Rechten fließt, auf ihre Seite. Daß dem demokratischen Elemente jenes Gewicht des Parlamentes ganz gehört, wo keine Adelskammer vorhanden ist, brauchen wir wohl kaum beizufügen (vergl. Seite 44).

3. Die Uebermacht der demokratischen Kammer über die Adelskammer und über die Krone wird aber entschieden durch die große moralische Kraft, welche die Volkskammer theils aus ihrem kühnern Geiste, theils aus dem Umstande gewinnt, daß sie, vermöge ihrer Entstehung und ihres Zweckes, mit der socialen Macht, d. h. mit der Masse des Volkes und mit der öffentlichen Meinung, in nähere Verbindung gesetzt ist, als die andern Staatsgewalten.

a. Die Volkskammer ist in der constitutionellen Monarchie des Continentes die Lieblingscarriere der jungen, kühnen, gewandten, ehrgeizigen Köpfe des dritten Standes und jener Adeligen, welche, brouillirt mit der regelmäßigen Laufbahn und gestachelt von Rachsucht, das Avancement auf der Hintertreppe suchen. Das Talent, welches den Beruf der parlamentarischen Opposition ergreift und mit ausdauernder Beharrlichkeit auf diesem Wege fortgeht, hat immer Aussicht, hohe Staatsstellen zu erobern, wenn es nur unterwegs die tiefere und wildere Region der Verschwörungen und des Aufruhrs meidet: diese Nebenstraße verliert sich freilich in Dornen und endet leicht am Galgen, wenn nicht etwa eine tolerante Jury vorhanden ist, die das politische Verbrechen nicht für galgenmäßig hält.

In der Volkskammer (namentlich im großen Staate) sammeln sich jene Leute mit bedeutendem Talente und fieberhafter

Unruhe, aber bedrängten Umständen; jene jungen Enthusiasten, tapfer wie die Löwen, aber eben so wenig der Disciplin fähig; von Jugendfeuer und durch den Traum einer ungemessenen Freiheit entflammt, aber ohne alle politische Erfahrung und nur durch die Aufrichtigkeit ihrer Erregtheit gegen die Lächerlichkeit geschützt; täglich gelaunt, Sonne, Mond und Sterne der Göttin Freiheit zu Ehren zu verpuffen und ihr die Erde in Gestalt einer zerstoßenen Perle im Champagnerglase zu reichen, aber doch mitten im politischen Rausche jammernd, daß die Regierung zwei Groschen zu viel ausgebe.

Der vorwaltende Trieb dieser Kammer, jedenfalls ihrer Opposition, wird immer dahin gehen, der Masse des Volkes, der Gallerie, der Presse, zu gefallen. Da nun regelmäßig vor einer Zuhörerschaft agirt wird, welche mit Leidenschaften und Vorurtheilen gefüllt, der nüchternen Berathung öffentlicher Angelegenheit abgeneigt und allen Lehren ernster Staatsklugkeit unzugänglich ist; da ferner die Mehrzahl der politischen Blätter und die Volksmasse edele und gemäßigte Grundsätze kalt aufnimmt, dagegen sich als enthusiastische Bewunderer und schallende Zujauchzer der politischen Begeisterung, des wilden Fluges der politischen Leidenschaft, der kühnen Griffe und Ausfälle zeigt: so verwandelt sich in der Volkskammer die Berathung über Staatsgeschäfte in theatralische Vorstellungen. Hier finden wir jenes Bestreben, an die Stelle der Beweisführung glänzende Declamation und metaphysische Ueberschwänglichkeit zu bringen; durch Heftigkeit zu ersetzen, was an Wahrheit gebricht; den Zinnober der Uebertreibung zu brauchen, da die natürliche Farbe nicht bis zur Gallerie hinauf glänzt. Wir hören hier, wie unter dem Schutze der Redefreiheit der Hang nach ungebundener Volksfreiheit entflammt und geliebkost wird; wir hören revolutionaire Grundsätze predigen, Entsetzen erregende Maximen vortragen, übertriebene Anträge stellen, Beleidigungen auf Beleidigungen gegen fremde Regierungen häufen, die Grundlagen des Königthums mit dem größten Ungestüm angreifen.

Im regelmäßigen Laufe der Dinge theilt freilich die Ma-

jorität der Kammer nicht den extremen Ungestüm ihrer heftigen Mitglieder. Und doch wird sie in Zeiten der Aufregung ganz, oder fast ganz, davon beherrscht und selbst in gewöhnlicher Zeit durch ihre Kühnen über sich selbst in den Fragen hinausgerissen, wo die königliche Gewalt mit der parlamentarischen Macht collidirt oder wo es gegen die Aristokratie gilt. Denn Fanatismus und Character, welcher gewaltsamer Maßregeln fähig ist, verfehlt selten seine tiefe Einwirkung auf den Mäßigen zu machen. Außerdem gibt es nur wenige Deputirte, die es wagen, ganz hinter dem zurück zu bleiben, was die Extravaganten den angestachelten Wahlschaften und der entflammten Masse als nothwendige Zielpuncte eingeimpft haben. Und warum soll nicht bei gar Manchem die demokratische Natur durchschlagen, wenn es sich um einiges Vordringen des demokratischen Elementes gegen die „Uebermacht der Krone" und gegen „den tollen Adel" handelt? warum soll sich nicht ein Lächeln seinem Zürnen einmischen, wenn er sich erhebt und seine „Entrüstung" über das zu rasche und ungestüme Vorgehen laut ausspricht?

Durch ihren vordringenden Character versetzt die Volkskammer sowohl die Krone, als die Adelskammer, in die Defensive. Diese beiden Staatsgewalten leben gewissermaßen belagert, während der demokratische Theil des Parlamentes freie Bewegung hat. Er sucht sich täglich die Stellen aus, wo er jene beiden angreifen will, tadelt jede ihrer Handlungen, lauert auf jede ihrer Schwächen und stürzt sich mit Heftigkeit auf jede eröffnete Bresche, sicher des Wiederhalls im ganzen Volke. Dadurch nöthigt er namentlich die Regierung, ihre Schritte nach den Bewegungen jener Kammer einzurichten und keinen Gang anzunehmen, wie ihn das eigene Interesse gebieten würde; dadurch schüchtert die Volkskammer die Minister ein, so daß sie sich wenigstens theilweise ergeben, selbst wo das Recht der Krone klar ist. Genug, jener Geist der demokratischen Kammer zwingt den beiden andern Staatsgewalten eine unfreie Stellung auf, vermindert den Gebrauch ihrer Rechte, und vergrößert dadurch mittelbar die Macht der Kammer.

b. Die zweite Kammer des Parlamentes vertritt das Volk,

d. h. auf dem Continente den dritten Stand, das demokratische Element (vergl. Seite 41 f.). Wie man aber auch die Sache drehen und wenden mag, immer wird das wählende Volk, nicht die gewählten Deputirten, als der wahre Rechtsinhaber (Rechtssubject) jener Gewalt aufgefaßt werden, welche die Volkskammer ausübt. Und wo kein gegliederter Volksbau besteht, sondern die Bevölkerung hinsichtlich der politischen Rechte eine Einheit bildet, wie die meisten continentalen Länder sie haben (vergl. Seite 29 ff. 43 ff.), liegt auch die Idee nahe, daß die ganze Masse aller Staatsbürger der eigentliche Berechtigte sei, wenngleich nicht alle Staatsbürger das Wahlrecht bekommen haben. So betrachtet dann die ganze Masse des Volkes Rechte, Macht und Thun der Kammer als ihre eigene Sache: sie identificirt sich mit der Kammergewalt.

Die Wechselwirkung zwischen der Kammer und der Volksmasse wird aber erst dadurch fest und innig, daß die Mehrzahl der Deputirten gleichfalls von demokratischem Stoffe ist, nicht aus aristokratischen Elementen besteht. Dadurch entsteht Gemeinsamkeit des Fleisches und Blutes, und die gesellschaftliche Uebermacht des Staates, das Volk, tritt hinter die Kammer als ihr eng verknüpfter Geschäftsgenosse. So bildet nun die Kammer den absorbirenden und reflectirenden Heerd der öffentlichen Meinung, findet ihr treues Echo in der furchtbaren Masse, welche unter der Staatsgewalt lagert und die materielle Stärke besitzt: die Kraft der demokratischen Kammer wird unermeßlich in der öffentlichen Ordnung; und sie steigt um so mehr und um so rascher, je größer das Staatsgebiet und die Masse des Volks ist.

Gleichzeitig trennt die Volkskammer das Volk vom Könige. Freilich soll nach der richtigen constitutionellen Theorie der König und das Parlament zusammen den öffentlichen Willen erklären, zusammen die öffentlichen Angelegenheiten leiten, und folglich zusammen die ganze Nation repräsentiren. Das Volk ist aber näher bei dem Souverainitätsantheile betheiligt, welchen die Volkskammer ausübt, als am königlichen Antheile; sein Herz, seine Gesinnung geht mit der Kammer-

gewalt; hier hat es gewissermaßen ein Pfand eingelegt; hier concentrirt es seine Wünsche; außerdem hat lang gepredigte Lehre eingeimpft, daß die königliche Gewalt wider das Volk gehe, und daß die Kammergewalt bestimmt sei, die königliche Uebermacht einzuzwängen zu Gunsten des Volkes: — die Kammer steht zwischen dem Könige und Volke und verringert ihre natürlichen Relationen, stellt sich zwischen sie gewissermaßen wie ein fester Körper, welcher die Lichtstrahlen aufhält und einsaugt.

Selbst wenn die Kammer aus den bürgerlichen Reichen besteht und in gewisser Beziehung einen Gegensatz zur Volksmasse bildet (vergl. Seite 45 ff.), wird sie doch immer die Masse für sich haben in den Puncten, wo es sich um Kampf gegen die königliche Gewalt und wider die Aristokratie handelt, zumal die s. g. Aristokratie des Reichthums in jenen Puncten regelmäßig nicht anders denkt und handelt, als andere Classen des dritten Standes.

c. Oft genug hat sich noch außerdem die Idee der Volkssouverainität eingemischt und die Allgewalt der Kammer wenigstens insoweit vermehrt, als verbreitete Irrlehren und Ideenverwirrung einwirken. Die Deputirten der Kammer und die großen Parteien waren nicht damit zufrieden, daß vom Volke ein Antheil an der Herrschaft besessen wurde, und sie wollten nicht sehen, daß jenes Volk bei dessen Ausübung nicht mehr die ganze Nation, sondern nur eine von den Stimmen ist, welche in bestimmter Organisation und Form (mit dem König und der Aristokratie) gemeinschaftlich den Willen der Nation ausdrücken. Da nun die Irrlehre von der Volkssouverainität sagt, daß dem Volke allzeit alle Rechte und Gewalt gebühren, und daß es seine Souverainität durch Wahlen geltend mache, die königliche Gewalt aber keine gewählte oder durch Volksgesetzgebung entstandene Macht ist: so wollte jener Unsinn nur die gewählten Repräsentanten des Volkes für wahre Vertreter der höchsten Gewalt (d. h. der Volksgewalt) gelten lassen. Daß die Gewalt der Kammer jede Unabhängigkeit der andern Staatsgewalten verschlänge, wenn jener Wahnsinn allgemeine Geltung fände: das ist wohl klar.

4. In England ist das Verhältniß des Unterhauses zu den beiden andern Staatsgewalten (König und Oberhaus) nicht so, wie auf dem Continente.

a. Dort tritt freilich auch die geistige Eminenz in das Unterhaus und bringt das Feuer und die Unruhe der Jugend mit. Das Talent trifft aber auf feststehende Parteien, die ihre Grundsätze und Formen bereits haben. Es muß sich einer Partei anschließen, wenn es etwas gelten will: das ist Gebiß und Zaum für das Kraftgenie; es wird den Regeln der Partei und den Rücksichten unterworfen, welche in deren Systeme liegen. Da nun das Unterhaus aristokratischer Natur und von aristokratischer Denkweise ist, und der Angriff auf das Oberhaus, oder auf die königliche Gewalt, nicht im Interesse und Wesen des Unterhauses liegt, auch wegen der aristokratischen Sinnesart des Volkes keinen Anklang im Volke findet: so üben feurige Declamation und tollkühne Thesen weder auf das Unterhaus, noch auf die andern Staatsgewalten denselben Einfluß wie auf dem Continente. Ein hochfliegender Phaëton, der den Wagen des politischen Himmels mit brillanten Schwätzereien regieren will, stürzt wohl in England, setzt aber nicht die Welt in Brand. Das englische Parlament, unähnlich den meisten Parlamenten des Continentes, schließt mit großer Strenge diejenigen Redner aus, welche revolutionaire Grundsätze predigen, oder den König beleidigen.

b. Wenngleich das Unterhaus gleichfalls das Volk repräsentirt (vergl. Seite 41), fließt doch das Haus nicht mit dem Volke so zusammen, wie auf dem Continente die Deputirtenkammer mit der Volksmasse. Erstens wählt das Volk nicht vom Standpuncte eines einheitlichen Ganzen, sondern als getrennte Bestandtheile: der Wähler, wenn er dort bei der Wahl seine Stimme abgiebt, weiß, daß er nicht in seiner unbestimmten und abstracten Eigenschaft als Engländer wählt, sondern als Mitglied einer jener Individual-Zusammenhäufungen (Corporationen), aus denen die englische Nation besteht. Das Volk erscheint also auch nicht im Unterhaus als ungespaltene Masse: jene Gliederung der Masse unterbricht und hemmt die schran-

kenlose Einwirkung des Unterhauses auf das Volk. Zweitens sind die Deputirten des Unterhauses von aristokratischem Teige. Die Deputirten des Unterhauses fließen also doch nicht völlig zusammen mit der Volksmasse, sondern es besteht eine Zwischenwand; die sociale Gewalt lagert nicht centralisirt in dem Unterhause, wo die politische Gewalt sich befindet; und das Volk stellt sich nicht hinter das Unterhaus mit derselben nahen Betheiligung, wie der große Haufen des Continentes hinter die Volkskammer. Berührungsfäden zwischen dem Unterhause und den wählenden Körperschaften sind freilich in großer Zahl vorhanden; aber gleichzeitig eben so nahe Verknüpfung des Unterhauses mit dem Oberhause.

c. Das Uebergewicht des Unterhauses über die beiden andern Staatsgewalten ist daher auch nicht in dem Unmaße vorhanden, wie es sich in den continentalen Ländern entwickelte. Kaum hatte Ludwig XVIII. in Frankreich die constitutionelle Monarchie errichtet, wurde die Deputirtenkammer schon binnen der Zeit von drei oder vier Jahren der erste Staatskörper; und sie schritt reißend vorwärts in der Allgewalt, erstickte 1830 die erbliche Pairie, und vernichtete hierauf auch die königliche Gewalt.

2. Die große demokratische Wahlmacht.

1. Nach der constitutionellen Theorie soll der Antheil, welchen der dritte Stand (demokratisches Element) an der Herrschaft empfängt (vergl. Seite 41), nicht vom Volke unmittelbar ausgeübt werden, sondern durch gewählte Deputirte, die sich zu einem parlamentarischen Körper vereinigen [108]). Dem demokratischen Elemente verbleibt aber doch das Recht, jene Deputirte zu wählen, wenngleich regelmäßig nicht allen Mitgliedern des dritten Standes (Bürgern) das Stimmrecht verliehen ist, sondern einzelne Theile dieses Standes mit der Wahl gesetzlich privilegirt sind (Seite 44 ff.).

Wo nun die Kammer der Abgeordneten eine so ungeheure Macht besitzt, wie in der constitutionellen Monarchie [109]); wo der Sitz im Parlamente dem Gewählten so großen Einfluß

gewährt: da ist Denen eine große Gewalt beigelegt, welchen es zusteht, aus ihrer Mitte Männer auszuwählen und diesen die Macht der Kammer zum Gebrauch zu überliefern; durch ihre Auswahl darüber zu bestimmen, welchen geistigen und politischen Character die Kammer haben soll; die Laufbahn des Ehrgeizes und der Auszeichnung den Bewerbern zu öffnen oder zu schließen.

2. Auch in England empfangen die Abgeordneten ihre Ernennung aus den Händen des Volkes. Dort besteht aber das merkwürdige Verhältniß, daß die Wählbaren factisch zum aristokratischen Elemente gehören, und daß die Wahlkörper bei den Wahlen von der Aristokratie beherrscht werden (vergl. Seite 41 f.), d. h. von demselben Elemente, welches eigentlich den Staat regiert, in der Gesetzgebung und Verwaltung. Die Wahlmacht des englischen Volkselementes existirt daher nur principiell, als dominium dormiens: thatsächlich wird sie vom aristokratischen Vormund verwaltet und gebraucht, so wie das eingebrachte Vermögen der Frau vom Ehemann.

In der constitutionellen Monarchie des Continentes ist es anders. Hier wird die Majorität der Wähler regelmäßig nicht von dem monarchischen, und noch weniger vom aristokratischen Elemente beherrscht (vergl. Seite 43 f.), sondern die Wähler entfalten ihre Gewalt zu Gunsten des demokratischen Herrschaftsantheiles.

Ohne Leitung und Beeinwirkung bleiben sie freilich auch hier nicht. Jene öffentliche Meinung, welche von den demokratischen Tagesblättern erzeugt und regiert wird und meistens einen radikalen Beigeschmack hat, versucht an ihnen alle Künste der Schmeichelei, Intrigue und Einschüchterung, um ihre Wahl zu den „richtigen Männern“ zu führen. Die politischen Clubs, entschlossene Demagogen, und in letzter Instanz der irregeleitete Haufe der untersten Volksschicht, terrorisiren Wähler und Wahlversammlungen. So fällt denn die Mehrzahl der Wahlen, und am meisten in aufgeregten Perioden, nicht auf erprobte Politiker und wahre Patrioten, sondern auf das unruhige Blut mit umstürzender Neigung; oder auf gute Schaafe, die eine leben=

dige Garantie dafür sind, daß sie als Deputirte unter dem Joche des Elementes bleiben werden, welches ihre Wahl durchsetzte; jedenfalls geschehen die Wahlen im Sinne des demokratischen Herrschaftstheiles.

Die freie Entwickelung der Wahlgewalt zu Gunsten der Volksherrschaft und oft sogar zu Gunsten radikaler Zwecke, gestaltet die Wähler zu einer ganz andern Macht, als sie es in England sind. Auf dem Continente tritt die Wahlmacht der constitutionellen Monarchie als eine Gewalt auf, die dem monarchischen und aristokratischen Herrschaftsantheile sich gegenüber stellt; und jene politische Gewalt hat hinter sich die materielle Stärke der Wahlkörper, und sie ist verknüpft mit der Macht der Presse und der Clubs. Je weiter das Wahlrecht ausgedehnt ist, und je mehr sich das Wahlsystem jenem Systeme der französischen Republik von 1793 nähert (wo jeder Franzose Stimmrecht haben sollte, welcher 21 Jahr alt ist und nicht stiehlt oder bettelt): desto radikaler werden natürlich die Wahlen ausfallen. Indessen die Macht der Wähler wird an sich dadurch nicht geringer, wenn die Wähler aus den höhern Classen des demokratischen Elementes genommen sind, so lange sie nur ihre Wahl zum Vortheil des demokratischen Herrschaftsantheiles verwenden.

3. Einen furchtbaren Zuwachs an Macht bekömmt die Wahlgewalt der continentalen Länder dadurch, daß sie mittelst mehrerer Umwege Antheil gewinnt an den Gerechtsamen der Abgeordnetenkammer.

In England ist der Abgeordnete nach der Wahl unabhängig von seinen Committenten, nicht blos wegen der Theorie und wegen des Geistes der brittischen Constitution, wie die Engländer gewöhnlich sagen, sondern hauptsächlich durch den thatsächlichen Umstand, daß dort die Wählermasse vom aristokratischen Elemente beherrscht wird, sogar bei den Wahlen. Dasselbe herrschende Element sitzt im Unterhause und weist jede versuchte Einwirkung der Wahlkörper mit dem Muthe des aristokratischen Corporationsgeistes ab.

Auch die constitutionellen Monarchieen des Continentes

haben jene Unabhängigkeit der Deputirten und des Unterhauses, welche in England aus der Natur der dortigen Zustände fließt und sich dadurch erhält, adoptirt und meistens in der Constitutionsurkunde als Princip befohlen. Nie kann sie aber hier für die Dauer aufrecht erhalten werden: noch sah jede repräsentative Volksherrschaft die Abgeordneten und die demokratische Kammer in Abhängigkeit von den Wählern gerathen.

Hier wirken nicht blos wider jene Unabhängigkeit die Sätze: daß die Gewalt, welche von der Deputirtenkammer ausgeübt wird, Eigenthum des Volkes sei, und daß die Rechte und Gewalten stets bei dem Volke bleiben müßten, sondern noch mehr wird sie durch die Thatsache zersetzt, daß jenes Element, welches in der Kammer sitzt, gleichartig ist mit dem wählenden Elemente und mit der Volksmasse und als solches weder die Wähler, noch die Volksmasse beherrscht, wie es die englische Aristokratie thut. Erst mit Hülfe dieser Thatsache gewinnt die herrschende Idee Wirksamkeit, daß der Deputirte identisch mit der Wahlsection und die Abgeordnetenkammer identisch mit dem Volke sei, und daß die Repräsentation dasselbe thun müsse, was die Nation gethan haben würde, wenn sie sich als Gesammtheit versammeln könnte.

Daher sehen wir auf dem Continente (wie in den nordamerikanischen Freistaaten) sich häufig ereignen, daß die Wähler dem Abgeordneten bei der Wahl eine bestimmte Art des Verhaltens direct oder mittelbar auflegen und von ihm verlangen, sich zu deren Befolgung zu verpflichten. Wir sehen, daß Wahlsectionen fordern, der Abgeordnete soll sich als Geschäftsträger des speciellen Interesse betrachten, welches in der einzelnen Wahlschaft vorherrscht; wir hören von Adressen und Zuschriften der Wähler, welche den Abgeordneten ermahnen, loben oder Mißtrauen anzeigen; wir hören von aufgekündigten und zurückgenommenen Mandaten, wenn der Deputirte den gebieterischen Instructionen oder Aufträgen, oder dem „Geiste der Wähler" nicht entspricht. Ja, wir hören sogar allgemeines Geschrei der Presse, und Zurufe, Adressen, Ermahnungen von allen Seiten

aus dem Volke an die Kammer oder Regierung, daß die ganze Kammer ihr Mandat niederlegen solle, weil sie dem Geiste und Sinne nicht mehr entspreche, welchen die Wähler bei den Wahlen untergelegt hätten. Und wir vernehmen fortdauernd von den Wählern, dem Volke und der Presse die Forderung aussprechen, daß der Abgeordnete und die Kammer auch ohne Instruction doch die politischen Fragen nach „der Stimme des Volkes" und nach der „öffentlichen Meinung" behandeln und ihnen gemäß stimmen und beschließen müsse.

Und jenes Princip der Demokratie: die Wähler und die Gesammtheit des Volks besäßen ein Recht zu verhüten, daß die Abgeordneten ihr Mandat nicht überschreiten, bleibt nicht etwa blos eine theoretische Prätension. Besteht einmal im Volke jenes Princip, sei es auch blos als Glaubenssatz, so fehlt nicht die Kraft, seine Anwendung durchzusetzen. Die vereinigten Stimmen der Wahlschaften, die Macht der Tagesblätter und Clubs, die Ausbrüche der Gallerie und des untersten Haufens: sie vermögen sehr viel über die Abgeordneten und Kammern, welche gewissermaßen aus der Rippe des Volkes geschaffen sind, wie Eva aus der Rippe Adams, „Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein"; und die wieder in dieses Volk zurückkehren.

Daher sehen wir, daß ein Theil der Deputirten sich freiwillig dem „Volkswillen" zur Verfügung stellt, weil dieser mächtige Herr strafen und belohnen kann. Wir sahen, wie andere Deputirte, die sich für englisch-frei hielten, weil der Buchstabe des Verfassungsgesetzes etwas von Unabhängigkeit des Deputirten sagt, in Zeiten der Aufregung eingeschüchtert wurden und Abbitte und Versprechen der Besserung von sich gaben. Wir sahen ganze Kammern ihre Freiheit aufgeben und vor dem Terrorismus der Presse und rohen Masse sich beugen. Selbst in gewöhnlicher Zeit ist die Mehrzahl der Deputirten nicht entzogen der Einwirkung, strengen Aufsicht und Einschüchterung der dahinterstehenden Committenten und deren demokratischen Alliirten, der Presse und Gallerie. Auch vermag die Kammer das Joch kaum abzuschütteln: die heftigen und äußersten Mit-

glieder der Kammer suchen ihre Stützpuncte in der großen Masse und Presse, und die demokratische Kammer kann keinen kräftigen Corporationsgeist entgegenstellen, da sie diesen dem gleichen Stoffe gegenüber nicht besitzt.

So bringt die Wahlmacht, und mit ihr die alliirte Presse, die demokratischen Clubs und sonstige populaire Influenzen, auf einem Umwege in die Kammer und sie nehmen Theil an deren Gerechtsamen, an der gesetzgebenden und executiven Staatsgewalt. So wird jenes Princip der constitutionellen Theorie, daß der Herrschaftsantheil des Volkes durch Repräsentation ausgeübt werden soll, wieder neutralisirt, wenigstens theilweise zerstört und die repräsentative Herrschaft der reinen Demokratie (vergl. Anmerkung 108) angenähert. Da nun, nach dem Ausspruch aller berühmten Staatsmänner und Publicisten des Alterthums und der Neuzeit, die demokratische Herrschaftsform um so schlechter wird, je mehr sie sich der reinen Demokratie nähert; da alle jene Autoritäten einstimmig in der reinen Demokratie einen Sieg des zurückschreitenden Principes über das vorwärtsschreitende, der Brutalität der Menge über die Wissenschaft und politische Einsicht der Minderzahl erblicken: so kann unmöglich der constitutionelle Continent die Theilnahme seiner Wahlmassen an der parlamentarischen Gewalt für eine Verbesserung des englischen Repräsentativsystems erklären. Doch vermag, wie wir schon sagten, die constitutionelle Monarchie des Continentes nicht, jenen Einfluß der Wähler zu entfernen, da die Verhältnisse ihn begründen. Verbote der Constitution sind unter solcher Voraussetzung nichts als Kreidestriche, über welche die Macht der Verhältnisse mit klingendem Spiele hinzieht.

4. Noch außerdem besitzt die Wahlmacht ein hohes Recht, welches ihr auch principiell die Herrscherkrone aufdrückt.

Wenn die königliche Gewalt mit der parlamentarischen Staatsgewalt in Conflict geräth, so fordert ein constitutionelles Grundprincip, daß der König mittelst der Kammerauflösung an die Wähler appellirt und erwartet, ob die Wahlcollegien der königlichen oder parlamentarischen Ansicht beitreten. Bestätigen die Wahlschaften die Meinung der Kammer durch Wahl

von Deputirten, die den entlassenen an politischer Denkweise gleichen, so hat die Krone ihre Ansicht aufzugeben, welches Aufgeben practisch durch einen Ministerwechsel ausgeführt wird.

So ist die Wahlmacht (und die mit ihr verbundene Presse, Clubs ꝛc.) zugleich der oberste politische Appellationshof, der oberste Richter der Staatsgewalten. Ein Act der höchsten Souverainität ist ihr aus dem Principe der Volkssouverainität vorbehalten, so wie die demokratische Republik noch mehrere ähnliche Acte dem Volke vorbehält (z. B. Wahl des Präsidenten, Sanction der Gesetze, Wahl einer constituirenden Versammlung für Verfassungsänderungen).

Auch in England spricht man von Berufung der Krone an das Volk durch Auflösung des Unterhauses. Dort hat aber jene Berufung einen ganz andern Sinn und Werth. Sie setzt keinen Conflict verschiedener Staatsgewalten, oder gar der demokratischen und königlichen Gewalt voraus, wie auf dem Continente, sondern nur Kampf der beiden Theile der einen aristokratischen Gewalt (Tories und Whigs) um die Majorität des Unterhauses: die gerade am Ruder sitzende Partei versucht, ob sie die verlorene oder schwankende Majorität durch Neuwahlen zu ihren Gunsten wieder erobern kann. Eben so wenig enthält die neue Wahl einen Richterspruch des Volks über die Staatsgewalten. Da die Grundsätze oder Maßregeln, die das Thema des Streites in der Kammer ausmachten, und eben so der Widerstreit, welcher die Auflösung veranlaßte, von der aristokratischen Gewalt ausgegangen sind, indem auch das Ministerium einer der beiden herrschenden Parteien der Aristokratie angehört; da ferner die Wähler selbst wieder bei der Wahl beherrscht werden von der Aristokratie: so ist reell die englische Auflösung eine Appellation von Pontius an Pilatus; die Wähler figuriren darin als Objecte, an denen die beiden aristokratischen Parteien ihre Kraft probiren, um unter sich eine Entscheidung darüber zu Stande zu bringen, wessen System am Ruder stehen soll. Jedenfalls können dort die Neuwahlen (d. h. die Berufung) nicht zu Gunsten der demokra=

tischen Herrschaft ausfallen, wenigstens so lange nicht, als die Aristokratie die Mehrheit der Wahlen in der Hand behält.

Regt sich einmal in England die Volksmasse lebhaft für oder gegen bestimmte Grundsätze oder Maßregeln und droht mit dem Gesetze der Stärke auf die Legislatur zu drücken: so hütet sich die Aristokratie gar sehr, das Mittel der Auflösung zu ergreifen. Vielmehr pflegt dann eine der beiden Parteien der Aristokratie sich der brennenden Frage zu bemächtigen und sie in die Form eines parlamentarischen Kampfes zwischen Tories und Wighs zu bringen. Die Nation, an diese Form und an die Zuschauerrolle gewöhnt, sieht dem Kampfe mit Theilnahme und Bewunderung zu; und die beiden aristokratischen Streiter schlichten die Sache zuletzt mit einiger Nachgiebigkeit gegen den Andrang des Volkes und mit Berücksichtigung ihres eigenen Herrschaftsinteresse — und das Volk gibt sich zufrieden, sobald sich nur die aristokratische Partei befriedigt zeigt, welche die Rolle des Volkes übernahm [110]). Wieder ein Beleg, wie himmelweit verschieden die englischen Principe der constitutionellen Monarchie auf dem Continente wirken, da sie hier in ganz andere Verhältnisse gepflanzt werden.

5. Der königlichen und aristokratischen Staatsgewalt gegenüber stellt sich daher auf dem Continente, außer der demokratischen Kammer, noch ein zweiter demokratischer Gewalthaber und dringt mit seinen Vorurtheilen, Leidenschaften und beschränkten Begriffen in die Gesetzgebung und Verwaltung — die politische Macht der Menge. Zusammen bilden die Abgeordnetenkammer, die Wahlkörper, der größere Theil der Tagespresse und Clubs, die sonstigen Volkselemente, die sich für die alleinige oder überwiegende Volksherrschaft betheiligen, eine lange Kette der Demokratie, einen demokratischen Bund, dessen Schwerpunct, der materiellen Stärke und dem Ausschlage nach, in den Wahlschaften liegt, so daß jene gängige Definition der constitutionellen Monarchie: sie sei „eine Regierung des Königs und der Wahlcollegien", nur darin fehlt, daß sie auch dem Könige die Regierung beilegt, während bekanntlich der constitutionelle König nur zusieht, wie regiert wird.

Die Einheit der Volkskammer und Wählermasse, das gemeinsame Interesse beider an dem demokratischen Herrschaftsantheile: erzeugt jene Erscheinung auf dem Continente, daß sich die Wahlmasse, welche eine einheitliche, gleichartige Masse bildet (vergl. Seite 61) und auf die daher gewirkt werden kann durch plötzliche Bewegung, ohne Unterbrechung, Schranke oder Zügel, bei allen Streitigkeiten der Kammer mit den andern Staatsgewalten, handelnd betheiligt, nicht blos zuschauend, wie das englische Volk. Daher jene Aufregung und Bewegung im Volke, so wie im Parlamente Conflicte und populaire Fragen zur Sprache kommen; daher jene Folgsamkeit des Volkes für Beschlüsse der Kammer oder auch nur der extremen Minorität, wenn es sich um Volksherrschaft handelt; daher bisweilen auch ohne Kammerbeschluß Fortsetzung dessen, was eine aufgelöste oder vertagte Kammer nicht beschließen konnte (z. B. Steuerverweigerung) durch die Wählermasse.

3. Resumé über die Suprematie der demokratischen Staatsgewalt.

Es ist unbestreitbar, daß in der constitutionellen Monarchie des Continentes das demokratische Element von Haus aus die Anlage besitzt, das Uebergewicht über die monarchische und aristokratische Staatsgewalt zu erlangen; und eben so unbestreitbar weist die geschichtliche Erfahrung und theoretische Erwägung nach, daß jene Suprematie binnen kurzer Zeit dem demokratischen Elemente zufallen muß, wo sie ihm nicht sogleich von Haus aus eingeräumt wurde.

Ob nun eine Regierungsform, in welcher die demokratische Staatsgewalt der mächtigste und vorherrschende Theil der Staatsmaschine und Souverainität ist, überhaupt noch den Namen „Monarchie" verdient: diese Frage wollen wir hier nicht weiter erörtern. Nur die Bemerkung knüpfen wir an: in einem Staate, wo die Herrschaft des demokratischen Elementes überwiegt, nehmen alle Einrichtungen, selbst wenn sie anscheinend monarchisch oder aristokratisch sind, einen demokratischen Character an: die Stärke des Staatsprincipes bricht überall durch (vergl. Seite 34).

b. Der demokratische Mitherrscher der continentalen Länder hat nicht die Herrschertugenden der englischen Aristokratie.

In der constitutionellen Monarchie des Continentes nimmt das demokratische Element etwa dieselbe suprematische Stellung ein, welche in England die Aristokratie über die königliche Gewalt und über das demokratische Element besitzt. Die englische Aristokratie unterscheidet sich aber hinsichtlich der Regententugenden gar sehr zu ihrem Vortheile von dem demokratischen Oberherrscher.

1. Im allgemeinen Character sind beide wesentlich verschieden.

Der demokratische Herrscher ist ein Stück des Volkes und zeigt alle jene Eigenschaften, die alle Zeiten dem Volke nachsagten: launige Aufwallungen des Zornes und der Gunst; heftiger und flüchtiger Enthusiasmus; Rennen von einem Extrem zum andern, je nachdem die Eindrücke des Gefühls, der Phantasie, oder Leidenschaft es eingeben; einmal den Zügel mit Hast und Gewalt erfaßt und dann wieder Ermattung; nationale Eitelkeit, aber dabei wenig Nationalegoismus und Patriotismus, sondern mehr cosmopolitische Neigung; den Künsten der Intrigue und den Niederträchtigkeiten der Schmeichelei weit zugänglicher und unterworfen, als irgend ein Herrscher anderer Art; heftige, herausfordernde Sprache und Ungestüm im Frieden, aber panischer Schrecken, wo plötzliche Gefahr einbricht, und weder kalte Entschlossenheit, noch ausdauernder, zäher Muth im Angesichte langwierigen Kampfes; die öffentlichen Formen mißachtend und geneigt, sie zu überspringen; die demokratische Kammer ohne das äußere Gepräge der gesellschaftlichen Bildung, der Würde, des Ernstes und der weisen und tiefen Berathung, wie die hohe Stellung der gesetzgebenden Gewalt sie fordert. Genug, der demokratische Herrscher ist derjenige, bei welchem die meiste Wandelbarkeit und Unregelmäßigkeit Statt findet.

Ganz entgegengesetzten Character besitzt die engliche Aristokratie: sie gleicht hierin vollkommen allen aristokratischen Kör-

perschaften (Patriciaten, Senaten), die seit langer Zeit die öffentliche Gewalt in ihren Händen concentrirten (vergl. Seite 22 f.). Kalte Nüchternheit und Verschlossenheit; Großmuth, Dankbarkeit und Mitleid stets dem Staatsinteresse nachsetzend; dem Einfluß der Sympathie kaum zugänglich; Nationalegoismus und warme Liebe für das Vaterland; mit wandelloser Ausdauer bei demselben Gedanken verharrend und den politischen Geist nicht verändernd; Klugheit und Mäßigung im Glücke, und Muth, kühnes Wagen und jene bewundernswürdige Standhaftigkeit im Unglück; Anstand, Würde, Haltung und besonnener Tact in der Legislatur; die Schmeichelei der Speichellecker verachtend, da sie ihren Schwerpunct in sich selbst hat und keine andere öffentliche Meinung für sich anerkennt, als die aristokratische Standesmeinung, welche bekanntlich in England auch die Meinung des Volkes und der Presse regiert.

2. Dem demokratischen Mitherrscher fehlt die hohe politische Intelligenz der englischen Aristokratie.

Was für eine Regierungsform auch bestehen mag im Staate, immer muß sie so eingerichtet sein, daß die politische Einsicht und Erfahrung voransteht und die Leitung der öffentlichen Geschäfte wenigstens thatsächlich in den Händen hält. Der demokratische Herrschaftsantheil soll von diesem allgemeinen Satze keine Ausnahme machen.

In England lenkt die Aristokratie die Wahlen. Sie weiß das Talent, die politische Klugheit, Erfahrung und Geschäftskunde zu würdigen; in ihr selbst finden sich die ausgezeichnetsten Männer, die aus den öffentlichen Geschäften eine Leidenschaft ihres Lebens machten; und noch nie täuschte sich eine aristokratische Herrscherclasse darüber, daß sie die Herrschaft nicht anders behaupten kann, als durch die größere Geschicklichkeit: — sie sendet Männer in das Unterhaus, die nicht blos vertreten, sondern herrschen, regieren können. So vereinigt das Unterhaus das größte politische Talent, die höchste Wissenschaft und Erfahrung in der Staatsverwaltung, welche das Volk aufzuweisen vermag; und außerdem eine große Anzahl

fähiger, biederer, unabhängiger und im Allgemeinen einsichtsvoller Männer.

In den continentalen constitutionellen Monarchieen und demokratischen Republiken nimmt das demokratische Element eigenthätig an der Herrschaft Theil und wählt seine Deputirten ohne aristokratische Leitung (vergl. Seite 43). Daß nun die Volksmasse und die Wahlcollegien selbst diejenige politische Einsicht und Erfahrung nicht besitzen, welche zum Betriebe der Staatsverwaltung gehört, leuchtet wohl von selbst ein. Woher sollte sie ihnen auch kommen? wächst etwa die politische Weisheit wie die Lilien auf dem Felde? Freilich sagen die Schmeichler des Volks, eine versammelte Volksmenge sei im Besitze politischer Bildung, richtiger Erkenntniß der Interessen einer Nation, politischen Tactes in Erwägung der Mittel und Wege, gesetzt auch, alle Einzelnen wären nicht mit jenen guten Gaben versehen — nach der Melodie: hundert unkundige Köpfe machen einen erfahrenen Kopf und vier schlechte Augen ein gutes Auge; und französische Anarchisten haben gelehrt, daß die Majorität der Menschen eines Staates, kopfweise gezählt, ein vortrefflicher, weiser, staatskluger Regent sei. Die nüchternen Engländer wundern sich aber gar sehr, wie eine so ungereimte Täuschung, als die ist, daß die höchste politische Weisheit und sociale Tugend in der großen Anzahl wohne, nur noch ernsthafte Unterstützung finden könne auf dem Continente; und der große Burke behauptet geradezu, daß die große Volksmenge nur in sofern zum Organismus der bürgerlichen Gesellschaft zu zählen sei, als sie unter der Disciplin der Weisen, Erfahrenen und Wohlhabenden stehe. Und von der politischen Tagespresse wird jene politische Intelligenz, welche der Menge fehlt, nicht ergänzt, wie Viele behaupten; der größere Theil der continentalen Volkspresse leidet selbst im höchsten Grade an jenem Mangel, da sie weder von der politischen Intelligenz dirigirt, noch von ihr getränkt wird.

Da nun die wählende Masse nicht selbst ermessen kann, welche Eigenschaften zu den öffentlichen Geschäften erforderlich sind, und da keine solche Leitung bei den Wahlen Statt findet,

wie in England, so fallen die Wahlen des Volks auch ganz anders aus, als in England.

Die Menge wählt aus, was ihr in die Augen sticht. Allgemeine Begabtheit des Geistes und Redens gilt ihr für politische Bildung, so daß ein populairer Dichter größere Aussicht hat, gewählt zu werden, als ein erprobter Staatsmann; Feuer und Kühnheit der Sprache und des Sinnes gilt ihr mehr als Staatsklugheit; derbe Ausfälle nach Oben hin und schwärmerische, umstürzende Grundsätze für politische Aufklärung, für warme Liebe des Vaterlandes und Volkes. Charlatanen gelingt es am leichtesten, die Menge zu bezaubern, und Diejenigen, denen die öffentliche Wohlfahrt am Herzen liegt; fähige, biedere, unabhängige erfahrene Männer: sie werden häufig von Solchen überholt, welche größere Fügigkeit in den Volkswillen zeigen. Daher sah man überall, wo das Volk wählt und nicht vom edleren Theile der Nation bei der Wahl geleitet wird — eine Leitung, die nur im aristokratisch gebauten Staate möglich und denkbar ist — daß die vorzüglichsten Männer der politischen Erfahrung systematisch ausgeschlossen und einem tyrannischen Favoritismus geopfert wurden, und daß anderseits Männer von hohem Talent, welche vermöge ihrer politischen Einsicht und Stellung am meisten nach einem Antheile an der Gesetzgebung streben müßten, zurückschraken vor der Erniedrigung, um die Stimmen der Wähler und ihrer Alliirten in den Clubs und der Presse betteln und mit notorischen Gemeinheiten concurriren zu sollen.

Die Volkskammern werden daher sehr unähnlich dem englischen Unterhause: die Repräsentation in ihrer Majorität hat regelmäßig nicht viel mehr politischen Werth, als die wählende Masse politische Einsicht. Die Großstaaten (z. B. Frankreich) treiben wohl noch ein kleines Häuflein staatsmännischer Kräfte zusammen für die Kammer: die kleinern Staaten auch das nicht einmal. Sonst bilden eine Anzahl (wenigstens in größern Staaten) allgemein geistiger Eminenzen, die aber ihren Geist nie systematisch auf die Politik getrieben und durch Erfahrung gereift haben; eine Partie extravaganter Köpfe mit hohem phan=

tastischen Fluge, puritanischer Heftigkeit und Leidenschaft (vergl. Seite 59); und eine große Zahl obscurer Individuen ohne Verdienst und politische Einsicht, stark von örtlichen und zeitlichen Vorurtheilen beherrscht: — sie bilden die regelmäßige Bevölkerung der demokratischen Kammer.

Recht deutlich zeigt der nordamerikanische Congreß den Unterschied zwischen einer Kammer, die vom Volke gewählt wird, und einer solchen, wo Staatsmänner die Wahl machen. Das Repräsentantenhaus (Volkskammer) zeichnet sich bekanntlich aus durch Roheit, Würdelosigkeit und Mangel an Regierungskunst. Der Senat (Oberhaus) wird dagegen von den Regierungen der einzelnen Unionsstaaten erwählt. Er besteht also aus Staatsmännern, politisch Erfahrenen, beredten Rechtsgelehrten, tüchtigen Generalen, und ist eine Versammlung, deren Reden den ersten parlamentarischen Debatten in Europa Ehre machen würden. Die politische Einsicht und Erfahrung dieses Senates ist es, welche dort noch einigermaßen der Zügellosigkeit der Volksherrschaft widersteht, die eigentliche Politik des Ganzen betreibt und die demokratische Regierungsform aufrecht erhält. Seine Kraft ist aber im Abnehmen, und die reine Demokratie (vergl. Anmerkung 108) im Zunehmen begriffen, obgleich schon der berühmte Jefferson weissagte, daß die Republik sich nicht halten könne, wenn ihr die tief- und festgewurzelte Macht eines Senats fehle, welcher die Stürme und Leidenschaften des Volkes bändige. Vortrefflicher Jefferson, das Princip der Volkssouverainität und Gleichheit als Staatsprincip auf der einen Seite, und anderseits, eine Art aristokratischer Staatsgewalt als Senat: wie ist es möglich, daß beide auf die Dauer neben einander gehen und jenes Staatsprincip nicht die Anomalie verschlingt?

3. Der demokratische Mitherrscher ist seiner Natur nach ein Gegensatz zum königlichen und aristokratischen Mitherrscher.

Die demokratische Gewalt ruht auf dem Grundsatze der politischen Gleichheit. Sie zeigt daher auch jene Eigenschaften, welche aus diesem Principe fließen und überall sichtbar wurden,

wo eine ganze oder theilweise Herrschaft des Volkes bestand. Ihre Haupttriebfeder ist: Eifersucht gegen jede Auszeichnung; Neid gegen alles Hochgestellte; unvertilgbares Mißtrauen gegen Alles, was sich aus der Ebene erhebt und ein Vorrecht der größern Macht, oder auch nur eine größere politische Tiefe hat, als daß die allgemeine Seichtigkeit ihr auf den Grund sehen könnte, wie einer Schüssel voll Wasser. Daher verbannten oder tödteten schon die Demokratieen der alten classischen Welt ihre hervorragenden Männer, wenn sie zu stark strahlten. Daher begeifern die neuern demokratischen Republiken ihre ausgezeichneten Männer mit höhnender Beleidigung, kränkender Verdächtigung, bitterer Verspottung.

Der demokratische Gewalttheilhaber in der constitutionellen Monarchie verleugnet eben so wenig seine Natur. Die Geburtsaristokratie, die Pairie, haßt er geradezu: das Princip der Erblichkeit ist ein zu starker Gegensatz wider sein eigenes Wesen, als daß er es gutwillig ertrüge; nicht einmal eine gewählte Pairie möchte er dauernd neben sich haben. Und die königliche Staatsgewalt — auch sie disharmonirt hinsichtlich ihrer Erblichkeit und Prärogativen mit dem Grundcharacter des demokratischen Mitherrschers. Würde sie daher auch nicht von den Demagogen im Namen der Volkssouverainität angegriffen, so kann doch nie innige Freundschaft und Verbindung zwischen der königlichen und demokratischen Staatsgewalt bleiben, und wie auch die königliche Gewalt verfahre und wenn sie noch so freundlich, nachgiebig und redlich bemüht sich zeigt, ein Vertrauensverhältniß zu bewahren, so entgeht sie doch nie jener tiefen Eifersucht und dem fortdauernden Mißtrauen des demokratischen Mitherrschers und jener geflissentlichen Schaustellung von Grobheit, die für ein Symbol der Gleichheit gehalten wird.

Selbst wenn die Volkskammer aus dem reichen oder wohlhabenden Theile des Bürgerstandes besteht, wird der demokratische Mitherr dadurch nicht in seiner Natur geändert. Gegen die Pairie ist der reiche Bürgerstand aus nahliegenden Gründen noch weit mehr eingenommen, als die untern Schichten: die Aristokratie des Reichthums wird nur groß durch die Ernie=

drigung aller andern Aristokratieen. Und noch nie sah man, daß der reiche Bürgerstand, wenn er eine Staatsgewalt bildete, weniger eifersüchtig auf seine Gewalt, weniger begierig, sie zu erweitern, schonender gegen die königliche Gewalt gewesen wäre, als andere Volksschichten. Der Unterschied besteht bei ihm gemeinlich nur darin, daß er nicht geradezu darauf ausgeht, das Königthum zu vernichten, weil er es als Hemmschuh gegen die hinter ihm stehenden untern Volksmassen braucht, deren Knittel und Keulen er als eine etwas schüchterne Staatsgewalt fürchtet; aber das Königthum knechten und bis auf das möglich geringste Maß von Gewalt zurückführen: dieser Wille liegt in ihm. Außerdem bedarf er die Opposition gegen die königliche und aristokratische Gewalt, um theils die hinter ihm stehende Volksmasse, welche dem demokratischen Princip der Gleichheit zum Trotz ausgeschlossen ist (vergl. Seite 45 ff.), theils die öffentliche Meinung und Presse, dadurch einigermaßen mit sich auszusöhnen, daß er die „populairen Fragen" in deren Sinne behandelt. Die allgemeine Acclamation überschreit dann zeitweise den Prinzipfehler.

4. Widerspruch des demokratischen Mitherrschers mit seinen eigenen Angehörigen.

1. Trotzdem die politische Gleichheit der Obersatz für den Antheil ist, welchen das Volk in der constitutionellen Monarchie an der Herrschaft bekömmt, muß doch diese Regierungsform die untern Classen des Volkes von der activen Theilnahme ausschließen (vergl. Seite 45 ff.) und den demokratischen Mitherrscher aus den höhern Fractionen des Bürgerstandes bilden. Dadurch gerathen die Volksmassen mit diesem Theilhaber der öffentlichen Gewalt in Gegensatz; doch nicht mit ihm allein, sondern zugleich mit der Regierung.

Die ausgeschlossenen untern Classen des Volkes werden theils durch gekränkte Eitelkeit, theils durch das Bedürfniß, auch ihre Interessen vertreten zu sehen, theils durch die Süßigkeit der großen Gewalt, welche sie in den Händen des höhern Bürgerstandes erblicken, gereizt, gleichfalls das Stimmrecht zu

erlangen, und anderseits sich von einer Regierungsform abwenden, die sie zurücksetzt [111]). Wir erblicken daher in allen Staaten, wo dem Volke die Fähigkeit zugesprochen ist, mitzuregieren, jenen Heißhunger der Massen nach dem allgemeinen Stimmrecht; und wir sehen die traurige Erscheinung, daß jene Massen, welche auf die niedern Stufen der Staatsbürgerschaft zurückgedrängt sind durch Vorzug einer höhern Bürgerclasse, natürliche Verbündete gegen die Regierung werden und in sich einen Zunder der Aufregung sammeln, deren Folgen nicht berechnet werden können. Da ihnen die Freiheiten, welche mit der constitutionellen Monarchie verbunden sind, wenigstens als Handhaben für ihr Vordringen zu Gute kommen; und da sie mehr Kühnheit und Todesverachtung besitzen, als die wohlhabenden Bürgerclassen: so wäre es eine wagehalsige Behauptung, zu sagen, sie würden nicht zuletzt siegen. So viel bleibt aber gewiß, die Quelle dieses Anstürmens der untersten Schichten liegt in der Volksherrschaft, welche in der constitutionellen Monarchie errichtet wurde; und mit eben so großer Bestimmtheit dürfen wir voraussagen: nie, nie werden diese heftigen Bewegungen der untern Schichten, jene fortwährenden Zuckungen und Ausbrüche des Vulkanes der tobenden Massen aufhören, als bis sie entweder Alles niedergestürzt haben, was der Menschheit heilig und nothwendig ist, oder die Volksherrschaft aufgegeben, das Princip weggenommen ist, das den Massen als Signal zum Angriff dient, und der Reiz entfernt wurde, welcher zum Mitbesitz stachelt.

2. Die reiche Bürgerclasse, im Besitz eines großen Theiles der öffentlichen Gewalt, zeigte sich meistens als der kälteste, herzloseste Unterdrücker der Interessen jener ausgeschlossenen Volksklassen.

Eine wahre Aristokratie, wie die englische, die sich als Herrscher, nicht den Staat wie eine Domaine für sich betrachtet, sorgt für die Sicherheit, Wohlfahrt und den Glanz des Staates. Eben so pflegt die Monarchie alle materiellen Interessen des Volkes; sie beschützt und entwickelt seinen Handel und Acker=

bau; sie hat keinen Anlaß, die Interessen der untern Volksclassen den höhern Volksclassen zu opfern.

Ganz anders zeigte sich die Herrschaft des Reichthums und der Wohlhabenden, namentlich in Frankreich zur Zeit seiner constitutionellen Monarchie. Hier sah man, wie jene Herrschaft des Geldes den plumpesten Eigennutz entwickelte und die gesetzgebende Gewalt zu ihrem Privatvortheil verwandte; man sah, wie sie das Princip der freien Concurrenz in Handel und Gewerben für sich ausbeutete und damit die kleineren Händler und Gewerbtreibenden zu Gunsten des großen Capitales ruinirte; die Einnahmen des Staates in Unternehmungen verschleuderte, welche mit der Börse und mit dem großen Capitale zusammenhingen; wie sie Alles zu einem Gegenstande der Speculation machte, Vaterland, Freiheit, Gesetze, Krieg, Frieden, Unruhe, und jeden Act der Politik.

Es ist nicht zufällig, daß zuerst in Frankreich der Socialismus und Communismus sein Haupt aus den Tiefen der Gesellschaft emporreckte und sich practisch in den Staat einführen wollte: das constitutionelle System zog ihn auf die Oberfläche. Da nämlich die untern Schichten sich gesetzlich ausgeschlossen sahen von dem bestehenden Herrschaftsantheile des Volkes, und da sie anderseits die Reichen und Wohlhabenden im Besitze und groben Mißbrauche der Herrschaft erblickten: so identificirte sich in ihrer Idee die Herrschaft mit dem Reichthume, sie nahmen beide für ein Stück und wandten sich gegen beide kämpfend. Dieselbe Gefahr, daß nämlich der Communismus geweckt wird, droht überall, wo ein Herrschaftsantheil des Volkes errichtet ist und nur die reichen, wohlhabenden Classen des Bürgerstandes damit privilegirt sind. So hat die constitutionelle Monarchie die Wahl, ob sie entweder durch Verleihen des allgemeinen Stimmrechtes in die Charybdis der Anarchie, oder durch Privilegiren der reichern Classen mit der Herrschaft in die Scylla des Socialismus und Communismus fallen will!

B. Der **aristokratische** Mitherrscher in der constitutionellen Monarchie der continentalen Länder.

In den constitutionellen Monarchieen des Continentes, die eine Pairskammer oder Adelskammer errichteten (vergl. S.36 ff.), wurde auch der Adel des Landes eine Staatsgewalt neben dem Könige und Volke.

1. Was bezweckten jene constitutionellen Monarchieen mit der aristokratischen Kammer des Parlamentes, als sie diese schufen? Man glaubte, daß die Erblichkeit des Throns nur dann feststehe, wenn eine Classe der Unterthanen mit erblicher Gewalt versehen sei und folglich ein Interesse habe, die Erblichkeit der königlichen Stellung zu vertheidigen, gleich der hohen Aristokratie Englands. Man wollte ferner die furchtbare Gewalt des Parlamentes theilen und die eine Hälfte einem Elemente zuweisen, das man als den natürlichen Verbündeten der Krone ansah. Man erkannte, daß die königliche Gewalt allein zu schwach sei, mit dem demokratischen Mitherrscher zu ringen; die aristokratische Kammer sollte ein Damm gegen den reißenden Strom, eine Schutzwehr für die Krone, eine Vermittlerin zwischen den entgegengesetzten Naturen der königlichen Herrschaft und des demokratischen Mitherrschers sein, gesetzt auch, sie zeigte ihre Kraft mehr in einem Veto gegen die demokratische Kammer, als im Mitherrschen.

2. Der Grundgedanke des Planes war sehr richtig! Wird einmal die Staatsgewalt zwischen dem Könige und dem Parlamente getheilt und bekömmt das demokratische Element eine Kammer, so ist das erbliche Königthum von vorne herein in einer sehr gefährdeten Lage und zum Fall verurtheilt, wenn ihm nicht ganz außerordentliche Kräfte zu Hülfe kommen. Nur war es ein großer, unheilbringender Fehler in der Berechnung, daß eine aristokratische Körperschaft, mit den papiernen Rechten und Kräften der jungen Constitution ausgerüstet, eine materielle oder moralische Macht sei, welche dem furchtbaren und nicht blos auf dem Papier stehenden Gewichte des demokratischen Mitherrschers die Spitze bieten und dessen Ueber-

griffe dauernd abwehren könne. Die continentale Aristokratie ist viel zu schwach, um solchen Kampf mit Glück zu bestehen.

a. Jede Staatsgewalt muß hinter sich materielle Kräfte stehen haben, die dem Mitherrscher Rücksichten auflegen und ihn nöthigenfalls zur Mäßigung zwingen können. Ohne jene materielle Macht ist die Staatsgewalt in die Discretion desjenigen Elementes gestellt, welches die materiellen Mittel besitzt. Der Adel des Mittelalters, welcher einen großen Theil der bewaffneten Macht in den Händen hatte, besaß materielle Stärke: die gegenwärtige Aristokratie besitzt sie nicht.

Die englische Aristokratie hat als eigene materielle Mittel hinter sich ihren furchtbaren Reichthum, ihre Herrschaft über die Landbaubevölkerung und kleinen Städte, und das enge Bündniß zwischen dem hohen und niedern Adel. Ihre Hauptstärke liegt aber gegenwärtig darin, daß sie der eigentliche Herrscher Englands ist und am meisten über die Streitkräfte des Staats verfügt, indem sie im Parlamente vorherrscht und das Ministerium leitet. Von dem Augenblicke an, wo das Unterhaus eine demokratische Majorität gewänne, würde die materielle Kraft der englischen Aristokratie sehr zweifelhaft werden.

Wo hat die continentale Aristokratie ihre materielle Macht? Besitzt sie den colossalen Reichthum des englischen Adels? Führt sie die Landbevölkerung als ergebene Hintersassen? Stehen ihr obrigkeitliche und bewaffnete Kräfte des Staates für ihre Mitherrschaft zu Gebote?

b. Eben so wenig ist die moralische Macht der continentalen Aristokratie vergleichbar mit derjenigen des englischen Adels: wir sprachen schon oben darüber (vergl. Seite 22 ff., Seite 37 ff.)

Vom englischen Adel kann man wohl sagen, daß seine Stärke noch mehr im Volke, als in ihm selbst liegt. Die Ehrfurcht des englischen Volkes vor der Pairswürde und vor dem hohen Range; die Ehrfurcht vor erworbenen Rechten; die feste Gewohnheit des gegliederten Zustandes: sie sind die kräftigste Stütze für die Herrschaft der englischen Aristokratie. Und doch würde es nicht einmal in England gelingen, jetzt eine

aristokratische Herrschaft oder Mitherrschaft neu zu errichten und fest zu begründen, wenn sie nicht bereits bestände (vergl. Seite 32).

Dagegen stößt die Mitherrschaft des Adels auf dem Continente auf ein ungegliedertes Volk, dessen Meinung und Richtung folglich keine warme Theilnahme für die aristokratische Parlamentskammer hegen kann. Vielmehr stellt sich die sociale Macht und öffentliche Meinung hinter die Volkskammer (vergl. Seite 53 f., 58 ff., 64 ff.).

c. Obgleich der adeligen Kammer in der constitutionellen Monarchie des Continentes durch die Constitution eine öffentliche Macht zugetheilt ist, so zeigte sich doch überall gar bald, daß nicht einmal Verfassungsgesetze eine wirkliche Gewalt decretiren können. Die Volkskammer war ungleich mächtiger (vergl. Seite 52 ff.); die Adelskammer gerieth in die Defensive (vergl. Seite 60); der Gebrauch ihrer Rechte wurde mittelbar suspendirt; sie mußte selbst, um ihre Existenz zu retten, mit der Volkskammer gegen das Königthum gehen; die Anwendung des Veto durfte sie noch weniger wagen als der König. Zur Vermittelung zwischen dem Könige und der Demokratie war sie von vorne herein unfähig. Denn sie bildet, weil auf dem Princip des erblichen Vorrechts ruhend, einen principiellen Gegensatz zur Volkskammer; und es ist unerhört, daß ein Element zur Vermittlersrolle gewählt wird und zu ihr taugt, welches selbst einer von den beiden Parteien schroff gegenüber steht, zwischen denen vermittelt werden soll.

d. In England würde eine Revolution erfolgen, wenn eine demokratische Staatsgewalt, oder der König, den aristokratischen Herrscher zu stürzen versuchte: denn die Aristokratie ist so mit der Constitution verwachsen, daß ein Angriff auf sie wie ein Attentat auf die ehrwürdige Constitution aufgenommen wird. Dagegen sahen wir auf dem Continente die Pairskammern fallen, wie die Mauern von Jericho, beim bloßen Trompetenschall: einige Decrete waren hinreichend, sie aufzuheben — Beweis genug, daß sie nicht auf realer Macht ruhten [112]).

3. Insofern die Adelskammer das Königthum schirmen,

ihm zur festen Mauer dienen sollte, damit sich dieses daran lehne: war sie eine durchaus verfehlte Einrichtung. Vielmehr sah man, wie jene Kammern in Zeiten der Aufregung und Noth unter den Schutz der Krone flüchteten und sich an den Thron lehnten, so daß dieser nicht blos seine eigene Vertheidigung wider den demokratischen Mitherrscher zu führen, sondern auch noch die Last der ohnmächtigen Pairie zu tragen hatte. Und anderseits erblickte man namentlich in Frankreich die merkwürdige Erscheinung, daß die Pairie in den Perioden, wo sie von der Furcht vor dem demokratischen Elemente befreit war, sich nicht weniger geneigt zur Opposition gegen die königliche Gewalt und zur Ausdehnung der parlamentarischen Herrschaft zeigte, als die demokratische Kammer.

Ueberhaupt darf man nie vergessen, daß die Aristokratie, wo sie einen Theil der Staatsgewalt, die Mittherrschaft, bekommen hat und ihre Macht gegen die königliche Gewalt ausdehnen **kann**, eben so wenig ruht, als der demokratische Herrscher, bis sie sich die königliche Gewalt unterworfen hat. Dieß war der Gang der englischen Aristokratie; und jede aristokratische Körperschaft des Continentes würde denselben Weg versuchen, wenn sie sich stark genug fühlte. Vom demokratischen Mitherrscher unterscheidet sie sich nur darin, daß dieser, mit oder wider Willen, zuletzt das Königthum **vernichtet**, während das Patriciat den König nur **unterjocht** und als Dogen braucht.

4. Um aufrichtig und wahrhaft zu sprechen, müssen wir noch hinzufügen, daß der continentale **Adel** nicht mehr dazu taugt, als **Corporation** eine mitherrschende Staatsgewalt zu spielen, wie das demokratische Element in corpore.

Der Adel des Continentes wurde zu früh durch die emporsteigende Königsgewalt von der Mitherrschaft verdrängt, als daß er jene Fähigkeit und Kunst der corporativen Herrschaft hätte in sich entwickeln und durch Tradition und Vererbung steigern können, wie es der englische Adel und einige andere herrschende Patriciate thaten. Vielmehr beweist die Geschichte, daß auf dem Continente sehr lange Zeit die höhern Geistlichen die höchsten Staatsstellen bekleideten und im Besitze der Geheim-

nisse der Politik waren, während sich der Adel von der politischen Kunst fern hielt und die Waffen der Staatsverwaltung vorzog. Und eine adelige Corporation mit Herrschertalent ist fast unerhört gewesen auf dem Continente, bis auf unsere Tage. Die aristokratischen Corporationen, welche Europa sah, zeichneten sich in Allem aus, nur nicht in der Politik und in der Kunst, zu herrschen oder corporativ mitzuregieren, vom deutschen, polnischen, ungarischen Reichstage an, bis zu der französischen Pairie und den deutschen Landständen herab.

So fand die constitutionelle Monarchie, als sie auf dem Continente sich verbreitete und auch den Adel zu einer corporativen Staatsgewalt machen wollte, kein präexistirendes Herrschertalent des Adels vor; und es erst durch hundertjährige Erfahrung erwerben, dazu war keine Zeit.

Der continentale Adel besitzt eine Reihe von Tugenden, die ihn vor den andern Volksklassen auszeichnen. Sie sind aber Individualtugenden, persönliche Eigenschaften, geschlechtsweise, keine corporative, nicht für gemeinsames Handeln des Adels geschaffen; und sie sind ferner auf die reine Monarchie bezogen, nicht auf eine eigene Herrschaft des Adels neben dem Könige. Der Bildungsweg, welchen der Adel auf dem Continente nahm, hat diese Richtung der Eigenschaften erzeugt und genährt. Liebe zu den Waffen und Tapferkeit: welcher andere Stand kann sich hierin mit dem Adel messen? Jene Triebfeder der Ehre, gegründet auf die Meinung der Genossen und auf das Streben, die gegenwärtige Generation würdig an die Vorahnen zu knüpfen: wo finden wir sie lebendiger, energischer, als im Adelsstande? Die Vergessenheit der persönlichen Interessen, die Geringschätzung des Geldes: wo treffen wir sie mehr als im Adel? Jene unbedingte Ergebenheit gegen die Person des Königs: wurde sie zarter und feuriger in einem andern Stande gesehen? Die Auszeichnung der feinen Erziehung und glänzenden Manieren: wer zeigte sie im höhern Grade als der Adel? Und alle diese Eigenschaften, so wie der Vorzug der Geburt, bleibt dem Adel, selbst wo er gesetzlich

abgeschafft wird: sie sind nicht durch Willkür gegeben, und können nicht genommen werden.

Das Talent und die Kraft, corporativ zu herrschen, kann man aber dem Adel nicht zugestehen. Ja, es scheint sogar, als ob der continentale Adel, wenn er in ein mitherrschendes Corpus gekleidet wird, die Tugenden der adeligen Individuen verlernt und vergißt, gewissermaßen ausartet. So sah die Welt, daß der französische Adel, als er kein mitherrschendes Corpus bildete, mit glühender Hingebung und rasender Tapferkeit für Ludwig XVI. kämpfte und blutete. Und wiederum sah die Welt, daß die französische Pairie bei der zweiten Revolution, als sie ein mitregierendes Corps war, den Thron ohne alle Vertheidigung ließ: dafür wurde sie von dem, welcher selbst in Gefahr zu ertrinken war, fortgeschleudert, so wie jedes Staatsinstitut, das sich in den Tagen der Gefahr an ein anderes klammert, allemal verloren ist. Noch andere Pairieen sahen wir, wie sie erschreckt gleich Alles von sich warfen, als sich der erste rothe, oder sonstwie gefärbte Lappen auf der Lärmstange eines modernen Sansculotten erhob.

Daß wir nicht den adeligen Individuen die Befähigung zur Politik und Regierungskunst im Dienste des Staates absprechen wollen, versteht sich von selbst. Wir finden vielmehr jenes Talent verhältnißmäßig häufiger und ausgebildeter im Adelsstande, als unter den Bürgerlichen, da Erziehung und Verhältnisse den Adeligen begünstigen, wenn er von Natur politische Gabe mitbringt. Indessen dieser Vorzug ist keine Eigenschaft des ganzen adeligen Standes.

C. Der **König** in der constitutionellen Monarchie des Continents.

Der constitutionelle König des Continents — ach er ist der Aermste der Armen seines ganzen Reiches, wenn er Ehre, Regententhätigkeit, glänzende Fortdauer seines edlen Stammes, vorzieht der Unterwürfigkeit unter die Obergewalt des demo=

kratischen Mitherrschers, der contemplativen, lebensmüden Rolle eines bloßen Zuschauers der Regierung, und der ephemeren Gewißheit, daß er wenigstens den Thron inne hat.

Wie wird die Gestalt der angestammten Krone umgebildet, wenn sie in das Prokrustesbette der continentalen Constitution geräth und hierauf angeschmiedet liegt am Naturcodex der constitutionellen Theorie und des ungeschriebenen constitutionellen Rechtes Englands und Frankreichs [113]), wie Prometheus am Felsen! Die rechtliche Grundlage des Thrones abhängig, unsicher und exponirt; die constitutionellen Rechte des Königs an sich geringer, als die des demokratischen Mitherrschers, und außerdem der König selbst nur scheinbar in Besitz und Ausübung seiner verfassungsmäßigen Prärogative; die materielle Macht des Fürsten in der Luft schwebend; die moralischen Unterlagen des Königthums in eine Lage gebracht, wo sie sich rasch zersetzen und auflösen; dabei beständig der natürliche Trieb des Fürsten, aus der elenden Passivität heraus zu kommen, und doch anderseits die große Gefahr der Activität: — wahrlich, eine sehr unglückliche Stellung der königlichen Gewalt. Betrachten wir sie etwas im Einzelnen!

1. Die rechtliche Basis der königlichen Gewalt wird durch die constitutionelle Monarchie zum Nachtheil des Fürsten und seines Hauses wesentlich verändert.

1. Zu der Zeit, wo die constitutionelle Monarchie auf den Continent verpflanzt wurde, besaßen die continentalen Souveraine ihre Herrschergewalt theils vermöge erblicher Anstammung, theils vermöge anderer Rechtstitel, welche vom europäischen Staatenvereine anerkannt waren. Das Recht auf Besitz und auf Fortdauer ihrer Fürstengewalt stand im Principe unabhängig vom regierten Volke und von ständischen Corporationen.

2. Diese selbstständige Rechtsgrundlage der Krone wird verschoben und gelockert durch Errichtung der constitutionellen Regierungsform: die fürstliche Gewalt empfängt die rechtliche Grundlage der englischen Krone, ohne jedoch zugleich jene

Garantieen zu bekommen, welche den englischen Thron und dessen Prärogativen sichernd umgeben.

a. Auf welchem Rechtsverhältnisse ruht die englische Krone? König Wilhelm III., mit dessen Thronbesteigung das constitutionelle Gebäude Englands in seinen Haupttheilen vollendet wurde, bekam die Krone in Folge einer Revolution und durch Wahl, die das Parlament ausübte, welche aber nach den Grundsätzen der englischen Staatspraxis als ein Act der Volkssouverainität angesehen wird [114]). Jener Act ließ zu, daß dabei Bedingungen für den Besitz der Krone und für ihre Rechte gestellt wurden: der Thron und dessen Vorrechte empfingen gewissermaßen die Grundlage eines Vertrages zwischen König und Volk; und der König hat bei dem Antritt seiner Regierung diesen Vertrag zu beschwören.

b. Die meisten Fürsten des Continentes haben ihre Krone und Herrschaft weder in Folge einer Volksrevolution, noch durch Wahl des Volkes, noch unter Bedingungen erworben, die vom Volke gestellt wurden bei dem Erwerb. Indem sie aber die constitutionelle Monarchie annehmen und ihre Rechte in die Verfassungsurkunde einregistriren lassen, heben sie mittelbar auch ihre Gewalt aus dem bisherigen Rechtsboden und pflanzen sie ein in jene Erde des Vertrages, in welcher das englische Urbild steht. Der Schwur auf die Verfassung, welchen jeder antretende König leistet, ist das Symbol des eingegangenen Vertrages. So wird die königliche Gewalt, welche hinsichtlich ihres Daseins und der Fortdauer auf einem rechtlichen Boden stand, an welchem weder das Volk, noch ein anderer Mitinhaber der Staatsgewalt, ein Miteigenthum besaß, ihres selbstständigen Rechtstitels entkleidet und auf eine Basis gebracht, wie sie ein Volk, das in einer Revolution siegte, vorschreiben kann.

Freilich wehrten sich oft die constitutionellen Fürsten des Continents sehr lebhaft gegen die Vertragsidee, und ihre Vertheidiger behaupteten, daß trotz und neben der Constitution die ehemalige Rechtsgrundlage der königlichen Gewalt fortbestehe. Es läßt sich auch in der That gar manches Hörbare für diese Ansicht vorbringen. Indessen, noch in keinem constitutionellen

Lande gelang es, die Volkskammer und das Volk zu überzeugen, daß die Constitution keine Uebereinkunft zwischen dem Könige und Volke sei (vergl. Seite 50); und wo diese Frage oder Folgerungen aus ihr, Gegenstand des Conflictes wurden, siegte regelmäßig die Vertragsidee. So sehr stehen die Consequenzen der constitutionellen Monarchie unter dem Einflusse des englischen Urbildes; so wenig gelingt es, sich gegen die Stärke der Grundprincipe zu erwehren, die in ihr liegen, wenn man sie einmal annahm[115]).

c. Auf dem Continente zieht jene Grundlage des Vertrages Gefahren für die Festigkeit der königlichen Gewalt herbei, die in England nur möglich wären, wenn die Aristokratie von dem demokratischen Elemente aus dem Besitze des Unterhauses und aus der Majorität der Wahlen verdrängt würde.

Getrost kann der englische Staatsmann die Lehre von der vertragsmäßigen Grundlage des Throns und von der Volkssouverainität aussprechen: er weiß, diese reißenden Thiere liegen im eisernen Käfig der englischen Aristokratie eingesperrt. Da in England neben der Lehre von der Volkssouverainität die andere besteht, daß vom englischen Volke seine Souverainität dazu verwendet worden sei, die Regierung des Königs und Parlamentes in der Form herzustellen, wie sie vorhanden ist, und daß also nunmehr diese Gewalten, nicht das Volk, die Befugniß besitzen, das Regiment zu handhaben; da ferner der Glaubenssatz demokratischer Köpfe, daß neben jener Regierung noch im Stillen eine Souverainität des Volks fortdauere und sich gelegentlich äußere, weit weggeworfen wird von der englischen Theorie und Praxis[116]); da endlich das Parlament die Herrschaft ohne Theilnahme des Volks übt (vergl. Seite 63 f., 66) und Aristokratie und Parlament ziemlich gleichbedeutend sind: so ist das Princip der Volkssouverainität nichts anders als eine staatsrechtliche Benefizvorstellung für die englische Aristokratie, und practisch und thatsächlich besteht der constitutionelle Vertrag nicht zwischen dem Könige und Volke, sondern zwischen dem Könige und der Aristokratie. Diese letztere hat aber ein wesentliches Interesse, die erbliche Fortdauer des Throns

zu schützen und die Prärogativen aufrecht zu erhalten, nachdem sie seit der Revolution von 1688 entschieden die Suprematie über den König in den Händen hält (vergl. Seite 16 f.). Außerdem ist der englische Thron in die Umzäunung des erworbenen Rechtes gebracht, welches das allgemeine Princip des englischen Rechtszustandes bildet; und außerdem wird er umgeben von der festen Anhänglichkeit der englischen Nation an Ererbtes und historisch Hergebrachtes (vergl. Seite 17 f.).

Dagegen ist in der constitutionellen Monarchie des Continents das demokratische Element mitherrschend: der Boden, wo ganze oder theilweise Volksherrschaft besteht, ist auch derjenige, auf welchem die Irrlehren Rousseau's practische Früchte hervorbringen.

Hier tritt hinter die Grundlage des Vertrages das Princip der Volkssouverainität in seiner verzerrten Gestalt: denn nie kann das Volk an der Herrschaft Theil nehmen, ohne daß sich nicht das Dogma der Volkssouverainität in einer falschen Anwendung als Begleiter einfände. Die Demagogen, Popularitätsjäger und Radikalen bedienen sich jener Irrlehre als Lieblingsbetrügerei, um den Verstand irre zu leiten, dem großen Haufen zu schmeicheln und seine Leidenschaften zu entflammen, da er nicht im Stande ist, die Sache zu untersuchen; und die demokratische Kammer stößt die Ansicht nicht zurück, daß jenes Volk, mit dem sie in Verbindung steht, der eigentliche Souverain sei (vergl. Seite 63, 68). Aus dem Begriffe der Volkssouverainität zieht die demokratische Seite jenen gefährlichen Satz, daß ein Recht zur Revolution bestehe, um dem Mißbrauch der vereinbarten Gewalt vorzubeugen; und daß der Thron erledigt werde und neu vom Volke zu besetzen sei, wenn der Fürst durch Verletzen der Verfassung den Vertrag breche.

Auch ist die Hinfälligkeit und der Wechsel der papiernen Constitutionen des Continents weltbekannt. Wie viele Verfassungen sah dieses Jahrhundert mit einer wunderbaren Schnelligkeit entstehen und verschwinden, so daß der Zeitgenosse sich ihrer nur schwer entsinnt. Und erlebten wir nicht, daß ganze Verfassungen, mit Einschluß der Bestimmungen über die Rechte

des Fürsten, seines Hauses und der Regierung, in die Stellung eines gewöhnlichen Gesetzes gebracht wurden, wodurch der Umsturz erleichtert und die Heiligkeit und Sicherheit des Throns der ersten Ueberrumpelung preis gegeben wurde?

d. Schwerlich haben die Könige, welche Constitutionen gaben, oder, wie Börne sagt, nachgaben, daran gedacht, daß sie ihre bestehende Rechtsgrundlage umwandelten durch Annahme der constitutionellen Monarchie, während die demokratische Staatsgewalt, nach der Lehre Rousseau's, unveräußerlich bleibt; daß sie ihre Gewalt auf die Unterlage eines Vertrages mit dem Volke stellten und Papier als Garantie des Vertrags annahmen; daß der Vertrag zwar äußerlich zweiseitig ist, thatsächlich aber nur den König bindet, indem die Opposition in der Kammer und ein Theil der Wahlmacht und des Volkes, sich nicht daran gebunden glauben, sondern die constitutionellen Rechte des Königs unermüdlich angreifen und deren Verminderung zu einem eifrigen Streben machen, ohne daß constitutionelle Mittel vorhanden sind, sie zur Heilighaltung zu zwingen; daß der Fürst gezwungen ist, bei Conflictsfällen zwischen sich und dem Volke (oder dessen Repräsentation), wieder das Volk zum Richter zu wählen, da dieses den stärkern Mitherrscher bildet. Frankreichs neueste Geschichte hat die Erfahrung gebracht, daß die Veste des papiernen Vertrages, an welchem das Volk das größere Eigenthum besitzt, gar wenig Deckung gewährt, weder gegen einzelne Uebergriffe, noch dagegen, daß der stärkere Miteigenthümer, wenn er einmal in Zorn geräth, die Artikel der Urkunde, welche den Thron betreffen, auskratzt, wie jener gute Pirat das siebente Gebot in seinem Katechismus.

3. Die Grundlage und Stellung der königlichen Gewalt ist in der constitutionellen Monarchie des Continents isolirt und exponirt.

Nach der constitutionellen Sprache und Auffassung ist der König ein hoher Bevorrechteter: seine Gewalt und Rechte heißen Prärogative, Vorrechte. Diese Stellung und Anschauung stammt aus England. Dort gründet sie sich auf die thatsächliche Wirklichkeit. Da seit der letzten englischen Revolution das

Parlament, (d. h. die Aristokratie) bei weitem die größere Masse der Staatsgewalt besitzt, und da die königlichen Rechte, wie sie der Wahlkönig Wilhelm III. bekam, als ein Stück angesehen werden, welches aus der Souverainität des Volks entnommen ist: so können wohl die königlichen Rechte als ausgenommene, vorbehaltene Einzelrechte angesehen werden. In England gefährdet aber die bevorrechtete Lage den König nicht, da neben ihm der aristokratische Bau und Sinn des Volkes, die aristokratische Beschaffenheit des Parlamentes und die gleich bevorrechtete Natur der hohen Aristokratie steht: der König ist auch der höchste Pair des Reichs.

Die constitutionellen Fürsten des Continentes verdanken ihre Krone nicht der Wahl durch das neben ihnen stehende Parlament, sondern umgekehrt, dieses wurde von ihnen geschaffen und als Staatsgewalt aufgestellt. Nichts desto weniger wird auch auf sie jene Grundidee der Bevorrechtung angewandt, welche den englischen Thron umgibt, und wir haben noch nirgends gesehen, daß sich die continentalen constitutionellen Fürsten ihrer zu erwehren vermochten. Außerdem tritt noch hinzu, daß hier der demokratische Mitherrscher auf dem Principe der politischen Gleichheit ruht: diesem Grundprincipe gegenüber ist die Erblichkeit und das Vorrecht des Thrones eine aristokratische Eigenschaft[117]. So steht auf dem Continente der constitutionelle König zum demokratischen Mitherrscher im Gegensatz und er erscheint immer seinem Mitherrscher eben so, wie die Aristokratie, als ein Eindringling in die Souverainität. Denn Princip, Geist und Gesinnung der Volksherrschaft bilden einen nicht auszugleichenden Contrast zum Erbkönigthum. Durch diese ausgenommene, exclusive Stellung wird die Krone und ihre Rechte der Gegenstand der Eifersucht und ein allgemeiner Angriffspunct des ganzen demokratischen Elementes, gewissermaßen von diesem belagert. Da der demokratische Mitherrscher weit stärker ist und die Volksmasse in Reserve hat, so befindet sich das Königthum von vorne herein in einer sehr gefährdeten Position durch jene Ausnahmsstellung.

2. Die Prärogativen, welche die Constitution dem Könige verleiht, besitzt er nicht zur Ausübung, sondern meistens nur nominell. Die königliche Passivität.

„Der König hat die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich mit dem Parlamente; er sanctionirt und promulgirt die Gesetze; er hat das Recht, Pairs zu ernennen; ihm allein gehört die ganze vollziehende Gewalt; er ist höchstes Oberhaupt des Staats; befehligt die Land- und Seemacht; erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge; ernennt die Minister und zu allen andern Stellen der öffentlichen Verwaltung; erläßt Verfügungen und Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthig sind; er ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit; hat das Recht, zu begnadigen und die Strafe zu mildern": — das ist ohngefähr die Reihe von Prärogativen, welche von den Constitutionen mit dem Pompe der öffentlichen Sprache als Eigenthum des Königs verkündigt wird.

Gewiß, ein respectables Verzeichniß von Rechten! Das Sonderbare ist nur, daß jene Befugnisse blos formell im Pergamente oder Papiere der Verfassungsurkunde auf den Namen des Königs eingetragen sind, nicht aber zur wirklichen und eigenthätigen Handhabung in seiner Hand liegen. Denn neben der Constitution, welche dem Könige jene Gewalt officiell verleiht, läuft, gewissermaßen als stillschweigende Gegenrechnung, eine Reihe herkömmlicher, gewohnheitlicher Grundsätze, welche in England als ungeschriebenes Verfassungsrecht entwickelt sind und dort dazu dienen, die Herrschaft der Aristokratie über die Krone zu maskiren, von den constitutionellen Monarchieen des Continents aber gleichfalls adoptirt sind (vergl. Seite 50 f.): sie schließen den König fast völlig aus von der Ausübung seiner Prärogativen, theils zu Gunsten des Parlamentes, theils der Minister. So nimmt die linke Hand der ungeschriebenen Satzung wieder, was die rechte Hand der geschriebenen Verfassung gegeben hat: die Prärogativen sind nur nominelles oder schlafendes Eigenthum des Königs. Wir müssen

dieses merkwürdige Verhältniß etwas in das Einzelne verfolgen!

1. In der constitutionellen Monarchie steht als Grundprincip an der Spitze: „der König soll nur äußerlich, gewissermaßen als Symbol, die Form des Staats als Erbmonarchie darstellen (il règne), dagegen persönlich und eigenthätig weder einen Willen in Regierungsgeschäften haben, noch handlungsfähig sein, und wo sein eigenes Handeln oder Wollen ausnahmsweise gestattet ist, dieß unter Anleitung oder Zustimmung der Minister vornehmen (il ne gouverne pas).“

a. Das Princip der königlichen Passivität ist in England erfunden und dort durch Staatspraxis zu einem wesentlichen Theil der constitutionellen Monarchie erhoben worden. Seine ursprüngliche Begründung liegt in dem Uebergewichte des Parlamentes über die königliche Gewalt und in der Nothwendigkeit, den schwächern König davor zu schützen, daß ihn nicht die übermächtige parlamentarische Staatsgewalt in Anfällen der Leidenschaft zur Rechenschaft und Strafe ziehe (vergl. Seite 8 f.): damit der König kein strafbares Unrecht thun könne, soll er nie selbstständig handeln. Die ungemessene Ausdehnung jener königlichen Passivität, welche man in England wahrnimmt und die so weit geht, daß der König eigentlich unter der Bedingung existirt, nichts zu thun: rührt von der aristokratischen Herrschaft her. Die englische Aristokratie hat es verstanden, die Handlungsunfähigkeit des Königs als eine Maxime der Volksfreiheit in die Verfassung zu bringen; und sie gebraucht nun dieses Princip als spanische Wand, um hinter ihr ungestört das Regiment selbst zu führen.

Fast nie darf der König in öffentlichen Geschäften persönlich handelnd auftreten: seine Minister besorgen das Regieren; und in den wenigen Ausnahmsfällen, wo er persönlich agirt, folgt er nur den Eingebungen des Ministeriums, so daß selbst die Reden, welche er gelegentlich vor dem Parlamente hält, nicht seine Gedanken und Worte sind, sondern die Ideen des Ministeriums. Ja, er soll sich überhaupt aller Aeuße-

rungen enthalten, welche die Politik und das Verfahren seiner Minister kritisiren und diese in ihrem Ansehen und ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen könnten. Und damit keine solche Aeußerung, die ihm vielleicht dennoch unachtsam entfiele, die Mauern des königlichen Pallastes überschreitet, und damit der königliche Ideengang überwacht und im ministeriellen Geleise erhalten werde, muß der König seine persönliche Umgebung immer aus derjenigen Partei der Aristokratie entnehmen, welche gerade am Ruder steht. Genug, in England ist die königliche Staatsgewalt unter die strengste Vormundschaft des Ministeriums und folgeweise des Parlaments gestellt: der einzige Engländer im großbrittanischen Reiche, welchem kraft des Rechtes die Freiheit des Denkens, der Rede, der Presse mangelt, ist der König von England selbst.

b. Die constitutionellen Länder des Continentes haben in ihren Verfassungen niemals ausdrücklich den König zur persönlichen Unthätigkeit verurtheilt. Dennoch genügte das Sätzlein: „die Minister sind verantwortlich" (wie die französische Charte von 1814 sagte), oder die Bestimmung: „der König handelt nur durch seine Minister und Beamten", um die königliche Passivität in die Staatspraxis jener Länder als wesentlichen Grundsatz zu bringen. Und selbst wenn jene Bestimmungen nicht in der Constitution ständen, so würde dennoch die königliche Unthätigkeit eintreten, weil sie aus der Theilung der Staatsgewalt mit einem Parlamente und aus der Schwierigkeit für die Minister, mit dem parlamentarischen Gebieter durchzukommen, von selbst folgt, und weil das englische Musterbild fortwährend den continentalen Ländern als Ziel vorleuchtet und mit unwiderstehlicher Gewalt nachzieht. Daher vermochte noch keine constitutionelle Monarchie des Continentes jene königliche Passivität auf die Dauer von sich abzuwehren, selbst wenn es ursprünglich nicht Absicht war, sie einzuführen: die Macht des Principes, welches in der adoptirten Verfassung einmal liegt, wird Herr über die Umstände und Absichten der Menschen. Da nun auf dem Continente die demokratische Kammer des Parlamentes das Uebergewicht besitzt und die Mi=

nister hauptsächlich diesem Theil des Parlaments entsprechend gewählt sein müssen: so besteht hier jene Vormundschaft über die königliche Gewalt, welche durch die Passivität des Königs hergestellt wird, zu Gunsten des demokratischen Elementes, während sie in England der aristokratischen Herrschaft dient.

c. Die königliche Passivität hat in constitutionellen Staaten etwa folgende Abstufungen:

aa. Bei einem bedeutenden Theile der Staatsgeschäfte, nämlich bei der eigentlichen Administration des Departements-Ministers, soll der Minister völlig unabhängig vom Könige sein, selbstständig verwalten und keiner königlichen Zustimmung bedürfen, weil hier der Minister völlige Freiheit haben muß, um ganz verantwortlich zu sein.

bb. Hinsichtlich des möglich größten Theiles jener Maßregeln und Acte, in denen sich gerade die Ausübung und Anwendung derjenigen königlichen Prärogativen zeigt, welche die Constitution speciell dem Könige als Vorrechte beilegt (z. B. Sanction der Gesetze, Ernennung von Staatsdienern, Vorschlag von Gesetzen oder wichtigen Beschlüssen, welcher von der Krone in das Parlament gebracht werden soll), besitzen die Minister bei dem Könige die Initiative, sie haben den Vorschlag, den "Rath" zu ertheilen, es herrscht gewissermaßen (wie im Prozesse) die Antragsmaxime; und der König besitzt nur die Alternative, ja oder nein zu sagen, er hat nur das Recht des Veto gegen den ministeriellen Beschluß. Die Anwendung seines Veto ist aber in den meisten Fällen unmöglich, weil das Ministerium auf das königliche Veto in Masse abdankt, und weil es im constitutionellen Staate zu den größten Schwierigkeiten gehört, ein neues Ministerium zu finden, das die Majorität der Volkskammer bekömmt, wenn ein Ministerium entlassen wird, das jene Majorität besitzt.

cc. Bei einem dritten, nur sehr kleinen Theile der Staatsgeschäfte (z. B. bei dem Commando der bewaffneten Macht; bei der Ernennung der höhern Staatsbeamten und Officiere; bei Begnadigungsacten) stellt sich die Sache ein wenig besser für die Freiheit des Königs. Hier bekömmt der Kö-

nig wenigstens factisch die Initiative und das Ministerium hat nur ein Zustimmungsrecht oder Veto. Da aber der König auch zu diesen Acten die Contrasignatur des Ministers bedarf, so kann er nicht verfügen, was gegen die Ansicht des Ministers ist.

dd. Die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten nach einer Ministerentlassung ist der einzige Act, welchen der constitutionelle König ohne ministerielle Vormundschaft vornehmen darf. Doch ist er bei jener Wahl wieder an die Gesinnung gebunden, welche in der Majorität des Parlaments herrscht.

d. Da der König im constitutionellen Staate nicht regieren soll und nichts zu regieren hat, sondern die Ausübung der königlichen Gewalt (nicht etwa blos factisch, sondern kraft des Rechtes) den Ministern angehört, so scheidet die constitutionelle Geschäftssprache ganz consequent zwischen König und Regierung. Der Begriff "Regierung" wird als Gegensatz zum Könige gebraucht; er schließt den König aus und bedeutet nur das Ministerium.

2. Wie wenig die Prärogativen, welche die Constitutionen als königliches Eigenthum aufzählen, dem Könige wirklich zu Gute kommen in der constitutionellen Monarchie; wie fast sämmtliche Rechte, die dem Könige officiell beigelegt sind, wieder neutralisirt oder aufgehoben werden durch entgegengestellte Principe oder Thatsachen: dieß wird recht klar, wenn man die wichtigsten Prärogativen einzeln vergleicht.

a. "Der König hat neben dem Parlamente die gesetzgebende Gewalt."

Was besitzt er aber thatsächlich von der Gesetzgebung? Einen bedeutenden Theil jener Gewalt verschlingt das Parlament (vergl. S. 53 ff. 56 f.); und der Ueberrest gehört fast ganz den Ministern, nicht dem Könige. Die Minister arbeiten die Gesetzentwürfe aus (wo überhaupt die Krone eine legislative Initiative besitzt) und schlagen sie dem Könige vor: er hat höchstens ein Recht des Veto gegen den ministeriellen Beschluß, das aber meistens wieder unwirksam ist, weil er den Rücktritt des Ministeriums und die Majorität des Parlaments

fürchten muß. Und während der Berathung der Gesetze im Parlamente liegen alle Einwirkungen, die etwa von der Krone auf den Gang der Berathungen gemacht werden können, ganz außerhalb der Hand des Königs. Nachdem aber das Parlament ein Gesetz oder eine Maßregel beschlossen hat, so steht ihm freilich die Verwerfung zu (wenn er das absolute Veto, die Sanction besitzt) nach dem Buchstaben der Constitution. Da er aber das Veto nur auf ministeriellen Rath und nicht ohne Contrasignatur der Minister ausüben darf; da die Uebermacht des Parlaments und die große Verantwortlichkeit des Schrittes die Minister abschreckt, so findet der König selten Minister, welche wagen, das Veto zu gebrauchen. In England wurde das Veto seit 1688 nicht mehr angewandt. Als es (z. B. im vorigen Jahrhundert) einige Male in Anregung kam, so drohte die Opposition mit Steuerverweigerung. Und gegen Ludwig XVI., obgleich ihm das Veto in der Verfassung von 1791 verliehen war, erhob sich der furchtbarste Sturm, als er es anwenden wollte.

b. „Der König hat das Recht der Verordnungen (ordonnances)“ — d. h. die Minister haben das Recht, ihm Verordnungen zur Annahme vorzulegen und er besitzt die Befugniß, seine Unterschrift zu verweigern, wenn er eine Ministerkrisis nicht scheut. Hie und da, wo man dem Könige auch nicht einmal den äußern Schein der verordnenden Gewalt lassen wollte, machte man die Sache noch kürzer: der König trat den Ministern jenes Recht, welches verfassungsmäßig wenigstens unter seinem Namen ausgeübt werden soll, auch formell ganz oder theilweise ab, so daß nun an die Spitze der erlassenen Verordnungen die Minister kommen, nicht der Name des Königs.

c. „Der König vertagt das Parlament, und er kann die Deputirtenkammer auflösen.“

Die Anwendung dieses Rechtes ist aber bedingt durch die Bestimmungen der Constitution darüber, auf wie lange das Parlament vertagt werden kann, und binnen welcher Frist eine neue Kammer gewählt sein muß. Ferner haben die Minister

den Vorschlag der Vertagung oder Auflösung bei dem Könige, wogegen er höchstens sein Veto einlegen kann, wenn er eine Ministerkrisis wagen will, und eigenthätig, ohne Genehmigung der Minister, die meistens dem Parlamente gegenüber geringen Muth besitzen, vermag er selbst die schlimmste Volkskammer nicht wegzubringen. Außerdem pflegen schwache Minister, um dem Parlamente zu gefallen, die Erlaubniß der Kammern zur Vertagung einzuholen und aus ministeriellen Interessen freiwillig die königliche Prärogative der Vertagung unter die Controle der Kammer zu stellen und die Ausübung des königlichen Rechts wider den Buchstaben der Constitution an eine Genehmigung des Parlaments zu knüpfen. Und man darf nicht vergessen, daß im Gebrauche des Rechtes der außerordentlichen Auflösung zugleich eine Berufung an die Wähler, d. i. eine Unterwerfung der königlichen Gewalt unter den obersten Richterspruch des demokratischen Elementes liegt (vergl. Seite 69 f.)

d. „Der König besitzt ausschließlich die vollziehende Gewalt“ —: so sagt die Constitution; in der Wirklichkeit behält er aber fast nichts von der Executive. Einen Theil jener Gewalt zieht das Parlament auf Umwegen an sich (vergl. Seite 53 f. u. 57); und den Ueberrest bekömmt ziemlich vollständig das Ministerium, da die Verantwortung und Stellung der Minister gegen das Parlament diese zwingt, jede persönliche Einwirkung des Königs in die Verwaltung zurückzuweisen, und da anderseits das Parlament die Passivität des Königs festhält, um Herr zu bleiben über die Minister. Daher lehrt auch die constitutionelle Theorie, daß die Minister die wahre Executive seien im constitutionellen Staate, und daß der König als „neutrale“ Macht in der constitutionellen Monarchie stehe, um im äußersten Falle durch Ernennung neuer Minister den Conflict zwischen dem Parlamente und der „Executive“ zu vermitteln.

e. „Der König hat das Recht, die Minister zu ernennen und zu entlassen“ —: so schreibt die Constitution. Wie beschränkt und bedingt ist aber jenes Recht!

Besitzt etwa der König die Freiheit, ein Ministerium zu

entlassen, wenn seine Ansichten und die Interessen des Königthums den Wechsel fordern? Steht ihm frei, nach seinem besten Wissen, Minister auszuwählen? Ach nein, der Einklang oder die Disharmonie des Ministeriums mit dem Parlamente und namentlich mit der Volkskammer sind der Factor, welcher die Entlassung und die Auswahl des Ministeriums dirigirt. Der König hat seine Minister wegzuthun, sobald sie die Majorität der Volkskammer nicht mehr besitzen, sobald die parlamentarische Staatsgewalt sich unzufrieden mit dem Ministerium zeigt und durch das Zeichen des Abvotirens oder durch Verweigerung von Geldmitteln (vergl. Seite 54 ff.) ihre Gesinnung kund gibt. Der König muß solche Männer zu Ministern wählen, die der Kammermajorität recht sind, woraus folgt, daß er regelmäßig gezwungen ist, sie aus dieser Majorität selbst zu nehmen; er muß, wie Chateaubriand sagt, „das Ministerium so oft wechseln, bis der Einklang mit der öffentlichen Meinung in den Kammern und im Lande gefunden ist, die daher auch principium et fons des Ministeriums sind.“ Verliert aber nicht das Recht der Ministerwahl seine Bedeutung, wenn er die Wahl auf Forderung und nach Wunsch des Parlaments vornehmen muß und unter der Bedingung, die Minister wieder zu entlassen, sobald sie die Gunst der Kammer verloren haben? Ist jenes Wahlrecht nicht vielmehr eine Last, wo die demokratische Kammer, ihrer Natur gemäß (vergl. Seite 73 f.), die politische Gesinnung so leicht und oft wechselt und die Zahl der Männer so gering ist, die zum Ministeramte taugen? Gewiß, in der constitutionellen Monarchie liegt die Schwierigkeit für den König nicht darin, mit welchen Gesinnungen und Maximen er regieren soll: er regiert nicht; sondern vielmehr darin, wie er ein Ministerium findet, das dem parlamentarischen Herrn gefällt.

Außerdem hat nicht einmal der König alle Minister zu wählen, sondern blos den Präsidenten des Cabinets: dieser wählt dann seine Collegen unter seiner Verantwortlichkeit, und der König kann höchstens ein Veto gegen die Ausgewählten geltend machen, wenn er riskiren will, daß vielleicht die ganze

Combination scheitert. Von da an, wo jener Präsident gewählt ist, duldet er nicht mehr, daß sein königlicher Herr sich in die Einzelheiten der Regierung mischt; er bekömmt für die Zeit, wo sein Ministerium dauert, die königlichen Prärogativen zur selbstständigen Ausübung, eine Art temporaires Wahlkönigthum.

f. „Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit" — aber er hat fast keinen Antheil am Schaffen der Justizgesetze; die Richter werden nach dem Vorschlage und unter Beistimmung der Minister ernannt; der König hat keinen Einfluß auf die Richter und ihre Verwaltung, und er kann sie nicht entlassen.

g. „Der König hat das Recht des Kriegs und Friedens" — aber nach dem Vorschlage und mit Genehmigung der Minister und insoweit das Parlament mittelst der Geldbewilligung beistimmt.

h. Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung kann der König nicht ohne Beistimmung des Ministers üben, da der Act seiner Contrasignatur bedarf.

3. Wahrlich, der Präsident einer Republik hat für seine Amtszeit weit größere Rechte, als der constitutionelle König, welcher dem Satze unterworfen ist, daß der Staat um so besser gedeihe, je weniger der König regiere, und daß man die Gewalt an Händen und Füßen binden müsse, um ihren möglichen Mißbrauch zu verhüten. Jener Präsident hat doch wenigstens einen öffentlichen Willen und er darf eigenthätig handeln. Er ist nicht, wie der constitutionelle König, in die Unmöglichkeit versetzt, jene executiven Functionen zu erfüllen, welche nur für die Handhabung durch einen Einzigen taugen. Seine Minister sind seine Geschöpfe und seine untergeordneten Commis, nicht seine Vormünder. Er braucht sie nicht zu wechseln, wenn das Parlament seinen Willen ändert, da (wenigstens in Nordamerika) sie nur zu ihm, nicht zum Parlament in Relation stehen. Auch kann er ohne Vormundschaft und eigenthätig sein (suspensives) Veto gegen das Parlament geltend machen, so wie z. B. Präsident Tyler in einem Jahre vier oder fünfmal

jenes Recht mit der größten Energie ausübte. Und bedarf er auch bei der Anwendung mehrerer Prärogativen die Zustimmung des Senates (Oberhauses), so ist er noch immer besser daran, als der constitutionelle König, der nicht blos das Parlament, sondern außerdem den Antrag und die Genehmigung der Minister bedarf und dann nicht selbst, wie der Präsident, die Ausführung leiten kann.

4. Da das Parlament die ungleich größere Masse der öffentlichen Rechte besitzt und da die königlichen Rechte als vorbehaltene Ausnahme, oder als Vorrechte angesehen werden, so ist im Zweifel die Vermuthung für die Berechtigung des Parlamentes und gegen den königlichen Rechtskreis. Wenigstens wird regelmäßig die Entscheidung zu Gunsten der parlamentarischen Gewalt ausfallen, da diese die größere Stärke besitzt und sich das Recht nimmt.

3. Der constitutionelle König ist ohne große materielle Macht.

Die Kraft der Staatsgewalten ruht aber nicht blos auf verfassungsmäßigen Rechten: eine Hand voll Macht ist oft mehr werth und weiterbringend, als ein ganzer Sack voll Rechte. Ersetzt vielleicht die constitutionelle Monarchie dem Könige durch materielle Macht, was sie an Gerechtsamen ihm zu wenig gibt? Leider müssen wir bekennen, daß es mit der thatsächlichen Macht des constitutionellen Königs nicht besser steht, als mit seiner gesetzlichen Kraftfülle. Der Präsident einer Republik besitzt während seiner Amtszeit größere, weit größere Machtmittel, als der constitutionelle König!

1. Verfügt etwa der König über die obrigkeitliche Kraft des Staates, über die civile Administration, über die Gewalt der Justiz, Polizei und anderer executiven Organe? Unmittelbar, eigenthätig und persönlich jedenfalls nicht, da ihn das Princip der königlichen Passivität aus dieser Disposition verdrängt. Herrscht er aber vielleicht mittelbar über jene Staatskräfte, weil die Minister und Beamten, welche jene Macht unmittelbar lenken und ausüben, von ihm abhängen und in seiner Hand liegen? Auch das nicht!

a. Die Minister — sie gehören mehr dem Parlamente und dem Elemente, welches darin vorherrscht, als dem Könige (vergl. Seite 56); und die constitutionelle Monarchie organisirt die Stellung so, daß die Minister den König bevormunden, nicht daß er die Minister und ihre Macht beherrscht, während der republikanische Präsident (namentlich in Nordamerika) Herr ist über seine Minister.

Wie sollte auch die Abhängigkeit der Minister von dem constitutionellen Könige kommen? Er wählt sie nicht frei, sondern die Majorität des Parlaments befiehlt mittelbar, wann und wen er wählen soll; und die Hälfte des Wahlrechtes nimmt der Ministerpräsident an sich (vergl. Seite 101). Und bei der Wahl selbst wird der König oft gezwungen, auf jenes demokratische Kammerelement zu greifen, welches zum Erbkönigthume und seinen Prärogativen durch Natur und Gesinnung im Gegensatz steht (vergl. Seite 78); er muß bisweilen Männer zu „Räthen der Krone“ hinnehmen, die noch warm sind vom parlamentarischen Kampfe für Beschränkung der Kronrechte und für Ausdehnung der demokratischen Macht; Leute aus jener modernen Race von Staatsmännern, welche im Parlamente vortreffliche Gladiatoren, in der Volksversammlung und beim Bankett die süßesten Volksschmeichler, im Cabinette dagegen nichts sind, als höchstens schroffe Zänker und hochmüthige Leugner alles Dessen, was sie nicht kennen oder verstehen. Auch die Entlassung der Minister steht dem Könige nicht frei zu, sondern hängt mittelbar vom Gebote des Parlamentes ab.

Und wo ist die Abhängigkeit der Minister während ihrer Amtszeit? Sie sind nicht Eins mit dem Könige, wie in der wahren Monarchie, oder in der Republik mit dem Präsidenten, sondern sie bilden einen abgesonderten Körper, der sich frei halten muß von der königlichen Einwirkung, um nicht mit seinem zweiten und mächtigern Herrn, dem Parlamente, zu zerfallen [119]): und das Parlament erzwingt vermöge des Rechtes der Steuerbewilligung und durch andere Mittel, daß die Minister emancipirt bleiben vom königlichen Willen. Obgleich principiell eine Verantwortlichkeit der Minister gegen den könig=

lichen Herrn besteht, so existirt sie doch kaum thatsächlich. Sie ist factisch suspendirt, wenn die Minister es dem Parlamente recht machen, und durch jene gemeinschaftliche Geschäftsführung, in welche die Minister zu einander treten, durch die Gemeinsamkeit den einzelnen Minister gegen den König decken und über diesen die Befürchtung als Schwert des Damokles hängen, daß sie bei Anstoß in Masse abdanken und ihm die größte Noth bereiten werden, die ein constitutioneller König haben kann, nämlich neue Ministerien zu finden, welche der Kammermajorität recht sind [120]).

Auch das Interesse der constitutionellen Minister zieht nicht stets mit dem Könige. Freilich sahen wir häufig Minister, welche das demüthige Candidatenkleid abwarfen, nachdem sie den Ministerstuhl bestiegen hatten, und die Volksfreiheit, welche sie vormals anbeteten, mit Füßen traten: die Welt der Thoren nannte sie wohl »conservativ«. Dem Königthum kömmt aber selten zu gut, was sie gegen die Freiheit thun; denn sie fahren fort, gegen Oben die vollste Freiheit für sich zu lieben. Warum sollten sie sich auch mit Aufrichtigkeit und Wärme dem Throne ergeben? Welche Gunst können sie von ihm empfangen, die werther wäre, als die Gunst des Parlaments? Sind sie nicht sogar bei der Schwäche des Königs interessirt?

Die Mehrzahl der constitutionellen Minister des Continents [121]) wird hauptsächlich von zwei Sorgen verfolgt — und sie schmieden den Minister nicht an den König und dessen Interesse.

Erstens will er seine Stelle so lange behaupten, wie nur möglich. Dazu bedarf er die Majorität der Kammern, einige Popularität und gehörige Geschicklichkeit, andere Concurrenten abzuhalten. Wem sind nun nicht Beispiele constitutioneller Minister bekannt, die mit der größten Eifersucht ihre Stühle bewachten und alle Kunstgriffe anwandten, damit ihnen keine Nachfolger entständen? welche sogar die Verfassung und Organisationen des Landes in Zerrüttung und Schwierigkeiten brachten, weil sie hofften, daß Niemand die Herkulesarbeit übernehmen werde, inmitten solcher Zustände zu regieren, gemäß

dem Witzworte Voltaires: „er spuckt in die Schüssel, um Andern die Eßlust zu verderben“? welche sich dem Schwindelgeiste hingaben und den Staat in das Schwanken der liberalen Systeme und Experimente stürzten, blos damit ihnen die Majorität der Kammern nicht entginge, so daß sie das Land dem Bedürfniß opferten, das sie hatten, sich zu behaupten? welche die Stellen des Staatsdienstes gebrauchten, um sich einen Anhang zu erwerben und ihre Macht zu erweitern, nicht zum Vortheil des Königs? Und sind die armen Minister nicht gezwungen, Alles was Nützliches und Gutes geschieht, als ihr Werk, nicht als Schöpfung des Königs erscheinen zu lassen, um die wechselnde, ungewisse Gunst des Parlamentes und der öffentlichen Meinung, von deren Hauche sie leben, wenigstens einigermaßen zu fesseln?

Zweitens ist die Mehrzahl der constitutionellen Minister in der Lage, die Zukunft vor Augen behalten zu müssen, wo sie der Macht entkleidet wird und in das Element zurücktritt, aus welchem sie hervorging. Die Zeit der ministeriellen Herrschaft ist in der constitutionellen Monarchie so erschrecklich unsicher und kurz, daß der Minister versucht wird, im Voraus darauf zu denken, wie er auch nach dem Falle die Gunst des Parlamentes und Volkes behaupten, oder wieder erobern, und eine Partei zur Seite haben kann, welche ihm möglich macht, die Laufbahn des Ehrgeizes von neuem zu betreten. Gleich jenem fabelhaften Inselkönige, dessen Herrschaft nur ein Jahr dauerte und mit Werfen aus der Insel endigte, muß er während der kurzen Zeit seiner Herrschaft ein künftiges Reich bauen: daher gehen viele constitutionelle Minister in ihrer Amtszeit darauf aus, etwas zu thun, was den Wählern, was der Masse gefällt. Die Erfahrung lehrt, daß „wohlfeile Regierung“, populaire Haltung gegen die Politik der auswärtigen „Despoten“, gelegentliche Schläge auf Günstlinge des Hofes, auf die Aristokratie, oder auf strenggläubige Royalisten, und der Ruf, daß man derb und unnachgiebig gegen die Krone sei, zu den gewöhnlichen Mitteln gehört, mit denen ein ehrenvoller Rückzug in das „Volk“ angebahnt wird. Wie steht es aber um

die Interessen der Krone, wenn deren Verwalter fortwährend in Versuchung sind, im Geiste jenes ungerechten Haushalters zu handeln, von dem die Schrift sagt: „Ich weiß, was ich thun will, wenn ich nun vom Amte gesetzt werde, daß sie mich in ihre Häuser nehmen!“

b. Die öffentlichen Beamten und Diener des Staates gehören im constitutionellen Lande thatsächlich nicht dem Könige, mag auch immerhin der Buchstabe der Verfassung sie ihm zuschreiben. Sie sind abgelöst von den Interessen des Königs und unter die Anziehungskraft fremder Interessen gebracht; ihre Abhängigkeit vom Könige ist im Ganzen mehr Schein als Wahrheit.

Werden sie vom Könige ernannt und entlassen? Der Minister schlägt vor; er hat ein Veto, durch Verweigerung der Contrasignatur, womit er verhindrrt, daß Jemand ernannt wird, den er nicht will; und, wo das constitutionelle System consequent ausgeprägt ist, muß dem Ministerium die Befugniß zustehen, über alle öffentlichen Dienststellen frei zu verfügen, weil es außerdem nicht dem Parlamente dafür verantwortlich sein kann, daß die Verwaltung im Sinne der parlamentarischen Majorität geführt wird, und weil das Ministerium seine Anhänger, durch welche es an das Ruder kam, belohnen muß, und nur mit ihrer Unterstützung die Kammermajorität und jenes Ruder behaupten kann. In den Ländern, wo die freie Disposition der Minister über die Staatsstellen noch nicht völlig errungen ist, wird die Stärke des constitutionellen Principes sie schon noch bringen, wenn die constitutionelle Regierungsform dort bleibt: der Mangel jener freien Verfügung ist eine Anomalie im constitutionellen Staate, die nicht ewig dauern kann. Das Ernennungsrecht des Königs ist daher in der constitutionellen Monarchie nur Schein; das Ministerium ist der wirkliche Schöpfer der Staatsbeamten. Daher sahen wir, wie in constitutionellen Ländern des Continents eine Menge von Entlassungen und Anstellungen in Civil und Militair die Geburt jedes kurz lebenden Ministeriums verkündigten, und wie

jedes neue Ministerium fast das ganze Personal der Verwaltung verjüngte.

Oder besoldet der König die Beamte? Das Parlament verwilligt die Geldmittel, und auf Umwegen weiß es auch an die Höhe der einzelnen Besoldungssätze zu kommen.

Oder besitzt der constitutionelle König die Macht, durch Beförderung im Dienste die Treue, Ergebenheit und Auszeichnung zu belohnen? Die Beamten sind hauptsächlich von den Ministern abhängig und haben Alles von der Gunst der Minister und jener populairen Elemente zu hoffen, welche wieder auf das Ministerium drücken. Das Ministerium hat die Beförderung in seiner Hand; es vermag für sich die Bemühungen fähiger Männer zu reizen und zu belohnen. Von des Königs Meinung hat der Beamte im constitutionellen Staate wenig zu fürchten; und nur schwer vermag der König zu seinem Gunsten auf den Dienst einzuwirken.

In Frankreich und in anderen constitutionellen Staaten des Continents erblickte man das beklagenswerthe Schauspiel, daß ein großer Theil der Staatsdiener in eine feile, gesinnungslose Schaar verwandelt wurde, deren vorherrschender Ton Huldigungsbezeigung gegen die jeweiligen Minister und Untreue gegen die Krone war. Mangel an scharfer Beobachtung der menschlichen Dinge schrieb jene Erscheinung zufälligen und örtlichen Ursachen zu. Sie ist aber unleugbar nothwendige Frucht jeder constitutionellen Monarchie, wo das demokratische Element einen Theil der Herrschaft besitzt.

Ihr stellt zwei Inhaber der Gewalt in den Staat, König und Parlament; verweist die Staatsdiener durch die Verfassung an den König, legt aber gleichzeitig alle Mittel, welche den Diener abhängig machen und sein Interesse reizen, in die Hand der Agenten des Parlaments, in die Gewalt der Minister. Ist es ein Wunder, daß der zwiefache Götzendienst die Gesinnung der Diener verwirrt und gewissermaßen dem Staatsbeamten die Wahl öffnet, nach politischem Glaubensbekenntniß oder nach seiner Interpretation der Constitution und des Rechts, für die eine oder andere Staatsgewalt Partei zu ergreifen

theils im Ganzen, theils in Einzelfragen? Dürft ihr von der menschlichen Natur fordern, daß sie dauernd übersehe, auf welcher Seite der Vortheil und Gewinn liegt? Verlangt ihr, daß ephemere, bewegliche Werkzeuge, welche zu reden und zu handeln haben, wie es ihnen von den Ministern oder deren Beauftragten vorgesagt wird, mögen ihre Ansichten sein wie sie wollen, — daß solche Wetterfahnen der Ueberzeugung treue Diener des Königs im Collisionsfalle bleiben, nicht auch Treue und Königthum zu einem Gegenstande ihrer Speculation machen, wie ihre Arbeit? Glaubt ihr, daß ein System, in welchem geistige Ueberlegenheit und jenes Talent, das richtiger und weiter in den Geschäften sieht, ein Gegenstand der Eifersucht des ministeriellen Gewalthabers wird und worin die Neigung zu fester, unabhängiger Ansicht ein Grund zur Unfähigkeit für das Amt ist: glaubt ihr wohl, daß ein solches System die tüchtigsten Männer in die Posten des Staatsdienstes ruft und eine Mehrzahl von Dienern erzeugt, die Ehre, Treue und Ueberzeugung dem Vortheile vorziehen? Nirgends wird eine constitutionelle Regierungsform längere Zeit bestehen, ohne daß sich jene traurige Verderbniß der Staatsdiener zeigt, selbst wenn die angeborene Redlichkeit noch so stark ist.

Ihr weist aber auf England, wo die constitutionelle Monarchie nicht in die Staatsdienerschaft jene Fäulniß brachte? Ach, gebt den Vergleich eurer Bewirthschaftung mit der Englands auf! Seht ihr nicht, daß dort die Aristokratie den Staatsdienst beherrscht? daß sie die höhern Stellen mit dem aristokratischen Elemente, mit Leuten füllt, die Eins sind mit dem Herrscher selbst und durch ihre Erziehung, Verhältnisse und Verbindungen Character und Selbstständigkeit besitzen? Der englische höhere Beamte ist selbst Glied einer der beiden herrschenden Parteien der Aristokratie, von welcher wieder das Ministerium abhängt. Er steht und fällt mit der wechselnden Herrschaft jener Parteien, nicht blos mit dem Ministerium. Und die mittlern und untern Beamten des englischen Staatsdienstes können im Dienste bleiben bei dem Wechsel der Minister, ohne ihr Gewissen zu verletzen und ohne treulos zu werden an

Grundsatz und Ehre, da die Differenz zwischen den Principen der beiden herrschenden Parteien nicht groß ist und den Gang der eigentlichen Administration kaum berührt. Auch läßt jedes neue Ministerium die meisten Beamten dieser Dienstgrade an ihrem Platze, da ein englisches Ministerium die politische Unterstützung dieser Beamten weder bedarf, noch mit einer so reichen Zahl hungriger Stellenjäger aus der eigenen Vetterschaft und Adhäsion, oder aus der Vetterschaft bedürftiger Deputirten und Wähler umlagert ist, wie manches constitutionelle Ministerium des Continents. In Frankreich befanden sich über 200,000 Staatsstellen im Besitze von Connexitäten der Deputirten und Wähler, als im Jahre 1848 die Revolution ausbrach!

2. Oder verfügt der constitutionelle König über colossale Reichthümer? Ungeheure Geldmittel oder Besitzungen sind eine furchtbare Macht, wenn sie zusammentreffen mit politischer Gewalt. Der constitutionelle König ist aber regelmäßig nicht mit ungeheuern Glücksgütern begabt. Sein Domanium nimmt ihm die constitutionelle Regierungsform fast immer ab, verwendet den größern Theil von dessen Aufkünften auf die Regierung des Staates, an welcher der König so geringen Antheil hat, und gibt dem Könige einen kleinen Theil der Einkünfte unter dem Namen „Civilliste" als eine Gabe des Staats zurück, welche große Aehnlichkeit mit einer Besoldung hat und das Königthum in ganz falsches Licht stellt. Gewiß, ein sonderbarer Tausch, das Eigenthum hingeben und einen Theil der Zinsen zurückempfangen als staatliche Verwilligung, die abhängig ist von der Steuerverwilligung und von den Veränderungen, welche die einzelnen Bestimmungen der Constitution erfahren können. Heißt das nicht das Huhn mit dem Hahn bezahlen? Man sollte glauben, wenn das Königthum sein Domanium für die Regierung hingiebt, so müßte Gegenbedingung sein, daß der König auch wirklich und eigenthätig das Regiment führe.

Dagegen verfügt der parlamentarische Herr über die ungeheuren Geldmittel, welche durch die Steuern zusammengebracht werden. Die Verwendung jener Gelder, welche das Ministerium erhält, kräftigt nicht den König selbst, da sie fast unab-

hängig von ihm unter Verantwortlichkeit gegen das Parlament und unter dessen Aufsicht geschieht (vergl. Seite 53 f., 56).

3. Oder disponirt der König so über die bewaffnete Macht des Staats, daß er hieraus eine bedeutende Gewalt bezieht? Die Constitution nennt ihn den höchsten Chef der bewaffneten Macht: wie wird aber dieses Commando wieder beschränkt durch andere Grundsätze und Thatsachen! Der republikanische Präsident besitzt während seiner Amtszeit weit mehr Gewalt über die bewaffnete Macht, als der constitutionelle König.

a. Der constitutionelle Staat hat überhaupt große Abneigung gegen ein stehendes Heer in Friedenszeiten. In England verbietet die Bill of Rhigts geradezu ein solches Heer. Da die constitutionelle Monarchie von der Voraussetzung eines Königthums ausgeht, welches durch eine Revolution überwunden wurde (vergl. Seite 89 f.), so ist die Furcht der Sieger (sei es nun wie in England die Aristokratie, oder wie in Frankreich 1791 und 1830 die Demokratie) gewissermaßen naturgemäß, daß der König die gebrochene Macht wieder erobern könnte, wenn er eine Armee zu seiner Verfügung besitzt. Die continentalen Staaten, welche die constitutionelle Monarchie annahmen, adoptirten mit ihr auch jene Basis der Furcht, selbst wo die Könige freiwillig die Constitution gaben (vergl. Seite 19). Daher jenes fortwährende Drängen in constitutionellen Ländern nach Verminderung oder, wo möglich, Auflösung des stehenden Heeres und dessen Ersetzung durch Nationalbewaffnung, durch Bürgergarden.

b. Da aber die continentalen Verhältnisse fast nirgends gestattet haben, ohne stehendes Heer zu sein, so ist dessen Anwendung im Innern des Landes unter eine solche Reihe beschränkender Anordnungen gebracht im constitutionellen Staate, daß der König weit weniger als das Parlament und Ministerium die Armee besitzt: ähnlich, wie die Staatsdiener, wird auch die Armee vom Könige abgelöst undunter andere Anziehungskraft gestellt [120]).

Das Parlament verwilligt jährlich die Gelder, welche zur

Erhaltung der Armee nöthig sind und bestimmt über den Sold eines jeden Dienstgrades. Eine Vermehrung der Armee oder Veränderung des Solds kann nicht ohne Einwilligung des Parlaments geschehen. Alle Verlegungen, Zusammenziehungen von Truppen, Beizüge der Beurlaubten, alle Ernennungen und Entlassungen von Offizieren bedürfen den Vorschlag und die Genehmigung (jedenfalls die letztere vergl. Seite 97 mittelst der Contrasignatur) des Kriegsministers, welcher dem Parlamente verantwortlich ist. Außerdem werden die Offiziere auf die Verfassung vereidigt und verpflichtet, bewaffneten Beistand nur auf Aufforderung der bürgerlichen Obrigkeiten zu leisten: nirgends wird es in den constitutionellen Ländern auf die Dauer gelingen, den Verfassungseid von der Armee abzuwenden; die parlamentarischen Minister selbst kommen in die Nothwendigkeit, ihn vorzuschlagen und durchzuführen, sei es auch nur zunächst für die hohen Offiziere [123]). Außerdem werden die Soldaten, neben ihren militairischen Functionen, in den Genuß der constitutionellen Rechte des Staatsbürgers (Wahlen 2c.) gesetzt und dadurch tief betheiligt bei den Zwistigkeiten und Collisionen zwischen dem König und Parlamente oder der Wahlmacht: und nirgends wird es in den constitutionellen Ländern auf die Dauer gelingen, conscribirte Heere von jenem Genuß entfernt zu halten [124]).

c. Da in England die Armee und Flottenmannschaft geworben und gepreßt ist, aristokratisch commandirt wird und nichts zu schaffen hat mit den Rechten des Staatsbürgers; da ferner in England keine Collisionen zwischen der Krone und dem Parlamente (Aristokratie) vorkommen, weil beider Verhältniß völlig dahin auf das Reine gebracht ist, daß die Aristokratie regiert und sonst den König ungestört in seiner äußern Würde und formellen Repräsentation des Staates läßt (vergl. Seite 17): so zeigt sich die bewaffnete Macht Englands ungespalten, treu, fest, wie die Heere des wahren Monarchen.

Dagegen erblickten wir in Frankreich seit dem Jahre 1814 eine fortlaufende Reihe der traurigsten Beispiele von Parteispaltungen im Heere; Unentschlossenheit, Lauheit, Unthätigkeit,

der Truppentheile, wenn sie von der Krone zur Vertheidigung aufgerufen wurden; von Verrätheeien und offenen Uebergängen zu den Factionen, welche den König und Thron bekämpften. Andere constitutionelle Länder, bis zu den jüngsten Exempeln Badens und Kurhessens herab, zeigten gleiche oder ähnliche Erscheinungen. Von Schwachköpfen wurden jene Vorfälle in örtlichen oder vorübergehenden Gründen gesucht [125]). Ein wenig Nachdenken zeigt aber, daß der eigentliche Grund in der constitutionellen Regierungsform liegt: in keinem continentalen Lande, am wenigsten in großen Reichen, kann diese Regierungsform dauernd bestehen, ohne daß jene heillosen Erscheinungen einträten.

Ein Staat, welcher zwei Souveraine besitzt, den König und das Parlament, öffnet nicht blos den Civildienern, sondern auch dem Militair eine Wahl, sich für den einen oder andern Herrn zu betheiligen, wo sie collidiren. Die Parteiung findet sich hier von selbst ein; und die Parteinahme für den parlamentarischen Herrn, für den demokratischen Gewalthaber, schreitet in demselben Verhältnisse vorwärts in Civil und Militair, in welchem jener Gewalthaber das Uebergewicht über die Krone erringt. Ist diese Suprematie so weit vorgerückt, daß sie, wie in England, außer allem Zweifel steht, so fällt auch die Verfügung über das Heer gerade so dem demokratischen Gewalthaber zu, wie in England der Aristokratie, mag der Buchstabe der Constitution zehnmal das Gegentheil versichern. Man täusche sich nicht durch fromme Wünsche und mit Redensarten über die mächtige Natur der Dinge. Principiis obsta! Wer aber das Grundprincip aufnimmt, hat kein Recht zu hoffen, daß die natürlichen Wirkungen des Princips ihm zu Liebe und Vortheil ausbleiben würden, oder daß er sie auf die Dauer abzuhalten vermöchte.

War der Eid auf die Verfassung geleistet, so ist von Haus aus dem Gewissensscrupel und der individuellen Ansicht über das Recht Thor und Thür geöffnet; und besitzen die Soldaten staatsbürgerliche Theilnahme an den Wahlen, so wird ihre Meinung gar oft im Voraus für den parlamentarischen

Herrn, oder für die Wahlmacht und gegen das Recht des Königs im Collisionsfall betheiligt. Indessen auch ohne jenen Eid und ohne den Genuß der constitutionellen Staatsbürgerrechte der Soldaten, fand die Parteiung in den Armeen mancher constitutionellen Monarchieen doch fortwährende Nahrung in dem Beispiele von Offizieren, welche im Parlamente oder außerhalb für die parlamentarische Ansicht oder Macht Partei ergriffen, da Ueberzeugung oder Speculation sie auf diese Seite stellte. Ein staatliches System, welches die politische Ansicht der hohen Offiziere in Anspruch nimmt, und mit den Kammermajoritäten und mit dem Wechsel der Ministerien in Verbindung setzt; das die hohen Offiziere nach der politischen Meinung in das Kriegsministerium und an andere wichtige Posten bringt und sie wieder wegen jener Meinung davon entfernt: nie kann ein solches System hoffen, daß es nicht unter den hohen Offizieren Parteigänger erzeugen werde, welche sich für diejenige politische Ansicht betheiligen, wegen deren sie von einem hohen Posten entlassen wurden, oder welche ihre gegenwärtige Machtfülle begründet. Nur Einheit und Untheilbarkeit der Souverainität, oder ausgemachte Unterwerfung und Annullirung des einen der zwei Gewalthaber im Staate, wehrt principiell und dauernd die Spaltungen in der Armee ab.

4. Oder verfügt der König über die sociale Macht, über die Masse des dritten Standes, und bezieht aus dieser Disposition materielle Kraft? Ach nein, die sociale Macht steht im constitutionellen Staate mehr hinter dem Parlamente, als hinter dem Könige: wir sprachen schon oben (Seite 58, 61, 71) darüber. Deßhalb neigt sich auch die Bürgerbewaffnung weit mehr dem parlamentarischen Gewalthaber, als dem Könige zu in Collisionsfällen.

5. Durch den Mangel an großer materieller Macht geräth der constitutionelle König in eine schlimme Lage.

a. Der demokratische Gewalthaber, das Parlament und die Wahlmacht, fordert objective Garantie für seine Theilnahme an der Herrschaft: der constitutionelle König wird diesem Zwecke geopfert und sowohl in der Ausübung seiner Rechte,

als hinsichtlich der Verfügung über materielle Kräfte, an Händen und Füßen gebunden. Wo ist aber die objective Bürgschaft für die Dauerhaftigkeit der königlichen Rechte und Gewalt, welche von der Constitution verliehen wird? Gibt es eine andere Garantie, als materielle Macht, wo zwei Theilhaber der Souverainität neben einander stehen im Staate und der eine von ihnen über ungeheure Kräfte verfügt? Der König soll sich begnügen mit der papiernen Garantie der Verfassungsurkunde, mit dem Buchstaben des Gesetzes! Heißt das aber nicht die Kronrechte auf den guten Willen des anderen Machthabers stellen? auf den guten Willen jener constitutionellen Ministerien, die jeden Augenblick gestürzt werden können und von denen deshalb, wie historische Beispiele lehren, gar manche, jeder Zukunft fremd, in den Tag hinein lebten und die Gegenwart ihrem Bedürfnisse opferten?

b. Der constitutionelle König besitzt nicht einmal die Kraft, sich eine Partei königlich Gesinnter (d. h. mehr auf Seite des Königs, als auf Seite des Parlaments und der Minister Stehender) zu erwerben und zu behaupten. Die Kammern und das Ministerium haben die Macht, die Mittel der Beförderung und Unterstützung in den Händen: die große Masse Solcher, welche nach speculirender Abwägung des Vortheils ihre Partei ergreift, wendet sich daher nach dieser Seite. Und die kleine Partei derjenigen, welche dem Königthum aus Ueberzeugung und Treue folgen, muß der König hülflos lassen und mit eigenen Händen zerbröckeln und zu Grunde richten helfen, nur um jenem Geschrei des Hasses und der Verleumdung zu entgehen, welches ihn als Beschützer einer Camarilla oder anticonstitutioneller Royalisten, oder wegen „demagogischer Umtriebe des Königthums“ verfolgt. Außerdem sind auch die constitutionellen Minister dabei interessirt, daß keine unabhängige königliche Partei existirt, die nicht zusammenfällt mit der ministeriellen Partei: sie dringen regelmäßig auf Entfernung des Königs von der königlichen Partei. Ach, wie gar manchem constitutionellen Könige könnte man zurufen, was jener Kohlenträger zu Paris dem Könige Karl X. kurz vor seinem Sturze

im Namen der Lastträger der Halle und Hafenarbeiter sagte: „Sire, der Kohlenträger ist Herr in seinem Hause, seien Sie es in dem Ihrigen!" Karl X. suchte freilich kurz hierauf Herr in seinem Hause zu werden, aber nur mit 10,000 statt mit 100,000 Mann, und ein wenig spät, nachdem der Thron von 1814 ab unterwühlt war.

4. Die moralischen Grundlagen und die moralische Kraft des Königthums werden zerstört durch die constitutionelle Regierungsform.

Jede Staatsgewalt, welche sich dauernd behaupten will, muß im Stande sein, im Volke oder in den Elementen, welche dessen Gefühle und Arme beherrschen, gewisse moralische Eindrücke bleibend hervorzubringen, die geneigt machen, jene Gewalt aufrecht zu erhalten, wenigstens ihr gehorsam zu sein. Denn die Kraft des Herrschers ruht nicht blos auf seiner wirklichen Macht, sondern eben so sehr in der öffentlichen Meinung und in der Vorstellung des Volkes von der Beschaffenheit jener Staatsgewalt.

Die erbliche Monarchie, deren Begriff unzertrennlich ist von der Person des Königs und von seinem Hause, bedarf als moralische Macht gewisser Empfindungen des Volks für den königlichen Herrscher und seinen Stamm — die Liebe des Volkes zum Fürsten, den Zauber der Majestät, welcher hinreißt oder blendet, die Ehrfurcht gegen den Thro nund dessen Inhaber, oder wo diese erhaltenden Principe der Monarchie bereits verblichen sind, wenigstens Achtung der königlichen Gewalt und ein gewisses Vertrauen in die Kraft des Herrschers, welche von Versuchen zu Staatsumwälzungen abhalten und die naturgemäßen Wirkungen der königlichen Herrschaft nicht umkehren.

Diese moralischen Triebfedern werden bei dem Volke in Bewegung gebracht theils durch die Thatsache oder Meinung, daß der König die Quelle aller Macht und Gnade, die höchste Gewalt im Staate sei, daß nichts ohne sein Wissen und ohne seinen Willen geschehen könne, und daß in ihm die Kraft

wohne, zu belohnen und zu bestrafen und zu verwilligen, was die Minister abgeschlagen haben; theils durch jenen äußern Prunk und durch das Ceremonial, welches die äußern Zeichen der Ehrerbietung beständig wiederholen läßt, die Höchsten des Staates zwingt, im Gewande der Unterwürfigkeit vor dem Könige zu erscheinen, und den Gemüthern die Gewohnheit der Ehrfurcht einprägt; theils — und das ist in unserm Zeitalter der wirksamste Hebel — durch das allgemeine Gefühl, daß der in Frage stehende Staat mit Nothwendigkeit einer monarchischen Spitze bedarf, um nicht die Vortheile zu entbehren, welche aus der strengen Einheit der staatlichen Kraft und des öffentlichen Willens, aus der raschen Entschließung und Ausführung eines Einzigen, aus dem persönlichen Einwirken, Hinreißen und Begeistern fließen, die eine Persönlichkeit auf die Menschen auszuüben vermag, wenn sie auf dem höchsten Gipfel der irdischen Verhältnisse in glänzender Würde steht, erhaben über die menschlichen Beschränkungen; theils endlich in einem Reichthum von Beziehungen, welche zwischen dem Fürsten und den Unterthanen hergestellt sind und beide an einander knüpfen.

Läßt nun die constitutionelle Regierungsform jene moralischen Bundesgenossen der königlichen Gewalt unversehrt? werden sie vielleicht sogar von ihr gekräftigt und gehoben? Leider müssen wir bekennen, daß der moralische Unterbau des Königthums von Grund aus zerstört wird durch die constitutionelle Monarchie des Continentes.

1. Die thatsächliche Macht des Königs ist in England bei weitem mehr Fiction als Realität. Das Parlament ist nicht allein der Rechtsfülle nach der höhere Souverain, sondern es liegt auch die materielle Kraft der Herrschaft fast ganz bei dem Parlamente und Ministerium, welches letztere einen Körper bildet, der getrennt vom Könige ist, d. h. die Aristokratie, da sie im Parlamente und Ministerium herrscht, hält das Regiment in den Händen und beherrscht in der Wirklichkeit England, wenngleich etwas bedingt durch den König und einigermaßen in Schranken gehalten durch principielle Volksrechte. Die monarchischen Formen der Verfassung, die

Begriffe „König" und „Krone", dienen der englischen Aristokratie als abstracte Idee, um die Einheit der Staatsgewalt und deren Organismus symbolisch darzustellen und im Gemüthe des Volkes die aristokratischen Personen zu verwischen, welche die Herrschaft eigentlich inne haben, etwa wie die Theokratie das Bild oder den Begriff der Gottheit als Symbol der Herrschaft voranstellt, um den Blick von den herrschenden Priestern abzulenken, oder wie die aristokratische Republik Venedig den Löwen von St. Marcus, oder Bern seinen Bären als abstractes Zeichen der Staatsgewalt vorschob, um hinter dieser spanischen Wand die Herrschaft des Patriciates zu verbergen. Als daher der Graf Münster auf dem Congresse zu Wien erklärte: „Der König von Großbritannien ist unläugbar eben so souverain, wie jeder andere Fürst in Europa" — hatte er nur in gewisser Beziehung Recht.

Obgleich aber der König von England sehr schwach ist an Gewalt und Macht, so scheint es doch, als ob er Alles wäre, er besitzt die äußere Würde des Herrschers und gilt dem Volke als der wahre und eigentliche Souverain. Denn die brittische Verfassung ist ein so künstlich zusammengefügtes Gebäude, daß der Blick des Volkes nicht durch die Menge der Fictionen und Gegensätze von Principien und Thatsachen zu dringen vermag. Und die Aristokratie ist durch ihre Natur und durch Interesse darauf gewiesen, die constitutionelle Ohnmacht der königlichen Gewalt schonend zu verhüllen und dem Könige den Schein der Macht und die äußere Würde der höchsten Souverainität zu erhalten. Daher umstellt sie den Thron mit Ehrenbezeugungen, beugt sich tief vor dem Könige und hält den vollen Glanz und Prunk jenes Ceremoniales fest, welches in der Feudalzeit den obersten Lehnsherrn umgab: indem sie, die vom Volke geehrt wird, die Formen der tiefen Unterwürfigkeit gegen den König zeigt, bleibt dieser ein Gegenstand der Verehrung des Volkes. Jene glänzende Ausstattung des Thrones wird mächtig unterstützt durch die principielle Stellung des Königs von England als oberster Lehnsherr des Reiches, als oberster Bischof der Kirche und als äußerer Re-

präsentant der auswärtigen Angelegenheiten (vergl. Seite 17 f.). Außerdem besitzt in England das Volk und die Aristokratie vermöge Gewohnheit und staatlicher Einrichtungen (vergl. Seite 17) das lebhafte Bedürfniß, eine königliche Gewalt mit glänzender Würde an der Spitze der Nation zu sehen, so daß der König zwar einerseits ein volksthümliches Dogma, anderseits aber ein sociales Interesse, ein König der Nothwendigkeit ist.

So trifft in England eine Reihe besonderer Umstände zusammen, welche die moralischen Grundlagen des Königthums aufrecht erhalten und den Thron nicht in Mißachtung sinken lassen, obgleich das Princip der königlichen Passivität in voller Schroffheit vorhanden ist. Nur die moralischen Stützpfeiler fehlen dem englischen Throne, welche auf dem Besitze wirklicher Macht und Gewalt ruhen. Aeußerst kunstvoll ist aber die ungeheure Lücke der Realität verdeckt und verhängt mit prächtigen Teppichen, gewebt aus glänzenden Fictionen und prunkenden Sätzen.

2. Wie ganz anders dagegen wirkt die constitutionelle Monarchie auf die moralischen Unterlagen des continentalen Königs. Wie stark verrechneten sich jene Fürsten des Continentes, welche die constitutionelle Monarchie herstellten, weil sie das Schicksal des Königs von England schön genug fanden, um keinen Schrecken einzujagen!

a. Auch der constitutionelle König des continentalen Landes ist von reeller Gewalt und Macht entblößt, ähnlich wie der englische Monarch. Denn nicht er bildet den Schwerpunkt der Staatsgewalt und der öffentlichen Rechte und Kräfte, sondern das Parlament. Nicht er regiert und ist der leitende Gedanke der Staatsverwaltung, sondern die Minister regieren, und nicht etwa blos vermöge des Factums, sondern vermöge des Rechts und constitutionellen Princips; und sein Einfluß auf die regierenden Minister wird immer schwächer, je länger die constitutionelle Monarchie besteht und ihre Consequenzen ausbildet im betreffenden Lande. Auch ist nicht der König thatsächlich das Füllhorn der Gnade, Gunstbezeugung und Belohnung; nicht er vermag die Hebel des Ehrgeizes und der

Eitelkeit in Bewegung zu setzen; nicht er kann verleihen und befehlen, was die Minister versagen und nicht wollen: genug, jene moralische Kraft des Königthums, welche sich auf Besitz und Ausübung von großer Gewalt stützt, mangelt dem constitutionellen Könige.

b. Das Schlimme ist aber, daß die constitutionelle Monarchie des Continents dem Könige auch nicht den Schein und die äußere Würde der Macht und höchsten Souverainität bleibend läßt und sichert.

So wie es die Natur der Aristokratie mit sich bringt, den Mangel des constitutionellen Königthums an materieller Grundlage und Realität schamhaft zu verdecken, gleich der Natur, welche ihre innern Verrichtungen verhüllt, so liegt es dagegen im Wesen der demokratischen Elemente, die reelle Schwäche der königlichen Staatsgewalt an das Licht zu ziehen und zur Schau zu stellen. Da nun die continentale constitutionelle Monarchie eine Mitherrschaft des demokratischen Elementes enthält, so trifft man hier in den Kammern, in der Presse und bei anderen demokratischen Gelegenheiten, jene oft wiederkehrenden Scenen des Cynismus, welche darauf ausgehen oder hinwirken, den äußern Schein der Kraft und Würde vom Königthum zu reißen: nie wird es hier gelingen, die Würde des Königs so frei von den Angriffen der Debatte und so gedeckt gegen die Presse zu halten, wie in England, wo die Macht der Aristokratie den Schild vorhält. Und in denjenigen continentalen Ländern, wo die persönliche Geneigtheit der demokratischen Elemente zur Entblößung des Königthumes wirklich fehlen sollte, wird doch der Mangel des Königs an Macht durch den häufigen Gegenstoß enthüllt, welcher offen und vor Aller Augen vom demokratischen Theilhaber der Staatsgewalt, oder von den Ministern, gegen den König geschieht, während in England diese Conflicte nicht vorkommen (vergl. Seite 112).

Eben so ist der demokratische Mitherrscher, weil das Grundprincip der politischen Gleichheit seine Seele bildet, und weil er sich dem Glanze und der Würde gegenüber gedrückt und verlegen fühlt, ein natürlicher Gegner alles Prunkes und Cere=

moniales in Kirche und Staat. Jener puritanische Sinn, welcher die Bilder stürmt und die Kirchen weiß anstreicht, im Oberrock parlamentarisch regieren will und im Jahre 1848 in Schmierstiefeln zu Landtagen beliebte: ist freilich ein Auswuchs des demokratischen Sinnes. Doch zeichnet sich der demokratische Mitherrscher überhaupt durch ein eigenes Talent aus, Ideen und Institutionen alles Zaubers zu entblößen; und immer waltet in ihm und in den Elementen, die zu ihm gehören, eine Geneigtheit vor, die formellen Schranken zwischen sich und dem Könige zu ebenen, ihn zum schlichten Bürger zu machen und mit ihm für die Zeit, wo er nicht unmittelbar auf dem Throne sitzt und repräsentirt, auf einem gewissen Fuße der Gleichheit zu verkehren, etwa wie mit einem hohen Beamten außerhalb des Amtslokales. Je mehr der demokratische Mitherrscher das Uebergewicht über die Krone erreicht, desto mehr setzt er diese Vereinfachung des Königs durch, zum großen Schaden der königlichen Gewalt. Als die französische Nationalversammlung sich im Jahre 1791 lange über Abschaffung der Wörter „Sire“ und „Majestät“ stritt, so erklärte man in manchen andern Ländern Europa's den Streit für kleinlich. Daran that man aber sehr unrecht; diese Kleinigkeit war sehr wichtig für die Pläne wider den Thron; denn sie zweckten dahin ab, die Ehrfurcht gegen ihn immer mehr zu vertilgen. Die Gegner des Thrones wußten recht wohl, daß der großen Volksmasse jener Glanz hoher Würde immer für einen Grund der Bewunderung gilt.

c. Wie ist es aber möglich, daß Liebe, Vertrauen, Ehrfurcht, Achtung vor dem König und seinem Hause, oder das allgemeine Gefühl der Nothwendigkeit des Königthums, auf die Dauer bleibe, wenn der König weder die höchste und größte Gewalt des Staates ist, noch den Schein und Nimbus dauernd behält, sie zu sein? Weise Männer der constitutionellen Confession, kommt unserer Kurzsichtigkeit zu Hülfe und sagt uns, wie ihr es anfangen wollt, daß jene moralischen Grundlagen des Königthums nicht unter euern klugen Fingern zerrinnen, wie das Schneebällchen in der Hand des Knaben!

Wenn ihr eine königliche Staatsgewalt seht, die in demüthigende Passivität eingezwängt ist und welcher die erste Voraussetzung des Königthums fehlt, daß nämlich der König seine Functionen erfüllen kann, so er es will; deren Meinung über das Beste und Zweckmäßigste in der Regierung kaum in Betracht kömmt; welche von ihren Ministern bevormundet wird, statt sie zu befehligen; welche in Widerspruch mit den gewöhnlichen Regeln der Klugheit und Natur, Denen ihr Vertrauen zuwenden muß, die ihr am meisten in den Weg gelegt haben, und ihre Ungnade Denen, die ihr am besten dienten; die dem Volke weder helfen noch schaden kann und eigentlich durch die Zwischenmauer des Parlaments und Ministeriums abgesperrt ist von allen Beziehungen mit dem Volke; welche in einem fortlaufenden Kampfe begriffen ist mit dem demokratischen Gewalthaber und dessen Commis, und meistens geschlagen von dem Schlachtfelde zurückkehrt: — dürft ihr wagen, bei dem Anblicke dieses eures Ideales des constitutionellen Königthumes zu behaupten, daß ein solches Königthum, welches entblößt steht von den Triebfedern der Furcht und Dankbarkeit, des Gehorsams und der Anhänglichkeit, dennoch Ehrfurcht, Liebe, Vertrauen oder Achtung erwecken und behalten könne, auch ohne jene moralischen Stützpfeiler, welche in England die Würde und Glorie des Thrones retten? Meint ihr vielleicht sogar, die Achtung für den König steige um so höher, je mehr er sich in die auferlegte Schranke der Passivität zurückziehe und je bescheidener er mit Unterwürfigkeit sich dem Parlamente und Ministerium unterordne? So lange noch ein Funken von himmlischer Vernunft in eurem Kopfe wohnt, könnt ihr das nicht glauben; und so lange eure Redlichkeit und Treue nicht völlig mit euch durchgegangen ist, wie beim gehetzten Fuchse, dürft ihr das nicht behaupten.

Wir thun aber den constitutionellen Enthusiasten vielleicht Unrecht, indem wir andeuten, daß sie solche oder ähnliche Behauptungen machten. Ach nein, mit Declarationen über diesen Punct sind sie sehr zurückhaltend. Wenn sie gerade ihre Augen offen haben, so sehen sie mit uns, daß die Monarchie kein

abstracter Begriff ist, eben so wenig wie das Gesetz, sondern daß die Achtung vor dem Königthume gleichbedeutend ist mit dem moralischen und politischen Gewichte der Person, welche jenes vertritt. Sie sehen mit uns, daß der Thron in der öffentlichen Meinung entwurzelt wird, wo die Kanäle verstopft sind, aus denen Achtung, Ehrfurcht und Vertrauen gegen den König ihre Nahrung gewinnen; daß jenes Bedürfniß des Königthums verdunkelt wird, wo die Relationen zwischen dem Könige und Volke abgebrochen sind und der König sichtbar als ein wenig thätiges und fast unnöthiges Triebrad in die Staatsmaschine eingestellt ist, und daß ein schwacher Thron um so gefährdeter steht, je weiter er vom Volke entfernt ist. Sie sehen mit uns, daß im Ganzen der monarchische Sinn der Völker und deren Theile, bis zu den Armeen herab, verbleicht, wo die königliche Passivität den Character und den eigentlichen Zweck der königlichen Herrschaft verwischt. Noch lebt freilich im Volke die Tradition der Ehrfurcht vor der königlichen Würde; ja man kann mit Wahrheit sagen, sie ist ein Bedürfniß der Gemüther in Europa; auch liegt es in der Natur der Dinge, daß diese moralische Triebfeder noch eine Zeitlang ihre Spannkraft behält im constitutionellen Staate. Indem aber die constitutionelle Regierungsform jene Grundlagen unter dem Königthum wegzieht, welche dessen Nothwendigkeit, Werth und Achtung bedingen, verändert sie die Sitte des Volksgeistes, deroyalisirt gewissermaßen den Grundcharacter des Volkes. Und es wird unmöglich sein, jener Triebfeder die verlorene Energie zu geben, wenn sie einmal erschlafft ist. Alle diese natürlichen Folgen ihres Systemes können von jenen constitutionellen Herren erkannt werden; aber regelmäßig wollen sie die bösen Consequenzen nicht sehen. Sie wagen nicht, diese auszusprechen. Sie fliehen vor ihrem Anblicke und bergen das theuere Haupt in den Sand, wie der Vogel Strauß. Oder wenn dunkele Gewitterwolken am politischen Himmel sich aufthürmen in naturgemäßer Folge der Beschaffenheit der constitutionellen Atmosphäre, und fernes Donnerrollen das kommende Unwetter verkündigt: so waschen sie ihre Hände kindsfromm in Un-

schuld und blicken in den Kalender, um zu sehen, ob etwa der Vollmond oder ein Schwanzstern das Gewitter herbeigezogen hat. Glückliche Menschen! Dreimal selig, wer sieht und nicht sieht! Leider ziehen aber die Gefahren nicht vom Königthume weg durch Schließen der Augen, Verstopfen der Ohren, oder durch Kalendermachen, wenn es donnert!

d. Doch können wir die geschichtliche Thatsache nicht verhehlen, daß manche Könige hoch stiegen in der allgemeinen Achtung, nachdem sie ihre freie Herrschergewalt constitutionell gemacht hatten. Diese Erscheinung widerspricht aber unserm Satze nicht, daß die constitutionelle Regierungsform die moralischen Grundlagen des Königthums zerstört; sie ist zu ihm nur eine Variation.

Jene Thatsache läßt sich leicht erklären. Die Fürsten, welche ihre Krone freiwillig oder mit dem Anstande der Freiheit der constitutionellen Form unterwarfen, bewiesen edele Gutmüthigkeit; und Gutmüthigkeit der Großen dieser Erde ist diejenige Tugend, welche am leichtesten die Herzen gewinnt und am lautesten und allgemeinsten erhoben wird. Und den andern Fürsten, welche zwar unfreiwillig, aber nicht ganz im unglücklichen Momente, die constitutionelle Monarchie einführten, wurde die Nachgiebigkeit gegen allgemeine Wünsche zu gute geschrieben. Nur lehrt freilich zugleich die Geschichte, daß jene Zuneigung der Völker, welche an dem Bande des fürstlichen Edelmuths hing, gewöhnlich keine besondere Festigkeit besaß und die Flitterwochen der Dankbarkeit selten überdauerte. Die fürstliche Gabe wurde fast immer als eine Abschlagszahlung für weitere Zugeständnisse aufgenommen und dem Fürsten um so mehr angesonnen, je milder er sich gezeigt hatte. Im Verlauf der Zeit kam dann ein Moment, wo er mit der Nachgiebigkeit inne halten mußte, um nicht zu Grunde zu gehen: — da gerieth jene Zuneigung des Volks in Collision mit seinem gegenwärtigen Wunsche, und die Liebe verwandelte sich in Abneigung, Feindschaft und Verfolgung.

Als König Ludwig XVI. im Jahre 1790 bei dem großen Nationalfeste, das in Paris am Jahrestage gefeiert wurde, wo

die Bastille eingenommen war, ohne Gefolge erschien und die Schaufel ergriff, um am Altare des Vaterlandes mitzuarbeiten: da schwamm das Volk in Entzücken, nannte ihn „Vater des Vaterlandes" und der König senkte das Gesicht mit Freudenthränen. Und als damals Ludwig XVI. vor den Altar trat und den Eid als constitutioneller König schwor: da rang das Freudengeschrei der 500,000 Zuschauer mit dem Donner der Kanonen und mit der Musik, und es schien eine ewige Harmonie zwischen König und Volk feierlich hergestellt zu sein. Das waren herrliche Scenen; und doch kann der Historiker sich nicht über ihre Schönheit freuen, da die Folgen bald genug offenbarten, in welchem Geiste sie beschaut werden müssen. Welche gräßliche Verschiedenheit desselben Festes zwei Jahre später! Der Anflug der begeisterten Harmonie zwischen König und Volk von 1790, den die sanfte Gutmüthigkeit hervorgezaubert hatte, war völlig verschwunden und an ihre Stelle drohende Mienen und Verwünschungen des „Tyrannen" und „Despoten" Derer getreten, welche zum Feste gekommen waren, den Thron umzustürzen. Noch einige Monate später wurden die Tuillerien gestürmt, der König gefangen genommen und unter dem Geschrei des Pöbels: „bringt ihn um, den Tyrannen!" in die Nationalversammlung geführt, hierauf abgesetzt und ein halb Jahr nachher auf das Schaffot geschleppt. War etwa Ludwig XVI. ein Despot? Als Jemand von der Umgebung Napoleons Ludwig XVI. einen „Tyrannen" nannte, wandte sich Napoleon rasch um und erwiderte: „Wenn Ludwig ein Tyrann gewesen wäre, so wäre ich nicht hier!" Die gutmüthige, duldende Schwäche, welche nie nach harten, handfesten Mitteln greifen wollte und den Pulverdampf scheute, war der Grundfehler Ludwigs XVI. und die Ursache seines unglücklichen Schicksals!

Auch König Ludwig XVIII. wurde gefeiert in den nächsten Jahren, nachdem er die Constitution gegeben hatte: — und nach einigen Jahren schwankte Frankreich fortwährend zwischen Empörung und Anarchie. Die s. g. liberalen Fürsten Deutschlands waren eine Zeitlang der Gegenstand, auf welchen

die öffentliche Meinung mit Freude und Liebe wies und sie als Muster pries — und im Jahre 1848 standen ihre Länder am Rande der Republik und ihr Thron wankte, während in den Staaten jener Fürsten, welche früher herrischen Willen und eine Natur stark mit Eisentheilen versetzt bewiesen hatten, die Revolution ziemlich gnädig ablief. Hoch und rasch stieg die Verehrung und Bewunderung für den Papst Pio nono und König Karl Albert, nachdem sie constitutionell geworden waren: — und wie jählings sank wieder die Ehrfurcht und Achtung für sie und ihren Thron, als sie dem tollen Freiheitsfluge des Volkes nicht nachfolgen konnten. Doch genug hiervon! Machiavell kannte diese Wandelbarkeiten schon recht gut. Er sagte: „Die Menschen machen sich weniger daraus, den zu beleidigen, der sich beliebt macht, als den, der gefürchtet wird. Denn die Zuneigung der Menschen beruht auf einem Bande der Dankbarkeit, das wegen der schlechten Beschaffenheit der menschlichen Natur abreißt, sobald der Eigennutz damit in Streit geräth; die Furcht aber läßt niemals nach!"

3. Indem die constitutionelle Regierungsform des Continents die Triebfedern lähmt, welche die monarchische Gewalt aufrecht erhalten, zerstört sie das Wesen des Königthums unwiderstehlich, radikal, von Innen heraus, wie der Wurm, welcher im Innern der Frucht sitzt und nagt, oder wie der Krebsschaden am Herzen eines Geschöpfes; sie reißt aus dem Königthum die Seele.

5. Der constitutionelle König hat einen beständigen Anreiz, aus der Passivität heraus zu gehen, und doch ist die Activität äußerst gefährlich.

Die Lage des constitutionellen Königs ist merkwürdig unnatürlich! Er hat eine Reihe von Rechten und Attributen durch die Constitution empfangen, die seine Thätigkeit und die Anspannung seiner Kräfte zu fordern scheinen. Hiergegen tritt aber wieder das ungeschriebene constitutionelle Recht auf und verlangt von ihm, daß er sich aller selbstthätigen Einwirkung auf die Verwaltung enthalte und den Ministern die Regierung

überlasse. Und neben diesem Verbote bleiben doch eine Anzahl starker Anreize bestehen, die täglich in Versuchung führen, den Zaun der vorgeschriebenen Passivität zu durchbrechen. Ist das nicht die Rolle des Tantalus?

In England ist die Zahl jener Anreize, in die Aktivität zu springen, weit geringer, als auf dem Continente. Dort hat der König den Thron unter der Bedingung erworben, die Aristokratie regieren zu lassen: diese Sache ist von vorn herein völlig abgemacht; und die geschlossene Phalanx der Aristokratie umgibt den König mit so furchtbarer Macht, daß auch nicht ein Fünkchen Hoffnung für ihn übrig bleibt, dem aristokratischen Herrscher etwas Terrain abzugewinnen. Außerdem besitzt die englische Aristokratie ein so eminentes Regierungstalent, daß der König keine Veranlassung hat, seinen persönlichen Beistand beizufügen. Und die Aristokratie wahrt die Würde und Interessen der Krone so kräftig, daß der König nie in die Nothwendigkeit geräth, zur Vertheidigung seiner Stellung die Selbstthätigkeit zu ergreifen.

Dagegen hat der constitutionelle König des Continentes in sich die Erinnerung seiner früheren Selbstthätigkeit bei der Regierung, oder des selbstthätigen Regimentes seiner Vorfahren. Je mehr er Geist, Talent, Lebhaftigkeit und Rastlosigkeit besitzt, desto stärker empfindet er das Demüthigende seiner Lage, welche Nutzen und Würde vom Königthum abstreift, dem ursprünglichen Zwecke der königlichen Gewalt widerspricht, und das Talent zu regieren durch Mangel an Uebung schwächt. Auch begegnen den continentalen Königen zu häufig öffentliche Fragen und Interessen, wo Mitleid mit dem Lande und bessere Einsicht in die Verhältnisse sie anspornt, sich in den Gang der Regierung einzumischen, weil sie die Thatsache sehen, welche außerdem schon notorisch ist, daß nämlich oft ihr Parlament und die Minister, welche aus der Kammermajorität hervorgehen, einen Mangel an Regierungsweisheit zeigen, der Steine zum Widerspruche bewegen könnte, viel weniger einen König, dem von Gottes und Rechtswegen das Regieren gebührte. Und welche Pein für den constitutionellen Fürsten, welcher ein na=

türliches Interesse hat, seinen Thron und seine Rechte zu behaupten, in der geduldigen Rolle eines bloßen Zuschauers zu bleiben, wo es sich um Vertheidigung seiner Prärogativen handelt, und lediglich von den Ministern den Streit führen zu lassen, selbst wenn sie augenscheinlich vermöge ihres Ursprunges nur halbe oder falsche Freunde der Krone sind, oder (wie oft) wegen ihres mißlichen Verhältnisses zum Parlamente und zur Popularität, furchtsame und nachgiebige Vertheidiger spielen! Ist es nicht fast albern, vom Könige zu verlangen, daß er sich nicht selbstthätig mit der Vertheidigung des Thrones befassen soll, wenn er sieht, wie dessen Grundlagen untergraben werden? Außerdem ist auch dem continentalen Könige nicht wie in England die Gelegenheit ganz abgeschnitten, wenigstens zeitweise Minister zu finden, die sich seiner Einwirkung bis zu einem gewissen Grade hingeben: die constitutionellen Minister des Continentes sind bisweilen aus solchem Holze geschnitten, daß sie in der Hofluft halb ohnmächtig werden und ihre Fassung erst wieder gewinnen, wenn sie unter ihren politischen Freunden sitzen; der constitutionelle König kann also möglicher Weise unmittelbar handelnd werden, jenem constitutionellen Principe der Passivität zum Trotze.

Es ist daher kein Wunder, daß manche constitutionelle Könige des Continentes dem starken Antriebe, die Passivität zu verlassen und wenigstens eben so viel zu sein, als der Präsident einer Republik, nachgaben und sich der Verwaltung bemächtigten. König Louis Philipp war das glänzendste Beispiel dieser Gattung. Daß er herrsche und regiere, war eine offenkundige Thatsache, die selbst von den Ministern zugegeben wurde; und er wollte nicht blos der leitende Gedanke seiner Regierung sein, sondern er verließ bisweilen die Coulissen und zeigte sich offen selbstregierend. Damals pries ein großer Theil der staatsmännischen Welt anderer Länder den schlauen König und seine Kunst, das constitutionelle Wesen zu seinem Vortheile umzukehren. Doch gab er bald hinterdrein durch seinen Fall die practische Lehre, daß es äußerst gefährlich ist, einerseits das constitutionelle System an-

zunehmen, und anderseits dessen Consequenzen durch List entgehen zu wollen.

Der constitutionelle Staat führt unter seinen grundgesetzlichen Einrichtungen die Unverantwortlichkeit des Königs unter der Bedingung, daß die Minister verantwortlich sein sollen. Jene Stellung des Königs, welche ihn aus aller Zurechnung bringt, setzt aber voraus, daß er nicht unmittelbar regiere und handle. Tritt er aus jener Passivität heraus, so ist die thatsächliche Folge, mag der Buchstabe der Verfassung zehnmal das Gegentheil vorschreiben, daß sich nun auch der Angriff unmittelbar gegen seine Person wendet, nicht mehr blos gegen die Minister, und daß er in den Augen der Nation Theilhaber der Verantwortlichkeit wird, welche die Constitution nur den Ministern zuschreibt.

Louis Philipp hat diese Folge erfahren. Seitdem allgemein bekannt war, daß er in Person Urheber und Leiter Dessen sei, was geschah, lenkte auch die Presse, die Deputirtenkammer und das Volk Lob oder Mißbilligung direct auf die Person des Königs: — und die Gefahr des persönlichen Angriffs und das Werfen der Verantwortung auf den König nahte mit Sturmschritt, als seit der spanischen Heirath das Thun der Regierung nur Tadel fand im Volke. Jenes Nichttrinken auf die Gesundheit des Königs bei den Reformbanketten wurde zwar damals unter der Rubrik „Zweckessen" stark in den conservativen Zeitungen bespöttelt; es war aber ein äußerst characteristisches Wetterzeichen für das Königthum in Frankreich, wo der König unverletzlich sein sollte. Als der Aufstand im Februar 1848 zu Paris ausbrach, wandte er sich auch sofort unmittelbar gegen den König und das Königthum! Der bissige Courrier hatte vormals höhnend gesagt: „Die constitutionelle Regierungsform ist eine Art Dampftopf, welche in jeder Minute eine fette Suppe liefert, wenn ihn der König zu behandeln weiß, aber zerspringt und ihn todtschlägt, wenn er es nicht versteht." Louis Philipp bewies aber, daß dieser Topf vermöge Naturnothwendigkeit endlich zerspringen muß, selbst wenn man ihn zu behandeln versteht!

Doch trifft jene Befeindung nicht blos die Fürsten, welche wirklich die constitutionellen Gränzen der Passivität verlassen, sondern sie verfolgt auch die Könige, welche streng in ihrem Rechte bleiben, aber die Ausübung ihrer Prärogativen im Einzelfall nicht dem Lieblingswunsche der gerade herrschenden Meinung accommodiren; ja selbst dann, wenn sie nur einer beliebten Idee oder Maßregel abgeneigt zu sein scheinen. Dann hört man jenes Geschrei der Presse, welches den König als Werkzeug einer Camarilla, der Hofintriguen oder des Auslandes verdächtigt, vielleicht selbst unterstützt von demokratischen Ministern, denen der König nicht rasch genug zur völligen Ohnmacht vorschreitet. Dann werden jene Versuche der Einschüchterung wider die königliche Person in Thätigkeit gesetzt, welche gegen Ludwig XVI., als er mehrere Decrete in Gemäßheit seines suspensiven Veto nicht sanctioniren wollte, so weit gingen, daß ein Aufstand erregt und er von Pikenmännern überfallen wurde, die ihn zur Unterschrift der Decrete zwingen wollten. Genug, Frankreichs Beispiel lehrt, daß der König in den continentalen constitutionellen Monarchieen stets dem Angriffe ausgesetzt blieb, weil er nicht so völlig brach gelegt war, daß es nicht in einzelnen Dingen schiene, als ob er etwas zu deren Beförderung oder Hinderung thun könne; und weil zwischen ihm und dem demokratischen Elemente nicht jene dicke Mauer der englischen Aristokratie steht und das Getriebe unsichtbar macht. Und anderseits wissen wir aus der Geschichte, daß in den constitutionellen Staaten, wo über dem Könige eine größere Macht stand (sei es Aristokratie oder Demokratie), trotz aller Erklärungen über Unverletzbarkeit und Nichtverantwortlichkeit auf dem Papiere, doch stets der Weg zur Absetzung, zum Kerker, und selbst zum Blutgerüste, jeder Zeit offen war.

6. Die constitutionelle Monarchie der continentalen Länder ist der Thatsache nach eine monarchische Demokratie.

In England liegt der Schwerpunkt der Herrschaft in der Aristokratie; diese herrscht im Parlamente und im Ministerium, d. h. in der Legislative und Executive. Die Form

ihrer Theilnahme an der Staatsverwaltung ist natürlich republikanisch. Daneben steht aber ein König, welcher principiell wahres Miteigenthum an der Souverainität besitzt, obgleich er factisch nur geringe Gewalt hat. Formell darf also England eine Monarchie genannt werden, weil es einen König besitzt. Thatsächlich ist es aber eine aristokratische Republik mit einem Könige und mit aristokratisch-republikanischen Einrichtungen.

2. Die continentalen Länder, welche das constitutionelle System ausgebildet besitzen, haben den Schwerpunkt der öffentlichen Macht im demokratischen Elemente (Seite 52 ff.). Dieses Element übt seinen Herrschaftsantheil in republikanischer Form, und zwar nicht rein repräsentativ, wie die englische Aristokratie im Parlamente, sondern theils durch Repräsentation, theils in Formen, welche sich der reinen Demokratie annähern (vergl. Seite 64, 69). Neben jenem Elemente steht ein König, dem die Constitution das Miteigenthum der Staatsgewalt zuschreibt, aber wenig Gewalt läßt; und ferner ein Ministerium, das die Executive unter Controle des Parlaments verwaltet. Besteht eine aristokratische Parlamentskammer, so bedingt auch das aristokratische Element den demokratischen Gewalthaber.

Der continentale constitutionelle Staat hat daher zwei verschiedene Partieen neben einander in sich. Erstens die republikanische Seite. Sie ist bei weitem die vorwaltende; sie geht von republikanischen Grundlagen und Grundsätzen aus, wozu hauptsächlich die Theilnahme der Wahlmacht am Regimente, die Ministerverantwortlichkeit und die Steuerverwilligung gehört; und zu ihr ist theils das Parlament selbst zu zählen, theils das constitutionelle Ministerium, welches (abgesehen von der Vielköpfigkeit und von der Möglichkeit des täglichen Wechsels) eine analoge Stellung hat, wie der Präsident einer Republik; theils die andern republikanischen Einrichtungen, wie z. B. die Wahlkörper und alle vom Volke gewählte Obrigkeiten. Zweitens, die monarchische Seite, welche sehr zurückgestellt steht, da der König nur selten als Individuum ein-

greifen kann und die Minister weit weniger zu ihm, als zum parlamentarischen Gewalthaber gehören.

Thatsächlich hätte man also nicht Unrecht, wenn man sagte: „Die constitutionelle Monarchie des Continents ist eine demokratische Republik mit einem Könige und mit einem angehängten aristokratischen Bestandtheil“, insofern eine Pairie oder Adelskammer besteht. Doch ist formell wohl jene Definition richtiger: „ein Königthum umgeben mit republikanischen Institutionen“, oder wie das Programm des pariser Stadthauses im Jahre 1830 sagte: „Un trône populaire (demokratisch) entouré d'institutions républicaines“, so daß der bekannte Abbé Gregoire in seiner Herzensfreude rufen konnte: „Mein Gott, so wäre es wahr! Wir hätten Alles beisammen, die Republik und einen König!“

2. Gerade aber, weil die constitutionelle Monarchie beides enthält, Königthum und Republik, ist sie beides schlecht, eine Pseudomonarchie und eine Pseudorepublik. Denn betrachtet man den constitutionellen Staat vom Standpuncte und Wesen des Königthums aus, was man um so eher darf, da er sich „Monarchie“ nennt, so findet man eine Monarchie, welche ihrem Zwecke und höchsten, nothwendigsten Principen untreu geworden, oder wie Montesquieu sagt, in voller Entartung begriffen ist: die Herrschaft und Leitung eines Einzigen ist fast verdrängt und die Grenzlinie zwischen Einherrschaft und Vielherrschaft verwischt. Und geht man vom Begriffe der Republik aus, so stößt man theils auf das principielle Miteigenthum des Königs an der Staatsgewalt und auf den staatlichen Apparat für die königliche Gewalt, und ferner auf die Erscheinung einer vielköpfigen, dem fortwährenden Wechsel ausgesetzten Executive (Ministerium), während die Republik doch wenigstens eine Analogie des wahren monarchischen Elementes im Präsidenten besitzt.

V.

Die Gefahren, welche mit der constitutionellen Monarchie des Continents verbunden sind.

Wir rufen den schlichten, gesunden Menschenverstand auf, um ein Urtheil abzugeben!

In England erfand man eine Regierungsform, constitutionelle Monarchie genannt, welche in allen ihren einzelnen Theilen auf das thatsächliche Uebergewicht und auf die Vorherrschaft einer beispiellos mächtigen Aristokratie berechnet wurde und diesem Zwecke gemäß ausgebildet ist; welche die Harmonie in sich dadurch herstellt, daß sie sowohl die königliche Gewalt, als den principiellen Antheil des Volkes (demokratischen Elementes) an der Herrschaft thatsächlich in Ohnmacht versetzt, wenngleich sie beiden den Schein der Mitherrschaft zu bewahren weiß; welcher aber anderseits die besondern Verhältnisse Englands eine Anzahl glücklicher Umstände reichen (vergl. Seite 34), um das von Macht entkleidete Königthum doch formell und rechtlich aufrecht zu halten.

Diese Regierungsform wird nun in das continentale Land verpflanzt. Hier existirt aber keine Aristokratie, welche auf eine Suprematie in der Regierung Anspruch hätte, oder sie übernehmen und behaupten könnte. Hier bekömmt das demokratische Element nicht blos scheinbar, wie in England, eine Mitherrschaft, sondern in der Wirklichkeit; hier geht das Uebergewicht der Herrschaft auf das demokratische Element von dem Augenblicke über, wo die Theilung der Gewalt hergestellt war. Nun ist aber dieses demokratische Element in seinem Character himmelweit verschieden von der Aristokratie, sowohl was die Regierungskunst betrifft, als hinsichtlich der Denkweise und des Verhaltens zur königlichen Gewalt und zur Pairie; zu den beiden letzteren bildet jenes Element durch seine Grundlage der politischen Gleichheit einen unversöhnlichen principiellen Gegensatz.

Frage: „Ist es möglich im continentalen Lande, eine ge-

deihliche, glückliche Regierung zu bekommen, wenn zwei Gewalthaber im Staate stehen, welche entgegengesetzte Naturen haben, vermöge ihres innersten Wesens Widersprüche bilden, und von denen das eine von demokratisch=republikanischen Ideen und Grundsätzen (bewußt oder unbewußt) ausgeht und vermöge Naturnothwendigkeit selbst bei dem besten Willen in diesen Ideengang fällt, während der andere die Principe und Maximen im Auge hat, welche mit dem Wesen der Einherrschaft verbunden sind? Ist es möglich, daß beide Gewalthaber auf die Dauer in dieser einträchtigen Zwietracht neben einander existiren können, ohne daß der stärkere den schwächern vernichtet?

Der einfache Verstand wird eine verneinende Antwort geben, denn eine Bejahung würde wider alle Natur der menschlichen Dinge schreien. Und wir sind im Stande, hinzuzufügen, daß nicht blos richtige Theorie und allgemeine Erwägung der Sache jenes Urtheil fällt, sondern daß auch die Geschichte der constitutionellen Monarchieen des Continentes unwiderlegbar bewiesen hat, wie jenes legislative Experiment, die englische Regierungsform auf continentale Länder zu übertragen, nirgends zum dauernden Glücke dieser Länder ausschlug, vielmehr deren Königthum und staatliche Verhältnisse den größten Gefahren aussetzte.

Es gibt freilich Solche, die zufälligen und örtlichen Umständen jene unglücklichen Resultate der continentalen constitutionellen Regierungsform zuschreiben und geneigt sind, immer von neuem das Experiment der constitutionellen Verfassung zu wiederholen. Wir halten ihre Ansicht für irrig und verderblich: der unglückliche Ausgang jener Staatsform liegt in deren Wesen selbst; ist eine nothwendige Folge des Ganges jener Maschine, und wird überall kommen, wo nicht äußere zufällige Umstände die naturgemäße Wirkung unterdrücken.

Wir wollen hier die hauptsächlichsten Gefahren etwas beleuchten, welche durch die constitutionelle Regierungsform im continentalen Lande herbeigezogen werden.

A. Beständiger Anlaß zu Mißtrauen, Streit und Conflicten zwischen den verschiedenen Staatsgewalten.

Blicken wir auf die Lage und Natur der mehreren Staatsgewalten des constitutionellen Landes! Hier stehen mehrere Theilhaber der Mitherrschaft neben einander, deren Character an sich gegen einander gerichtet ist. Tief im Wesen des demokratischen Mitherrschers liegt außerdem jenes Mißtrauen gegen König und Aristokratie, so wie gegen Alles, was aus der Ebene der polilischen Gleichheit hervorragt (vergl. Seite 78, 93 f.): und Mißtrauen des einen Theils erzeugt wieder Argwohn des andern Mitregenten, zumal sich beide ihres wechselseitigen Widerspruchs bewußt sind und in der königlichen Gewalt das Gefühl der unsichern Befestigung und der demüthigenden Hintanstellung lebt. Außerdem hat die constitutionelle Theorie, unterstützt durch jene Fiction, welche die constitutionelle Monarchie aus einem Sieg des Volks über den König hervorgehen läßt (vergl. Seite 89), und ferner durch die Aufsicht, welche das Parlament über die Regierung führt (vergl. Seite 57), das Vorurtheil verbreitet und fest in die Gemüther eingerammelt, daß die königliche Gewalt ein natürlicher Feind der Freiheit und des Volkes sei und fortwährend wegen des möglichen Mißbrauches bekämpft werden müsse, und daß der Kampf zwischen dem Fürsten und dem Volke zum Wesen einer freien Regierung gehöre. Aus dieser Grundidee ist das Institut der systematischen Opposition entsprungen, die als specifisches Erzeugniß und Eigenthum der constitutionellen Monarchie dasteht, unbekannt den Republiken der alten und neuen Zeit. Sie wird für eine nothwendige Einrichtung des constitutionellen Staates erklärt und ist auch regelmäßig in ihm zu treffen. Die Regierung dagegen wird durch das constitutionelle System berechtigt, jener Opposition einen Schwarm Anhänger auf Staatskosten entgegenzustellen, welche in den Kammern und in der Presse wie eine Art Gladiatoren für sie den Handschuh aufheben und die täglichen Angriffe abpariren

sollen. Außerdem hat der constitutionelle Staat noch als Streitanlässe jene häufigen Fälle in Vorrath, wo die mehreren Staatsgewalten der constitutionellen Monarchie rivalisirend zusammenstoßen, beide sich geltend machen wollen; außerdem jene reiche Quelle von Zweifeln, Differenzen und Zänkereien, welche aus der Verschiedenheit des Buchstabens der Verfassung mit dem constitutionellen Gewohnheitsrechte (vergl. Seite 50) entspringen.

So ist der constitutionellen Monarchie die Zwietracht der Staatsgewalten systematisch eingebaut; das Regieren gewissermaßen organisch in die prozessualische Form des Zankes und Kampfes gebracht; Mißtrauen, Widerspruch und Streit zum Staatsprincip, zum allgemeinen Geist der Gewalten und Einrichtungen erhoben und die Neigung zu Gefechten so vorwaltend, daß eine Arena von täglichen Scheinkämpfen eröffnet wird, wie der Circus im alten Rom, und die Vergeudung von Geld und Kräften für jene modernen Tourniere einen Theil des Budgets bildet. Müssen sich nicht hier alle Dinge in Widerstreit treffen und Widerrede und Verwirrung an der Tagesordnung sein? Ist hier der Conflict der Gewalten vermeidbar, kann er jemals ruhen? Welche Ironie, wenn im constitutionellen Staate die Liberalen fortwährend fordern und schreien, daß die Regierung ihre Sicherheit, Ehre und Vertheidigung auf Vertrauen gegen sie stellen soll, während das constitutionelle System auf dem Principe des Mißtrauens gegen die Gewalt ruht und gegen alle Möglichkeiten des Mißbrauchs der Macht unablässig objective Garantieen verlangt!

B. Gefahren für die gesellschaftliche Ordnung durch die constitutionelle Regierungsform.

Seit einem Jahrhundert ist über einen großen Theil des continentalen Europa eine fieberhafte Unruhe der Gemüther und eine Neigung, oder vielmehr Leidenschaft des Bezweifelns, Negirens und Niederreißens hereingebrochen, wie die Welt, vielleicht die Zeit der Reformation ausgenommen, kein Beispiel sah [126]). Wo jener Geist, gemeinlich der Geist des Jahrhun-

derts, Zeitgeist, Völkergeist, Geist von Europa genannt, Luft bekam, wandte er sich gegen jede Gewalt in Staat und Kirche, bekämpfte das Princip der Autorität in allen seinen Formen, seien sie monarchisch, aristokratisch oder demokratisch.

Nachdem durch mehrere Revolutionen ein großer Theil der vormaligen Verhältnisse umgestürzt, eine Reformation der herrschenden Elemente in vielen Staaten eingetreten und die Erfahrung gewonnen ist, daß die Revolutionen den Völkern nicht jenes Glück bringen, welches der Schwindelgeist von ihnen träumt: so verlor die völkerliche Zerstörungssucht in der Masse des Volkes das fanatische Feuer und einen Theil ihrer ätzenden Schärfe, und ging in eine gewisse Unbehaglichkeit der Gemüther über, die zwar unangenehm und oft störend ist, aber Niemand etwas zu Leide thut, wenn die Regierung versteht, jener regen Unzufriedenheit gerade so viel Raum zu geben, daß sie sich weder bis zur Explosion verdichtet, noch aus den Grenzen der Bescheidenheit treten kann; wenn ferner die Regierung hinreichende Repressivrechte und genugsame Macht besitzt und anwendet, um die neuen Anreizungen und Gelegenheiten abzuhalten [127]), welche die Unbehaglichkeit erhitzen, verdoppeln, und ihr Vorschreiten legalisiren; und wenn endlich die Regierung durch eine kräftige Bereitschaft von Gewaltmitteln sowohl die einzelnen politischen Zuckungen, welche von Ausbrüchen des revolutionairen Vulkanes im Auslande kommen, als die demagogischen Schürungen und Evolutionen im Innern des Landes psychologisch, oder nöthigenfalls materiell zur Ruhe zwingt.

Wie verhält sich nun die constitutionelle Regierungsform zu jener Erregtheit, die einmal mit dem gesellschaftlichen Zustande in Europa verbunden ist? Legt sie der bösen Neigung Gebiß und Zaum an und schließt ihre Bewegungen in den möglich kleinsten Raum der allgemeinen Schädlichkeit ein? Sie thut es nicht! Vielmehr führt das constitutionelle System jenem schmollenden Unbehagen künstlich reiche Nahrung zu und steigert es, verlängert unbestimmt, verewigt die revolutionaire Bewegung, nicht blos für das einzelne Land, sondern auch häufig in die andern Staaten des europäischen Gesellschaftskörpers

störend hineinwirkend, theils durch das ansteckende Beispiel der Fiebergluth, theils mit erregenden Mitteln, welche der constitutionelle Staat nicht zügeln kann und die wie Bomben unmittelbar in die Nachbarländer geworfen werden.

1. Zunächst stoßen wir auf eine Anzahl anarchischer Principe, die hinter dem constitutionellen System stehen! Das Princip der Volkssouverainität (Seite 62, 67, 89 ff.), das Recht der Steuerverweigerung (vergl. Seite 55), das Recht der Revolution (Seite 91), jenes tiefe Mißtrauen und die Maxime der systematischen Opposition, welche dem Wesen der constitutionellen Regierungsform eingewebt sind (Seite 93, 135): sie bilden eine Principienallianz, welche nicht blos von vorne herein das Princip des Königthums in Frage stellt, sondern überhaupt die gesellschaftliche Ordnung auf ein Pulverfaß setzt. Freilich leugnen die meisten constitutionellen Regierungen die Gültigkeit jener heillosen Grundsätze. Sie haben vollkommen darin Recht; das demokratische Element behauptet aber das Gegentheil, und behält in Fällen der Krise regelmäßig Recht. Da jene Principe, theils geschrieben, theils ungeschrieben, im Codex des constitutionellen Urbildes stehen, so hat das Leugnen noch nirgends verhindert, daß nicht zu ihrer Anwendung gegriffen wurde, wo dazu Gelegenheit und einige Luft war.

2. Wir treffen im constitutionellen Staate eine Reihe von thatsächlichen Mitteln und Handhaben im Gange, welche die Aufregung füttern und sie gefährlich machen. Denn in den continentalen Ländern fallen jene Handhaben den demokratischen Elementen in die Hände und sind hier den Anfällen und Wechseln von Leidenschaft und deren Uebertreibungen ausgesetzt, die mit der Natur des demokratischen Elementes in Verbindung stehen, während sie und ihre Erzeugnisse in England von der Aristokratie überherrscht werden.

Die Häufigkeit der Wahlen, hervorgerufen durch die öftern Auflösungen des Parlaments und durch eine Unzahl von öffentlichen Wahlstellen und Wahlfunctionen, erhalten die Gesellschaft im Zustande der Spannung, Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit, während in England die Parlamente ihre sieben-

jährige Dauer oft ganz, wenigstens annähernd aushalten und die Dauer der Wahlen auf einige Tage beschränkt ist, auch die Wahlen größtentheils für die Aristokratie geschehen, so daß kein Gift in den Wählern nach geschehener Wahl zurückbleibt, während sich die Wähler in den continentalen Ländern für die eigene Mitherrschaft erhitzen.

Jene häufigen Volksversammlungen, die Wachparaden der Demagogie, welche weder bleibenden Zweck haben, noch wie in England durch Gewohnheit und aristokratische Führung gehörige Haltung und Maß bekommen, in denen aber mit der Gluth der Uebertreibung und Leidenschaft geredet wird: sie spannen die Gemüther und recrutiren für eventuelle Excesse.

Das Recht der politischen Associationen, Clubs und Vereine, wozu noch regelmäßig geheime Clubs kommen, da sie unter dem Schutze des Rechtes der Association, der persönlichen Freiheit und der Freisprechung bei den Geschwornengerichten, zu wuchern vermögen; jene Subscriptionen und Subscriptionscomité's, welche zu Gunsten der Opfer des Widerstandes organisirt werden und mittelbare Werbungen oder Assecuranzanstalten für die Opposition oder Revolte sind; jene politischen Banketts und großen Ovationen, welche oft in der Armee der Revolution als Avantgarde dienten und zweimal den pariser Revolutionen voranschritten; das unbedingte Petitionsrecht, durch welches die Demagogie übertriebene Forderungen in das Volk schleudert und für sie die schlichten Bürger betheiligt und zur Partei macht; die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen, welche unter dem Schirme der Redefreiheit und unter der Firma der staatlichen Autorität heftige Ausfälle auf die Regierungen und extravagante, aufregende Lehren und Sätze (vergl. Seite 59) verbreitet, selbst wenn ihre Verkündigung durch die Presse verboten wäre: — sind diese Mittel nicht vollkommen geeignet, das revolutionaire Fieber zu unterhalten?

Außerdem kömmt noch hinzu die mächtige Waffe der Presse. Die Freiheit der Presse wird überall, wo ganze oder theilweise Volksherrschaft besteht, von dem größten Theile der

Blätter und Schriften als eine staatliche Concession aufgefaßt und benutzt, sich in die revolutionaire Richtung zu werfen; einer ewigen und bei den Haaren beigezogenen Lobrednerei des Widerstandes und revolutionairer Vorgänge zu fröhnen; das heilige "Recht der Pike" als ein vortreffliches Mittel der Reformation und Regierung zu vertheidigen; durch täglich wiederholte ausdauernde Angriffe auf die Regierungen alle Bande der Subordination und des Gehorsams aufzulösen, die öffentlichen Autoritäten in der Meinung des Volks herabzusetzen, zu erniedrigen, ihnen überall Feinde und Hemmnisse zu bereiten; die Conservativen mit einem System von Verläumdung und Herabsetzung zu umgeben und sie als Frevler und Verräther am Wohle des Volkes zu schildern; das Feuer aller Leidenschaften zu schüren und allen Klagen den herbsten, beleidigendsten Ausdruck zu geben, und um so heftiger über Druck und böse Regierung zu schreien, je weniger wahre Leiden das Land von seiner Regierung zu dulden hat, so daß es vor 1848 Perioden gab, wo die Blätter von Frankreich, Belgien, Portugal, Spanien, Italien und Deutschland ein wahres Concert von Anschuldigungen und Ausdrücken der tiefsten Unzufriedenheit bildeten, während der materielle Wohlstand im Steigen begriffen und die Freiheit, Zeter zu schreien, bewies, wie gering der Druck war.

Es kommen ferner noch im constitutionellen Staate mit demokratischem Herrschaftstheile die Parteien hinzu, welche die Meinungen und die Grundlagen der guten Ordnung zerrütten. Hier entfaltet sich ungestört jene parlamentarische Opposition, welche ein nothwendiges Stück der constitutionellen Regierungsform ist (Seite 135) und systematisch, auch ohne daß ein wahrer Grund zur feindseligen Haltung vorhanden ist, aus dem unerschöpflichen Wörterbuch der Gleißnerei und Ungerechtigkeit ihre Angriffe entnimmt und ihren Lügengeist über das Volk verbreitet. Hier sind unter dem Schutze der Verfassung Parteien thätig, die in ihrer Ansicht völlig von den Fundamentalprincipen abweichen, welche für die staatliche Gesellschaft und die monarchische Regierung existiren, von jenen

Girondisten an, welche den „Fortschritt" zu befördern glauben, indem sie die monarchische Gewalt unterminiren, bis zu jenen Radikalen hinab, welche die Revolution ihrer selbst wegen lieben, die Monarchie auszurotten und ihr einen allgemeinen Krieg zu verkündigen gesonnen sind, mit Hülfe der Guillotine regieren und die Kirchen schließen wollen. Hier eröffnet sich dem Auge jener scheußliche Anblick, daß die Parteien, weil in den obersten Grundsätzen von einander geklüftet, sich wechselseitig mit wahrer Wuth verfolgen; daß der Parteigeist alles Heilige und Ehrwürdige in den Staub zieht, weder die zarten Verhältnisse des Lebens, noch ausgezeichnete Verdienste am Gegner schont und vom Angriffe frei läßt. In England dagegen, wo die Parteien nicht in den Fundamentalgrundsätzen divergiren, sondern nur in deren Anwendung verschieden sind und diese Verschiedenheit bereits fixirt ist durch die Ausbildung von zwei feststehenden Parteien, ist jener crasse Parteigeist nicht heimisch.

Außerdem auf dem Continente der ungeheure Einfluß der großen Städte, in welchen die Macht und Fäden der Regierung centralisirt liegen: in ihnen ist, wo einmal die Volksherrschaft ganz oder theilweise besteht, ein furchtbarer Gährungsstoff dem demokratischen Mitherrscher und der Demagogie preis gegeben und die Masse der Mittellosen den „unvorhergesehenen Fällen" zur Verfügung gestellt. Als Jefferson in Paris war und dort das revolutionaire Getriebe sah, erklärte er, daß wenn sein Vaterland eine solche Hauptstadt besäße, wie sie Frankreich hat, wo die Volksherrschaft ihre Kräfte concentriren und ihre Ausschweifungen entwickeln könne, so würde sie bald der Ruin der ganzen Verfassung sein. Außerdem der Umstand, daß die Völker der continentalen Staaten auf das Princip der politischen Einheit und Gleichheit (vergl. Seite 30 f.) gebaut sind und eine gleichartige Masse ausmachen, auf die gewirkt wird durch plötzliche Bewegung, ohne Unterbrechung oder Hemmung, und welche den Abwechslungen von Freude und Schrecken, den Ansteckungen von Thorheit und Enthusiasmus, ohne Zügel und Schranken preis gegeben ist,

während in England, wo das Volk aus ungleichartigen Gliedern besteht, die einzelnen Stufen der Gesammtheit einen gegebenen Impuls verschiedenartig aufnehmen und weder in derselben Weise, noch in demselben Umfange davon bewegt werden, so daß der Stoß Brechungen und Neutralisationen erfährt. Außerdem die fortwährende Bewegung der Volksmasse, welche aus dem Drange nach dem allgemeinen Stimmrechte kömmt, das die constitutionelle Regierungsform als principielles Ziel aufpflanzt, indem sie eine theilweise, auf dem Princip der politischen Gleichheit ruhende Volksherrschaft mit sich führt (Seite 45 ff., 79 ff.). Außerdem jene Bewegung der untersten Volksschichten gegen das Eigenthum und wider die bestehende volkswirthschaftliche Organisation, wenn das constitutionelle System die untersten Volksclassen von dem Stimmrechte ausschließt und die Mittelclasse aus ihrer Mitherrschaft ein finanzielles und industrielles Privilegium macht (Seite 80 f.).

Genug, der constitutionelle Staat des Continentes gleicht einem Brander: er ist angefüllt mit einem furchtbaren Vorrathe von Brennstoff und Zündmaterial, mit einer beständig aufgeregten Nation und mit allen denkbaren Handhaben, um die Erregung zum Widerstande zu organisiren. Hier wird jeder kleine Tumult gefährlich. Wie weit vermag hier der Angriff auf die Regierung, die Empörung und die Unordnung vorzugeben, ehe sie criminell werden, wenn sie mit juridischer Schlauheit unter dem Schutzdache der constitutionellen Freiheiten vorrücken, oft noch außerdem schußfest gemacht durch die Gewißheit, daß die Geschwornengerichte für alle politischen Sünden Ablaß in der Tasche tragen, welche nicht von Conservativen begangen sind! Und wie oft stoßen jene Angriffe auf staatliche Autoritäten, welche nur mit umwickelten Waffen gegen sie fechten, mit jener Scheide ohne Klinge, bekanntlich das moderne Symbol der Constitutionellen!

Frankreichs Geschichte seit der Stiftung der constitutionellen Monarchie liefert den Beleg, welche Gefahren die gesellschaftliche Ordnung im constitutionellen Staate bedrohen. War

nicht die Zeit von 1814 eine fast ununterbrochene Reihe von Scenen heftiger Bewegungen, politischer Zuckungen, Verschwörungen, geheimer Gesellschaften, halber Empörungen in den Landestheilen und in der Armee, trotzdem Ludwig XVIII. das demokratische Element mit Concessionen gewissermaßen fütterte? War nicht Paris fast jedes Jahr einmal am Rande des Aufstandes? Mußten nicht die Minister, nachdem Frankreich 15 Jahre das constitutionelle System gehabt hatte, das Bekenntniß ablegen: „Trotz eines in unseren Annalen beispiellosen materiellen Wohlstandes beurkunden sich doch beinahe auf allen Puncten des Königreichs Zeichen von Desorganisation und Symptome von Anarchie. Die Ursachen, die nach und nach darauf hingewirkt haben, die Kräfte der monarchischen Regierung zu schwächen, gehen heutzutage damit um, ihre ganze Natur zu verändern und zu verkehren: sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen hat die Behörde ihre normale Kraft verloren und kämpft nur mit Nachtheil gegen die Factionen; laut und offen bekennt man sich zu verderblichen, umstürzenden Lehren, die sich auf diese Art unter alle Classen der Bevölkerung verbreiten und fortpflanzen. — Ein thätiges, feuriges, unermüdliches Uebelwollen arbeitet darauf hin, alle Grundlagen der Ordnung zu untergraben und Frankreich das Glück zu rauben, dessen es unter der Monarchie genießt. Gewandt in dem Manöver, jede Unzufriedenheit auszubeuten und jeden Haß aufzuwiegeln, nährt es unter der Bevölkerung einen Geist des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen die Gewalt und sucht allenthalben den Samen der Unruhe und des Bürgerkriegs auszustreuen." Ferner: „Alle Ministerien seit 1814, obgleich unter verschiedenen Einflüssen gebildet und entgegengesetzten Leitungen unterworfen, waren denselben Angriffen, denselben Anfällen, derselben Entfesselung der Leidenschaften ausgesetzt. Opfer aller Art, Concessionen von Seiten der Regierung, Parteibündnisse, nichts hat sie diesem gemeinsamen Schicksale zu entziehen vermocht." Und wie sah es in Frankreich aus vom Jahre 1830 an bis 1840! Und welche Auftritte und ganze oder halbe revolutionaire oder anarchische Scenen sah die

Welt in den meisten andern constitutionellen Staaten, die das constitutionelle System seit 1814 angenommen hatten! Ist schon jene drohende Aufregung vergessen, die selbst das geprie=sene England in den Jahren 1816 bis 1820 tief erschütterte, wo hitzige Demagogen gegen die politische und sociale Verfas=sung Aufruhr predigten und das Volk zur Revolution ver=führten; wo Aufstände ausbrachen und mit Waffengewalt un=terdrückt, die Habeascorpusacte suspendirt, frühere Gesetze gegen aufrührerische Schritte erneuert und zur Niederhaltung der auf=rührerischen Richtung und zur Erhaltung der Ehrfurcht vor dem Gesetze die Strafprozesse beschleunigt, Strafbestimmungen gegen aufrührerische Libelle erlassen, die Auflegung einer Stem=pelabgabe auf alle Schriften unter einer bestimmten Bogenzahl, die Controle über die Volksversammlungen, das Verbot der geheimen Waffenübungen und die Wegnahme verdächtiger Waffen gesetzlich beschlossen wurde? Und ist jener heranziehende Sturm ver=gessen, der seit dem Jahre 1830, entzündet durch die französi=sche und belgische Revolution, in England einbrach und die Reformbill zu Gunsten des demokratischen Elementes abnöthigte?

C. Die constitutionelle Monarchie des Continentes erzeugt eine schwache, schwankende Regierung.

Die constitutionelle Monarchie entfesselt also die Leiden=schaften, öffnet der revolutionairen Bewegung die Rennbahn, lenkt aus Princip das Staatsschiff in das Meer der fortwäh=renden Stürme und tobenden Wogen. Gut, es sei: selbst Tollkühnheit verdient bisweilen Bewunderung! Dann aber stellt sie gewiß eine starke, kühne, erfahrene Regierung an die Spitze, welche den Volksstürmen und demokratischen Wellen=schlägen gewachsen ist und eben so im unruhigen Wasser zu schiffen vermag, wie die mächtige, muthige, in allen Künsten der Volksleitung ergraute Aristokratie Englands. Bringt, duldet die constitutionelle Monarchie des Continentes eine solche Re=gierung? Nein, sie thut es nicht!

Merkwürdiger Widerspruch: der revolutionairen Bewegung setzt sie eine schwache, gelähmte Regierung entgegen; schwach

mit innerer Nothwendigkeit, nicht vermöge des Mißbrauches; ausnahmsweise und zeitweise etwas kräftiger, wenn einmal zufällig Männer das Ministerium erlangen, welche die constitutionellen Schranken überspringen, das constitutionelle System verdrehen und die Gewalt über das constitutionelle Recht setzen! Wunderbares Staatswerk, das mit einem Regierungswagen fährt, an welchem drei Räder gesperrt sind, während es den vollen Lauf des Wagens bedarf; das sogar in seiner Theorie den seltsamen Irrthum führt: eine geschwächte, gebundene Executive sei Beweis der Freiheit und eine öffentliche Wohlthat. Besehen wir das Curiosum etwas näher.

1. Die falsch gebaute, schwache Executive im constitutionellen Staate.

1. Jeder Staat bedarf eine kräftige Executive; und dieses Bedürfniß wird um so dringender, je größer das Land ist, je mehr widerstrebende, unruhige Bestandtheile im Innern entgegenstehen, und je mehr sich auswärtige Staaten neben ihm befinden mit einer Verfassung, welche die Kräfte des Staates concentrirt.

Jene Kraft der Executive wurde von jeher nicht blos in einer gewissen Fülle von Rechten und materiellen Gewaltmitteln gesucht, sondern eben so sehr im einheitlichen Baue des Organes, welches die executive Gewalt ausübt, und in der Entfernung der verwickelten, schleppenden Formen bei dem Betriebe dieser Gewalt. Daher ist es nicht blos für die wahre Monarchie, sondern selbst für die Republik ein Axiom der constitutiven Politik geworden, daß die Executive monarchisch gebaut, d. h. die vollziehende Gewalt einem einzigen Menschen, einem individuellen Willen überliefert sein müsse, weil ein sehr hoher Grad von Aufmerksamkeit und Entschlossenheit, und vollkommene Garantie und moralische Verantwortlichkeit, sich nur bei einem Manne findet, der seine Entschließung allein faßt oder in letzter Instanz allein darüber entscheidet; weil ferner nur in einem Einzigen die Bürgschaft des unbedingten Schweigens, die Vereinigung aller Ansichten in einem einzigen Gedanken,

die Raschheit der Entschlüsse und jene Klugheit in der Wahl der Beamten und Offiziere liegt, welche von der Feinheit der Uebersichten abhängt und durch die der tauglichste Mann für jede Function gefunden wird; weil endlich nur eine Persönlichkeit in dringenden Gefahren die Nation oder die vertheidigenden Elemente zu dem Entschlusse begeistern kann, große Wagnisse zu bestehen und große Opfer zu bringen. Der Präsident, wie neuere Freistaaten ihn haben, ist für die Republik eine analoge monarchische Construction; er unterscheidet sich aber vom wahren Monarchen darin, daß dieser die Executive als Eigenthum und unverantwortlich inne hat.

Doch zogen von jeher die aristokratischen Republiken aus Furcht und Eifersucht gegen die Gewalt eines Einzigen vor, ihr Executivorgan aus mehreren Personen bestehen zu lassen, die Executive getheilt zu erhalten [128]: das alte Rom hatte zwei Consuln, Venedig seinen Rath der Zehner, und seinen Rath von Drei für die schleunigen Fälle. Diese Theilung, immer ein Mangel und Nachtheil in dem Regierungsbau, wird aber in der aristokratischen Herrschaft dadurch weniger schädlich gemacht, daß jene Executoren gewissermaßen einen Ausschuß des Senates (d. h. der aristokratischen Staatsgewalt), also mit der gesetzgebenden und oberbefehlenden Gewalt eine strenge Einheit bilden und vom Geist und Interesse der aristokratischen Corporation tief beseelt sind; daß ferner in der aristokratisch-republikanischen Körperschaft jenes Schleppende und Schwankende anderer berathenden Körper zum großen Theil wegzufallen pflegt, weil sie meistens bewundernswerthen Muth und eine Politik besitzt, die nach allen Seiten hin und in allen Maximen des Handelns ausgebildet feststeht und deßhalb den Executoren erlaubt, ohne lange Umschweife zum Entschluß zu kommen; daß endlich meistentheils die aristokratischen Republiken wenigstens für außerordentliche Nothfälle ihre Executive monarchisch gestalteten, d. h. einen Dictator ernannten.

Entsprechen nun die constitutionellen Staaten jenem Axiom, daß die Executive monarchisch construirt sein soll? Legen sie die vollziehende Gewalt in die Hand eines Einzigen? Ach nein,

wir erblicken hier den Versuch, das monarchische Element gänzlich aus der Executive zu entfernen; eine vollziehende Gewalt zu bauen, welche allen richtigen Begriffen über die Construction der executiven Gewalt widerspricht und die politische Erfahrung höhnend, den staatlichen Organismus wieder auf die Stufen der constitutiven Barbarei zurückwirft.

a. Sehen wir nach England, dem Urbilde der constitutionellen Monarchie! Dort ist die Executive nach einem Bauplan eingerichtet, worin die Abwesenheit des monarchischen Principes, die Abwesenheit der Einheit in einem einzigen Kopfe und Willen, vorausgesetzt wird. Denn die Einwirkung, die oberste Leitung des Königs in der Verwaltung, ist thatsächlich annullirt und ein vielköpfiges Ministerium zur Executive gemacht (Seite 100), ganz nach der Art, wie aristokratische Republiken ihre vollziehende Gewalt zu bauen pflegen, eine Einrichtung, die in England selbst hinsichtlich der Militairgewalt angeht, weil die insularische Lage den Mangel eines großen stehenden Heeres und der Concentration der Militairkraft in einer Hand gestattet.

Doch ergänzt das englische Werk den Mangel der individuellen Einheit des Vollzugsorganes einigermaßen, wie es aristokratisch regierte Staaten vermögen. Denn das englische Ministerium ist eine Art Ausschuß der aristokratischen Corporation und speciell wieder der Partei, welche sich gerade am Ruder befindet, mit ihr Eins im Geiste und aristokratischen Interesse. Und die englische Aristokratie und deren beide stabile Parteien besitzen nicht allein ihre festen und ausgeprägten allgemeinen Principe, sondern das System ihrer Regierung ist durch den langen Gebrauch und mittelst ausgebildeter Tradition, auch hinsichtlich des Verfahrens so reich und vollständig mit stetigen Maximen nach allen Richtungen hin und im Einzelnen ausgebaut, wie das Netz einer Spinne. So wird die Vielköpfigkeit der Executivgewalt weniger fühlbar und schädlich gemacht durch Zusammenfassen der mehreren Köpfe im Brennpuncte des aristokratisch-corporativen Geistes und Interesse, und durch den Vorrath feststehender Richtschnuren und

Normen für das Handeln, welche keine Divergenz der mehreren Executoren gestatten, oder sogleich die Verfahrungsweise allen Gliedern des Ministeriums gleichförmig an die Hand geben. Auch kömmt in England noch als Hülfsmittel der Vereinigung hinzu, daß der Ministerpräsident gemeinlich ein entschiedenes Uebergewicht über die andern Minister besitzt. Doch würde ohne Zweifel auch dort die vielköpfige Einheit aufgegeben und die vollziehende Gewalt in die Hand eines Dictators gelegt werden müssen, wenn ein fremdes Heer den englischen Boden beträte, oder Volksstürme im Innern eine andere Höhe erreichten, als es bisher geschah.

b. Die constitutionelle Monarchie des Continentes trabt glücklich dem englischen Muster auch in der Construction der Executive nach, obgleich die englische Form offenbar und handgreiflich aus der aristokratischen Herrschaft fließt und auf sie berechnet ist; auf dem Continente erklärt man das Hinken für eine schöne Mode, weil die englische Executive mit Anstand hinkt. Wie in England hebt hier die constitutionelle Monarchie jene Centralisation der executiven Gewalt im Könige (oder bisweilen Premierminister), welche in der wahren Monarchie besteht, gänzlich durch das Princip auf: „der König verwaltet nicht." Wie die aristokratische Herrschaftsform Englands setzt sie, die in ihren Haupttheilen demokratischer Natur ist (vergl. Seite 41 f.), eine vielköpfige Executive ein, macht ein Minister-Collegium zur vollziehenden Gewalt, ohne jene Mittel zu besitzen, welche im aristokratischen England den Mangel der individuellen Einheit etwas heilen. Theilweise Volksherrschaft und vielköpfige Executive neben einander: ist das nicht wahre Hundstagsformation?

Wir wundern uns nicht, wenn Schwäche, Zerrüttung, Kabale und Unordnung, regelmäßig in Begleitung des constitutionellen Systemes erscheinen: die monströse Executive allein ist schon hinreichend, um jene traurigen Folgen zu erklären. Alle publicistischen Autoritäten von Gewicht, und an ihrer Spitze die staatsmännischen Denker Nordamerikas, erklären, daß ein vollziehender Rath, eine getheilte Executive, für demokratisch

gebaute Staaten die größten Gefahren mit sich bringe; sie fordern einen Mann an die Spitze der vollziehenden Gewalt, und diesen Mann mit Macht und Selbstthätigkeit ausgerüstet. Sie sagen, daß eine vielköpfige Executivgewalt in jeder Beziehung eine schlechte Organisation sei, weil das vollziehende Collegium zu klein sei, um in sich jenen geistigen Muth zu entwickeln, welcher das Eigenthum großer aristokratischer Senate zu sein pflege; weil ferner die Mitglieder des vollziehenden Collegiums sich gegenseitige Bewilligungen machten, bald im Puncte der Meinungen, bald im Puncte der Interessen, und zwischen zwei extremen Meinungen den Mittelweg einschlügen, obwohl er minder vernünftig sei, als die beiden andern; weil die Mitglieder einander die Geschäfte führen helfen und unter einem Collectivnamen nicht blos die moralische Verantwortlichkeit theilen und ihr entgehen, sondern auch die Energie, die Anspannung, den Eifer des Einzelnen spalten; weil ferner die einzelnen Glieder, welche die Beschlüsse, zu denen sie mitwirken, nie gänzlich getheilt haben, die ersten wären, welche sie tadeln, wenn sie fehlschlagen; weil endlich immer einzelne Mitglieder strebten, ihr Ansehn zu erweitern, einen Anhang von Clienten zu erwerben, ihre Günstlinge in die Aemter zu bringen und sie darin zu fördern.

Das Directorium der französischen Republik war zu seiner Zeit eine executive Organisation, welche alle Nachtheile der vielköpfigen Vollzugsgewalt zeigte und der politischen Welt als abschreckendes Beispiel eine Executive vor Augen stellte, welche die persönliche Einheit, jenes mächtige erhaltende Interesse, das sich mit dem Ich vermengt, den raschen Willen, den geheimen Gedanken, welchen keine Erörterung entschleiert, verloren hatte. Seitdem rückte die constitutive Politik zu dem Satze vor, daß wohl ein Herkules, nicht aber die lernäische Hydra, den nemeischen Löwen besiegen könne. Nachdem nun diese Wahrheit glänzend durch Napoleon bewiesen war, drang der alte Adam wieder vor und beschwatzte die Welt, noch einmal die Probe des vielköpfigen Ungeheuers und der Vernichtung des monarchischen Elements in der executiven Staatsgewalt mit einer

Modification zu machen, nämlich über die vielköpfige Executive den Namen eines Königs zu setzen, in der Gestalt, daß der König in Bezug auf die Vollzugsgewalt reell nichts, völlig ohnmächtig sein, und die vielköpfige Executive sich selbst regieren und in sich die Einheit und Concentration finden soll. Mußte man nicht am Fortschritte der politischen Cultur verzweifeln, als man das merkwürdige Schauspiel erblickte, daß Länder, welche in ihrem Königthume die vollkommenste Einheit der Executive besaßen, alle jene Vortheile, welche an den executiven Befehl eines Einzigen geknüpft sind, von sich warfen und die vielköpfige Executive gleichsam als Freiheitsbaum aufrichteten und um sie die Carmagnole tanzten, begleitet von den patriotischen Liedern, welche die constitutionellen Enthusiasten mit aller Anstrengung ihrer Lungen absangen? Welt, o Welt — nichts gelernt und nichts vergessen! Die klügern Republiken gaben sich alle erdenkliche Mühe, das Loch, welches in ihrem Staatswesen durch den Mangel eines wirklichen Königs, der die vollziehende Macht mit strengster persönlicher Einheit in sich concentrirte, sichtbar und gefährlich wurde, durch Schaffen eines theilweisen Monarchen, eines Präsidenten, auszufüllen. Dagegen lösten Monarchieen, welche constitutionell wurden, ihre vorhandene Concentration der Executivgewalt auf! Wäre die Sache nicht gar zu böse in ihren Folgen, so gäbe sie vortrefflichen Stoff zum Lustspiel, um so mehr, da der ächte Constitutionelle, welcher darin spielen müßte, naturgetreu von Anfang bis zu Ende des Stückes in dem tollhäuslerischen Traume bleiben könnte, daß ihm mit der vielköpfigen Executivgewalt eine ganz vortreffliche neue Errungenschaft geworden sei. O sancta simplicitas!

2. Eine weitere Ursache, welche die Executive der constitutionellen Monarchie auf dem Continente schwächt, ist die Unsicherheit und die Kürze ihrer Amtsdauer.

Die Präsidenten der modernen Republiken haben doch wenigstens vier Jahre mit Sicherheit vor sich. Die römischen Consuln bekamen wenigstens sicher die Frist von einem Jahre, um ihren Ruhm zu sichern; und als die Republik unmäßig

wuchs, verlängerte man ihre Gewalt über die Dauer eines Jahres, indem man sie Proconsuln nannte. Und in England, wo zwei stabile Parteien in der Regierung wechseln und jede regelmäßig eine längere Reihe von Jahren am Ruder bleibt, auch immer Hoffnung hat; wieder von Neuem ans Ruder zu kommen: besitzen die Minister meistens längere Zeit die Regierung und kommen regelmäßig in ihrem Leben mehrere Male wieder auf den Posten. Dagegen sind die Minister der continentalen constitutionellen Länder keinen Augenblick sicher auf ihrem Stuhle und pflegen sehr häufig zu wechseln, da in diesen Ländern, bei den vielen und flüssigen Parteien, die Kammer-Majoritäten alle Minuten wechseln. In Frankreich folgten vom Jahre 1814 bis 1830 zehn Ministerien auf einander!

Dürfen wir uns nun wundern, wenn viele Executiven der constitutionellen Monarchieen des Continentes nicht jenes Interesse bewiesen, die Staatsgewalt zu befestigen und zu kräftigen, wie es in der wahren Monarchie und selbst in der Republik sich zeigt? Darf man constitutionelle Ministerien verdammen, wenn wir sehen, daß sie die Zukunft ihrer Gegenwart opfern, gewissermaßen in den Tag hineinleben und hauptsächlich sich angelegen sein lassen, die Vorgänger und Nachfolger im Erwerbe von Popularität zu überflügeln? Wo sollen sie den moralischen Muth und die Neigung zur Aufopferung hernehmen, während sie jeden Augenblick gestürzt werden können und kein Gefühl der Dauer besitzen? Wo sollen sie jene Erfahrungen in der Regierungskunst und die aus ihr entspringende Befähigung des Staatsmannes von hohem Range erwerben, wenn ihre Amtszeit so kurz und unsicher ist und kaum ausreicht, um die Bewegung im Lande zu überwinden, welche sich an den Ministerwechsel knüpft, und die um so länger dauert, je größer der Staat ist?

3. Die constitutionelle Executive theilt außerdem ihre vollziehende Gewalt mit dem Parlamente, d. h. mit dem demokratischen Mitregenten im Staate. Wir haben schon oben erörtert (S. 54 ff.), wie das Parlament auf Umwegen und durch fortschreitende Eingriffe die vollziehende Gewalt durchbricht, zerstückelt, ihre Thätigkeit

unaufhörlich zügelt, lähmt und zum Theil an sich reißt. Hierdurch entsteht eine neue Schwächung jener Executive, die ihr fast unmöglich macht, einen großen tiefgreifenden Plan durchzuführen, da sie stets fürchten muß, hart auf die Parteien in den Kammern zu stoßen.

4. So entsteht im Ganzen eine schwache executive Regierung im constitutionellen Staate und dadurch Minderung der Achtung des Volkes vor der Autorität überhaupt. Wir finden hier jenes gefährliche Wechseln, Schaukeln und Schwanken der Regierungsmaximen, da die parlamentarischen Parteien keine Stetigkeit haben und ohne feste, ausgebaute Politik leben, und weil die Minister selbst meistens ohne traditionelle Politik sind und jedes Ministerium ein Programm macht, d. h. die Regeln, welche es befolgen will, den Geist, von dem es auszugehen beabsichtigt, sich selbst stellt. Wir stoßen hier nicht selten auf jene Politik, die kein höheres Ziel kennt, als sich durch die Verhältnisse des Tages zu winden, und die von der Hand in den Mund lebt. Wir finden hier häufig bei der Executive jene Furcht vor dem Verluste der Popularität, welche selbst Recht und Gerechtigkeit hintansetzt, wo diese in Collision geräth mit der Popularität. Wir treffen hier bisweilen Ministerien, welche widerlich mit der oppositionellen Presse kokettiren; die sich vor Gänsespulen fürchten, obwohl sie Degen tragen; die nur kühn gegen die royalistische Presse sind, weil sie da den großen Haufen auf ihrer Seite haben. Zugleich begegnet aber der Beobachter hier oft genug jenem traurigen Anblicke, daß die schwache Executive im Gefühl ihrer Ohnmacht zu den Waffen der List, Pfiffigkeit und des Scheins greift und damit ihre Lage zu verbessern strebt und die wetterwendischen Majoritäten der Kammern zu fixiren und sich tributair zu machen sucht, nach dem Spruche: „Wo die Löwenhaut nicht schreckt, muß der Fuchsschwanz frommen!" Wir haben in Frankreich und in einigen andern Ländern gesehen, wie lange das System der constitutionellen Heuchelei in höchster Blüthe stand; wie alle Ministerien ihm fröhnten; wie ein ungeheures Netz der Corruption über die Deputirten, Wähler und Beamten geworfen

wurde: es schien, als ob feige List zu den nothwendigen Mitteln der constitutionellen Monarchie gehöre; als ob diese Regierungsform auf die Domaine des Scheins und der Heuchelei angewiesen sei; als ob Kühnheit und Geradeausgehen des Handelns und Ehrlichkeit der Maximen mit dem constitutionellen Regiment in unauflösbarem Widerspruch stehe, wenigstens auf dem Continente, wo keine reiche, mächtige, selbstständige Aristokratie den Kern der constitutionellen Regierung bildet. Daß jene unedle Stellung nicht blos die Executive, sondern auch das Königthum der constitutionellen Staaten tief in der Achtung des Volkes und Auslandes herabdrückte und der republikanischen Neigung die Thür öffnete, kann wohl nicht geleugnet werden. Ob es den heutigen constitutionellen Monarchieen gelingen wird, den Beweis zu führen, daß auch schwache, schwankende Regierungen ein gerades, ehrliches System behaupten können, wie starke Regierungen: das muß erst noch die Zeit und Erfahrung lehren [129]).

2. Die Politik und Kraft nach dem Auslande hin bei der constitutionellen Regierungsform des Continentes in gebrochenem Zustande.

So lange es noch Staaten der Erde gibt, welche mit furchtbaren Kräften ausgerüstet stehen und diese, begünstigt durch ihre einheitliche Regierungsform, in stärkster Centralisation zusammenhäufen und gegen das Ausland werfen können; Staaten, welche ihre physischen Gewaltmassen und ihre politischen Druckmittel mit jener bewundernswerthen Raschheit in den Befehlen, mit der Harmonie in den Bewegungen, mit den unmittelbaren Beziehungen in den Entwürfen, mit jener Einheit in der Kraft und Wirkung entwickeln, wenn endlich ein starker Impuls durch das Centrum gegeben und allen Seiten mitgetheilt werden soll; welche ihre auswärtige Politik mit dem Vortheile eines obersten leitenden Gedankens, des unverrückten Systemes, des unbedingten Schweigens betreiben: — so lange sind die andern Großstaaten unbedingt gezwungen, es jenen Ländern gleich zu thun in der Concentration, Schnelligkeit und

Energie der Kräfte und im einheitlichen, streng centralisirten, ungefesselten Betrieb der auswärtigen Geschäfte und Operationen nach Außen hin, wenn sie nicht zu Grunde gehen oder in Abhängigkeit sinken wollen; und selbst die Mittelstaaten haben ein ähnliches Bedürfniß jedem größern Staate gegenüber, insofern sie noch gedenken, mit einigem Glücke im Strudel der Staatengesellschaft zu schiffen.

Entspricht nun die constitutionelle Regierungsform der continentalen Länder dieser Völkernothwendigkeit? stellt sie jenen Staaten, die mit concentrirten Kräften, mit Einheit der Direction und Freiheit der Bewegung dem Auslande gegenüber operiren, eine gleiche Centralisation der Macht, eine gleiche Einheit, Raschheit und Freiheit der Bewegung entgegen? Nein, sie thut es nicht; vielmehr zeigt das constitutionelle System gegen Außen hin so schreiende Gebrechen und so drohende Gefahren für den Staat, daß man sich wundern muß, wie Länder, deren Existenz und Gedeihen hauptsächlich von ihrer Kraft, freien Bewegung und gediegenen Politik nach Außen hin abhing, die constitutionelle Regierungsform annehmen und glauben konnten, daß ihre europäische Stellung so bleiben würde, wie sie vor der constitutionellen Verpuppung war, oder daß sie vielleicht sogar zu einer höhern Stufe der Macht zu steigen vermöchten durch die constitutionelle Staatsform.

1. Der kräftige, einheitliche, rasche Betrieb der auswärtigen Politik und Operationen findet zunächst ein Hinderniß in der constitutionellen Executive, d. h. im Ministerium.

In der constitutionellen Monarchie steht nicht ein Mann an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten und Bewegungen und setzt die Maximen des auswärtigen Betriebes fest, beschließt und leitet die nothwendigen Maßregeln und trägt allein die Ehre und Verantwortlichkeit der Ausführung, sondern ein Ministercollegium, ein vielköpfiges Organ dirigirt jenen öffentlichen Arbeitstheil. Es fehlt also jene strenge Einheit, welche erzeugt wird, wo der leitende Gedanke und die Ausführung in eines Menschen Kopf und Willen gelegt ist; es fehlt jener angestrengte Eifer und jene Thatkraft, welche mit der

Größe der Verantwortung oder Ehre Hand in Hand geht: die auswärtigen Beschlüsse werden hier durch das Sieb, durch die zehnfachen Bedenklichkeiten, Amendements und verschleppenden Formen eines Gesammtministeriums getrieben.

Außerdem gehen die Minister in der constitutionellen Monarchie aus den parlamentarischen Majoritäten hervor. Dadurch gelangten oft Männer an das Staatsruder, die ohne tiefe Einsicht in die wechselseitigen Beziehungen und in die Interessen der Staaten und Regierungen sind; die keine politischen Erfahrungen haben, ja nicht selten an jeder politischen Bildung und an Kenntniß der Gebräuche und Verträge der Völker gänzlichen Mangel leiden. Wie können aber solche Männer mit Muth und fester (nicht blos eingebildeter) Haltung dem vollendeten, systematischen Betriebe anderer Cabinette gegenüber treten, wo die fremde Ueberlegenheit jeden Augenblick auf sie drückt? Wie vermögen sie mit Kraft und Energie die Mittel des Staates gegen das Ausland zu lenken, da sie nicht wissen, wie solche Hebel angesetzt und mit Geschick bewegt werden? Außerdem läßt der häufige Wechsel der Minister dem constitutionellen Staate weder ein System der auswärtigen Politik, noch erprobte und tiefe Erfahrungen, noch eine Schule tüchtiger Politiker und Diplomaten entstehen, sondern die auswärtige Politik ist alle Morgen neu in Ideen und Practikanten. Außerdem kömmt jene Schwäche der constitutionellen Minister hinzu, die durch ihre Stellung zum Parlamente und Lande hervorgerufen wird. Man verlangt von ihnen keine weitsichtige, kluge Combination, keinen Gang der auswärtigen Verwaltung nach staatsmännischer Anschauung und Berechnung, sondern eine „populaire Völkerpolitik" und solche Beschlüsse und Maßregeln, wie sie gerade der Volkssinn eingibt. Da die constitutionellen Minister nicht frei sind und nicht nach der eigenen Ueberzeugung vom Besten und Zweckmäßigsten handeln können, so folgen sie oft selbst in der auswärtigen Politik den allgemeinen Wünschen, machen die auswärtigen Fragen zu Karbonade für die allgemeine Stimme, zu Futter für die Popularität, zum politischen Mittel, um damit Verwilligungen und

Gunst des parlamentarischen Herrn einzutauschen, obwohl sie fühlen, daß sie dadurch ihrem Lande die Stellung nach Außen verderben oder erschweren. Kühne, kräftige Schritte, die nicht gerade mit der Popularität schwimmen, dürfen sie kaum wagen.

2. Die Politik und Stellung nach Außen hin wird durch jenen Einfluß gelähmt, welchen das Parlament und demokratische Element auf die executive Staatsverwaltung ausübt. Der demokratische Mitregent in der constitutionellen Monarchie stört den richtigen, geraden Gang der auswärtigen Politik durch seine verworrenen Ideen. Denn nie werden die demokratischen Parlamente in ihren Majoritäten dahin gelangen, die Interessen des Staats zur Grundlage der auswärtigen Politik zu machen: sie bauen die Politik auf Gefühle, die gerade brennen, sei es auch Strohfeuer; auf momentane Eindrücke, und auf jene Sympathieen und Antipathieen, welche sich bei ihnen nach der Verwandtschaft, oder nach dem Gegensatze der Verfassungsform regeln. Auch sind die wunderlichen Begriffe der demokratischen Elemente über die Kräfte, Verhältnisse und Absichten der Staaten und über die Mittel des Einflusses bekannt genug. Tadeln, und ewig tadeln, und immer das Verderben des Staats verkündigen, wo es nie erfolgt, und schreien, wenn das Uebel schon geschehen ist, und nie die Ausführung verkehrter Maßregeln zu rechter Zeit erkennen und hindern: diese Eigenthümlichkeit gewahrt man regelmäßig an den demokratischen Parlamenten. Außerdem hemmen die schleppenden Formen der parlamentarischen Verhandlung die Raschheit der auswärtigen Politik, wo diese gezwungen ist, sich der Theilnahme des Parlaments zu unterziehen: und diese Mitwirkung tritt bei allen wichtigen Beschlüssen ein, weil es sich dabei um große Geldzuschüsse oder ministerielle Verantwortung zu handeln pflegt. Außerdem ist die nothwendige Verschwiegenheit der Operationen durch die parlamentarischen Einmischungen gefährdet: Verhandlungen, die unter einer so großen Zahl von solchen Personen vor sich gehen, welche nicht unter sich durch das Interesse einer Corporation oder besondern Standes verbunden sind, bleiben nicht geheim; der fremde Staat kann

daher die beschlossenen Maßregeln vereiteln, weil er sie kennt. Außerdem tritt noch jener constitutionelle Haß gegen große Armeen und die Sparsamkeit der Parlamente im Kleinen hinzu und wirkt mit, großartige und kühne Bewegungen zu verderben oder zu Wasser zu machen.

3. Obwohl England eine constitutionelle Monarchie ist, treffen wir doch dort jene Schwäche der auswärtigen Politik nicht. Wodurch wird sie verhindert? Hier werden die Fehler, welche an sich im vielköpfigen Ministerium und parlamentarischen Einflusse liegen, dadurch geheilt, daß eine Aristokratie im Parlamente und Ministerium regiert. Ueberall wo ein Patriciat den Staat beherrschte, zeichnete sich die auswärtige Politik aus durch Kühnheit, Fernsicht, kalte Berechnung nach den Staatsinteressen, Consequenz und unerschütterliche Zähheit in den leitenden Ideen: diese Tugenden sind Eigenthum der aristokratischen Senate, während das demokratische Element sie nirgends zeigte (Seite 73 f.).

4. Die Geschichte und die lebenden Thatsachen bestätigen die Wahrheit unserer obigen Behauptung! In den Kriegen zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich zeigte sich augenscheinlich der Vortheil einer concentrirten Monarchie über die gebundene Stellung einer ständischen Regierung. Karl V. gebot über weit größere Kräfte als Franz, war aber in deren rascher Zusammenhäufung und Bewegung durch die ständischen Corps seiner Länder behindert, während Franz unbedingt und frei disponirte: daher richtete Kaiser Karl wenig aus.

Ferner: der schlaue Premierminister Frankreichs, Cardinal Mazarin, bemühte sich nach dem Tode Karls I. von England gar sehr, die Engländer zu bestimmen, eine demokratische Regierungsform einzuführen, um die politische Macht der englischen Nation durch die Langsamkeit der Bewegungen und durch die innere Spaltung, die mit jener Verfassung wesentlich verbunden ist, zu schwächen: Mazarin urtheilte sehr richtig, eben so klug, wie Richelieu, als er der französischen Diplomatie die Aufrechthaltung der Republik des deutschen Reiches als ein wesentliches Interesse Frankreichs hinterließ.

Weiter: im Jahre 1814 wurde Ludwig XVIII. hauptsächlich von England bewogen, in Frankreich die constitutionelle Regierungsform einzuführen: besser konnte man das unruhige, gefährliche Frankreich nicht unschädlich machen nach Außen hin, als indem es von der Form einer concentrirten Monarchie entfernt wurde. Denn eine Nation, welche in Gegenwart der großen Monarchieen Europa's ihre Souverainität zertheilt, gibt eigentlich durch diesen Act ihre Macht, und vielleicht ihre Existenz und ihren Namen auf. Sank nicht Frankreich von 1814 an stufenweise in seiner Kraft und in seinem Einflusse nach Außen hin, bis es endlich jüngst völlig in das Schlepptau von England gerieth? So hat England vergolten, was Mazarin an ihm zu thun gedachte!

Als im Jahre 1830 die französische Regierungsform durch die Revolution noch weiter demokratisirt wurde, war England mit Recht darüber nicht unzufrieden, sondern sorgte nur dafür, daß Frankreich sich mit ihm alliirte, ohne Früchte aus der Allianz zu ernten. Als sich endlich Louis Philipp von der englischen Freundschaft zu emancipiren versuchte, brach die Revolution von 1848 aus. England zürnte dieser neuen Erschütterung keineswegs. Freilich warf sie den Thron um; aber anderseits machte sie Frankreich durch seine innern Stürme und Spaltungen noch kraftloser gegen Außen, zog es noch mehr wegen seiner Verfassungsform von Verbündungen mit den continentalen Monarchieen ab und wies es also noch stärker unter die Suprematie Englands.

Niemand denkt erleuchteter über diesen Punct als Lord Palmerston! Versuchte er nicht ganz Europa mit wirklichen oder mit monarchischen Republiken (die man auch constitutionelle Monarchieen nennt) zu übersäen? Nährt er nicht Revolutionen, Aufstände und unruhige Bewegungen der Völker auf dem ganzen Continente? Darf man daran zweifeln, daß der kluge Minister Englands die großen militairischen Monarchieen des Continents in die constitutionelle oder republikanische Uniform zu bringen trachtete, um sie durch die Theilung der Souverainität, durch die Langsamkeit und schleppenden Formen des

gesetzgebenden Körpers und der Executive, durch den innern Widerstand der Factionen und durch das revolutionaire Fieber der Bevölkerung, zur Ohnmacht nach Außen hin zu verurtheilen? um ihre bewaffnete Gewalt zu lähmen, wie sie jetzt in Frankreich, und ehemals in Polen, Schweden und Holland, durch den Reichstag gelähmt war? um ihre Industrie zu vernichten und die Zollbarrieren zu schleifen? Soll man glauben, daß er das revolutionaire Feuer in den Mittelstaaten Europas zu einem andern Zwecke schürte, als um diese Länder zu Heerden der politischen Ansteckung und zu Gegenständen zu machen, welche beständig von den continentalen Großmächten überwacht werden müßten und einen großen Theil ihrer Kräfte absorbirten? Wenn England feststeht und seine Haltung nicht verliert, während die andern Staaten im revolutionairen Strudel taumeln und durch constitutionelle oder republikanische Formen ihre Macht aufgeben: dann ist das Supremat Englands über Europa entschieden!

3. Die unstetige, schwankende und mittelmäßige Gesetzgebung im constitutionellen Staate des Continentes.

Auch auf das Schaffen von Gesetzen übt die constitutionelle Regierungsform des Continentes eine schädliche Wirkung aus.

Schwache, abhängige Minister arbeiten die Entwürfe nicht nach dem Bedürfnisse des Staates und Königthums, nicht nach allgemeinen Ideen und Erfahrungen über das Beste und Zweckmäßigste aus, sondern nach Berechnungen der Wahrscheinlichkeit, was wohl durch die Kammern gehen wird. Die Gesetze (so wie die Politik) des constitutionellen Staats werden daher meistens nicht ein Durchschnittsbetrag der Weisheit der Weisesten im Lande, sondern der Fähigkeit und Natur der Parlamentsglieder. Außerdem pflegt eine wahre Krankheit im constitutionellen Staate zu herrschen, Gesetze zu machen und aufzuhäufen und wieder abzuändern: die Parlamentsglieder wollen aus der Session nicht zu ihren Constituenten zurückkehren, ohne ein gehöriges Register ihrer Thätigkeit und ostensi-

beler Früchte mitzubringen. Und es kömmt noch jener Uebelstand hinzu, daß die häufigen Auflösungen der Parlamente einen öftern Wechsel der Deputirten und folglich einen Wechsel von Meinungen und Begriffen bringen, wodurch die Berathungen den Character der Veränderlichkeit und die beschlossenen Gesetze einen großen Mangel an Zusammenhang, Festigkeit und Systematik empfangen. Wir brauchen wohl kaum beizufügen, daß die Achtung des Volks vor den Gesetzen kaum dauerhaft sein kann, wo Leichtigkeit und Uebermäßigkeit im Gesetzmachen und häufiger Wechsel der Gesetze sichtbar ist, und wo öfters Gesetze erscheinen, die systemlos, oder selbst widersprechend und ungereimt sind.

D. Die constitutionelle Monarchie des Continents führt mit Nothwendigkeit zur Vernichtung des Königthums.

König Ludwig XVI. ging trotz der constitutionellen Monarchie von 1791 zu Grunde. Es folgte eine Periode blutiger, greuelvoller Pöbelherrschaft, hierauf eine militairische Dictatur unter Napoleon. Dennoch errichtete Frankreich im Jahre 1814 von neuem die constitutionelle Regierungsform, wenngleich ihr etwas weniger demokratisches Uebergewicht eingemischt wurde, als im Jahre 1791: — und ein guter Theil von Europa ahmte das Beispiel nach.

Jetzt folgte in Frankreich eine funfzehnjährige Zeit, wo das Königthum unter fortdauernden Conflicten der Staatsgewalten, Krämpfen des Staates, revolutionairen Versuchen und anarchischen Wetterzeichen im Volke, mit dem demokratischen Mitherrscher rang, welcher durch die Charte hergestellt und organisirt war; im übrigen s. g. liberalen Europa gleichfalls wiederholte politische Zuckungen, Verschwörungen und Emeuten, bis endlich im Jahre 1830 ein großer Schlag in Paris das Königthum besiegte, niederwarf und das demokratische Element vollständig triumphirte. Was that nun Frankreich? Es modelt die constitutionelle Regierungsform von 1814 fast ganz nach jener Verfassung von 1791 um, welche zu ihrer Zeit nicht

im Stande gewesen war, das Königthum zu halten, und andere europäische Länder folgen diesem Beispiele nach und demokratisiren ihr Königthum, um die Monarchie zu „befestigen“.

Hierauf sahen wir in Frankreich und in andern constitutionellen Staaten eine achtzehnjährige Periode, wo sich jenes Julikönigthum eine Grundlage des Scheins, der List und Pfiffigkeit zu bauen strebte, da es völlig entblößt stand von allen wirklichen und reellen Unterlagen, die zum Wesen der Monarchie gehören; wir erblickten das sonderbare Schauspiel eines Königthums, welches nicht mehr königlich, sondern bürgerlich sein wollte. Nichts desto weniger hörte die Aufregung, revolutionaire Bewegung und Versuche, die Monarchie umzustürzen, nicht auf; eine Stütze des Königthums nach der andern fiel — bis zuletzt der Thron so unterhöhlt und von allen Rettungsmitteln entkleidet stand, daß er ohne große Anstrengung nach einigen Stunden Revolte wegdecretirt werden konnte durch ein Häuflein verwegener Menschen. Was geschah nun in Europa? Es fanden sich dennoch wieder Staaten, welche erst jetzt bei sich die constitutionelle Regierungsform mit Volksherrschaft einführten; und es fanden sich Staaten, welche ihre bereits vorhandene constitutionelle Monarchie stärker demokratisirten.

Wahrlich, es ist ein trauriger Anblick für den Menschenfreund, zu sehen, daß Länder ihr staatliches Leben in Unformen bringen, darin halb zu Grunde gehen, und doch Nachahmer finden, selbst nachdem die Erfahrung mit Donnerstimme gelehrt hatte, daß jene Staatsformen völlig unhaltbar sind. Gewiß, die Nachwelt und Geschichte begeht keine Ungerechtigkeit, wenn sie am europäischen Verstande zweifelt. Sieht unser Jahrhundert nicht, daß die constitutionelle Monarchie nach den Gesetzen der Nothwendigkeit den Sturz des Thrones nach sich zieht? daß sie eine staatliche Form ist, in welcher sich das Königthum sein eigenes Grab baut? daß die Monarchie nur monarchisch sein kann und zu Grunde geht, wo sie demokratisch, bürgerlich sein soll?

1. Das Königthum wird in der constitutionellen Monarchie durch die Natur dieser Staatsform selbst zerstört.

1. Blicken wir hin auf die Beschaffenheit des Königthums der constitutionellen Monarchie! Da sehen wir einen König von der Ausübung monarchischer Rechte entblößt, zur Passivität verurtheilt, ohne materielle Macht, in eine Staatsform gestellt, welche gewissermaßen das Ganze in eine solche Organisation bringt, wo der Wegfall des Königs nicht gespürt wird, ganz nach jener bösen Theorie: „keinem Einzigen dürfe eine solche Gewalt übertragen werden im freien Staate, daß man sie ihm nicht wieder abnehmen könne auf ungewaltsame Weise, und daß nicht Alles wechsele, wenn er wechselt.“ Wir sehen ein Königthum, dessen moralische Unterlagen und moralische Kraft gelähmt sind und im Zustande der Zersetzung sich befinden; welches ohnmächtig bald rechts, bald links schaukelt, aber immer gezogen wird, nie selbst den Schwerpunkt des Staates bildet: wir treffen hier eine halbe Republik und das Königthum in einem Prozesse moralischer Abschwächung begriffen.

2. Auf dieser Stufe der Ohnmacht und des allmähligen Abbröckelns durch den Zahn seiner innern Fehler bleibt aber das Königthum nicht friedlich stehen in der constitutionellen Monarchie, sich selbst und seinem Schicksale überlassen. Es wird ihm gleichzeitig von Außen zugesetzt: der demokratische Mitherrscher greift unaufhörlich an und sucht seine Macht auszudehnen.

Von dem Augenblicke an, wo die Souverainität zwischen dem Könige und einer Versammlung getheilt ist, beginnt die Rivalität der beiden Gewalten; und die Kluft, welche zwischen ihnen liegt, höhlt sich mit jedem Tage tiefer; wahre Versöhnung ist unmöglich. Denn die hohe Würde und Erhabenheit des Erbkönigthums ist ein innerer Gegensatz zum demokratischen Mitherrscher, der auf dem Principe der politischen Gleichheit steht (77 f., 120 f.); nur ein Bürgerpräsident, oder höchstens der bürgerliche Wahlkönig, correspondirt mit dem Grundstoffe jenes Mitregenten. Daher wird dieser nie aufhören, bewußt

oder unbewußt am Herabzug des Königthums von seiner Höhe und glänzenden Würde, an dessen Erniedrigung und Demüthigung zu arbeiten und den König sich gleich zu machen streben; nicht einmal die äußere Form des Königthums läßt der demokratische Mitherrscher unangefochten, wie es wenigstens die englische Aristokratie thut und kann. Und anderseits liegt es im Wesen der demokratischen Kammer, daß sie Alles haben will, wenn sie einmal einen Theil der Souverainität bekommen hat; daß sie in ihrer Herrschsucht mit brennendem Eifer vorwärts schreitet. Wer kennt nicht jenen heftigen Trieb der demokratischen Legislaturen, die Executive zu verschlingen? alle vollziehende Gewalt in den gesetzgebenden Körper zu tragen, theils indem der Begriff des „Gesetzes" unmäßig ausgedehnt wird, theils durch Verschleppen der executiven Zweige in parlamentarische Comité's oder Debatten? Und erreichen nicht meistens die Parlamente die Vergrößerung ihrer Gewalt, da sie im Kampfe mit der Krone durch ihre ungeheuren Druckmittel (Seite 53 ff.) stets im Vortheile sind?

3. So erfolgt gleichzeitig in der constitutionellen Monarchie ein langsames Absterben der Grundlagen des Königthumes durch den krankhaften Zustand seiner innern Theile, und anderseits ein fortwährendes Mindern der königlichen Würde und ein fortlaufendes Beschränken der monarchischen Rechte und Macht durch den demokratischen Mitherrscher. Auch ohne Revolution würde das Königthum auf diesem Naturgange der constitutionellen Monarchie endlich an Schwäche sterben und die Republik als Erbe nachfolgen. Denn der monarchische Organismus käme durch die fortgehende Schwächung des Königsthums zuletzt in Stocken und Stillstand. Da er aber seiner Natur nach eine solche Beschaffenheit hat, daß er zerstört ist, sobald er stockt und ihm die Mittel zu seinen Verrichtungen entzogen sind; und da es zu den ersten Nothwendigkeiten der Gesellschaft gehört, daß die bestehende Regierungsmaschine fungire und unaufhörlich in Thätigkeit sei: so kömmt von selbst die Wahl einer neuen Regierungsform, wenn die existirende nicht mehr fortkann. Daraus erklärt sich jene merkwürdige

Erscheinung, daß Nationen zur Republik griffen, obwohl die Mehrzahl der Bürger monarchisch gesinnt war: man wechselte die Regierungsform, blos weil die monarchische Maschinerie durch ihre Schwäche in das Stocken gerieth.

4. Doch geben wir gern zu, daß es unter Umständen möglich ist, die Abzehrung des constitutionellen Königthums etwas hinzuhalten und dadurch seinen Tod hinauszuschieben, insofern die Krankheit auf ruhigem Wege fortgeht und nicht durch heftige Erschütterungen in Krisen geworfen wird. Außerordentlich tauchen bisweilen moralische Einflüsse auf und kommen dem Königthum zu Hülfe. Oder dieses rafft wohl gelegentlich den Rest seiner Kraft zusammen und widersteht solchen Parteien, welche (z. B. die Rothen) auch die Kammern gegen sich haben, oder siegt einmal auf der Straße über den Pöbel. Indessen gegen seinen eigentlichen Widersacher, gegen den demokratischen Mitherrscher, bleibt es schwach, oder sinkt wenigstens immer wieder in Schwäche zurück, wenn auch periodisch etwas Kraft flackerte: jene Schwindsucht ist nie geheilt oder heilbar während des Fortbestandes der constitutionellen Regierungsform.

Man hat sich über diesen Punct oft Täuschungen hingegeben. Seit 1814 hörte man unzählige Male in constitutionellen Ländern, daß der Prozeß der Demokratie oder Opposition definitiv verloren sei; daß die Wahlen keine Theilnahme mehr fänden, die Presse erschlaffe, der Widerstand in den Kammern einschlafe. Man sagte die Demokratie todt: — und siehe da, ein kleiner Anstoß, und der ganze Chor der demokratischen Mitherrschaft war wieder wach und stürmte heftiger als zuvor. Das ist so die Natur des demokratischen Elementes, mit Pausen der Apathie und ruckweise vorwärts zu schreiten. Zu Zeiten sitzt der strebende Geist der Demokratie still und lauert; und nach einem Siege über das Königthum, oder nach einer kräftigen Ausübung ihrer Gewalt, pflegt sie ihren Ungestüm abzulegen, demüthig zu scheinen und in eine gewisse Abspannung zu fallen. Die Ohnmacht ist aber blos momentan. Bringt es der Anlaß mit sich, so vermag die Demokratie im

nächsten Augenblicke zur größten Exaltation überzugehen. Im Ganzen wächst ihre Kraft fortwährend durch den Kampf.

Frankreichs Beispiel seit 1814 hat gezeigt, wie das Königthum bergab geht, wenn es in die constitutionelle Monarchie eingestellt ist. Die ganze Zeit der Restauration und des Julikönigthums war eine lange Periode von Siegen des demokratischen Principes. Welche Aufregungen, Feindseligkeiten und Kämpfe in der Zeit von 1814 bis 1848: eine fortdauernde Epoche der Desorganisation des Königthumes! Alle fünf oder sechs Jahre war das Königthum so tief herunter, daß die Maschine kaum noch fungiren konnte. Dann kamen wohl einige hastige Maßregeln verzweifelter Nothwehr der Monarchie, selbst Ausnahmsgesetze, und der Thron schien ein für alle Mal gerettet und befestigt. Nach einem Jahre ging aber wieder das verlorene Spiel von neuem an. Und doch war die Charte von 1814 dem englischen Muster so treu nachgeahmt, als nur eine constitutionelle Monarchie des Continentes nachahmen kann; und doch gestanden selbst die Feinde der Bourbonen zu, daß die Zeit der Restauration die freieste Periode gewesen sei, welche Frankreich je gesehen habe; und daß diese Regierung den Glanz der Kunst, die große Kriegsmarine und das ungeheure Industrievermögen erzeugt habe.

2. Es treten meistens außerordentliche Zufälle in der constitutionellen Monarchie hinzu, welche das Königthum gewaltsam vernichten.

Die constitutionelle Monarchie ist ein Zustand permanenten Streites, Conflictes und Ringens der Gewalten; sie führt in sich einen ungeheuren Vorrath von Brennstoff und revolutionairer Waffen und Munition; auf die Dauer kann sie revolutionairen Krisen und den gewaltsamen Zusammenstößen der mehreren Mitregenten kaum entgehen: und in diesem ist das constitutionelle Königthum von der Gefahr bedroht, mit Gewalt vernichtet zu werden, ehe es auf dem Wege des langsamen Absterbens sein Ende erreicht hat.

1. Die Veranlassungen, zur Gewalt zu greifen und

den Ausgang der Dinge auf die Degenspitze zu bringen, liegen in der constitutionellen Monarchie periodisch vor. Das demokratische Element mit seiner Neigung zu heftigen Bewegungen, zu gewaltthätigen Eingriffen und zu Veränderung in der Politik und in den Institutionen, steigert im Fortgange seiner Siege die eigene Unruhe zu einer Art moralischen Verwilderung und erhöht fortwährend seinen Muth und die Rührigkeit. Wenn der König sich nicht Alles gefallen lassen will, was die Dictatur des Parlaments oder der Presse für Rechtens erklärt, wenn er Mittel zur Nothwehr sammelt: so entsteht jenes bekannte Geschrei über Verrath an der Constitution und nach der Lehre vom Rechte der Revolution, erfolgen dann Kriegserklärungen und offener Widerstand, sei es auch nur durch Steuerverweigerung, so bald die Umstände nicht völlig jede Hoffnung auf Erfolg niederschlagen. Außerdem liegen jene Revolutionen und gewaltthätige Schilderhebungen im Wege, welche durch Ansteckung ausländischer revolutionairer Ausbrüche vom Baume der Revolution geschüttelt und in der Regel vom demokratischen Mitherrscher mit Begierde aufgelesen werden. Und anderseits befindet sich das constitutionelle Königthum selbst von Zeit zu Zeit in der Lage, erklären zu müssen, daß es jetzt nicht weiter könne, als abdanken oder sich durchhauen: denn das constitutionelle Königthum kömmt immer, und muß mit Nothwendigkeit auf einem Puncte ankommen, wo der constitutionelle Organismus aus seinem gewöhnlichen Geleise geworfen ist und der einfache Anblick ergibt, daß hier alle constitutionellen Handhaben versagen und nur ein außerordentliches Mittel helfen kann. Wenn dann die Monarchie, auf das Aeußerste getrieben, Ausnahmsmaßregeln versucht, um die Krone und den Staat gegen die Gefahren zu sichern, welche aus tief angelegten Plänen oder aus einem allgemeinen Geiste des Widerstandes entstehen; wenn sie sich zuletzt entschließt, Alles zu wagen, weil sie sieht, daß ihre Feinde Alles gegen sie wagen werden; wenn sie zum Nothrechte oder zu den Waffen greift, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: dann entstehen jene gefahrvollen Krisen, wo das Königthum zwischen dem Aufruhre und der Dictatur umher-

treibt und den Schiffbruch in das Register seiner Möglichkeiten eintragen muß.

2. Das Königthum steht während jener Krisen und gewaltthätigen Kämpfe, wo die Dinge zur Entscheidung kommen müssen, meistens im Nachtheile, schwächer, als der demokratische Gegner, und um so mehr in Gefahr, das Spiel zu verlieren, je länger die constitutionelle Regierungsform im Lande bestanden und Zeit gehabt hatte, die Mittel der Monarchie aufzureiben oder auf Seite der Volksherrschaft zu ziehen.

a. Das Königthum hat meistens bei jenen äußersten Zusammenstößen den Schein des Rechtes wider sich, und oft auch wirklich formell Unrecht, die Sache vom Standpuncte der constitutionellen Grundsätze aus beurtheilt. Denn wenn der Fürst zum Aeußersten greift, hat sich die Gewalt des demokratischen Mitherrschers regelmäßig schon so weit ganz im Geiste des constitutionellen Systems fort entwickelt und die Verhältnisse umgekehrt, daß ihm keine verfassungsmäßigen Mittel mehr übrig sind, um Zumuthungen und Usurpationen seines demokratischen Gegners abzuwehren; das Königthum ist in Schach, in Belagerungszustand ohne legale Auswege gesetzt; und eine Dictatur, welche sich im Kampfe um die Existenz über die Verfassung und constitutionelle Organisation erheben dürfte, kennt das constitutionelle Recht nicht. Da greift das Königthum zu den obersten Begriffen und Grundsätzen der legitimen Monarchie und des Staatswohles, faßt die Constitution vom monarchischen Standpuncte auf, wendet sich an das monarchische Nothrecht und sucht die legitime Grundlage festzuhalten und zu behaupten. Wer sieht aber nicht, daß jenes Königthum dann formell heraustritt aus dem Kreis des strengen Rechtes der constitutionellen Monarchie, obgleich es moralisch und vom Gesichtspuncte der Monarchie das offenbarste Recht besitzt? Wird nicht die Demokratie, welche den Thron auf dem Principe der Volkssouverainität stehend glaubt, über Verrath an der Constitution schreien? Sind nicht jene oft bemerkte Lauheit, die Gewissensscrupel, die Muthlosigkeit der Minister und Vieler, welche die Neigung haben, für den Thron zu fech-

ten, eine Folge des bösen Scheines gewesen, welcher leider im constitutionellen Staate bei Conflicten die königliche Partei umgab? Dagegen kann sich der demokratische Mitherrscher auf der Windseite der Verfassung und der constitutionellen Grundsätze halten, da er ja diese für sich und zu seinem Gunsten eingerichtet hat. Wir sahen daher, wie im Jahre 1830 und 1848 die feigen Constitutionellen in Paris zwar den offenen Aufstand fürchteten, sich aber in die constitutionellen Privilegien der Kammern, der Wahlen, Bankets und großen Ovationen flüchteten; sie bewaffneten sich mit der Gesetzlichkeit der Vereine, der Volksversammlungen, der Verweigerung des Budgets und der Steuern, und regten damit die untern Volksschichten auf, welche dann die Hände zum eigentlichen Kampfe hergaben.

b. Das Königthum tritt meistens mit gelähmten, zweifelhaften Waffen und mit einem höchst verwickelten Organismus seiner Kräfte auf den Kampfplatz, während der Gegner die schärfsten Waffen besitzt. Wie wenig steht dem Könige zu Gebote zur Vertheidigung oder zum Angriff für den äußersten Fall!

aa. Deckt etwa die Prärogative der Kammerauflösung das Königthum? In der constitutionellen Theorie wird freilich gelehrt, daß die Appellation an den „reinern Volkswillen“ das hauptsächlichste Mittel für die Krone sei, um die Uebermacht und Usurpationen des Parlaments abzuwehren. Indessen gerade im gefährlichen Momente, wo das Königthum mit dem Parlamente um die Herrschaft ringt und seine gesammten Kräfte zum Verzweiflungskampf zusammenrafft und fieberhaft anstrengt: da versagt jenes einzige legale Mittel in solchen constitutionellen Staaten, wo das ganze Parlament oder eine Kammer demokratischer Natur ist. Die Wähler sind nicht gehindert, die nämlichen Deputirten in die Kammer zurückzusenden; die Presse fordert laut und ungestüm auf, sie alle wieder zu wählen, oder noch schlimmere zu senden; die Demagogen greifen jene Prärogative im Namen der Volkssouverainität an und erklären ihren Gebrauch für Mißbrauch; und die Wahlschaften neigen sich auf die Seite des Parlamentes, da sie Glieder der demo-

kratischen Kette sind und da überhaupt die Wahlen in den Zeiten der Aufregung das Gepräge des Geistes annehmen, welcher gerade die Gesellschaft bewegt. Wenn nun die neuen Wahlen das Verfahren und Recht der Versammlung bekräftigen und durch öffentliches Verdict die regiminelle Politik verdammen, so wird die Verlegenheit und Gefahr der Regierung nur gesteigert und die Nöthigung, unbedingt nachzugeben, nur noch verschärft. Ach nein, das Recht der Auflösung hat nicht viel für die Krone in sich. Wenigstens hat es nicht gehindert, daß der zweite Stuart seinen Tod auf dem Schaffotte fand, und daß Karl X. vertrieben wurde.

bb. Oder wird das Königthum durch die Bestimmungen der Constitution, durch die Heiligkeit der constitutionellen Formen im Sturme beschützt? Brave Männer, aber schwache Köpfe, entsprossen aus dem „Teiche der unschuldigen Kinder", haben geglaubt, die Sicherheit des Königthums auf die mechanische Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes und auf das Schaukelgerüste der constitutionellen Formen stellen zu können, hoffend, daß alle Theile von selbst die gezogenen Schranken respectiren würden und dadurch jenes ewige „Gleichgewicht der Gewalten" entstände, welches als Perpetuum mobile die normale Thätigkeit des constitutionellen Organismus im Gange erhält nach den kindlichen Ideen der kleinen Geister. Wo ist aber in euerm demokratischen Verfassungswerke jener Geist der Mäßigung, welcher das englische Parlament beseelt und möglich macht, daß ein ohnmächtiges Königthum bestehen kann, ohne umgestürzt zu werden? Ist nicht das demokratische Element ein natürlicher Verächter der Formen? Worauf baut ihr die Hoffnung, der Buchstabe des Gesetzes könne den demokratischen Mitherrscher so fesseln, daß er sich nicht darüber hinwegschwingt, oder das Gesetz zu Gunsten seiner Gewalt auslegt, wenn er die Macht hat? Schranken, die das Volk nach Belieben erheben, verändern, umstürzen kann, bilden keine Bürgschaft gegen seine Launen. Und wehe dem Königthum, das einmal vom demokratischen Mitherrscher niedergeworfen und nur durch seine Gnade conservirt wurde!

cc. Oder rettet hoher Census das Königthum? Ein allgemeiner Aberglaube schreibt ihm diese Wirkung zu; historische Erfahrung und allgemeine Ueberlegung reden aber gleich dagegen.

Seht hin auf Frankreich während der Periode seiner constitutionellen Monarchie! Dort war das System der Deputirtenwahlen so geordnet, daß nur die wohlhabenden Bürger das Wahlrecht besaßen; daß sich die Zahl der Wähler in Frankreich vor 1830 auf etwa 100,000, und nach 1830 auf 240,000 beschränkte. Dort wurde, um das Königthum zu decken, die einjährige Wahlperiode in eine fünfjährige umgewandelt und jede denkbare Cautel bei den Wahlen angebracht. War etwa die Deputirtenkammer, welche aus diesen Wahlen hervorging, eine Freundin des Königthums? hat sie das Königthum erhalten? retteten jene Schranken des Wahlmodus? Ist überhaupt nur denkbar, daß die wohlhabende Classe, wenn ihr Mitherrschaft gegeben wurde, weniger auf Ausdehnung ihrer Macht sinnt, als andere Volksclassen? Ach, wenn man doch endlich zu der Ueberzeugung käme, daß die Quelle des Uebels in der Theilung der Souverainität zwischen einem Könige und einer demokratischen Versammlung liegt, und daß alle theilweisen Abänderungen und Beschränkungen der Entstehungswege des demokratischen Mitherrschers wenig helfen, so lange jene Theilung fortexistirt. Indem durch Aenderung des Wahlmodus der eine demokratische Volkstheil an die Stelle eines andern demokratischen Volkstheils zum Mitherrscher gemacht wird, entsteht vielleicht ein Unterschied in der Gesinnung dieses Herrschers gegen die allgemeine Ordnung und gegen das Eigenthum; gegen das Königthum sind aber beide gleich herrschsüchtig.

dd. Oder vermag Nachgiebigkeit die Gefahren vom Königthum abzuwenden und die Krisen mit Glück zu besiegen?

Der constitutionelle König Ludwig XVI. gab nach und wich zurück, wenn er sich bedroht sah; er wich zurück, bis er nicht weiter weichen konnte. Haben die Concessionen seinen Thron und ihn gerettet? Des Königs Ludwigs XVIII. Leben war eine

lange Reihe von Concessionen und Opfern, die der Thron dem demokratischen Mitherrscher brachte; ein unaufhörliches Ausweichen, um dem entscheidenden Kampfe mit der parlamentarischen Herrschaft zu entgehen, welche mit dem Königthume in innerm Widerstreite stand. Und doch tobte der Sturm fortwährend im Parlamente und im Lande. König Karl X. begann seine Regierung damit, daß er der Presse Luft machte, der einige Jahre vorher Fesseln angelegt waren: und dankte sie ihm anders, als dadurch, daß sie Revolution predigte und im Jahre 1830 zu den Ordonnanzen nöthigte? Wurde die Krone durch seine und seines Vorgängers Zugeständnisse erhalten? Und wohin gediehen andere Fürsten mit ihrer Vorliebe für Concessionen?

Das System der Concessionen und Vergleiche, dem demokratischen Mitherrscher gegenüber, ist nicht nur feige und unehrenhaft, sondern es rettet auch nicht das Königthum, beschleunigt vielmehr seinen Fall, und macht den Rückgang auf eine monarchische Grundlage fast unmöglich. Wer nicht unausgesetzt nachgeben, bis zu Ende nachgeben kann und will, darf die Laufbahn der Concessionen nicht beginnen. Denn je mehr die Krone dem demokratischen Mitregenten gibt, desto mehr verlangt er; je mehr sich das Königthum demüthigt, desto höher steigen seine Forderungen; je weiter er an Macht zunimmt, desto heftiger strebt er, auch den Rest von Gewalt zu bekommen; keine Verwilligungen vermögen den demokratischen Gewalthaber so abzufinden, daß die Monarchie nicht zuletzt mit ihm in einem Kampf auf Tod und Leben ringen müßte. Und erscheint dann im Laufe der Nachgiebigkeit jener Moment, der nie ausbleibt, wo dem Könige zugemuthet wird, die letzten Stützen des Thrones aufzugeben, und wo er den Kampf annehmen muß, wenn er nicht abdanken oder fliehen will: da bleibt ihm für alle vorausgegangenen Concessionen nichts, als der Nachtheil und das bittere Bewußtsein, daß seine Streitmittel um das schwächer sind, was er ohne Noth verschenkte.

ee. Oder kann die Pairie oder Adelskammer dem Königthume hülfreich beispringen, wenn der Kampf mit dem de-

mokratischen Elemente zum Ausbruch kömmt? Die Aristokratie ist weit schwächer, als die demokratische Staatsgewalt. Und wenn der Sturm hereinbricht, so wird die aristokratische Kammer nicht weniger in Belagerungszustand gebracht, wie das Königthum selbst, so daß sie hinreichend mit der eigenen Rettung zu thun hat.

ff. Oder zieht die Aristokratie des Reichthums herbei und kämpft auf Seite des Königthums? Ach, sie ist weit geschickter, die constitutionelle Herrschaft mit dem Könige zu theilen und zu ihrem Vortheil zu wenden, als das Königthum aus dem entsponnenen Gewaltkampfe zu schlagen. Wenn je die Monarchie daran denken wollte, die Geldaristokratie in der Stunde des Kampfes zu brauchen und ihr ritterlich-aufopfernden, heroischen Muth anzusinnen: so wäre dieß ein böser Irrthum. In der pariser Revolution von 1848 und in vielen Aufständen anderwärts bewies sich die reiche Masse träge und ohne Muth; sie ließ sich von einer kleinen Zahl feuriger oder frecher Menschen, die aber ihr Leben nicht schonten, beherrschen und zu allen möglichen Dingen bringen.

gg. Oder wird das Königthum gedeckt durch den monarchischen Sinn der Mehrheit des Volkes? Freilich ist die allgemeine Denkungsweise noch in den meisten Ländern Europa's monarchisch, und wird auch noch eine Zeitlang selbst da so bleiben, wo die Regierungsform constitutionell wurde. Auch ist nicht denkbar, daß der Kern einer Nation den Plan eines staatlichen Selbstmordes in sich trägt. Und man kann kaum verkennen, daß die meisten Parlamente bei ihrem feurigen Rennen gegen das Königthum nur ein verworrenes Gefühl dessen haben, was sie thun, und weit entfernt sind, zu glauben, daß sie das Königthum abschaffen, wenn sie es unterjochen. Ja, selbst die Mehrzahl jener Theilnehmer der Revolutionen beginnt meistens nur den Kampf in dem Glauben, gegen die Uebermacht oder gegen den Mißbrauch des Königthumes zu streiten, nicht aber dessen Existenz zu gefährden. Die Girondisten und die französische Oppositionspartei im Jahre 1848 haben aber gezeigt, daß die einmal in Bewegung gesetzten Principe und

Thatsachen stärker sind, als ein daneben laufender Gegensatz des menschlichen Wunsches. Im Jahre 1848 dachten neunundneunzig Hundertstel der französischen Nation nicht daran, das Königthum zu vernichten; und doch konnte der Sturz der Monarchie erfolgen.

hh. Der König muß sich also regelmäßig, wenn er zur letzten Vertheidigung seines Thrones gegen die Folgen des constitutionellen Systemes gezwungen wird, auf die Armee und auf die Staatsdienerschaft verlassen. Hat aber das constitutionelle Wesen schon lange im Lande bestanden und mit seinem politischen Dualismus die Gemüther gespalten und Parteiungen erzeugt, so kann die Monarchie möglicherweise selbst hier Treulosigkeit erfahren: wir sprachen schon oben über diesen Punct (Seite 108 f., 111 ff.). Saldanha ist ein neues Beispiel von Verrath constitutioneller Militairs, das zugleich lehrt, wie schwer es wird, wenn die Schwäche des Königthums schon bis zu einem gewissen Punct kam, Jemand zu finden, der sich stemmen will, ein fallendes Gebäude aufzuhalten.

3. So hat das constitutionelle Königthum keine blühenden Aussichten, den Entscheidungskampf gegen das demokratische Element mit Glück zu bestehen: und jene Hoffnung mindert sich immer mehr, je länger die constitutionelle Regierungsform im Lande dauert. Es muß aber siegen, sonst ist es verloren. Wird es vom demokratischen Mitherrscher überwunden, so läuft es Gefahr, daß der Sieger von jener heillosen Lehre Gebrauch macht, welche in der Revolution einen Ausnahmszustand sieht, wo die vorbehaltene Souverainität des Volkes erwacht und den Thron für erledigt oder verwirkt erklären kann, so daß hierdurch die constitutionelle Unverantwortlichkeit des Königs umschifft wird, wo sie den demokratischen Gewalthaber in der freien Bewegung genirt. Die constitutionellen Franzosen haben 1830 Karl X. frischweg abgesetzt, trotz des Grundsatzes der Charte, welche den König unverantwortlich und unverletzlich nennt, und obwohl es außer allem Zweifel stand, daß Karl nicht die Charte mit den Ordonnanzen zu verletzen beabsichtigte oder glaubte.

Drittes Capitel.

Was sollen die continentalen Länder thun hinsichtlich ihrer Verfassungsform?

Die Revolution vom Jahre 1848, welche halb Europa überfluthete, ist militairisch niedergeworfen worden. Die Gewalt der Waffen, die Armeen, haben die bürgerliche Gesellschaft vor der Unterwerfung unter die blinde Wuth und unter die Forderungen der modernen Vandalen bewahrt: sie siegten über die Umsturzpartei in Paris (Juni 1848), in Italien, Ungarn, Frankfurt, Wien, Berlin, Dresden, in der Pfalz und in Baden. Wahrlich, sie haben der Freiheit und edelen Form der bürgerlichen Gesellschaft einen unschätzbaren Dienst geleistet. Oft vertraten die europäischen Armeen die Sache des menschlichen Ehrgeizes; oft waren sie Werkzeuge des Despotismus: als sie aber gegen die Aufruhrpartei im Felde lagen und durch Siege den Aberglauben zerstreuten, daß die Revolutionen unbesiegbare Kraft besäßen, dienten sie höhern Zwecken. Es war eine stolze Bewaffnung für das Princip der Civilisation; ein Kampf des Zornes und der Entrüstung gegen drohende Barbarenreiche, den sie mit so edler Aufopferung und mit so treuer

Hingebung an die legitimen Gewalten unter den verführerischsten Umständen durchfochten, daß die Geschichte kein zweites Beispiel jener Hingebung in demselben großen Maßstabe kennt.

Indessen, die Aufgabe des Kampfes wider das revolutionaire Element wurde durch die militairischen Siege nicht vollendet: wer keine unüberwindliche Neigung besitzt, die Dinge nur durch die Farben des Regenbogens zu betrachten, welcher dem Sturme folgte, kann die Gefahren nicht übersehen, die noch vor uns liegen.

Das revolutionaire Princip ist nicht todt; es hat nur die gewöhnliche Apathie angenommen, jenen Schlaf, welcher auf die Exaltation zu folgen pflegt: und es wird gewiß an einem schönen Morgen sich wieder zur Thätigkeit recken. Jene politischen Hülfsmittel, durch welche die Revolution stets neue Kräfte sammeln kann, sind ihr nur in wenigen Ländern mit Umsicht abgeschnitten worden; jene Arsenale, aus denen sie ihre Waffen und Handhaben holt, bestehen noch in vielen europäischen Staaten fort; gar manches Land gleicht dem Brande einer Kohlengrube, wo das revolutionaire Feuer eine Nahrung findet, die sich kaum berechnen läßt, und wo jenes Feuer immer stärker und der menschlichen Geschicklichkeit unzugänglicher wird, je tiefer es geht und je länger es brennt. Und haben etwa alle, oder die Mehrzahl der Regierungen eine Form und Organisation angenommen, welche die stärkste Concentration der Kräfte mit sich führt und schwächende oder zerstörende Einflüsse des revolutionairen Elementes durch sich selbst abweist?

Die Verfassungsform des Staates bildet einen Hauptpunct im Kampfe gegen die Revolution. Ihre Beschaffenheit kann den Geist und die Kraft der Revolution so nähren, daß alle Siege im Felde über sie vergeblich werden, und daß trotz aller militairischen Niederlagen das revolutionaire Princip doch immer wieder die politische Bühne besetzt; und anderseits kann sie so beschaffen sein, daß sie dem Principe und Anhange der Revolution die Leitern und Handhaben unendlich erschwert und schon durch ihr natürliches Uebergewicht auf die revolutionairen Bestrebungen hemmend drückt. Wir wollen hier, als

Anhang zu unserm eigentlichen Thema, unsere Wünsche hinsichtlich der Verfassungsform aussprechen.

I.

Unbrauchbarkeit der constitutionellen Monarchie für die continentalen Länder.

Falsa cognoscere, est primus gradus sapientiae! Vor allen Dingen ist der Aberglaube aufzugeben, daß die constitutionelle Monarchie eine Verfassungsform sei, welche zu den Verhältnissen und Bedürfnissen der continentalen Länder passe, ihnen Frieden, Eintracht und stetige Ordnung im Innern verleihe und die Kraft nach Außen bewahre!

1. Männer der Theorie, wo war eure Ueberlegung, als ihr der continentalen Welt die constitutionelle Regierungsform wie einen guten, heilsamen Staatsbau anempfahlt; Männer der Erfahrung, wo blieb eure Schlußkraft, als ihr mit ungelehrigem Eifer dieselbe Staatsform für europäische Länder brauchbar erklärtet, welche Frankreich dreimal durch einen ägyptischen Nebel von Wirren und Trübsalen zu furchtbaren Katastrophen gestürzt hatte? Können alle blutigen Erfahrungen die constitutionellen Verfassungsbildner nicht von offenbaren und handgreiflichen Grundirrthümern überzeugen? O neunzehntes Jahrhundert, Zeitalter der Aufklärung, deine Denkkraft krankt an der Bleichsucht!

Die constitutionelle Regierungsform ist ein Staatsbau, streng berechnet auf die Vorherrschaft einer Aristokratie, eigentlich der Thatsache nach eine aristokratische Republik; sie setzt die Existenz einer ungeheuer mächtigen und in der Regierungskunst überlegenen Aristokratie und ein Volk voraus, dessen dritter Stand thatsächlich höchst geringen Antheil an der Staatsregierung hat, welches vielmehr aristokratisch denkt, aristokratisch gebaut ist und jene tief eingeprägte Gewohnheit hat, die Rechtsfictionen und äußern Formen heilig zu halten, auf denen das künstliche Gebäude balancirt. Wie ist

es nur möglich zu glauben, daß jene Regierungsform auf Länder mit Glück angewendet werden kann, wo das Volk demokratische Denkweise hat und demokratisch organisirt ist, und wo sofort eine Vorherrschaft der Demokratie entsteht, sobald die Regierungsgewalt getheilt wird, weil keine Aristokratie existirt, in welche der Schwerpunct des Regimentes gelegt werden kann, oder die ihn auch nur ein Jahr zu behaupten vermöchte, wenn er wider alle Natur gesetzlich und fictionsweise hineingebracht würde? Bemerkt ihr nicht, daß die Natur einer aristokratischen Suprematie himmelweit verschieden ist von einer demokratischen Vorherrschaft? daß die eine gerade die umgekehrten Wirkungen der andern bringt?

Außerdem enthält die continentale constitutionelle Monarchie eine Zersplitterung und wechselseitige ewige Befeindung der Staatsgewalten: sie ist eine organisirte Zwietracht und schafft nicht blos eine gelähmte Gewalt des Monarchen, sondern überhaupt eine gelähmte Regierung und eine verwickelte innere Organisation, welche nun und nimmermehr die schwierige Lage der continentalen Länder zu ordnen vermag. Sie ist in ihrer ganzen Construction weder eine wahre und ächte Monarchie, noch eine ächte und wahre Republik, sondern eine Halbheit. Deshalb nannte sie einst Kaiser Nicolaus von Rußland mit tiefer Wahrheit eine „Lüge“, und Heeren schrieb von ihr: „Ueber den Vorzug von Monarchieen und Republiken läßt sich im Allgemeinen nichts sagen; man kann glücklich oder unglücklich, je nachdem die Umstände sind, in den einen oder andern leben; aber ein Volk (von Einzelnen ist nicht die Rede) kann nie in einer Pseudomonarchie oder Pseudorepublik glücklich sein, weil ein solcher Staat stets im Widerspruch mit sich selber steht.“

2. Ein colossaler Irrthum vieler redlichen Männer ist der, daß die constitutionelle Staatsform allein das Königthum retten und conserviren könne; daß sie wenigstens einen sichern Punct gewähre, wo man für lange Zeit Stillstand machen dürfe, und über welchen der Sturm der Zeit gnädig hindonnere. Gott, welche heillose Verblendung, dem Schiffe der Monarchie die

Einheit des Commando nehmen, ihm eine vielköpfige, schwach organisirte Befehlshaberschaft aufdringen, die in beständigem Hader mit der Schiffsmannschaft lebt, dann das Schiff hinausführen in das stürmende, klippenvolle Meer, und dennoch hoffen, nun werde das Fahrzeug um so besser und glücklicher die Fahrt bestehen!

Wenn der constitutionelle Staat seinen regelrechten, natürlichen Gang geht, so ist das darin aufgestellte Königthum nach dem Gesetze der Nothwendigkeit verloren. Was hält in England das Königthum? Ganz außerordentliche Umstände, die kein continentales Land besitzt (vergl. S. 167). Was hat die constitutionellen Monarchieen des Continentes aufgehalten, daß sie nicht der Republik zustürzten? Ihre eigene Natur und Kraft wahrlich nicht. Die Furcht vor den daneben stehenden großen militärischen Monarchieen Europas, oder deren reelle Interventionen, retteten zu seiner Zeit Spanien, Italien und manche Monarchieen Deutschlands; der abschreckende Erfolg der Republik in Frankreich und die Angst vor der rothen Republik hält zurück. Laßt Oestreich und Preußen in die constitutionelle und dann folgeweise in die republikanische Strömung und Schwäche gerathen, und ihr sollt sehen, wohin eure monarchischen Republiken fliegen, selbst Norwegen und Belgien nicht ausgenommen, obgleich jenes ziemlich außerhalb der revolutionären Fluth des centralen Europa liegt, und dieses gegenwärtig zeitweise im Gegensatz zu Frankreich und im Bunde mit der katholischen Hierarchie eine außerordentliche Stütze findet.

Und je größer das Land ist, desto rascher und jäher stürzt der Staat nach der Republik hin! Hohe Autoritäten haben bisher behauptet: große und mächtige Staaten könnten die constitutionelle Form ertragen, weil darin die Regierung stark genug sei, um sich gegen den immerwährenden Widerstand zu vertheidigen; dagegen gingen kleine Staaten unwiderbringlich am constitutionellen Systeme zu Grunde. Das ist ein Irrthum: zu Grunde gehen sie beide, der große Staat aber unendlich rascher. Denn im großen Lande häuft sich sofort, nach-

dem die Theilung der Staatsgewalt durch die Einführung der constitutionellen Monarchie hergestellt ist, eine furchtbare Macht im parlamentarischen Theilhaber, d. h. im demokratischen Mitregenten, weil hier überhaupt die Masse der Gewalt im Centrum sehr groß ist; und dieser beginnt sogleich den unausbleiblichen Streit mit einer furchtbaren Gewalt, die nothwendig binnen kurzer Zeit in ein ganz entschiedenes Uebergewicht übergeht, da außerdem die Größe des Landes dem Könige nicht gestattet, mit seinem persönlichen Einfluß die Peripherie des Landes zu erreichen und dadurch factisch die parlamentarische Uebermacht etwas zu neutralisiren. So schreitet dann diese unaufhaltsam Schritt vor Schritt zur Dictatur der Kammern und zum Ruin des Thrones fort. Keine große europäische Monarchie kann fünf Jahre das constitutionelle System haben, ohne am Abgrunde der Revolution zu schweben, und keine zehn Jahre, ohne sein Königthum an dem Rande des Grabes zu sehen. Dagegen wird im kleinern Staate nie das Princip der königlichen Passivität ganz verhindern, daß nicht ein kluger Regent mit seinem persönlichen Einflusse etwas vortrete und in alle Theile des Landes dringe, und daß er nicht damit factisch einigermaßen und zeitweise die parlamentarische Gewalt im Zaume halte, zumal sich bei kleinen Staaten auch nicht jene ungeheure Macht im Parlamente häuft, so daß der Kampf wider ihn sofort mit großen Mitteln begonnen würde.

3. Ein andrer Irrthum, der sich in den Gemüthern festgesetzt hat, ist der: „das Königthum werde conservirt und die constitutionelle Monarchie zeige ihre regelmäßigen Gefahren nicht, wenn eine Pairie oder Adelskammer neben der demokratischen Kammer stehe, und wenn die Deputirten für die letztere nur von den wohlhabenden Bürgern gewählt würden: eine erste Kammer mit reichem Adel und ein tüchtiger Census für die Volkskammer, das ist die Parole unserer Tage geworden! Mit Wehmuth blicken wir auf diesen allgemeinen Aberglauben; er droht, die wahren Monarchieen immer von neuem in die constitutionelle Laufbahn zu verschlagen und darin zu Grunde zu richten.

a. Der Adel sagt: „die constitutionelle Monarchie ist ein böses Ding; wenn aber der Adel eine erste Kammer besitzt, so wird die Sache wohl gehen.“ Lieber Himmel, warum ging sie aber in Frankreich nicht, obgleich dort die Pairskammer von 1814 immer noch so alte und reiche Geschlechter und glänzende Namen in sich faßte, wie schwerlich ein anderes continales Land sie zusammenbringt? Seht ihr nicht, daß selbst der englische Adel mit seinem Oberhause in dem Augenblicke sein Gleichgewicht verlieren würde, wo das Unterhaus aufhört, aristokratisch zu sein, und wo die Nation den aristokratischen Bau und die aristokratische Gesinnung verlöre?

Der Streit dreht sich in vielen Ländern gegenwärtig nur darum, wer an der parlamentarischen Gewalt (d. h. am Uebergewichte der Staatsgewalt) Theil nehmen soll, ob die Demokratie allein, oder das demokratische Element und der Adel. Dabei wird das Königthum ganz vergessen und die falsche Fiction als ausgemachte Wahrheit angenommen, daß der König an Gewalt erwerbe, was der Adel bekomme. Dieses Wettrennen der Demokratie und des Adels nach der Macht verdirbt Alles. Denn wenn wirklich die Aristokratie die Staatsgewalt als parlamentarischer Theilhaber besitzt oder mit bekömmt, so erhält gleichzeitig das demokratische Element einen Theil; die Adelskammer ist hierauf bald im Kampfe mit der demokratischen Kammer brach gelegt, und es bleibt dann als Rest eine Dictatur des demokratischen Gewalthabers und ein ohnmächtiges Königthum. Wird wohl die continentale Aristokratie endlich erkennen, daß ihr Platz nur in der wahren Monarchie ist, und daß sie hier, wenn neben dem Könige eine ständische Versammlung beschränkend (aber ohne Mitregierungsgewalt) steht, in diesem Corpus nützlich für das Königthum eine Stelle einnehmen und behaupten kann?

b. Die Doctrinaire, Guizot an der Spitze, und die Reichen sagen: „weist die arme, nichtbesitzende, untere Volksclasse durch die Wahlgesetze von der Theilnahme an den Wahlen zurück, und besetzt die Volkskammer mit der Intelligenz und mit dem conservativen Sinn, welcher eine Begleitung der Wohl-

habenheit ist, dann geht das constitutionelle System vortrefflich und das Königthum läuft in ihm keine Gefahr!" Guizot pries eine „bürgerliche Monarchie" an, gegründet auf eine Mitherrschaft der Mittelclasse. Sein System sollte sein: Demokratie und Mittelclasse; Freiheit und Gleichheit; und mit einem glänzenden Aufwande von Geist hat er durch sein ganzes Leben hin nachzuweisen gesucht, daß jene Mittelclasse der heutigen Zeit nicht, wie die Bürgerschaft des Mittelalters, engherzig, neidisch, unruhig, alles zu sich herabziehend, nein, hochherzig, selbstvertrauend sei und den Geist einer allgemeinen Erhebung nach Oben, wie die wahre Aristokratie, besitze.

Armer Guizot, wie rasch und leicht stürzte das monarchische Kartenhaus im Jahre 1848 zusammen, das auf die Mitherrschaft jener Mittelclasse gegründet war! Guizot war stets ein Verehrer des englischen Königthums. Der scharfsinnige Mann sah, daß in England die constitutionelle Monarchie auf der Aristokratie ruht, und ihm entging nicht, daß es eine absolute Unmöglichkeit sei, die constitutionelle Form auf etwas Anders, als auf eine Aristokratie zu gründen. Er bemerkte ferner, daß die continentale Aristokratie viel zu schwach sei, um auf sie das constitutionelle Gebäude zu stellen. Was that nun der arme Mann in der Verlegenheit? Er wollte eine Aristokratie aus dem demokratischen Elemente machen, aus jenem dritten Stande, welchem von vier Jahrhunderten der absoluten Könige und von zwei Revolutionen das Princip der politischen Gleichheit vom Scheitel bis zur Zehe eingearbeitet war. Ein abgerahmter Theil des demokratischen Elementes soll, weil das Bedürfniß der Regierungsform es fordert, aristokratische Denkweise, die Elevation nach Oben annehmen, und die Tugenden, welche er als Private und Unterthan hat, in Herrschertugenden umwandeln, während jenes Element als Herrscher, oder Mitherrscher, gerade die entgegengesetzte Natur zeigt, und während Aristoteles sagte: „Nie wird der Handwerksmann ein guter Bürger werden," er hatte die demokratische Herrschaft vor Augen und verstand unter Bürger einen stimmberechtigten Theilnehmer an der Regierung).

Guizot fügt auch noch hinzu, daß die Mittelclasse jene Mitherrschaft unter der Bedingung bekommen solle, daß sie zum Königthume halte. Wie aber, wenn sie im Besitz der Macht gesetzt ist und dann nicht zum Königthum halten will?

Es ist vergeblich, vom demokratischen Elemente, mag es nun aus wohlhabenden oder armen Bürgern bestehen, zu erwarten, daß es nicht seiner Natur nachgehen werde, wenn es zur Mitherrschaft gelangt: und das inwohnende, unzerstörbare Princip der Gleichheit enthält nach Oben hin, gegenüber der Erbmonarchie und Aristokratie, keine Garantie für freundliche Denkweise — wir sprachen schon oft darüber. Die Kammern der Wohlhabenden haben sich nie weniger herrschsüchtig und vorwärtsschreitend im Ansichreißen der Gewalt gezeigt, als anders zusammengesetzte Kammern. Frankreich und andere constitutionelle Länder haben alle diese Experimente auf den besten Prüfstein gebracht, auf die Erfahrung, und sie schlugen total fehl. Und wo ist die Bürgschaft, daß euere Mittelclasse nicht die Gewalt mißbraucht und dadurch die untern Classen zur höchsten Unzufriedenheit und Wuth gegen die ganze Regierung aufstachelt? Und wie vermag die Regierung jene untern Classen dauernd vom Stimmrechte abzuhalten, wo eine Mitherrschaft des demokratischen Principes besteht, dessen Seele die politische Gleichheit ist?

II.

Die Unbrauchbarkeit der Republik für die continentalen Staaten.

Gewiß, die republikanische Regierungsform hat, allgemein theoretisch betrachtet, größere Berechtigung in sich als die constitutionelle Monarchie, welche als lebendiger Nonsens in der geistigen Welt umhergeht und nach der vernünftigen Seele seufzt, die sie nicht hat. Indessen ein besonnener, überlegender Blick, auf die europäischen Zustände und continentalen Länder geworfen, und ein wenig Ueberlegung hinzugethan, ergibt mit mathematischer Gewißheit, daß die Republik practisch durch-

aus unbrauchbar und unheilvoll für die continentalen Länder ist.

1. Da die Völker auf dem Continente weder aristokratisch gebaut sind, noch mächtige Aristokratieen besitzen, welche das Heft in die Hand nehmen können, so würden nur demokratische, d. h. auf das Princip der politischen Gleichheit gebaute Republiken entstehen. Diese Republiken schwebten dann von Anfang an in der furchtbaren Alternative, entweder die untern Volksschichten vom Stimmrecht auszuschließen, oder es ihnen zu gewähren.

Staaten, wie die continentalen Länder, welche eine ungeheure Zahl unbemittelter und nichtsbesitzender Bürger in sich haben, sind gezwungen, die Masse des Volkes von der Theilnahme an den Wahlen auszuschließen, um nicht die Niedrigkeit der Gesinnung, die rohen Leidenschaften und den Haß gegen das Eigenthum und gegen die socialen Bande, in die Regierung und Legislatur zu bringen. Diese Nothwendigkeit liegt unwidersprechlich vor. Anderseits aber steht über der demokratischen Republik, so wie über der Mitherrschaft des Volkes in der constitutionellen Monarchie, mit Flammenzügen „die politische Gleichheit" als Staatsprincip geschrieben und berechtigt alle Staatsbürger zur Theilnahme. Wer wird siegen in der Collision, das Princip der Gleichheit oder jene Nothwendigkeit? Das Princip der Gleichheit dringt endlich durch, da die Consequenz täglich laut für seine Einführung schreit, da ferner das allgemeine Stimmrecht ein Idol der großen Menge wird, nach welchem die Demagogen sie unausgesetzt weisen, und da die Anstrengungen der Menge auf eine schwache, zersplitterte Regierung stoßen.

Besitzt aber das europäische Proletariat das Stimmrecht, dann wehe den bürgerlichen Gesellschaften und der Civilisation! Dann kommt jener schreckliche Zustand unausbleiblich, wo nicht die politische Einsicht, nicht die edlern Geister und Elemente der Nation den Ausschlag in der Leitung der Staatsangelegenheiten geben, sondern wo die öffentlichen Geschäfte von den untersten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft oder von deren

Schmeichlern gelenkt werden; und wo man, angeblich zu Gunsten der untersten Volksclassen, solche Einrichtungen herstellt, durch welche gegenwärtige Grundsäulen der bürgerlichen Gesellschaft und Cultur, nämlich das Eigenthum, die Ehe, oder der Arbeitserwerb der einzelnen Bürger, vernichtet werden. Dann erleben wir jene scheußliche Regierungsweise, die man ehedem kurzweg „Pöbelherrschaft“ nannte, welche aber jetzt in „rothe Republik“, oder von den Gesinnungstüchtigen in „sociale Republik“ umgetauft ist.

Freilich könnte sich diese anarchische Herrschaft nicht ewig halten; doch dauerte sie wahrscheinlich lange genug, um Civilisation, Freiheit und ungeheures Vermögen zu zertrümmern. Ihr würde die militärische Dictatur eines Einzigen folgen, und dann eintreffen, was Niebuhr einst klagend weissagte: „Daß wir, namentlich in Deutschland, im Fluge der Barbarei zueilen, ist meine innigste Ueberzeugung, und sehr viel besser steht es auch nicht in Frankreich. Daß uns auch eine Verheerung droht, wie vor 200 Jahren, das ist mir leider eben so klar, und das Ende vom Liede wird Despotismus auf den Ruinen. Um 50 Jahre weiter und wahrscheinlich noch früher, wird in Europa, wenigstens auf dem festen Lande, keine Spur von freien Institutionen und Preßfreiheit sein.“

2. Die europäischen Republiken würden entweder ihre Executive collegialisch bauen: dann wäre grenzenlose Schwäche das Loosungswort und durch sie der Untergang. Oder sie construirten die vollziehende Gewalt monarchisch mit einem Präsidenten auf Zeit: dann werden sie alle drei oder vier Jahre von jenem politischen Erdbeben der Wahl erschüttert, welches in Amerika nur in Folge der ungeheuern Ausdehnung des Landes und seiner Entfernung vom europäischen Meere der revolutionären Erregtheit, bisher immer ziemlich gnädig ablief. Die Republik Frankreich wird uns darüber belehren, wie vielmal die Präsidentenwahl wiederholt werden kann, ohne den Sturz der Republik, oder die rothe Republik zu bringen.

3. Da im Wesen der continentalen Republiken, wegen

ihrer innern Spaltung und wegen der Langsamkeit und Schwäche ihrer Regierung, die Ohnmacht gegen Außen läge, so würden sie ein Raub der großen, concentrirten Monarchieen Europas werden.

4. Man schließe nicht so: daß die europäischen Republiken gedeihen könnten, weil Nordamerika die republikanische Staatsform zu behaupten vermochte. Nordamerika hat Dreierlei voraus. Erstens wird es wegen seiner Entlegenheit von Europa weniger leicht in fremde Kriege verwickelt oder von den politischen Zuckungen ergriffen, welche die europäische Gesellschaft bewegen. Zweitens ist dort fast jeder Staatsbürger zugleich Eigenthümer und kann also Stimmrecht haben; und Amerika hat gegenwärtig noch genug Beschäftigung für seine Bevölkerung und ein weites Territorium im Rückhalt. Drittens besitzt es keine furchtbar großen Städte, namentlich keine große Hauptstadt. Die berühmten Staatsmänner Nordamerikas weissagen selbst, daß ihre Republik zu Grunde gehen werde, wenn ihr einst diese Vorzüge genommen, d. h. sie in den gegenwärtigen Stand eines europäischen Landes gebracht würde.

III.

Nur die wahre Monarchie ist diejenige Regierungsform, welche für die continentalen Länder paßt.

Wendet eure Gemüther ab von jener Scheinmonarchie, von jener Republik mit einem ohnmächtigen Königthum, die sich constitutionelle Monarchie nennt! Gebt die Idee auf, daß die continentalen Länder Republiken sein könnten! Kehrt zurück mit eurer Aufmerksamkeit zu jener Regierungsform, welche den politischen Dualismus verwirft, den Schwerpunct der staatlichen Rechte und Macht in den König legt und ihm ungetheilt die Souverainität läßt: wir meinen die wahre Monarchie. Die concentrirte Monarchie ist eine europäische Nothwendigkeit, wenn es auch hundertmal verkannt würde.

1. Die Insel England liegt, gedeckt durch das Meer und durch seine Flotten, außerhalb der europäischen Conflicte, und bedarf deshalb weder eine militärische Organisation nach

Außen hin, noch eine Executive, welche zu diesen Bewegungen nach Außen hin eingerichtet, d. h. eine Person ist, welche an die Spitze der Armee treten kann. Dagegen muß jede continentale Macht, da jeder solche Staat fortwährend den Combinationen der auswärtigen Länder mehr ausgesetzt ist, nach Außen hin militairisch construirt sein und für diesen Zweck eine Executive mit der größten Concentration d. h. einen freien Monarchen besitzen; hier kann die Militairmacht weder unmittelbar, noch mittelbar von den Kammern abhängen, sonst wird sie geschlagen ehe noch die Kammern berathen haben.

2. Die innern Verhältnisse der meisten continentalen Länder sind in einem so drohenden Zustande, daß nur eine Regierungsform, welche die stärkste Einheit und Concentration der Macht enthält, die Ordnung, das Eigenthum und die socialen Grundsäulen schirmen und aufrecht erhalten kann, d. h. wir bedürfen einer Monarchie ohne Theilung der Staatsgewalt, nach jenem alten und ewigen Naturgesetze der Politik, daß die Regierungsgewalt um so einheitlicher, einfacher und freier von verwickelten Formen sein müsse, je schwieriger die Umstände der Länder sind und je mehr Anarchie droht.

Europa krankt noch am revolutionairen Fieber. Im Schooße der Gesellschaft hat ein furchtbares Proletariat und heillose Lehre Parteien erzeugt, welche auf den Umsturz der gesellschaftlichen Bande sinnen und bereits in vielen Ländern die Hände zum Einreißen erhoben hatten. Der berühmte nordamerikanische Republikaner John Adams sagt nun: „Alle Nationen, unter jeder Regierung, haben Parteien in ihrer Mitte. Das große Geheimniß besteht darin, sie in Schranken zu erhalten. Es gibt nur zwei Mittel: entweder durch eine Monarchie (er meint eine wirkliche, keine constitutionelle) mit einem stehenden Heere, oder durch ein Gleichgewicht in der Verfassung. Wo das Volk eine Stimme hat und kein Gleichgewicht ist, da wird es unaufhörliche Bewegungen, Revolutionen und Schreckensscenen geben, bis eine stehende Armee, mit einem Generale, Ruhe gebietet". In den continentalen Ländern kann kein Gleichgewicht der Verfassung gefunden werden, da es stets

in ein Uebergewicht des demokratischen Elementes übergeht. Es bleibt also nichts übrig, als Concentration der Macht in einem Könige mit einem stehenden Heere, um jenen Andrang der Parteien, und namentlich die geweckten Begierden des Proletariats im Zaume zu halten und die Gesellschaft dauernd zu schützen. Man muß gegenwärtig die schroffe Einheit der Staatsgewalt festhalten, damit man nicht später genöthigt wird, die Gewalt gewaltsam und tyrannisch zu machen, wenn zu viel Freiheit die Nothwendigkeit des Zwanges steigerte.

Wenn gute Leute uns einwerfen: „Die concentrirten Monarchieen halten die Revolution nicht ab, wie das Beispiel von Oestreich und Preußen im Jahre 1848 beweist“ — so erwidern wir: erstens prosperirten Oestreich und Preußen materiell bis 1848, während sich die constitutionellen Länder zerarbeiteten und ihre Kräfte verschwendeten; zweitens hat das Jahr 1848 nur bewiesen, daß unter ganz außerordentlichen Umständen in den concentrirten Monarchieen eine Revolution wohl ausbrechen, sich aber nicht halten kann, während sie sich in constitutionellen Ländern festsetzt auf Permanenz.

3. Die wahre Monarchie hat vor der constitutionellen Regierungsform und vor der Republik den großen Vorzug voraus, daß sie jenes Mitregiment einer einzelnen Volksclasse, welches die heftige Bewegung der Volksmasse nach dem allgemeinen Stimmrechte erzeugt und den Haß des Proletariats gegen das Eigenthum reizt und schärft (Seite 87), ganz ausschließt, da der König über allen Volksclassen gleich erhaben steht; und ferner daß die wahre Monarchie den drohenden Massen keine Handhaben und Mittel reicht, womit sie die Vorbereitungen des Angriffs decken können.

4. Daß die concentrirte Monarchie gemißbraucht werden kann: ist sehr wahr. Das hat sie gemein mit aller Gewalt. Gibt es wohl eine aristokratische oder demokratische Regierungsform, welcher man nicht den Mißbrauch der Macht nachweisen könnte? welche nicht die Gewalt in ihren Interessen verwandt hätte, so wie Könige das dynastische Interesse oft vorzogen? Wenn diejenigen Gewalten, welche die Gewalt

gemißbraucht haben und sie mißbrauchen können, weggethan werden sollen, so muß man jede Regierung abschaffen. Mirabeau rief in seiner bessern Periode, nachdem er erkannt hatte, wohin die Girondisten das Königthum trieben, dem Redner Barnave zu, welcher dem möglichen Mißbrauch der königlichen Gewalt vorgebeugt wissen wollte, wie noch heut zu Tage unsere constitutionellen Barnaves: „Ich kann nicht machen, daß der Monarch nicht große Mittel und die Gelegenheiten habe, sie zu mißbrauchen. Das ist ein Uebel des Königthums. Allein alle Systeme haben ihre Fehler. Alles läßt sich ertragen, nur nicht die Folgewidrigkeit! Hr. Barnave mag geradezu sagen, daß er gar keines Königs bedarf; er sage aber nicht, daß wir eines ohnmächtigen, unnützen Königs bedürfen."

IV.

Die beschränkte Monarchie, nicht die absolute, ist für die meisten continentalen Länder das richtige Königthum.

Es kann nicht geleugnet werden, daß für einzelne europäische Länder nur die autokratische Verfassung, die absolute Monarchie paßt, welche bekanntlich in dem Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Volke besteht, wo der Regent Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens ohne irgend eine Theilnahme des Volkes oder berechtigter Volksclassen ist, und welche die bürgerliche und persönliche Freiheit der Unterthanen keineswegs ausschließt.

Für die meisten Länder Europas ist gewiß aber die beschränkte Monarchie die angemessenere und nothwendige Regierungsform, da hier Gewalten ohne Schranken und Controle zu dem Culturzustande des Volkes nicht passen. Auch widerspricht es keineswegs dem Begriffe der Monarchie, daß Rechte einzelner Volksclassen oder des ganzen Volkes bestehen, die den Gebrauch der Gewalt in gewissem Umfange modificiren, so wie die aristokratische Herrschaft gleichfalls verträgt, daß sie durch daneben stehende Volksrechte, oder durch die Rechte eines Kö=

nigs (wie z. B. in England) etwas bedingt wird. Von der constitutionellen Monarchie unterscheidet sich aber die beschränkte wesentlich darin: Erstens sie kennt keine Theilung der Souverainität und Staatsgewalt, sondern führt als ihr Rechtsprincip den Grundsatz an der Spitze, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Könige vereinigt sei und ihm als erbliches Eigenthum gehöre; Verfassungen, welche diesen Grundsatz aussprechen, zählen wir zu den beschränkten Monarchieen. Zweitens, die beschränkenden Rechte sind in der beschränkten Monarchie Verleihungen, Privilegien des Königs, und wie diese zu behandeln, weshalb auch die Zurücknahme im Falle des Mißbrauchs zusteht. Drittens, nie darf das Maaß der beschränkenden Rechte so groß sein, daß factisch der Regent aufhörte, den größern Theil der Legislative und die ganze Executive zu besitzen. Je größer der Staat ist, desto weniger kann er ständische Formen vertragen, welche sich der constitutionellen Monarchie nähern.

Es versteht sich von selbst, daß die verliehenen Rechte stricte auszulegen sind, und daß folglich jenes allgemeine constitutionelle Naturrecht, das seine Regeln aus England und Frankreich borgt, nicht als Interprete zugelassen werden darf, sondern fest und streng abzuweisen ist, eine Regel, welche namentlich den Ländern anempfohlen werden muß, welche in einzelnen Theilen der Verfassung sich der constitutionellen Monarchie nähern, aber nicht in diese übergehen wollen.

Eine jährliche oder periodisch wiederkehrende allgemeine Steuerbewilligung durch die Versammlung, welche das Königthum beschränkt, ist durchaus für jede wahre Monarchie ein Unding. Die Steuergesetze müssen behandelt werden, wie andere Gesetze auch. Die geschehenen Verwilligungen laufen so lange fort, bis sie in Uebereinstimmung mit dem Könige wieder abgeändert sind. Nur neue Steuern, oder Erhöhung der bestehenden Steuern, fordern eine neue Mitwirkung der beschränkenden Volkselemente. Doch kann daneben recht wohl und sehr wohlthätig eine jährliche oder periodische Vorlage der Einnahme und Ausgabe geschehen, damit sich das beschränkende

Organ überzeuge, daß keine Verschleuderungen vorkommen, und um nöthigenfalls Vorstellungen zu machen.

Daß zu den Gesetzen, welche die persönliche Freiheit oder Belastung der Unterthanen betreffen, die Zustimmung des beschränkenden Organes trete, würden wir billigen. Zu allen andern Gesetzen, welche sich zur Vorlage eignen, ist aber das Recht der Berathung völlig hinreichend: wir legen größern Werth auf die Berathung als auf die Abstimmung der legislatorischen Versammlungen.

Von einer Verantwortlichkeit der Minister gegen irgend jemand Anders, als gegen den König, kann natürlich gar keine Rede sein. Die Räthe des Königs haben ihm zu rathen, aber er kann nicht gezwungen sein, ihren Rath anzunehmen, sondern darf sich selbst entscheiden, ihnen auch in der Executive Befehle zugehen lassen, welche sie nicht vorgeschlagen haben; er kann natürlich auch selbst handeln und persönlich thätig auftreten, wo ihm dies paßt.

Freilich sehen wir manchen Constitutionellen fein lächeln und fragen: „ist es möglich, das Königthum in einer andern als in der constitutionellen Form zu behaupten? werden die Fürsten nicht sofort zu Grunde gehen, wenn sie die wirkliche Monarchie festhalten wollen?“

Die Antwort ist aber nicht nicht so schwer, als sich die Herren denken! Ganz gewiß ist nur, daß in der constitutionellen Monarchie das Königthum einem sichern und unausweichbaren Untergange entgegen geht. Dagegen hat die reine Monarchie, wenn sie nur etwas die Macht zusammenhält und wenigstens einen Führer an der Spitze hat, welcher den Namen des Mannes verdient, doch noch die Chance, mit Kraft kämpfen und siegen zu können, insofern eine Krisis über sie kommen sollte; denn ihre Organisation ist einheitlich und hemmt nicht den Gebrauch der Wehrmittel. Es bleibt übrigens den Fürsten auch gar keine Wahl: sie müssen die wahre Monarchie behaupten, sonst ist das Königthum in Europa verloren. Auch liegt die Berechtigung, die Monarchie festhalten zu wollen, in der Existenz der Fürsten selbst; und jedenfalls handeln

sie edler und wohlthätiger, sich dem Strome zu widersetzen, als die Monarchie fallen zu lassen.

Die Furcht vor der Revolution ist im Ganzen ziemlich eitel. Wo die Regierung eine starke fertige Bereitschaft zeigt und den revolutionairen Elementen das Bewußtsein einflößt, daß nicht geschont wird; wo den revolutionairen Elementen jene politischen Handhaben und Mittel entzogen sind, mit denen sie in der constitutionellen Monarchie und Republik vorbereiten und zurüsten: da bricht die Revolution so leicht nicht los. Und wagt sie es doch, so wird sie in der wahren Monarchie regelmäßig besiegt, insofern sie es mit bewaffneten Propheten zu thun bekömmt; denn die unbewaffneten werden in unserm Zeitalter zu Grunde gehen.

Das Jahrhundert hat freilich eine Bresche in das wahre Königthum gerissen. Aber Muth, kühn die Fahne darin geschwenkt! Noch ist das Panier nicht herabgeworfen. Von zehn Zufällen kommen neun zu Gunsten dessen, der entschlossen ist, sich von nichts abschrecken zu lassen!

gerechter und wohlthätiger, sich dem Strome zu widersetzen, als die Monarchie fallen zu lassen.

Die Furcht vor der Revolution ist im Ganzen ziemlich eitel. Wo die Regierung eine starke fertige Bereitschaft zeigt und den revolutionairen Elementen das Bewußtsein einflößt, daß nicht geschont wird; wo den revolutionairen Elementen jene politischen Handhaben und Mittel entzogen sind, mit denen sie in der constitutionellen Monarchie und Republik verbreiten und zurüsten: da bricht die Revolution so leicht nicht los. Und wagt sie es doch, so wird sie in der wahren Monarchie regelmäßig besiegt, insofern sie es mit bewaffneten Propheten zu thun bekömmt; denn die unbewaffneten werden in unserm Zeitalter zu Grunde gehen.

Das Jahrhundert hat freilich eine Bresche in das wahre Königthum gerissen. Aber Muth, [illegible] die Fahne darin geschwenkt! Noch ist das Panier nicht herabgeworfen. Von zehn Zufällen kommen neun zu Gunsten dessen, der entschlossen ist, sich von nichts abschrecken zu lassen!

Anmerkungen.

[1]) Schon lange vorher bestand das Parlament in seinen Hauptformen ausgebildet. Es gab ein Oberhaus, bestehend aus weltlichen und geistlichen Peers, und ein Unterhaus, bestehend aus Deputirten der Grafschaften und Städte. Vor den Kämpfen der beiden Rosen besaß das Parlament schon eine sehr große Gewalt; doch lag die Macht in den Händen der hohen Aristokratie und das Unterhaus spielte eine untergeordnete Rolle. Während der Kämpfe der beiden Rosen ging aber die Gewalt des Parlamentes verloren und die Gewalt der Könige stieg so, daß sie der Thatsache nach absolut herrschten und das englische Parlament nicht mehr bedeutete, als gleichzeitige Parlamente auf dem Continente. Als aber seit der Königin Elisabeth die Puritaner für die religiöse und bürgerliche Freiheit in die Schranken traten und später der hohe Adel (episcopale Partei) sich mit dem Presbyterianismus dazu verband, die Einführung der katholischen Religion zu hindern, so erfolgten zwei Revolutionen. Aus der von 1688 ging die parlamentarische Souverainität hervor.

[2]) Vergl. Seite 8.

[3]) Der Präsident in Nordamerika hat dieses Recht nicht.

[4]) Man sehe Seite 7 f.

[5]) Selbst der Tory Pitt stellte dieses Uebergewicht des Parlamentes so hoch, daß er 1788, als Georg III. geisteskrank war und es sich um eine Regentschaft handelte, im Parlamente vorschlug, daß dieses frei (absehend von dem agnatischen Rechte des Prinzen von Wales) einen Regenten wählen solle, weil die beiden Häuser sämmtliche Interessen der Nation verträten und das Recht hätten, die Ohnmacht der dritten Behörde der Legislatur (König) zu ergänzen.

[6]) Deutsch; Vom Wichtigern wird die Benennung hergenommen.

7) Vergl. Seite 7, 16 f.

8) Ob überhaupt ein Reich den Namen Monarchie (Einherrschaft) verdient, wo verfassungsmäßig keine einzelne Person (König) allein die Staatsgewalt bildet, sondern das Parlament Miteigenthümer ist und wahre Staatsgewalt ausübt; ob Dualität (Zweiherrschaft) der regierenden Persönlichkeiten auch Einherrschaft (Monarchie) sei: darüber wollen wir hier nicht streiten.

9) Das Oberhaus besitzt freilich verfassungsmäßig das Recht, an den Steuergesetzen eben so Theil zu nehmen wie das Unterhaus. Es ist aber englische Parlamentspraxis, daß vom Oberhause das Budget ganz so angenommen wird, wie das Unterhaus dies festgestellt hat.

9b) Siehe Seite 7, 16.

10) Hr. Thiers hat bekanntlich diesen constitutionellen Satz für Frankreich in die berühmte Formel gebracht: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas“ (der König regiert, aber er verwaltet nicht).

11) Die gegenwärtige Republik Frankreich führt in ihrer Praxis den merkwürdigen Widerspruch, daß die Minister des Präsidenten unmittelbar mit der Nationalversammlung verkehren, wie die Minister einer constitutionellen Monarchie; daß ferner die Nationalversammlung das Recht in Anspruch nimmt, durch Mißtrauensvota, die sie den Ministern des Präsidenten ertheilt, diesen zum Ministerwechsel zu zwingen, wie einen constitutionellen Monarchen; daß sie endlich die Minister gewissermaßen für die Handlungen des Präsidenten verantwortlich macht, wenigstens in Bezug auf diese Lob oder Tadel den Ministern ertheilt. Das sind noch übriggebliebene Schlacken aus der constitutionellen Monarchie Frankreichs. Auch die frühere französische Republik von 1792 an führte den Contrast; so z. B. wird in den Verfassungen von 1795 und 1799 bestimmt, daß die vollziehende Gewalt durch Minister handeln muß.

12) Das s. g. „Gleichgewicht der Gewalten“ ist nicht die Quelle der Vortrefflichkeit und Dauer des englischen Staatswerkes, wie berühmte Männer vorgesagt und tausend Narren nachgelallt haben: denn das Parlament besitzt das Uebergewicht (man sehe

Seite 22). Auch ist der Satz ein phantastischer, daß sich die Gewalten von selbst vermöge ihrer Schwere und durch eine gewisse Gegenüberstellung in ihren Grenzen und in ihren berechneten Thätigkeiten und Wirkungen erhalten. Ohne jene äußeren Umstände Englands würden die Gewalten bald genug aus ihren constitutionellen Fugen heraustreten und sich verändern.

[13]) Die aristokratische Natur des Unterhauses in England war nicht immer so vorwaltend. Während die Stuarts regierten und die Presbyterianer (wozu auch der niedere Adel damals meistens gehörte) die Majorität des Unterhauses bildeten, herrschte der demokratische Geist im Unterhause vor. Als aber nach der Revolution von 1688 die presbyterianische Opposition ihren Zweck einbüßte, verlor sich auch jener Geist immer mehr und das Unterhaus hörte auf, den Gegensatz zum Oberhaus zu bilden.

[14]) Daß der Adel auch theilweise im Unterhause sitzt und auf die Wahlen einwirkt, macht es möglich, daß das Oberhaus weniger an Rechten haben kann (siehe Seite 5 f.) als das Unterhaus und diesem doch nicht unterliegt. Jene Thatsachen stellen auf einem Umwege das Gleichgewicht zwischen beiden Häusern her.

[15]) Diese englischen Deputirten aus den Grafschaften, Städten und Universitäten, da sie privilegirte Körperschaften vertreten, unterscheiden sich schon hierdurch wesentlich von den Depuputirten in anderen Ländern, wo der Wahlbezirk aus einer gewissen Menge Menschen, kopfweise gezählt oder nach dem Steuerbeutel gewogen, besteht, oder wo Gemeinden französischen Styles oder neudeutscher Bedeutung (d. h. eine gewisse Kopfzahl von Bewohnern, die an einem Orte zusammenleben, ohne eine Corporation im ächten Sinne zu sein und deren Rechte zu besitzen) wählen.

[16]) Vergl. Seite 17.

[17]) Je nachdem im Parlamente gerade die Partei der Tories oder der Wighs die Majorität besaß, waren die Minister Tories oder Whigs. Indessen man vergesse nicht, daß Tories und Whigs nichts anders sind als zwei Parteien des Adels, welche sich gewissermaßen um die Herrschaft streiten, aber sich nicht hinsichtlich der aristokratischen Natur von einander unterscheiden, sondern nur in einzelnen Principien der Vertretung und auswärtigen Politik

differiren. Die kleine demokratische Partei des Unterhauses (welche allenfalls mit den „Liberalen" des Continentes verglichen werden könnte), bildete bis jetzt nie die Majorität im Hause, bestimmte also auch nicht die Natur des Unterhauses.

[18]) Ueber diesen Punct sehe man auch Seite 14, 18, 32 f.

[19]) Die Reformbill beging allerdings zwei Fehler, die mit dem frühern Systeme in Widerstreit stehen. Erstens dehnte sie einige Parlamentsflecken über die Grenzen der Municipalcorporation aus und ließ mit dieser Individuen stimmen, die nicht zu ihr gehören. Zweitens bekamen einige Städte (z. B. Manchester), welche früher kein Vertretungsrecht besaßen, das Vertretungsrecht, ohne vorher durch eine Incorporationsurkunde zu einer juristischen Person formell erhoben zu sein. Die übrigen Wahlkörper blieben in der Reformbill was sie ehedem waren, nämlich Körperschaften, die vermöge königlicher Privilegien Corporationsrecht und Theilnahme am Unterhaus besitzen.

[20]) Der Adel Englands hatte sehr viel von dem Landeigenthum, das er aus der normännischen Zeit besaß, im 14. und 15. Jahrhundert verloren. König Heinrich VIII. nahm die Reformation an, zog die Kirchengüter ein und verlieh sie großentheils an den Adel. Dadurch wurde jener Verlust wieder ersetzt, der Adel gegen die Wiederkehr der katholischen Kirche betheiligt und Adel und Suprematie der Hochkirche zusammengeknüpft.

[21]) Der englische hohe Adel, so wie die privilegirten Municipalkörper, nahmen ehedem an der Regierung Theil (eben so wie die deutschen Reichsstände an der Reichsregierung), weil sie eine solche materielle Macht besaßen, daß der König die öffentlichen Angelegenheiten nicht ohne ihre Mitwirkung betreiben konnte. Später (namentlich mit Umänderung der Kriegführung) ging freilich jene Macht der hohen Vasallen und großen Körperschaften verloren. Die Wirkung jener Macht, die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, blieb aber. Nur die Grundlage wurde allmählig umgeändert, nämlich statt der factischen Gewalt, der Begriff des erworbenen Rechtes untergelegt. Er vertritt, gewissermaßen durch Fiction, die ehemalige wirkliche Macht.

[22]) Man hört oft, daß die Achtung des Engländers „vor

dem Gesetze" die vornehmste Garantie jener Vorrechte der Krone und des Adels sei. Nun ist zwar richtig, im Engländer liegt die Gewohnheit, das Gesetz zu respectiren, ziemlich tief ausgeprägt, und Gewohnheit hat starke Kraft. Dennoch kann nur der oberflächliche Beobachter behaupten, daß diese Gewohnheit geblieben sei, weil sie einmal besteht. Zöge den Engländer das Interesse gegen seine Gesetze; harmonirten die bestehenden gesetzlichen oder historischen Zustände nicht mit seinem Vortheile: so würde er gelegentlich gerade so aus den Fugen des Gesetzes springen und Hand anlegen wider die historischen Zustände, wie anderwärts eingefleischte und Jahrhunderte lang beibehaltene Gewohnheiten übersprungen wurden, wenn starker Anreiz und die Möglichkeit des Springens kam. Hinter dem gewohnten Respect der englischen Volksmajorität vor dem Gesetz und vor erworbenem Rechte, steht ihr eigenes, wohlverstandenes Interesse an der Erhaltung dieses Zustandes.

23) Der industrielle und commerzielle Reichthum (d. i. die höhere Mittelclasse) hat allerdings formell durch die Reformbill eine Verstärkung seiner Wahlgewalt bekommen. Bis jetzt vermochte er aber nicht das aristokratische Uebergewicht zu schwächen. Denn die Aristokratie ist einmal im alten Besitze und hält fest; die Mittelclasse ist die aristokratische Herrschaft gewohnt; die herrschende Aristokratie hat stets verstanden, die Interessen jenes Reichthums zugleich mit den ihrigen zu befriedigen; und jener Reichthum der Gewerbtreibenden, wenn ihn ja die Herrschsucht anwandelt, wird durch die Furcht gebändigt, daß hinter ihm die hungernde, radikale Fabrikarbeiterclasse steht und dem Huhne, das goldene Eier legt, den Hals abzuschneiden droht, wenn sie Luft bekömmt durch Schwächung der bisherigen festen Herrschaft. Doch würden alle diese Gründe nicht hindern, daß ein demokratisch gesinntes und handelndes Unterhaus entstände, wenn das allgemeine Wahlrecht oder geheime Abstimmung bei den Wahlen einmal in England durchgeht.

24) Vergl. Seite 2. u. 8.

25) Aristokratisch würde die englische Republik geworden

sein wegen der aristokratischen (gegliederten) Volksconstruction und wegen der aristokratischen Natur des Parlamentes.

26) Man vergl. oben Seite 10 f.

27) Ehedem besoldete der König auch die Gesandten aus seiner Civilliste. Diese Ausgabe wurde aber in diesem Jahrhundert auf die Staatscasse übernommen, vielleicht besser für die königliche Casse, als für die königliche Stellung.

28) Man vergl. Seite 16.

29) Siehe oben Anmerkung 20.

30) Vergl. Seite 14.

31) Nicht wie ehedem in Frankreich für die Person des Königs allein.

32) Wir könnten hier noch eine Reihe der wichtigsten und wohlthätigsten Erscheinungen anführen, die man am englischen Staatswesen bemerkt und welche offenbar aus der aristokratischen Natur und Harmonie der dortigen Gewalten und Zustände fließen. Wir ziehen aber vor, sie im nächsten Capitel zu erklären, da wir sie dort am schlimmen Gegensatz deutlicher machen können.

33) Eine ausführliche Auseinandersetzung der Ursachen, welche die Verbreitung der constitutionellen Monarchie bewirkten, gehört nicht zu unserm Thema. Nur nebenbei bemerken wir: für die Zeit bis etwa 1824 wirkte hauptsächlich, daß unmittelbar nach dem Sturze Napoleons ganz Europa von Bewunderung der Macht uud Größe erfüllt war, mit denen England im Riesenkampfe widerstand und siegte: man suchte die Ursache jener Kraft in der freien Regierungsform Englands. Ferner gab Frankreich, nachdem es seine Charte von 1814 empfangen hatte, ein verlockendes Beispiel durch seine rasche Erholung aus den langen Kriegen und aus der feindlichen Occupation. Auch glaubten manche mittlern und kleinen Fürsten durch die constitutionelle Regierung ihre Wichtigkeit und Macht nach Außen hin zu vergrößern und eine mehr unabhängige Rolle zu spielen. Dagegen seit dem Jahre 1830 und wieder seit 1848 brachten hauptsächlich äußerer Zwang, oder Furcht vor Revolution und Rebellion die constitutionelle Regierungsform in die Länder.

34) Die Verfassungen von Sicilien und Spanien des Jahres

1812 waren freilich nicht nach dem französischen Vorbild, aber doch demokratisch. Sie verschwanden bald wieder von der Schaubühne und im Jahre 1837 gab sich Spanien eine Constitution französischen Zuschnittes.

[35]) Die Gründe, aus denen die französische Copie dem englischen Originale vorgezogen wurde, liegen nahe. England hat seine Verfassung in keine systematisch geordnete und einheitliche Verfassungsurkunde gebracht; es gehört genaues Studium dazu, um das Wesen und den Zusammenhang der englischen Verfassung zu erkennen. Dagegen stellte Frankreich eine gehörig gegliederte Verfassung in einer Constitutionsurkunde auf. Schon aus diesem formellen Grund fand das französische Muster mehr Anklang in den Ländern, weil es das sorgsame Studium ersparte, fertig und übersichtlich vor Augen lag und ohne große Mühe binnen wenigen Stunden in eine Constitution für das betreffende Land umgearbeitet werden konnte. Außerdem waren in vielen europäischen Ländern die Verhältnisse den französischen Zuständen weit ähnlicher, als den englischen: auch das trug sehr zur Nachahmung der französischen Verfassung bei. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jedem Staate, welcher die französische Constitution copirte, mehr oder weniger ab= oder zugethan wurde, bisweilen Einiges aus dem englischen Originale, noch mehr aber nach Gelegenheit und Umständen des betreffenden Landes, und am meisten durch Amendements, die nur deshalb gemacht wurden, damit der Gesetzgeber wenigstens im Kleinen eine Selbstständigkeit beweise und sein Werk nicht geradezu als Plagiat erscheine.

[36]) Die Länder, wo die Verfassungsurkunde (ähnlich wie im Artikel 57 der Wiener Schlußacte) erklärt, daß die gesammte Staatsgewalt in dem monarchischen Oberhaupte des Staats vereinigt bleibe, können im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes nicht zu den constitutionellen Monarchieen gezählt werden. Sie bilden vielmehr, wenn sie in andern Stücken den eigentlich constitutionellen Staaten gleichen, eine Mittelstufe zwischen der ständischen und constitutionellen Monarchie. Denn Theilung der Staatsgewalt ist wesentliches Criterium.

[37]) Es versteht sich von selbst, daß nicht jedes einzelne

Recht zwischen beiden Miteigenthümern getheilt ist, sondern daß jeder Theilhaber auch einzelne besondere Prärogative allein übt.

38) Vergl. Seite 2 f.

39) Siehe Seite 4 und 53 ff.

40) Vergl. Seite 3 f.

41) Siehe Seite 151 f.

42) Siehe über diesen Punct Anmerkung 9,

43) Vergl. Seite 8.

44) Vergl. oben Seite 10 f.

45) Ursprünglich war die Aristokratie Englands nicht verschieden von der Aristokratie in andern europäischen Reichen mit germanischem Typus, z. B. in Frankreich, Deutschland, Spanien.

Der hohe Adel Englands bestand in England, wie anderwärts, aus den weltlichen und geistlichen Reichsfürsten (Herzöge, Grafen, Reichsbarone, Erzbischöfe, Bischöfe rc.), die durch das Lehnsband an die Krone geknüpft und ihr untergeordnet waren. Sie allein wurden „Adel" in England und anderwärts genannt und dazu gezählt; der s. g. niedere Adel wurde gar nicht zum Adel gerechnet. Man kannte die Scheidung in hohen und niedern Adel nicht, sondern diese kam in andern Ländern erst im 14. Jahrhundert auf; bis auf den heutigen Tag wird in England nur die hohe Aristokratie „Adel" (nobility) genannt. Auch in Deutschland wurde bis in das 14. Jahrhundert nur die hohe Aristokratie „Adel" (nobilis, edel, Herrenstand) genannt und zum Adel gezählt. Es gehörten dazu: die geistlichen und weltlichen Fürsten mit einem Reichslande; die Grafen, welche eine wirkliche Gaugrafschaft als ursprüngliches Reichsamt besaßen; die s. g. Dynasten (nobiles viri, barones im engern Sinne), d. h. ebenbürtige Abkömmlinge von Fürsten oder Grafen, welche durch Besitz eines reichsunmittelbaren Besitzthumes oder bedeutenden Allodes den vierten Heerschild im Reichsheere behaupten konnten. Später, als im deutschen Reiche die Reichstage eine festere Organisation bekamen, wurden zum deutschen hohen Adel Diejenigen gezählt, welche Reichsstandschaft besaßen.

Der niedere Adel bestand in England und anderwärts in der großen Zahl rittermäßiger und ministerialer Vasallen theils der

Krone, theils der hohen Aristokratie. Wie wir schon sagten, er wurde bis in das 14. Jahrhundert nicht zum "Adel" (Edelherrn, Edelmann) gezählt, war dem hohen Adel nicht ebenbürtig, gelangte auch in England nie dazu, gesetzlich zum Adel gezählt zu werden, wohl aber in andern Ländern. In Deutschland fingen im 14. Jahrhundert Einzelne aus dem niedern Adel (Ritter, Ministerialen) an, sich "nobilis" (edel) und "baro" (Freiherr) zu nennen. Die Bezeichnung wurde nach und nach allgemein gebräuchlich und später auch gesetzlich für den ganzen niedern Adel, so daß der hohe Adel andere Prädikate annahm, (z. B. Von Gottes Gnaden, illustris, durchlauchtig, erlauchtig, und die Dynasten, welche sich nur "edele Herren" genannt hatten, den gräflichen Titel), um sich vom niedern Adel zu unterscheiden.

[46]) Die Aristokratie Englands ist in der geschichtlichen Entwickelung ihrer Form gerade den umgekehrten Weg von dem gegangen, welchen die Aristokratieen des Continentes durchliefen.

In Frankreich begann König Ludwig XI., im Bunde mit den Städten, einen siegreichen Kampf wider die hohe Aristokratie. Die nachfolgenden Könige setzten den Streit mit Glück fort. Ludwig XIV. hat ihn vollendet. Der hohe Adel wurde in dieser Periode systematisch und stufenweise erniedrigt und von seiner Macht und Theilnahme an der Reichsregierung weggedrängt. Seit der Regierung Ludwig XIV., nachdem alle öffentliche Gewalt im Könige allein centralisirt und die Feudalverfassung ihrem Wesen nach zertrümmert war, stand der hohe Adel hinsichtlich der materiellen Macht und Theilnahme bei der öffentlichen Verwaltung allen übrigen Volksclassen gleich, d. h. er hatte eben so wenig, als diese. Er war jetzt nichts weiter als social (nicht politisch) eine höhere Volksclasse. Der Einzelne aus ihr hatte seine Bedeutung in den Vorzimmern des Königs, oder insofern er ein höheres Amt erlangte, Alles aber nur so weit, als die Gnade des Königs ging. Denn nie ist es den Bourbonen eingefallen zu denken, daß der Adelige im Verhältniß zum Könige von anderer und höherer Beschaffenheit wäre als der bürgerliche Stand. Das Princip der Gleichheit aller Volksclassen vor dem Könige stand in voller Wirksamkeit, da die Könige Niemand eine politische Berechti-

gung zugestanden zur Theilnahme bei der Herrschaft, oder zu mittelbarer Leitung von Volkskreisen kraft eigenen Rechtes. Ja, selbst der sociale Rang des hohen Geburtsadels war durch den Papieradel und durch die Standeserhöhungen, welche die Könige nach Willkür und Laune vornahmen, ferner durch die Verleihung von hohen Aemtern an den niedern Adel oder an creirte hohe Adelige, und durch Verheirathungen mit dem niedern Adel, stark mit dem letztern confundirt.

Der niedere Adel Frankreichs blieb auch nach Aufhören des Ritterdienstes im Heere eine zahlreiche Volksklasse, die sich als socialer Stand, durch den Vorzug der Geburt von adeligen Eltern, getrennt und entfernt hielt vom bürgerlichen Stande. Ein Recht zur Theilnahme an der Reichsregierung hatte sie natürlich noch weniger als der hohe Adel. Es blieb aber System der Könige bis zur französischen Revolution, meistens die Stellen am Hofe, im Heere und im Staate an Adelige (sowohl aus dem hohen als niedern Adel) zu verleihen, so daß jene Stellen factisch (nie rechtlich dem Könige gegenüber) eine Art Vorrecht des Adels waren.

In Deutschland dagegen nahm derjenige Theil des hohen Adels, welcher ein größeres reichsunmittelbares Territorium besaß (Fürstenstand), den Gang, daß er sich allmählig vom Reichsoberhaupte (Kaiser) losriß und in seinem Territorium selbst souverainer Regent wurde. Die Geschichte Deutschlands seit fünf Jahrhunderten war ein fortgesetzter, siegreicher Kampf der Fürsten nach diesem Ziele. Die endliche Auflösung des deutschen Reichs vollendete diesen Lauf. Dagegegen wurden wieder viele kleine Landesherren, die dem Reiche die Landeshoheit abgerungen hatten, von ihren größern Mitfürsten, namentlich nach Auflösung des Reichs, in die Unterthanenschaft zurückgeworfen, sei es auch mit einigen Vorrechten. Die geistlichen Herrschaften wurden gleichfalls von den weltlichen Fürsten verschlungen. Und der hohe Adel derjenigen Geschlechter, die zur Zeit des Reichs zwar Reichsstandschaft, aber keine Landeshoheit besaßen, verlor mit dem Aufhören des Reiches das Beste seiner Bedeutung.

Der niedere Adel in Deutschland sonderte sich eben so vom niedern Bürgerstande ab, wie der französische niedere Adel, und

blieb gesondert bis zur neuesten Zeit. In den deutschen Territorien spielte er aber, vereinigt mit dem landsässigen hohen Adel, lange Zeit eine ähnliche Rolle, wie die Reichsfürsten gegen den Kaiser. Theils als mächtige Einzelne, theils als Landstände, hielt er die Landesherren im Territorio in großer Abhängigkeit und Ohnmacht. Nachdem jedoch die Fürsten die Landeshoheit errungen hatten (mit dem westphälischen Frieden war sie vollständig erreicht) und sich dann für ihr inneres Regiment die französische absolute Herrschaft zum Muster nahmen, wurde die Theilnahme des Adels (fast überall ohne sie geradezu durch einen Rechtsact aufzuheben) an der Regierung des Landes in vielen Staaten ganz entfernt, in andern nur in schwachen, ohnmächtigen Ueberresten tolerirt. Der Adel hatte hierauf in den deutschen Territorien dieselbe Stellung, wie der französische Adel seit Ludwig XIV.

Ueberall in den Ländern Europas, wo die absolute Herrschaft eingeführt wurde oder bestand, ist der hohe und niedere Adel in dieselbe Entfernung von den politischen Angelegenheiten gebracht worden, wie in Frankreich, und namentlich der hohe Adel gelangte auch auf gleiche niedere Stufe wie in Frankreich.

Dagegen lehnte sich schon sehr früh der hohe Adel Englands (gerade entgegengesetzt von Frankreich) an den Bürgerstand und an die Geistlichkeit und bekämpfte siegreich das Königthum. Die Magna Charta war die erste große Frucht des Sieges. Später errang der hohe Adel, vereinigt mit dem Bürgerthum, noch weitere Privilegien, die das Parlament hoben und das Königthum beschränkten. Im Kampfe der beiden Rosen fielen freilich die mächtigsten Häupter des Adels und die materielle Kraft der großen Vasallen wurde so gebrochen, daß sie aufhörten als Einzelne die Rolle mächtiger Reichsfürsten zu spielen und auf die Unabhängigkeit loszugehen, wie die deutschen hohen Vasallen. Sie wurden ganz entschieden und auch factisch Unterthanen des Königs und Reiches. Doch ging diese Unterwerfung nicht wie in Frankreich vorwärts, wo sie mit der Vernichtung des hohen Adels endigte. Vielmehr erhielt sich der hohe Adel als Corpus im Parlamente und Staatsrathe eine Theilnahme an der Regierung: aus einer Vasallenföderation wurde eine feste Association der höchsten Unterthanen.

Freilich war diese Theilnahme sehr geschwächt, während die Tudors regierten. Sie schritt aber, in Verbindung mit dem Hause der Gemeinen, wieder unter den Stuarts vorwärts, machte die Revolution von 1688, errang in ihr, vereinigt mit dem Unterhause, die Herrschaft über die Krone, und behauptete und befestigte diese Stellung bis zur jüngsten Zeit.

Auch der niedere Adel Englands nahm einen andern Gang, als der niedere Adel in den continentalen Ländern. Er verschmolz sich im Unterhause mit den Gemeinen, und sonderte sich auch social nicht vom Bürgerstande schroff ab.

47) England besitzt also eine „Aristokratie" im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. eine Körperschaft Bevorrechteter, in deren Händen sich die öffentliche Gewalt, oder wenigstens ein großer Theil der Staatsgewalt, concentrirt, ein politisches Patriciat.

Der allgemeine Sprachgebrauch nimmt freilich Adel und Aristokratie für gleichbedeutend; auch wir haben uns ihm nicht in dieser Schrift entzogen. Doch findet in der That ein wesentlicher Unterschied Statt. Erstens setzt der strenge Begriff der Aristokratie ein Herrschen, oder wenigstens eine große Theilnahme an der Herrschaft voraus. Ein Geburtsadel, welcher in einem Lande nicht an der Herrschaft Theil nimmt, oder adelige Geschlechter, welche von der Theilnahme ausgeschlossen sind, während andere Geschlechter ein Recht zur Theilnahme besitzen: gehören also nicht zur „Aristokratie" im eigentlichen Sinne. Zweitens verlangt der strenge Begriff von Aristokratie, daß die herrschenden oder mitherrschenden Theilnehmer in einer organischen Körperschaft, corporativ (nicht als Einzelne) ihre Herrschaft ausüben. Die Geschlechter also, welche nicht zu den bevorrechteten gehören, aus denen sich jene Körperschaft bildet, gehören nicht zur Aristokratie. Drittens fordert der strenge Begriff von Aristokratie keineswegs, daß Geburtsadel nach erblichem Rechte die herrschende Classe bilde und jene herrschende Körperschaft fülle. Daß der Geschlechtsadel jene Körperschaft ausmachte, ist nur einer von den Bildungswegen. Die Geschichte der Aristokratieen (Griechenlands, Roms, Venedigs, Berns ꝛc.) beweist, daß Wahl, Alter, Auszeichnung, Reichthum, die Bedingung sein konnte, welche zur Theilnahme am

Senate berechtigten. Doch concentrirte sich diese Theilnahme im Laufe der Zeit fast überall erblich auf eine Anzahl Geschlechter, die dann die eigentliche Aristokratie in diesem Staate bildeten, ohne daß sich jedoch die Bevorrechtigten gänzlich als Kaste abschlossen und gar keine neue Elemente in sich aufnahmen, und ohne daß alle bevorrechteten Geschlechter sich in der Theilnahme erhielten, wodurch dann die Erscheinung in aristokratischen Staaten kam, daß man Geschlechtsadel neben und außerhalb des corporativen Adels (Aristokratie) sah.

[48]) Vergl. oben Anmerkung 46. Selbst wenn ein deutscher Staat von jenen Geschlechtern, die zur Zeit des Reiches hochadelig waren (Mediatisirte und Reichsgrafen), eine so große Zahl besäße, daß er damit ein Oberhaus (erste Kammer) füllen könnte, so würde doch diese Formation dem brittischen Oberhause weit nachstehen an historischem Glanze und geschichtlichem Einflusse, weil die Wichtigkeit dieser hochadeligen Geschlechter sich früher nur auf das deutsche Reich und auf das kleine Territorium, welches sie als Patrimonialherren regierten, bezog, nicht aber auf den deutschen Staat, für welchen sie jetzt das parlamentarische Oberhaus bilden sollen. Sie sind keine althistorische Corporation, die von jeher, oder seit Jahrhunderten, in diesem Lande mitherrschte; keine Körperschaft, die mit der Geschichte dieses Landes Hand in Hand lief; der Vorzug des Historisch-nationalen würde dieser neuen Körperschaft fehlen.

[49]) Insofern der hohe Adel Englands als mitherrschende Corporation besteht, ist er ein politisches Patriciat. Das ist die eine Seite seines Verhältnisses. Eine andere Beziehung des Adels ist seine Stellung innerhalb der Schichten des Volks, sein gesellschaftliches (sociales) Verhältniß.

[50]) Die englischen Erzbischöfe und Beschöfe sitzen nicht als Vertreter der Geistlichkeit im Oberhause, sondern (wie ehemals die geistlichen deutschen Fürsten im Reichstage) als hohe Reichsvasallen, als Reichsbarone. Die Geistlichkeit an und für sich ist ganz von dem Parlamente ausgeschlossen, so daß die niedere Geistlichkeit nicht einmal das Wahlrecht in ihren respectiven Gemeinden zu Deputirtenwahlen besitzt und daß noch weniger der Geistliche gewählt werden und als Deputirter im Unterhause sitzen kann.

Auch in andern Ländern (z. B. in Deutschland) war ehedem die niedere Geistlichkeit von den Landtagen ausgeschlossen und hohe Geistliche nahmen nur als Reichs=Vasallen oder als Vertreter geistlicher Körperschaften mit Lehnsgute Theil. Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir erörtern wollten, worin jener Ausschluß seinen Grund hatte, und ob die gegenwärtige Sitte Deutschlands vorzuziehen ist, wo der Herr Pfarrer in erster Kammer als Geistlicher, oder in zweiter Kammer als politischer Agent des bürgerlichen Wahlkörpers erscheinen darf.

51) Die jetzigen weltlichen Lords sind freilich keine directe Nachkommen (wenigstens nicht durch Erstgeburt) jener hohen Barone, welche mit Wilhelm dem Eroberer nach England kamen. Die langen Kämpfe der beiden Rosen haben die alten Geschlechter der hohen Aristokratie gelichtet und Vasallen niederer Grade wurden zu der Pairswürde erhoben (man vergl. oben Anmerkung 46). Indessen viele englische Lords können doch ihren hohen Adel auf mehrere Jahrhunderte zurückführen und außerdem nachweisen, daß ihr Geschlecht schon vordem als Vasallen eine glänzende Rolle in der englischen Geschichte spielte, oder daß sie von jüngern Söhnen des normännischen hohen Adels abstammen.

52) Der König von England ist der erste Pair des Reichs — diese Gleichstellung des Königs mit den übrigen Pairs trägt wesentlich dazu bei, die Würde der Pairie zu heben und zu erhalten, so wie sie anderseits die Aristokratie nöthigt, die Würde des Königs zu schützen. In Frankreich und anderwärts war ehedem gleichfalls der König, seinen hohen Vasallen gegenüber, der erste Pair. Später aber, als die absolute Herrschaft hergestellt war, hörte er auf, der erste Edelmann des Reichs zu sein: er war dann nur königlicher Herrscher.

53) Namentlich war die gleiche Nachfolge aller Söhne bei dem deutschen hohen Adel schon sehr früh allgemeiner Grundsatz. Selbst in den deutschen Regentenhäusern theilten bis tief in das 17. Jahrhundert hinein die Söhne das Land, und jeder nahm den Titel und die Würde des Vaters an. Noch jetzt ist es Sitte in den herzoglichen und fürstlichen Häusern, daß alle Kinder den Ge=

schlechtsnamen und die damit verbundenen Titel und Würden annehmen.

[54]) Wenn nur der Erstgeborene zur Classe des Adels gehört, so sind blos die andern Pairs Seinesgleichen und die Verbindung in Geist und Interesse mit ihnen steht dem einzelnen Pair näher, als die Verbindung mit seinem Geschlechte: in politischem Betracht ist er von seiner Familie isolirt, ohne jedoch die sociale und humane Verknüpfung mit der Familie zu verlieren, welche auf der verwandtschaftlichen Liebe und Pflicht beruht. Sind aber alle männlichen Glieder der Familie ihm gleich an Stand und Würde, so wendet sich naturgemäß seine politische Verbindung zunächst zur Familie und es erfolgt Gegenüberstellung der Geschlechter und Stämme innerhalb des Adels.

[55]) Wenn alle Söhne den Stand des Vaters bekamen, so folgte hieraus, daß der Erwerb des Adels hauptsächlich auf der Geburt ruhte, während in England nicht die Geburt als alleinige Grundlage des Adels hervortreten konnte, da die jüngern Söhne den Adel des Vaters nicht bekommen, obschon sie dasselbe Blut haben.

[56]) Man vergl. oben Seite 12 ff.

[57]) In England ist die Aristokratie der eigentliche Herrscher. Erhebung in den Adelsstand geschieht zwar äußerlich durch den König, doch jedenfalls nicht ohne Vorschlag und Genehmigung der Minister, die wiederum von der Aristokratie beherrscht sind. So sind die Erhebungen Werk des hohen Adels, nach den Gesichtspuncten und Interessen des hohen Adels unternommen und ausgeführt, Schöpfung des Adels selbst. Es folgt hieraus, daß es Widersinn wäre, wenn der englische Adel sein eigenes Thun und Werk gering schätzen wollte. Wo aber die absolute Herrschaft bestand und die Könige nach Laune und Einfall den Adel ertheilten und verkauften, war es natürlich, daß die Standesmeinung des Geburtsadels und selbst die Meinung des Volkes eine gewisse Geringschätzung gegen die Erhebungen annahm.

[58]) In dem letzten Jahrhundert ist allerdings Vielerlei geschehen, um jene Mängel des continentalen hohen Adels zu heilen. So lange aber nicht das System der Primogenitur eingeführt ist

und so lange die Abstammung von hochadeliger Mutter als rechtliches Erforderniß gilt, bleibt die Geburt durchgreifende Rechts-Unterlage des Adels, und Verbindungen mit den andern Volksschichten können nicht wohl vor sich gehen, ohne zugleich den historischen Begriff des hohen Adels rechtlich aufzuheben.

59) Der niedere Adel ging freilich nicht verloren, wenn die Mutter bürgerlich war, wurde aber in seinem Werthe verringert. Auf dem Umwege der Ahnenzählung und durch die Folgen, welche an die Ahnenzahl geknüpft waren, wurden Heirathen und Verwandtschaften mit den Bürgerlichen zurückgedrängt.

60) Der niedere Adel hat in diesem Jahrhunderte die Trennung vom Bürgerstande factisch aufgegeben. Doch hat er in seiner Construction noch immer jene beiden Rechtsprincipe als Eigenschaften. Wo es sich daher um Herstellen und Behaupten einer aristokratischen Herrschaft oder jener bedeutenden Theilnahme an der Staatsgewalt handelt, die der niedere Adel in der constitutionellen Monarchie Englands theils im Unterhause, theils durch den Besitz der Staatsstellen besitzt, so wirken jene Eigenschaften immer nachtheilig gegen ihn und verkümmern seine Stellung. Nur die absolute oder beschränkte Monarchie vermag den hohen und niedern Adel des Continentes in der Gestalt, wie er ist, glücklich zu verwenden. Mehr über diesen Punct unten im dritten Capitel.

61) Gesetzlich besteht das englische Volk aus Lords und Commons (Gemeinen). Factisch und herkömmlich gibt es aber mehre Rangstufen. Die Masse der wenig Bemitttelten und Armen, welche keinen Theil an den Wahlen zum Unterhaus und zu der Bestimmung über Gemeindeangelegenheit haben; die große Masse des Mittelstandes in Stadt und Land mit einem jährlichen Einkommen über 10 Pfund bis zum niedern Adel hinauf (auf dem Continente glaubt man gewöhnlich, in England gebe es nur Reiche und Arme; das ist ein Irrthum; es gibt wohl nirgends einen so wohlhabenden und gebildeten Mittelstand als in England), welche Wahlrecht haben; die Classe der „Vornehmen“, d. h. der niedere Adel; die hohe Aristokratie in Staat und Kirche; der König.

König, hoher und niederer Adel sind die herrschenden Glieder der großen Rangkette.

[62]) Noch ist der hohe und niedere Adel Englands fast im alleinigen Besitze des Grund und Bodens und deshalb die größte Masse der englischen Landbaubevölkerung im Pachtverhältnisse und von der Aristokratie politisch abhängig. Eben so ist die Bevölkerung der Provinzialstädte und Flecken (Kleinhändler und Gewerke) in Abhängigkeit vom Adel, theils weil sie von dem Landadel ihre hauptsächliche Nahrung bezieht, theils weil sie moralisch beherrscht wird von der Ortsgeistlichkeit, welche dem aristokratischen Interesse treu dient, da die geistliche Hierarchie streng gegliedert ist und oben in die hohe geistliche Aristokratie des Reiches einmündet. Jenes mittelalterige Verhältniß, wo sich die Masse der Bevölkerung in Kreise von Hintersassen und Belehnten um eine kleine Zahl von Grundherren lagerte, besteht also gewissermaßen noch in England.

[63]) Vergl. oben Seite 12 u. 18. Namentlich bildet die hohe Aristokratie, die Kirche und Landbaubevölkerung (Landadel und dessen Pächter) eine feste Association in England, die bisher stets die industrielle und mercantile Bevölkerung von der Herrschaft abhielt. Die englische Aristokratie sorgt für die Interessen des Handels und der Industrie, wie keine Regierung der Welt; aber zur Herrschaft gelangen ließ sie bisher jene Interessen nicht. Der unsinnige Satz, das jedes Interesse am besten verstehe, die Wege seiner Förderung und Hebung zu finden und zu cultiviren, und daß es nur durch verhältnißmäßige Theilnahme an der Regierung floriren könne, ist in England im großen Maßstabe practisch widerlegt.

[64]) Die Grafschaften; die Städte mit Corporationsrechten (s. g. corporirte Grafschaften, welche das Vorrecht vom Könige erhalten haben, sich durch ihre eigenen Sherifs oder Magisträte gouverniren zu lassen, während die andern Orte und Städte, welche jenes königliche Privilegium nicht haben, der Grafschaft einverleibt sind); die Stiftungen, Universitäten, die Innungen in den Städten 2c. sind solche kleinere Kreise. Man vergesse dabei nicht, daß in England, selbst wo das Volk wählt, die Vorstände der Corporationen und Kreise meistens Glieder des niedern Adels sind,

wodurch auch auf dieser Seite Harmonie mit der regierenden aristokratischen Gewalt hergestellt wird.

[65]) Man vergesse nicht, daß sich die Uebereinandergliederung von Ständen gar nicht erhalten läßt, wenn nicht neben ihr die corporative Gliederung steht und das Princip der Gliederung auch für die untern Volksschichten anwendbar, vortheilhaft und populär macht.

[66]) Die Gliederung des Volkes in Stände und Corporationen mit ziemlich selbstständiger Besorgung ihrer individuellen Angelegenheiten war im Mittelalter die Gestalt fast aller germanischen und romanischen Staaten. Diese Art zu sein und zu leben blieb aber den wenigsten.

Die Gleichheit bezog sich nicht auf Vermögen und Gewerbe, sondern auf die Theilnahme an den Wahlen und auf Wegthun aller Vorrechte einzelner Volksclassen.

[67]) Siehe oben Anmerkung 46.

[68]) Es stehen sich gegenüber das System der s. g. Selbstregierung und der politischen Centralisation. Unter jener (Self-government) versteht man die Freiheit der Volkseinigungen (Corporationen und Vereine), ihre Angelegenheiten durch eigene Verwalter besorgen zu lassen. Unter der politischen Centralisation (die man scheiden muß von administrativer Centralisation) ist zu verstehen, das System des Staates, nicht blos die eigentlich staatlichen Angelegenheiten zu verwalten, sondern auch die Geschäfte aller Staatstheile (Provinzen, Corporationen, Städte, Gemeinden ꝛc.), die nur einen halbweg öffentlichen Character haben, nicht blos allgemein zu beaufsichtigen, sondern unmittelbar zu handhaben. Das Prinzip der Centralisation hat sich über den ganzen Continent verbreitet, wenngleich in verschiedenen Graden der Schroffheit. Wo es einmal besteht, kann es nicht wieder abgethan werden, da Zeit und die Verhältnisse nach der Centralisation hin drängen. Es kann sich nur um Behaupten der Ueberreste des Selbstregimentes handeln. In England florirt noch das Selfgovernment, wenngleich die neuere Zeit auch mehr nach dem Centralisiren hinwärts geht. Doch darf man nicht glauben, daß die Selbstverwaltung unbedingt in England wäre. Eine große Reihe

von Dispositionen (z. B. über Verwendung des Eigenthums) gelangen dadurch an die Staatsgewalt (König und Parlament), daß der König Lehnsherr des gesammten Grund und Bodens ist und Consens zu geben hat in Einzelfällen. Ferner übt der König die bürgerliche Verwaltung in den Grafschaften und darin liegenden Städten, Flecken und Orte durch seine Beamte (Sherifs) aus. Davon sind nur ausgenommen diejenigen Städte, welche vom Könige das Vorrecht bekommen haben, sich durch eigene Sherifs oder andere Magistrate gouverniren zu lassen. Sodann sind die Friedensrichter, welche das ganze Land durchdringen und im kleinern Kreise die Ordnung aufrecht erhalten, königliche Diener, d. h. eingesetzt und beaufsichtigt durch die Regierung und entlaßbar.

69) Vergl. oben Seite 15 u. 18.

70) Die Aristokratie übt ihren Antheil in der Form des Parlamentes. Man darf übrigens bei dieser Theilung nicht vergessen, daß dem Könige der größte Theil seiner Gewalt wieder mittelbar und thatsächlich zu Gunsten des Parlamentes und der Minister, d. h. der Aristokratie, entzogen wird. Vergl. Seite 2 u. 8.

71) Der nichtadelige Theil des englischen Volkes nimmt freilich an den Wahlen zum Unterhause Theil. Die Wahlen werden aber von der Aristokratie beherrscht, oder bringen wenigstens in ihrer Majorität aristokratische Ergebnisse. Das Volk benutzt also sein Wahlrecht zu Gunsten der aristokratischen Herrschaft.

Auch kommt allerdings ein Theil von Deputirten mit demokratischer Richtung in das Unterhaus. Er ist aber so sehr in der Minorität, daß man nicht von ihm sagen kann, er habe Antheil an der Regierung.

72) Vergl. oben Seite 2 und 8.

73) Vergl. oben Seite 19.

74) Siehe Seite 16 und 26.

75) Daß die französische Pairskammer keine althistorische Corporation war, die von jeher an der Mitherrschaft Theil gehabt, ein historisches Recht zum Mitregieren besaß, und sich zur Mitherrschaft seit Jahrhunderten befähigt gezeigt hatte: darin lag die Hauptschwäche der französischen Pairie.

Gewöhnlich erklärt man ihre Ohnmacht, welche sich schon

kurz nach ihrer Entstehung zeigte, aus andern Ursachen, namentlich aus der Verschiedenheit der einzelnen Pairs von den englischen Lords. Dem können wir aber nicht ganz beistimmen. Der historische Glanz, die Opulenz und andere hervorragende Eigenschaften der englischen Lords als Einzelne trägt hauptsächlich dazu bei, daß der hohe Feudaladel den Besitz des Oberhauses behauptet, da möglicher Weise auch andere Elemente den Senat (Oberhaus) bilden könnten, so wie man in andern europäischen Staaten Patriciate sah, welche aus andern Elementen als dem hohen Feudaladel bestanden. Würde aber erst heut zu Tage das englische Oberhaus errichtet, um an der Mitherrschaft Theil zu nehmen, so reichten alle jene Vorzüge der englischen Lords, die zur Behauptung des bereits erworbenen Ansehens des Oberhauses mitwirken, trotz des aristokratischen Volksbaues in England, nicht dazu aus, jenes hohe Ansehen als Mitherrscher zu erwerben, das wir jetzt am Oberhause erblicken. Wenigstens würde erst längere Zeit und günstige Ereignisse dazu gehören, um den Erwerb zu Stande zu bringen. Die Nichtpräexistenz der französischen Pairie als berühmte, wohlthätige Corporation war ihr hauptsächlichster Fehler, namentlich in einem Lande von demokratischer Organisation des gesellschaftlichen Baues.

76) Siehe Seite 22.

77) Vergl. Anmerkung 46.

78) Siehe Seite 25 f. 28.

79) Vergl. Seite 27.

80) Vergl. Seite 29 ff.

81) Bekanntlich wählen auch die irischen und schottischen Pairs wegen ihrer großen Zahl nur Deputirte zum englischen Oberhause. Das Princip der Wahl ist an sich nicht zu verwerfen.

82) Es ist eine höchst verschiedene Frage, ob der Adel als Kammer in einer s. g. beschränkten Monarchie oder in einer constitutionellen Monarchie besteht. In der beschränkten Monarchie braucht er durchaus nicht alle die Eigenschaften zu besitzen, die man von ihm in der constitutionellen Monarchie nach deren Wesen fordern muß, da er hier als wirkliche Staatsge-

walt auftritt. Wir kommen unten auf diese wesentliche Verschiedenheit zurück.

[83]) Siehe Seite 29 und Anmerkung.

[84]) Vergl. oben Seite 26.

[85]) Vergl. oben Seite 27 f.

[86]) Bekanntlich war vor der Reformbill die Summe, welche zur Theilnahme an den Wahlen berechtigte, etwa noch einmal so hoch. Nur wer die gesetzliche jährliche Einnahme hat, kann zu Geschworenen ernannt werden, zum Unterhause mitwählen und überhaupt jede gesetzliche Handlung verrichten, wozu das Gesetz einen probum et legalem hominem erfordert. Etwa 1 Mill. der Bevölkerung bei 25 Millionen Einwohnern Großbritanniens ist bei der jetzigen Summe wahlberechtigt.

[87]) Zu Gunsten des monarchischen Uebergewichtes kann die Mehrzahl der Wahlen nur da geschehen, wo die Gesinnung des Volkes streng monarchisch ist und die Herrschaft des Königs seiner eigenen Gewalt vorzieht; oder wo, trotz eines entgegengesetzten Sinnes, die Wähler einmal durch Corruption oder Furcht dahin gebracht werden, ihre Stimmen für den König zu verwenden. Für die Dauer, und namentlich in aufgeregten Zeiten, kann man nie darauf rechnen, daß die Wahlen im Sinne der königlichen Gewalt geschehen. Man hält sie freilich oft dafür, wenn sie nur nicht geradezu wider die gesellschaftliche Ordnung, oder auf Sturz des Königthums ausgehen. So lange sie aber dahin zwecken und ausfallen, den constitutionellen Antheil des Volkes an der Herrschaft hoch zu halten und so gut auszubeuten, der andern Staatsgewalt gegenüber, als es nur angeht: haben die Wähler gut demokratisch, nicht monarchisch gewählt. Selbst wenn die Wahlen zu Gunsten des bestehenden Ministeriums ausfallen, darf man sie noch lange nicht für königlich erklären, da in der constitutionellen Monarchie das Ministerium (oder die „Regierung", wie es in der constitutionellen Monarchie heißt) nicht Eins ist mit der königlichen Gewalt und mit dem königlichen Interesse (vergl. oben Seite 7 f.). Wir kommen weiter unten auf diesen Punct.

[88]) So z. B. sind besondere Volksclassen: die Ritter der Grafschaften (Knigths of de Shires), Freisassen (freeholders, d. h.

die ihr Land zu Eigenthum besitzen), Zinsholden (copyholders, die ihr Land als erbliches Zinsgut besitzen), Zeitpächter (leaseholders, Pachter auf 60 Jahre). Ferner die Verschiedenheit der 3 Hauptbestandtheile des Reichs: England, Schottland, Irland; der Grafschaften, Städte, Flecken.

[89]) Wenn die Sache freilich künstlich so eingerichtet ist (z. B. durch Forderung bestimmten Grundbesitzes, den fast nur der Adel besäße), daß der Adel diese Kammer doch der Majorität nach füllt, so muß man sie für eine aristokratische Kammer nehmen.

90) So z. B. bildet Norwegen seine erste Kammer auf die Weise, daß die Deputirtenkammer aus sich einen kleinen Ausschuß wählt, der dann die Rechte einer höhern Abtheilung des gesetzgebenden Körpers bildet. Andere Staaten haben (sehr wenig sinnreich) die verschiedenen Handthierungen und Beschäftigungen des Volkes zur Unterlage für die Wahlen und für die Zusammensetzung der ersten Kammer gemacht. Hauptsächlich der Gesichtspunct, daß das Parlament die Gesetze besser beräth und weniger rasch die bestehenden Gesetze umwirft oder verändert, also Gründe der legislativen Politik, haben jene Theilung in zwei Kammern hervorgerufen. So wie aber Niemand den nordamerikanischen Congreß deßhalb für ein weniger demokratisches, der Volksherrschaft ergebenes Parlament erklärt, weil er zwei Kammern hat, wenngleich diese Theilung zur Conservation der nordamerikanischen Verfassung mithilft: eben so wenig ändern jene erste nichtadelige Kammern des Continentes die demokratische Natur der continentalen Parlamente.

[91]) Nach dem französischen Wahlgesetze von 1817, wo 300 Fr. die Steuerquote war, belief sich die Zahl der wahlfähigen Bürger auf etwa 100,000, also weit geringer als in England (vergl. Anmerkung 86). Im Jahre 1830 wurde die Summe auf 200 Fr. herabgesetzt.

[92]) Dem Mittelstande (d. h. die alte Geburtsaristokratie und die untern Classen des Volkes ausschließend) jene Mitherrschaft in die Hände zu liefern, welche nach dem Principe der Gleichheit und nach der Theorie der Constitution dem ganzen Volke angehören soll, ist bekanntlich einer der Lieblingssätze der

Schule der sog. Doctrinaire. Guizot, der berühmteste Repräsentant jener Schule in der Neuzeit (sie datirt von früher; Delolme war z. B. theoretischer und Mounier und Malouet practische Repräsentanten) verfocht jenen Satz meisterhaft. So lobenswerth aber auch das Bestreben ist, die Mitherrschaft des Volkes durch Ausschluß der untersten Classen des Volkes mit solchen Umzäunungen zu versehen, daß Garantie für Ruhe und Ordnung und die Fortexistenz des gesellschaftlichen Baues entstehen, so hat diese Lehre doch mehrere große Fehler. Erstens ist der Grundsatz, die Mittelclasse mit dem Antheile des Volkes an der Herrschaft zu bevorrechten, ein schreiender Widerspruch, eine famose Inconsequenz wider das oberste Princip der politischen Volksgleichheit, das jene Herren gleichzeitig anerkennen und auf dessen Grund sie die Geburtsaristokratie von Vorrechten ausschließen. Zweitens ist es ein sehr problematisches Problem, ob die bürgerliche Mittelclasse vorzugsweise zur Ausübung einer Herrschaft befähigt sei. Drittens ist es ein practischer Irrthum, daß die Mittelclasse kräftig genug sei, die hinterstehenden untern Volksschichten, welche, vom Begriff Volk und Gleichheit aus, die Theilnahme an der Herrschaft um so heftiger begehren, als sie sich von Ihresgleichen ausgeschlossen sehen, von weiterm Vordringen und Umstürzen abzuhalten. Wir haben erlebt, daß die Revolution von 1848 das wunderschöne Kartenhaus der guten Doctrinaire im Spaziergang umwarf.

93) Man nennt wohl diejenigen Theile der Bevölkerung, welche vermöge ihres größern Vermögens das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit haben, die „Aristokratie des Reichthums“ und spricht von „beweglicher“ Aristokratie im Gegensatz der erblichen, und von „natürlicher Aristokratie“, welche nämlich auf thatsächlichen Umständen ruhe, die etwas in der Welt gelten. Der Name „Aristokratie“ ist aber hier mehr im allgemeinen Sinne gebraucht. Weder Gesetz, noch Volksrecht, noch die Standesmeinung des Adels, gesteht den Reichen den Adel zu; sie bilden auch als solche keine patricische Körperschaft. Der niedere Adel in England ist nicht deßhalb aristokratisches Element, weil er reich, sondern eben weil er Adel ist.

[94]) Man sagt zwar, die Aristokratie des Reichthums sei eine natürliche Aristokratie, welche sich in jedem Staate geltend mache, dadurch unterscheide sie sich von der gesetzlichen Geburtsaristokratie. Bei jenem Systeme der constitutionellen Monarchie, das den Reichthum zur Repräsentation des Volkes ruft, hat man es nur nicht bei der „Natur" gelassen, sondern ist dem „natürlichen Gewichte" durch gesetzliche Bevorrechtung zu Hülfe gekommen, wahrscheinlich fürchtend, daß jene natürliche Ueberlegenheit des Reichthums doch nicht durchschlagen würde bei den Wahlen, wenn man diese sich selbst und der Natur überließe. Es ist überhaupt ein wunderlicher Satz, daß Diejenigen ein besonderes Recht auf Mitherrschaft und die Präsumtion eines weisen Regiments für sich hätten, welche reich sind und eine große Steuer bezahlen, wenngleich man allerdings (d. h. Diejenigen, welche das Princip der politischen Gleichheit bekennen und in Widerspruch mit diesem) anderseits sagen muß: die Classe, welche gar nichts hat und gibt, ist noch weniger zum Regieren befähigt. Die englische Aristokratie bezieht ihr ausgezeichnetes Herrschertalent doch gewiß nicht aus ihrem Reichthum, sondern er dient den sonst schon existirenden aristokratischen Eigenschaften nur als Mittel zum Zwecke.

[95]) Bekanntlich haben fast sämmtliche große Staatsmänner und Philosophen des Alterthums und der neuern Zeit die gemischten Verfassungsformen gerühmt. Soll aber diese Lehre Sinn haben, so kann sie nichts andres heißen, als daß jede der drei Regierungsformen (Monarchie, Aristokratie und Demokratie) gewisse Vorzüge der beiden andern sich aneignen solle, und ferner, daß jede auch diejenigen Elemente, welche in der andern Regierungsform vorherrschen, nicht ganz von allem Antheile an der Regierung ausschließen dürfe. Man schreibt bekanntlich jeder der drei Regierungsformen gewisse besondere Grundprincipe und eigenthümliche Vorzüge zu. So z. B. ist die Einheit des Willens und Entschlusses ein Princip und Vorzug der Monarchie. Wenn nun die aristokratische oder demokratische Regierungsform die Ausübung der Executive einem Einzigen (Präsidenten, Consul, Dictator, Wahlkönig oder selbst Erbkönig) überträgt, so spricht man von

dem monarchischen Principe in der Republik, da hier eine Einrichtung der Monarchie entnommen und auf die Republik, natürlich ihrer Natur angepaßt und nach ihr modificirt, angewandt ist.

96) Von jenen Constitutionen kommt der Name »constitutionelle Monarchie« her, der ein technischer Ausdruck für die besondere Regierungsform geworden ist, welche die Gewalt zwischen einem Könige und einem Parlamente theilt.

97) Man hat oft über die »papiernen Constitutionen« gespottet. Indessen ein altes englisches Pergament ist an sich nicht mehr werth, als ein papiernes Constitutionsbüchlein der neuen. Der Fehler jener continentalen Verfassungen liegt nicht im Papier, sondern darin, daß man der öffentlichen Macht und dem Volke des Continentes nicht die Ehrfurcht einflößen kann, welche in England alle Theile vor Dem haben, was auf verfassungsmäßigem und historischem Wege Gesetz und Recht geworden ist.

98) Vergl. Seite 2 ff. Seite 20.

99) Auch in England steht das Uebergewicht des Parlamentes nicht als geschriebener Satz in der Verfassung, obgleich jenes Uebergewicht so offenkundig und deutlich existirt, daß nur große Unkunde sich täuschen läßt, wenn die Lehre vom Gleichgewichte der englischen Staatsgewalten gepredigt wird, eine Lehre, mit welcher die englische Aristokratie ihr herrschendes Uebergewicht klug verhüllt.

100) Die Bill of Righls von 1688 stellte den Grundsatz fest, daß das englische Parlament allein das Steuerrecht habe.

101) Unter dem constitutionellen Rechte der Besteuerung ist nicht etwa die Befugniß zu verstehen, daß keine neue Steuern auferlegt und die vorhandenen nicht abgeändert werden dürfen, ohne daß ein Corpus, welches die Zahlenden repräsentirt, zustimmt, sondern jenes constitutionelle Besteuerungsrecht besteht in der Befugniß des Parlamentes, alle Jahre zu bestimmen, welche Summen auf den öffentlichen Haushalt verwendet und wie diese aufgebracht werden sollen, ohne daß der König sagen darf, er wolle mehr oder es anders haben.

102) Bedenkt man, daß in beiden Häusern das aristokratische

Element herrscht, und daß das Ministerium von demselben Stoffe ist, so wird schon daraus erklärlich, warum das englische Parlament nie das gefährliche Mittel der Steuerverweigerung anwenden wird, so lange es eine aristokratische Herrschaft behält. Die Aristokratie hat unter sich leichtere, gewissermaßen conventionelle Mittel, um die am Ruder befindliche aristokratische Partei zum Weichen zu bringen, ohne die Masse des Volks (demokratisches Element) so tief bei dem häuslichen Zwiste der herrschenden Parteien zu betheiligen, wie es die Steuerverweigerung thut. Auf dem Continente, wo die Minister zweien Herren dienen, die ganz entgegengesetzte Naturen haben, nämlich dem Könige und anderseits dem Parlamente, welches in seinem vorherrschenden Theile demokratischer Natur ist, wird jenes Recht regelmäßig von dem demokratischen Elemente zur Hand genommen werden, wenn einmal ein Ministerium bei dem Conflicte der königlichen und demokratischen Herrschaft, sich auf die königliche Seite stellt und Festigkeit zeigt. So stellt sich hier auch heraus, welch himmelweit verschiedene Gestalt und Wirkung die constitutionellen Sätze Englands auf dem continentalen Boden annehmen, wo sie in völlig andere Verhältnisse eingepflanzt werden.

103) Der Buchstabe der englischen Verfassung spricht dem Parlamente nur das Recht der Steuern zu; von einem Rechte allgemeiner Verweigerung ist nirgends die Rede.

104) Die constitutionelle Doctrin führt einmal in der Liste der Rechte des parlamentarischen Gewalthabers auch die Steuerverweigerung. Kann man nun kein solches aristokratisches oder monarchisches Parlament dauerhaft begründen, welches jenes gefährliche Regierungsmittel der constitutionellen Monarchie aus eigenen und bleibenden Interessen blos als glänzendes Schaustück im parlamentarischen Kunstcabinet niederlegt, nicht zum Gebrauche: so muß man entweder die constitutionelle Monarchie nicht annehmen, oder in der Verfassung bestimmt und deutlich erklären, daß unter dem Rechte der Bewilligung nicht das Recht der Verweigerung begriffen sein solle. Wer anders handelt, geräth in Widersprüche und hält zu ungünstigen Zeiten nicht ab, daß der demokratische

Mitherrscher das Bewilligungsrecht zu seinem Gunsten auslegt und anwendet.

[105]) Offenbar beruht dieses Princip auf keiner wahren Nothwendigkeit, da ja die Uebereinstimmung zwischen dem Parlamente und dem Ministerium hergestellt wäre, wenn das Ministerium seine Ansicht nach dem Sinne des parlamentarischen Herrn ändert und ertheilte Befehle befolgt, so wie die Executive einer Republik folgen muß. In England beruht aber jener Satz gewissermaßen auf einer Uebereinkunft der beiden aristokratischen Parteien (Tories und Whigs): diejenige, welche die Majorität des Parlaments hat, soll die Executive in die Hand bekommen. Daraus erklärt sich, weshalb bisweilen, und erst wieder jüngst, das Ministerium Niederlagen erlitt, aber doch nicht abtrat: wenn die andere Partei, welche sich in der Majorität befand, sieht, daß es ihr nicht gelingen würde, ein Ministerium mit einiger Aussicht auf feste Majorität des Parlamentes zu Stande zu bringen, so drückt sie ein Auge zu, appellirt nicht an jenes gebräuchliche Princip, ja stützt selbst einigermaßen das schwankende Ministerium. Warum nicht in der constitutionellen Monarchie des Continentes, wo keine festen Parteien in der Regierung wechseln, das Gehorchen der Minister eingeführt ist, wodurch zwar öfterer ein Wechsel der Politik der Minister, nicht aber ein so häufiger Wechsel der Ministerien selbst hergestellt worden wäre: wir wissen uns dieß um so weniger recht zu erklären, als sich gewiß viele constitutionelle Minister finden lassen würden, die recht gern das Bleiben im Amte mit dem Wechsel der politischen Ansichten und mit Gehorsam gegen das Parlament erkauften, und welche die Ehre der Principientreue nicht so hoch anschlügen, wie der englische Staatsmann, freilich auch oft nicht so viel hinsichtlich der Ehre dabei zu verlieren hätten.

[106]) Als Unicum zu den bereits vorhandenen Wegen, welche die Einsetzung und Absetzung der Minister aus den Händen des Königs in die Hände des Parlaments bringen, fügt die Verfassung eines gewissen Landes, das noch nicht einmal zu den eigentlich constitutionellen Staaten gehört, noch einen neuen Weg hinzu, nämlich, daß der König verpflichtet sein solle, das ganze Ministerium, oder einen einzelnen Minister (wobei jenes constitu-

tionelle Princip, welches das Ministerium als Einheit auffaßt, übersprungen ist), auf eine einfache Beschwerde der Ständeversammlung zu entlassen.

[107]) Nach dem Buchstaben der englischen Verfassung (Bill of Rights) besitzt das Parlament das Steuerrecht. Nach der Staatspraxis hat aber das Unterhaus in allen Geldangelegenheiten ausschließlich die Initiative und auch das alleinige Recht des Beschlusses. Das Oberhaus besitzt zwar das Recht eines Veto (das aber nicht gebraucht wird) gegen diese Beschlüsse, kann sie aber nicht modificiren.

[108]) Wir bemerken hier, um deutlich zu machen: 1) Demokratie heißt theils das Volkselement im Staate (d. h. die ganze Masse der Bürgerlichen, Nichtadeligen, dritter Stand, gleichbedeutend mit dem demokratischen Element), theils diejenige Verfassungsform, wo das Volk (der dritte Stand) die Herrschaft besitzt, entgegengesetzt der Regierungsform, wo ein Einziger, oder eine Aristokratie der Aeltesten oder bevorzugten Geschlechter (Patriciat) die Herrschaft hat. 2) Man nennt aber auch wohl Demokratie den Antheil des Volkes an der Herrschaft in einer Verfassungsform, wo neben dem Volke noch andere Mitherrscher stehen (Monarch, Aristokratie): hier würde man besser von demokratischer Mitherrschaft reden. 3) Sowohl jene Regierungsform, wo das Volk allein die Herrschaft hat, als der demokratische Antheil an der Herrschaft in einer gemischten Regierungsform, kann entweder unmittelbar vom Volke ausgeübt werden, oder durch gewählte Deputirte. In jenem Falle spricht man von „reiner Demokratie", in letztem Fall von repräsentativer Demokratie. 4) Wo eine Regierungsform besteht, in welcher das monarchische oder aristokratische Element vorherrscht (wie in den constitutionellen Monarchieen des Continents und in der demokratischen Republik), heißen diejenigen „radikal", welche entweder das Stimmrecht ganz allgemein machen wollen, oder welche verlangen, daß die Herrschaft des Volkes unmittelbar vom Volke selbst (wenigstens in den Hauptsachen) ausgeübt werde, nicht repräsentativ. 5) „Demokrat" ist Jeder, der die Herrschaft des Volkes will. Diejenigen, welche eine Regierungsform wollen, in welcher

neben der Volksherrschaft keine monarchische oder aristokratische Staatsgewalt steht (d. i. eine demokratische Republik, Demokratie im engern Sinne), sind republikanische Demokraten. Diejenigen dagegen, welche neben dem demokratischen Uebergewicht einen monarchischen (und vielleicht auch einen aristokratischen) Antheil an der Herrschaft dulden wollen, constitutionelle Demokraten. Bewußt oder unbewußt sind unsere guten Constitutionellen des Continentes immer zugleich Demokraten, da die constitutionelle Monarchie auf dem Continente immer ein Uebergewicht des demokratischen Herrschaftsantheiles herstellt.

109) Das Wahlrecht gewinnt seine Bedeutung und Macht erst durch jene sehr große Gerechtsame und Gewalt der Kammer. Besitzt die Kammer nur mäßige Berechtigung, so hat das Wahlrecht weder die große Bedeutung, noch besteht derselbe Eifer, dieselbe Spannung, Bewegung, Umtriebe ꝛc. der Wähler. Daher hatte Louis Blanc, als er einmal sagte: „wer die Monarchie retten wollte, müßte nicht die Wahlkörper ändern, sondern sie vernichten“, nicht Recht. Freilich hilft Aenderung der Wahlschaften (durch Census ꝛc.) nicht, wenn man sie doch immer wieder aus dem demokratischen Elemente zusammensetzen muß. Zu vernichten ist aber eben so wenig das unumgängliche Heilmittel. Wer die Rechte und Gewalt der Kammer erheblich mindert, schlägt einen unfehlbaren Weg ein, um die Wahlgewalt zu reduciren. Würde die Gewalt der Kammer, wie sie jetzt in der constitutionellen Monarchie besteht, nur um die Hälfte verringert, so wäre die Wahlmacht kaum noch eine Macht, sondern eben nur ein Wahlrecht.

110) Die englische Aristokratie sucht ihren Meister in jener Kunst, alle Fragen der Regierung und des Volkes in einen Streit der beiden herrschenden Parteien zu kleiden und so die Frage zu entscheiden. Sie spielt dadurch die Sachen stets auf das Terrain, wo sie die Oberhand hat, behält wenigstens immer die Gewalt, zu modificiren und ihr Interesse mit in die Entscheidung zu bringen, und läßt dadurch dem demokratischen Elemente, selbst bei den Fragen, wo dem zu starken Drucke dieses Elementes nachgegeben werden muß, nicht den Schein des Sieges und der Herrschaft.

Daß diese Kunst nur geht, wo die aristokratische Herrschaft festbegründet vorhanden ist, versteht sich von selbst.

Wollte doch ein politischer Denker, der das englische Staatswesen analysirt hat, uns ein Buch über die Politik der englischen Aristokratie schreiben. Aus Delolme oder Dahlmann lernen wir über diese Politik gar nichts, obgleich sie traditionell in der englischen Aristokratie in der größten Feinheit ausgebildet besteht. Von einem Engländer dürfen wir freilich keine solche Explication erwarten, da wohl nur ein Mann aus der Aristokratie sie zu schreiben vermöchte und ein englischer Aristokrat, der diese Kunst kennt, sich wohl hüten wird, die arcana dominationis zu verrathen.

111) Alle Gründe, die man für den Ausschluß der untern Volksclassen vorbringt, sind vollkommen richtig — für die wahre Monarchie und für den Staat, wo eine Erbaristokratie regiert, da beide davon ausgehen, daß das Volk nicht fähig sei, selbst zu regieren, sondern Gebieter haben müsse. Wo aber dem Volke die Fähigkeit, ganz oder theilweise zu regieren, zugesprochen und eine ganze oder theilweise Herrschaft des Volkes errichtet ist, da ist jeder Ausschluß solcher Classen, die zum Volke gehören, eine principielle Inconsequenz. Das allein Richtige ist: stellt keine Regierungsform her, welche die Herrschaft ganz oder zur Hälfte an das Volk verleiht, wenn bei euch nicht, wie in Nordamerika, Eigenthümer und Staatsbürger zusammenfällt.

112) Neuerdings hat man die ersten Kammern dadurch fester zu begründen geglaubt, wenn man statt einer reinen Adelskammer einen Theil hohen Adel und übrigens (adelige und unadelige) größte Grundeigenthümer und Höchstbesteuerte nehme und daraus die Kammer bilde. Es frägt sich nun, was in dieser Kammer für ein Element prävalirt, ob Adel oder Bürgerstand. Ist es der erste, so hat man nur eine verdünnte Auflage der frühern Adelskammer, eben so machtlos und eben so sicher, daß sie nicht blos mit der zweiten Kammer, sondern auch mit den Bürgerlichen, die in der ersten Kammer sitzen, in Conflict geräth, wo es sich um das Wichtigste, nämlich um die populairen Fragen, um die Herrschaft handelt (vergl. Seite 78 f.). Herrscht aber der Bürgerstand in jener

Kammer vor, so hat man eine Kammer des reichern Bürgerstandes, die conservativ ist, wo es die gesellschaftliche Ordnung und Ruhe betrifft, aber regelmäßig Partei nimmt für die Herrschaft des dritten Standes gegen König und Geburtsaristokratie (vergl. Seite 79).

113) Vergl. Seite 50 f.

114) Eine Parlamentsacte von 1640 hatte die Souverainität des Volkes ausgesprochen und diese Acte wurde nach der Revolution von 1688 bestätigt. Als im Jahre 1788 Georg III. geisteskrank wurde und es sich um Herstellen einer Regentschaft handelte, vertheidigte bekanntlich Pitt mit der größten Energie den Grundsatz jener Souverainität und baute auf ihn die Folgerung, daß der stellvertretende Regent vom Parlamente gewählt werden müsse, und daß der Kronprinz oder nächste Agnat des Königs nicht an sich ein Recht auf die Regentschaft besitze.

115) Auch für die Staaten, wo die wahre Monarchie besteht, behauptet ausschweifende Theorie, daß die regierende Gewalt auf dem allgemeinen Gesellschaftsvertrage ruhe und daß die Volkssouverainität die letzte Grundlage der Gewalt bilde. Jene Theoremen wollen aber wenig sagen, wo der staatliche Organismus nicht, wie in der constitutionellen Monarchie oder demokratischen Republik, reelle Handhaben und Mittel liefert, um Consequenzen aus jener Theorie durchzusetzen. Der demokratische Mitherrscher bildet erst die Leiter für alle diese außerordentlichen Emporkömmlinge; ohne ihn verschwinden sie in Dunst und Nichts (vergl. Anmerkung 109).

116) Derselbe Pitt, welcher im Jahre 1788 die Rechte der Krone als Concession des souverainen Volkes darstellte, sagte später und keineswegs inconsequent mit seinem frühern Ausspruch: „Die Voraussetzung, daß fortdauernd bei jeder Regierung eine Souverainität des Volks im Stillen fortdauere, bereit, bei jeder Gelegenheit, oder vielmehr unter jedem Vorwand, aufgerufen zu werden, wenn es den Zwecken der Partei oder Faction, die der Vertheidiger dieser Lehre sind, gelegen ist, sie zu brauchen: ist eine grobe Umkehrung der Grundsätze jeder bürgerlichen Gesellschaft“.

117) Daher nennen die demokratisch-republikanischen Publicisten das Königthum „Aristokratie eines *Einzigen*“.

118) Wie unwahr ist der so häufig gehörte Ausspruch: „Die constitutionelle Monarchie *mische* das monarchische Element mit dem *populairen* Elemente (eine bekannte Bezeichnung für demokratisches Element)“. Heißt es die Elemente *mischen*, wenn man zwei Staatsgewalten im Staate, die unvereinbare Gegensätze sind, neben einander in die Staatsmaschine stellt? Ist Sinn und Vernunft darin, aus solchem Zusammenspannen ein verträgliches, harmonisches, kräftiges Regiment zu erwarten?

119) Daher ist es auch durchaus falsch in der constitutionellen Monarchie. „königlich“ und „ministeriell“ für gleichbedeutend zu nehmen und Diejenigen, welche in der Kammer oder im Staatsdienste mit den Ministern durch Dick und Dünn ziehen, für Freunde der Monarchie und des Königs ohne Weiteres gelten zu lassen. Ach nein, die guten Ministeriellen dienen den Interessen der *Minister* und nur dann mittelbar den Interessen des Königs, wenn die constitutionellen Minister selbst mehr königlich als ministeriell sind.

120) Es ist schon vorgekommen, daß constitutionelle Minister sich wechselseitig durch Ehrenwort verpflichteten, nur mit einander zu fallen, um dem Könige ein für allemal jede Gelegenheit zu nehmen, sich mit dem einzelnen Minister unzufrieden zu beweisen. Es versteht sich von selbst, daß jene Gütergemeinschaft (man kann sagen constitutioneller Communismus) eben so illegal als inconstitutionell war. Was konnte aber der König dagegen thun? Der Criminalcodex verbietet dergleichen politische Manöver nicht; und den constitutionellen *Gebrauch* Englands pflegen solche Minister, denen Herrschlust über Alles geht, nicht sonderlich in den Puncten zu respectiren, wo er *gegen* sie spricht.

121) In England ist es darin anders. Der Minister ist dort bereits etwas, ehe er den Stuhl einnimmt, und er bleibt etwas, wenn er zurücktritt. Er ist dann immer noch Glied einer aristokratischen Partei, welche Theil an der Herrschaft nimmt, den Schwerpunkt in sich selbst, in ihrer Meinung von sich hat, und

große Macht besitzt, so daß sie unabhängig von der Volksgunst stehen und abwarten kann.

[122]) Im Gefühle, daß die Armee unter andere Disposition, als die des Königs gebracht werde, verwilligten daher manche constitutionelle Staaten dem Könige eine besondere kleine Truppe, die gewissermaßen sein Eigen sein sollte, und die auch aus Fremden (Schweizern) bestehen durfte. So z. B. ließ die Constitution von 1791 dem Könige Ludwig XVI. eine kleine Leibwache.

[123]) Der constitutionelle Staat stellt zwei Herrscher auf, König und Parlament. In England disponirt die Aristokratie über die Armee durch das Ministerium, und weil alle Officierstellen der Aristokratie gehören, die zugleich den König beherrscht. Ist es nun nicht Thorheit, zu glauben, daß in den continentalen Ländern ewig der zweite und mächtigere Theilhaber der Staatsgewalt, das Parlament (d. h. die Demokratie), nicht die Treue der bewaffneten Macht auch für sich fordern werde? Darf man darauf rechnen, daß eine Principwidrigkeit sich aufrecht erhalten werde? Man lulle sich doch nicht damit in Sicherheit, daß einzelne constitutionelle Monarchieen bei dem Beginne ihrer constitutionellen Laufbahn nicht gleich die Officiere oder ganze Armee den Verfassungseid schwören lassen. Nach fünf oder zehn Jahren werden sie diesen Eid haben, vielleicht erst beginnend mit dem Kriegsminister, dann nachfolgend mit den höchsten Officierrn und so weiter herab. Die Stärke des Principes, welches man in eine Regierungsform einsetzt, hat die Präsumtion für sich, daß es mit seinen Consequenzen durchdrungen wird. Der Verfassungseid enthält mittelbar den Eid der Treue auch gegen den zweiten Gewalthaber, Parlament und Nation, wie die französische Verfassung von 1791 den militairischen Eid auch wirklich formulirte.

[124]) In England hat man keine conscribirte Armee. Auf dem Continente besteht die Armee im constitutionellen Staate aus Staatsbürgern. Wie man nun hoffen kann, dem Staatsprincipe der politischen Gleichheit gegenüber, das hier vorherrscht, die Staatsbürger in der Armee auf die Dauer von der Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten abzuhalten (d. h. vom Getriebe der Parteiungen fern zu halten): das begreifen wir nicht. Ueber-

haupt ist und bleibt es ein böses System, welches darauf ausgeht und darauf rechnet, daß seine natürlichen Consequenzen nicht würden gefordert werden, sondern sich durch List und sonstige Nebenwege abbeugen ließen.

125) Es ist merkwürdig, wie die Philosophen der Schwäche sich abmühen, die bösen Folgen ihres unglücklichen Systems, welche sich aus der allgemeinen Analogie ergeben, abzustreiten und, wo jene Folgen erscheinen, sie auf fremde Ursachen zu schieben: in ihrem resp. Lande soll nicht dieselbe Wirkung des Systems kommen, wie anderwärts. Von ihnen kann man mit Börne sagen: "Wie ist mit solchen Leuten fertig zu werden? Büschings Geographie ist gar dick. Und hätte Luther von Prag gesprochen, so hätte er nicht von Leipzig gesprochen; und hätte er von Magdeburg gesprochen, so hätte er nicht von Nördlingen gesprochen, und von welchem Orte er also gesprochen hätte, er hätte vergeblich (für den andern Ort) gesprochen."

126) Man hat viel über die Ursachen gefabelt, aus denen das geistige Fieber der Völker gekommen sein sollte. Man sucht es in der Sittenlosigkeit der höhern Stände, die sich seit der Mitte des 17ten und im 18ten Jahrhundert kund gab, in der absoluten Herrschaft, in den feudalen Privilegien des Adels, und Gott weiß, wo noch sonst, Chateaubriand sogar in dem Bewußtsein eines andern Lebens und in dem geheimen Streben zur Gottheit; und er sagt, diese Unruhe sei gewachsen durch schlechte Sitten. Das sind aber Annahmen, welche eine allgemeine Verbreitung von oppositioneller Gesinnung wider jede Autorität nicht erklären.

Wir suchen die Quelle in folgenden Verhältnissen. Erstens im 18ten Jahrhundert besaßen die meisten continentalen Staaten eine Einrichtung, wornach die höchst geistige Blüthe der Nationen, ihre besten Köpfe, fast ausgeschlossen wurden vom politischen und kirchlichen Regimente. Der Adel, damals in der Kunst des Regierens durchaus nicht eminent, hatte sich des höhern Staatsdienstes als Privilegium bemächtigt und allmählig selbst die hohen Geistlichen verdrängt, welche lange Zeit in den katholischen Ländern das Staatsruder als Premierminister in der Hand hielten. Eben so waren in der katholischen Kirche die hohen Stellen ein

Privilegium des Adels geworden; und in den protestantischen Ländern stand damals die Geistlichkeit, welche den eigentlichen Ton angab, geistig so tief in ihrer verdummten Orthodoxie, daß man beim Hinblick auf ihre elenden Streitigkeiten und albernen Erörterungen fragen darf: waren das wirklich Menschen mit Vernunft begabt? Die ausgeschlossene geistige Aristokratie, empört über die Mittelmäßigkeit der regierenden Classen und verletzt durch ihre Hintanstellung, wandte sich in feindseligem Geiste, da es gefährlich war, die Personen anzugreifen, zur zersetzenden und tadelnden Kritik der Grundsätze, worauf Staat, Regierung und Kirche ruhen und behandelte meistens diese Dinge mit dem Muthwillen des überlegenen Geistes. Sie stifteten gewissermaßen Schulen und Nachfolger des Tadels und geistigen Angriffs; fast die ganze höhere Welt, weil sie den Geist auf dieser Seite sah, wandte sich zu ihnen; sie gab den Ton und die Methode der geistigen Richtung überhaupt an; und in die Masse der Bevölkerung verbreitete sie ihre Meinungen durch das Mittel der Presse. Die regierenden Classen vermochten ihnen keine feste Phalanx noch größerer geistiger Kraft entgegenzustellen, sondern geblendet und angesteckt vom Glanze des Geistes, stimmten sie selbst theilweise ein und fuhren fort, Fehler auf Fehler und Schwäche auf Schwäche in dem Regimente zu häufen, während in England die Aristokratie vermöge ihrer furchtbaren geistigen Ueberlegenheit wieder Herr wurde und Leiter blieb für die geistige Bewegung, welche dort im 17ten Jahrhundert getobt hatte. Zweitens, zog die nordamerikanische und erste französische Revolution eine Reihe von Grundsätzen an das Licht und stellte sie als Idole an die Spitze der bereits vorhandenen Erregtheit der Geister, daß diese Ziele bekam, welche den Reiz schärften und mehrten, zugleich aber in Frankreich und anderwärts staatliche Einrichtungen schuf, in denen sich die erwachte geistige Leidenschaft frei ergehen und fortpflanzen konnte, auch Heerde bildete, von denen aus sich die Seuche der Meinungen theils natürlich, theils durch Propaganda künstlich, immer weiter verbreitete. Drittens, wirkte hauptsächlich zu deren Verbreitung und Ansteckung, daß jene zerstörende Richtung in mehreren Ländern wiederholt gewaltsam siegte. Der Leu hatte Blut geleckt und war

dann nicht mehr zu zähmen. Die erste jener Ursachen ist insoweit ganz verschwunden, daß der Dienst in Staat und Kirche nicht mehr ein Privilegium des Adels ist und in manchen Staaten die Regierung auch geistig überlegen ist über die andern Volksclassen. Die andern Ursachen wirken noch fort.

[127]) Daß sich diese völkerliche Unbehaglichkeit nicht durch Nachgiebigkeit und Concessionen oder durch Veränderung der Verfassungsform dauerhaft und nachhaltig zur Ruhe schmeicheln, auch nicht durch Belehrung verdrängen läßt, liegt schon in ihrer Natur. Sie ist ein unbestimmtes krankhaftes Gefühl, das sich einmal in den Gemüthern festgesetzt und fortgeerbt hat, etwa wie das Heimweh, oder Melancholie, oder jene zu gewissen Jahreszeiten wiederkehrende Sehnsucht mancher Menschen, oder der Zugvögel, nach Ortsveränderung. Sie bricht immer wieder aus, wenn irgendwo der Kuhreigen der Revolution ertönt, oder die Glocken von Notredame melancholisch-grandios Sturm läuten zur so und so vielsten Revolution oder Emeute, oder zu kühnen Zweifels- oder Negirensthesen. Die Regierungen können jenes Gefühl eben so wenig stillen, als der Philosoph Zahnweh oder Heimweh mit seinen Lehren. Aber seine Steigerungen und seine thätlichen Ausbrüche lassen sich eben gut niederhalten, wenigstens auf kleinen Raum einschließen, wie der Staat andere thätliche Leidenschaften in Zaum und Zügel hält. Nur muß man das Niederhalten nicht am Schwanze beginnen, statt an den Hörnern.

[128]) Auch die demokratischen Republiken, welche aus einer kleinen Stadt (und vielleicht kleinem Umkreis) bestehen, haben getheilte Executive, da ihre ganze Regierung die Form der Magistratur hat. Bei sehr kleinen Staaten geht jene Getheiltheit.

[129]) Die Majorität der Kammern zu bekommen, und wenn es nicht auf geradem Wege geht (was meistens schwer ist), auf dem krummen Pfade: dieser Anreiz liegt leider in der constitutionellen Monarchie sehr nahe. Louis Philipp betrieb die Bestechung und den Kauf der Kammern und Wähler in das Große. Nicht 200,000 Staatsämter, welche von den Ministern abhingen, wie Seite 110 in Folge eines Druckfehlers angegeben ist, waren im Jahre 1848 an die Majorität der Deputirten und Wähler (damals

gab es 240,000 Wähler für ganz Frankreich) und ihre Familien vertheilt, sondern 628,000 Staatsstellen. Außerdem wurde noch mit Geld bestochen, und dadurch, daß die Gesetze zum Privatvortheil der wählenden Classe (Bourgeoisie, s. g. Geldaristokratie) gemacht wurden.

In andern constitutionellen Staaten fand man das Corruptionssystem in etwas feinerer Gestalt. Hier versprach und bot man den Deputirten besondere Vortheile für ihre Provinzen und Corporationen (dem eine Eisenbahn, oder eine gewisse Direction der Eisenbahn, dem andern einen Weg, einen Hafen, eine Exemtion u. s. w.) so daß den Deputirten mit der Sicherheit der heimatlichen Popularität und der Wiederwahl, die Stimme abgekauft wurde. Da jene versprochenen Unternehmungen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in derselben Art ausgeführt würden, wenn man die Stimmen der Deputirten nicht brauchte, so enthält dieses Kaufsystem eine ungeheure Verschleuderung der Landesfinanzen und macht erklärbar, wie manche Länder, trotz ihrer vortrefflichen Einnahmen, doch immer ein Deficit bekommen müssen: das Geld wird durch die Masse jener kleinen particularen Unternehmungen verzehrt, die vom Standpuncte des Staatsganzen nicht nothwendig wären.

Druck: Schlütersche Hofbuchdruckerei.